



Praxismitteilung EHRA 1/26

3. März 2026

Hinweise zur Praxis des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister

Umsetzung des Verbots des rückwirkenden Opting-out

Ein Jahr nach dem Inkrafttreten wirft das in Art. 727a Abs. 2 zweiter Satz OR festgeschriebene Verbot des rückwirkenden Opting-out weiterhin Fragen hinsichtlich der Umsetzung auf. Das EHRA hat sich in seinen Praxismitteilungen 2/24 und 1/25 bereits zweimal zu diesem Thema geäußert. Die vorliegende Mitteilung dient der Präzisierung und Ergänzung dieser Mitteilungen. Im Übrigen wird auf diese verwiesen.

1 Belege und wann sie vorliegen müssen

Es stellt sich die Frage, welche Belege wann vorgelegt werden müssen, damit eine juristische Person von einem Verzicht auf die eingeschränkte Revision profitieren kann. Art. 727a Abs. 2 zweiter Satz OR beschränkt sich darauf, festzuhalten, dass der Verzicht nur für künftige Geschäftsjahre gilt und vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregister angemeldet werden muss. Art. 727a Abs. 2^{bis} OR präzisiert, dass der Anmeldung des Verzichts im Handelsregister die Jahresrechnung des zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahres beigelegt werden muss.

Art. 62 Abs. 1 HRegV schreibt vor, dass der Anmeldung eine Erklärung über den Verzicht auf die eingeschränkte Revision einzureichen ist. Art. 62 Abs. 2 HRegV präzisiert, welche Belege **bei der Anmeldung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision** vorzulegen sind, nämlich die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres (Bst. a), das Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon (Bst. b), gegebenenfalls der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr (Bst. c) und die Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das massgebliche Protokoll der Generalversammlung (Bst. d). In diesem Zusammenhang sind die vorzulegenden Jahresrechnungen diejenigen, die bereits genehmigt beziehungsweise geprüft wurden, d. h. in der Regel diejenigen des Geschäftsjahres N-1. Es ist jedoch möglich, dass die letzten von der Generalversammlung genehmigten Jahresrechnungen älter sind. Solche Dokumente können als Belege akzeptiert werden. Entscheidend ist, dass sie genehmigt

wurden. Der Antrag auf Eintragung des Opting-out muss dann im Geschäftsjahr N gestellt werden und wird im Geschäftsjahr N+1 wirksam.

Das Mandat der Revisionsstelle endet grundsätzlich mit der Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts für das Geschäftsjahr N durch die Generalversammlung. Die Löschung der Revisionsstelle kann dann dem Handelsregister angemeldet werden. Die Anmeldung der Löschung kann durch die Rechtseinheit selbst (Art. 727a Abs. 5 OR und Art. 62 Abs. 4 HRegV) oder durch die Revisionsstelle (Art. 933 Abs. 2 OR und Art. 17 Abs. 2 Bst. a HRegV) erfolgen. **Für die Löschung der Revisionsstelle genügt die Anmeldung der Rechtseinheit oder der Revisionsstelle.** Es besteht keine genügende Rechtsgrundlage, um von der Rechtseinheit die Jahresrechnung oder einen Nachweis zu verlangen, dass die Jahresrechnungen des Jahres N oder N+1 tatsächlich geprüft wurden.

Wenn die Rechtseinheit die Löschung der Revisionsstelle vor dem Inkrafttreten des Verzichts auf die eingeschränkte Revision (d. h. noch während des Geschäftsjahres N) anmeldet, entsteht ein **Mangel in der Organisation**.

Schliesslich können die Handelsregisterbehörden eine Rechtseinheit **auffordern, die Verzichtserklärung zu erneuern** oder eine Revisionsstelle zu ernennen, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein erwecken, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nicht mehr gegeben sind (Art. 62 Abs. 5 Bst. b HRegV). Eine Aufforderung zur Erneuerung der Opting-out-Erklärung kann auch dann erfolgen, wenn diese noch nicht in Kraft getreten ist. Das Handelsregisteramt kann insbesondere die Erneuerung oder die Ernennung einer Revisionsstelle verlangen, wenn das zuvor eingetragene Opting-out durch nicht aktuelle Jahresrechnungen belegt wurde. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Anmeldung für die Eintragung des Opting-out im Handelsregister zu Beginn des Geschäftsjahres eingereicht wird, zu einem Zeitpunkt, als die Generalversammlung noch keine Gelegenheit hatte, die Jahresrechnung des Vorjahres zu genehmigen, und daher die (genehmigte) Jahresrechnung des vorletzten Geschäftsjahres hinterlegt wurde.¹

2 Verzicht auf die eingeschränkte Revision bei Stiftungen

Es stellte sich die Frage, ob Stiftungen ebenfalls dem Verbot des rückwirkenden Opting-out unterliegen, beziehungsweise wie dieses in ihrem Fall anzuwenden ist. Die Revisionspflicht für Stiftungen ist in Art. 83b ZGB geregelt. Diese Bestimmung sieht vor, dass das oberste Organ der Stiftung eine Revisionsstelle zu bezeichnen hat (Art. 83b Abs. 1 ZGB). Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Befreiung fest (Art. 83b Abs. 2 ZGB). Soweit für Stiftungen keine besonderen Vorschriften bestehen, sind die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar (Art. 83b Abs. 3 ZGB). Gemäss der Botschaft des Bundesrates ist der Verweis in Abs. 3 **dynamisch**, d. h. er aktualisiert sich automatisch bei Gesetzesänderungen, die das andere Gesetz betreffen.² Somit umfasst er auch die am 1. Januar 2025 in Kraft getretene Revision des Aktienrechts.

¹ Erläuternder Bericht vom 25. Oktober 2023 zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA. Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, S. 16.

² Botschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, BBl 2004 3969, S. 4054.

Im Rahmen der in Art. 83b Abs. 2 ZGB vorgesehenen Delegationsnorm hat der Bundesrat die Verordnung vom 24. August 2005 über die Revisionsstelle von Stiftungen³ erlassen. Die Delegation an den Bundesrat betrifft lediglich **die Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Befreiung** (siehe dazu Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung). Die Delegationsnorm und die Verordnung enthalten hingegen keine Angaben zum Zeitpunkt der Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle.

Gemäss der Botschaft des Bundesrates bestimmt der Verweis in Art. 83b Abs. 3 ZGB die geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Revision der Stiftung. Daraus folgt beispielsweise, dass die Art der Prüfung (ordentliche oder eingeschränkte) denselben Regeln unterliegt wie im Aktienrecht. Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Revisionspflicht befreien, ist jedoch an die materiellen Bestimmungen zur Revision gebunden.⁴ **Art. 83b ZGB sieht keine Ausnahmen vom Verbot des rückwirkenden Opting-out vor. Dieser Grundsatz gilt daher aufgrund des dynamischen Verweises von Art. 83b Abs. 3 ZGB auf das Aktienrecht analog auch für Stiftungen.**

Art. 95 Abs. 1 Bst. I HRegV konkretisiert das Verbot des rückwirkenden Opting-out bei Stiftungen. Ab dem 1. Januar 2025 muss **der Beginn des Geschäftsjahres, ab dem die Befreiung gilt**, im Handelsregister eingetragen werden.⁵ Als Beleg genügt die vollstreckbare Verfügung der Aufsichtsbehörde (Art. 97 Abs. 1 Bst. a HRegV).

Um den Besonderheiten des Stiftungsrechts Rechnung zu tragen und insbesondere der Tatsache, dass eine Stiftung nicht selbst erklären kann, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten, ist für die Feststellung, ob die Befreiung rückwirkend gilt oder nicht, der **Zeitpunkt der Entscheidung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde massgebend** und nicht der Zeitpunkt der Anmeldung beim Handelsregisteramt. Mit anderen Worten: Die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde muss die Entscheidung über die Befreiung während des Geschäftsjahres N treffen, damit diese Befreiung für das folgende Geschäftsjahr N+1 wirksam werden kann.

Mustertext für die Eintragung:

«Die Stiftung wurde mit Verfügung der Aufsichtsbehörde ab dem Geschäftsjahr, das am tt.mm.jjjj beginnt, von der Pflicht befreit, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.»

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA)

Félix Reinmann
Vorsteher

³ SR 211.121.3.

⁴ Botschaft vom 23. Juni 2004 zur Änderung des Obligationenrechts (Revisionspflicht im Gesellschaftsrecht) sowie zum Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, BBl 2004 3969, S. 4054.

⁵ Erläuternder Bericht vom 25. Oktober 2023 zur Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA. Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, S. 26.



Praxismitteilung EHRA 1/25

7. April 2025

Hinweise zur Praxis des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister

A. Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts

1 Ausgangslage

Die Änderung des Obligationenrechts (OR)¹ vom 19. Juni 2020 und die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)² sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Zu (Auslegungs-) Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Recht hat das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) bereits im Rahmen der Praxismitteilungen EHRA 3/2022, 1/2023, 2/2023, 3/2023 sowie 1/2024 Stellung genommen. Weitere (Auslegungs-)Fragen zum neuen Aktienrecht wurden auch in der Publikation «Rückblick auf die Praxis 2023 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister» in der REPRAX 1/2/2024 sowie «Rückblick auf die Praxis 2024 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister» in der REPRAX 1/2025 diskutiert. Nachfolgend werden weitere (Auslegungs-)Fragen diskutiert, die sich im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht stellen resp. es wird auf bereits andiskutierte Themen vertiefter eingegangen.

2 Gleichzeitige Eintragung Ordentliche Kapitalerhöhung und Kapitalband

Wie bereits in der Praxismitteilung EHRA 1/2023 festgehalten, darf für die Festsetzung der Grenze des Kapitalbands vom erhöhten resp. herabgesetzten Betrag des Aktienkapitals ausgegangen werden, sofern die ordentliche Kapitalerhöhung oder -herabsetzung gleichzeitig mit der Statutenänderung über das Kapitalband zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet

¹ SR 220.

² SR 221.411.

wird. Zu den Rahmenbedingungen wurde in der Praxismitteilung EHRA 1/2023 auf die Stellungnahme des EHRA vom 2. Juli 2002 zum Höchstbetrag einer genehmigten Kapitalerhöhung in der REPRAX 2/2002, S. 49 f., verwiesen.

Diese auf den ersten Blick klare Regel führte in der Praxis zu Anschlussfragen. Im Folgenden wird zwischen drei verschiedenen Sachverhalten unterschieden.

2.1 Sachverhalt Nr. 1: Kapitalerhöhung wird sogleich durch den VR vollzogen

Bei Sachverhalt Nr. 1 beschliesst die Generalversammlung im Rahmen eines ersten Traktandums eine ordentliche Kapitalerhöhung, welche sogleich (durch den Verwaltungsrat) vollzogen wird. Anlässlich eines nächsten Traktandums beschliesst die Generalversammlung sodann die Einführung eines Kapitalbandes. Die korrekte zeitliche Abfolge ist zu beachten; die Generalversammlung wird (zwischen Traktandum eins und zwei) zwecks Durchführungsbeschluss des Verwaltungsrats unterbrochen. Alternativ werden zwei Generalversammlungen abgehalten und dazwischen findet der Durchführungsbeschluss des Verwaltungsrats statt. Im Rahmen der Kapitalerhöhung neu hinzukommende Aktionäre nehmen an der Beschlussfassung über das Kapitalband teil. Ordentliche Kapitalerhöhung und Einführung Kapitalband werden zusammen (innerhalb von 6 Monaten seit dem Generalversammlungsbeschluss) beim Handelsregisteramt angemeldet und eingetragen.

Dieses Vorgehen ist unproblematisch und entspricht dem in der Stellungnahme des EHRA vom 2. Juli 2002 (zur genehmigten Kapitalerhöhung) aufgezeigten Vorgehen. Für die obere und untere Grenze des Kapitalbands ist bereits das neue Kapital (nach ordentlicher Kapitalerhöhung) massgebend.

2.2 Sachverhalt Nr. 2: Kapitalerhöhung wird nach den GV-Beschlüssen über die ordentliche Kapitalerhöhung und das Kapitalband vollzogen

Bei Sachverhalt Nr. 2 beschliesst die Generalversammlung anlässlich eines ersten Traktandums eine ordentliche Kapitalerhöhung und anlässlich eines nächsten Traktandums die Einführung eines Kapitalbands unter der Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung vollzogen und gleichzeitig im Handelsregister eingetragen wird. Später wird die ordentliche Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat vollzogen und die ordentliche Kapitalerhöhung und die Einführung des Kapitalbands werden zusammen (innerhalb von 6 Monaten seit dem Generalversammlungsbeschluss) beim Handelsregisteramt angemeldet und eingetragen. Es stellte sich die Frage, ob man sich auch in dieser Konstellation bei der Einführung des Kapitalbands bei der oberen und unteren Grenze des Kapitalbands bereits auf das neue, erhöhte Kapital stützen darf.

Zwar ist in dieser Konstellation die Kapitalerhöhung im Zeitpunkt des Beschlusses über das Kapitalband noch nicht vollzogen. Dennoch lässt die Mehrheit der kantonalen Handelsregisterämter zu, dass man sich für die obere und untere Grenze des Kapitalbandes bereits auf das neue (erhöhte) Kapital stützt. Dieses Vorgehen überzeugt, da (1) die Chronologie der Beschlüsse der Generalversammlung korrekt ist (zuerst beschliesst sie über die Kapitalerhöhung, danach über das Kapitalband); (2) bedingte Generalversammlungsbeschlüsse zulässig sind (der Beschluss über das Kapitalband steht unter der Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung vollzogen und eingetragen wird) und (3) grundsätzlich keine Gefährdung von Aktionärs- oder Gläubigerinteressen zu befürchten ist. Aus Transparenzgründen sollen im Rahmen

der Kapitalerhöhung allenfalls neu hinzutretende Aktionäre geeignet über die bereits beschlossene Einführung des Kapitalbands informiert werden. Ein Wegfall des Kapitalbandes von Amtes wegen (Art. 653v Abs. 1 OR) bei Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat steht nicht zur Diskussion, da Art. 653v Abs. 1 OR nur Anwendung findet, wenn *die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung* beschliesst, das Kapital zu erhöhen, was vorliegend gerade nicht der Fall ist, da die Generalversammlung die Kapitalerhöhung vor der Einführung des Kapitalbands beschlossen hat. Eine andere Auslegung durch das Gericht bleibt selbstverständlich ausdrücklich vorbehalten.

2.3 Sachverhalt Nr. 3: Kapitalerhöhung mit maximalem Nennbetrag wird nach dem GV-Beschluss über das Kapitalband vollzogen

Bei Sachverhalt Nr. 3 kommt erschwerend hinzu, dass die Generalversammlung anlässlich eines ersten Traktandums eine ordentliche Kapitalerhöhung mit *maximalem Nennbetrag* beschliesst und anlässlich eines nächsten Traktandums sodann die Einführung eines Kapitalbands unter der Bedingung, dass die ordentliche Kapitalerhöhung vollzogen und gleichzeitig im Handelsregister eingetragen wird. Später wird die ordentliche Kapitalerhöhung vom Verwaltungsrat vollzogen und zusammen mit der Einführung des Kapitalbands (innerhalb von 6 Monaten seit dem Generalversammlungsbeschluss) beim Handelsregisteramt angemeldet und eingetragen. In dieser Konstellation ist im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Einführung des Kapitalbands die Höhe des Kapitals nach durchgeführter ordentlicher Kapitalerhöhung noch nicht bekannt. Es stellt sich die Frage, ob für die obere und untere Grenze des Kapitalbands dennoch bereits vom erhöhten (aber noch unbekannten) Kapital ausgegangen werden darf (oder gar muss) und wie eine solche Ermächtigung konkret aussieht resp. wie die Ermächtigungsklausel in der öffentlichen Urkunde zum GV-Beschluss bzw. in den Statuten zu formulieren ist.

Wird Sachverhalt 2 zugelassen, so muss (unter den in Ziff. 2.2. aufgeführten Bedingungen) auch Sachverhalt 3 zugelassen werden, da sich die beiden Sachverhalte weder in Bezug auf die Chronologie der Beschlüsse noch in Bezug auf die Kompetenzen des Verwaltungsrats unterscheiden. Zwar beschliesst die Generalversammlung nur den maximalen Nennbetrag, um den das Kapital erhöht werden soll. Dem Verwaltungsrat wird aber kein zusätzliches Ermessen eingeräumt: Die definitive Höhe des Kapitals nach ordentlicher Erhöhung hängt lediglich davon ab, wie viele Aktien gezeichnet werden. Was das praktische Vorgehen anbelangt, ist es hier notwendig, dass man sich bei der Einführung des Kapitalbands (Ermächtigungsklausel) etwa einer «Formel» bedient (z.B. «Aktienkapital nach Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung plus/minus 20%» oder «Aktienkapital nach Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung plus/minus eine gewisse Anzahl Aktien») oder den Sachverhalt auf andere Weise transparent zum Ausdruck bringt. Nach Durchführung der ordentlichen Kapitalerhöhung passt der Verwaltungsrat die Statuten im Hinblick auf das Kapital an und kann in diesem Zuge auch die Ermächtigungsklausel «bereinigen», indem etwa die «Formel» in der Ermächtigungsklausel durch die effektiven Zahlen ersetzt wird. Die durch den Verwaltungsrat einzusetzenden Zahlen sind das Ergebnis einer von der Generalversammlung bestimmten, rein rechnerischen Ableitung – dem Verwaltungsrat kommt hierbei kein Ermessen zu. Das EHRA erachtet dieses Vorgehen als zulässig. Eine andere Auslegung durch das Gericht bleibt selbstverständlich ausdrücklich vorbehalten.

3 Wegfall Kapitalband von Amtes wegen (Art. 653v Abs. 1 OR)

3.1 Allgemeines zum Wegfall von Amtes wegen

Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit dem Kapitalband eine ordentliche Kapitalerhöhung, eine Kapitalherabsetzung oder einen Währungswechsel, so fällt der Beschluss über das Kapitalband aus Rechtssicherheitsüberlegungen dahin (Art. 653v Abs. 1 OR). Das Kapitalband (Ermächtigungsklausel) ist aus den Statuten zu streichen.

Selbstverständlich ist es möglich, dass die Generalversammlung sogleich ein neues Kapitalband einführt (Botschaft Aktienrechtsrevision, S. 516). Im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Kapitalbands kann auf die Ausführungen in Ziff. 2 soeben verwiesen werden.

Die Handelsregisterbehörden haben im Rahmen der Eintragung der ordentlichen Kapitalerhöhung (resp. der Kapitalherabsetzung oder des Währungswechsels) zu prüfen, ob das Kapitalband aus den Statuten gestrichen wurde resp. ob die Generalversammlung ein neues Kapitalband beschlossen hat. Fehlt sowohl die Streichung des Kapitalbands als auch der Beschluss der Generalversammlung über die Aufnahme eines neuen Kapitalbands, weist das Handelsregisteramt das Geschäft zurück.

3.2 Anpassung der Statuten bei einem Wegfall von Amtes wegen

Was die Streichung der Bestimmung über das Kapitalband aus den Statuten angeht, gibt es Auslegungsfragen. Das Gesetz äussert sich nicht zum genauen Zeitpunkt der resp. zur Zuständigkeit für die entsprechende Statutenanpassung.

Das EHRA vertritt den Standpunkt, dass die entsprechende Streichung des Kapitalbands und Eintragung im Handelsregister gleichzeitig mit dem Vollzug und der Eintragung der durch die Generalversammlung beschlossenen Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung und einer allfälligen erneuten Eintragung eines Kapitalbands erfolgen soll. Dies entspricht Sinn und Zweck von Art. 653v Abs. 1 OR, welcher für Rechtssicherheit sorgen soll und erlaubt den nahtlosen Ersatz des dahinfallenden Kapitalbands durch ein neues. Für die Statutenänderung ist somit – gleich wie für den Vollzug der Kapitalerhöhung (resp. der Kapitalherabsetzung oder des Währungswechsels), welche für den Wegfall ursächlich ist – der Verwaltungsrat zuständig. Im Rahmen der Statutenänderung gemäss Art. 652g OR (resp. Art. 653o oder 621 Abs. 3 OR) hat der Verwaltungsrat auch die Anpassung im Sinne von Art. 653v Abs. 1 OR vorzunehmen. Der Beschluss über das Kapitalband, und damit die Ermächtigung des Verwaltungsrats zu Kapitalveränderungen im Rahmen des Kapitalbands, fällt indes bereits mit dem Beschluss der Generalversammlung zur Kapitalerhöhung bzw. -herabsetzung dahin. Ab diesem Zeitpunkt ist der Verwaltungsrat nicht mehr zu Kapitalveränderungen im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt. Bis zum Vollzug der Kapitalveränderung besteht jedoch ein Schwebezustand. Kommt die Kapitalveränderung letztlich nicht zustande, gilt die Ermächtigung nach Ansicht des EHRA weiter, soweit die GV nichts anderes bestimmt (so auch Candreia/Zindel/Isler, BSK-OR II, Art. 653v OR, N 6 und Büchler, Das Kapitalband, N 240). Die Konsequenz dieser Auslegung ist sodann, dass, sofern die ordentliche Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung nicht innerhalb der vorgeschriebenen 6 Monate (Art. 650 Abs. 3 resp. Art. 653j Abs. 4 OR) beim Handelsregister angemeldet wird, das Kapitalband nicht im Sinne von Art. 653v OR dahinfällt. Eine andere Auslegung durch das Gericht bleibt selbstverständlich ausdrücklich vorbehalten.

B. Opting-out

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Konkursmissbrauchs sind verschiedene Fälle aufgetreten, die in Bezug auf den Verzicht auf die eingeschränkte Revision (opting-out) und den Eintragungstext einer Klärung bedürfen.

1 Verlegung des Sitzes einer ausländischen juristischen Person in die Schweiz

Der erste Sachverhalt betrifft die Verlegung des Sitzes einer ausländischen juristischen Person in die Schweiz. Sofern die Verlegung die Eintragung einer neuen Kapitalgesellschaft in der Schweiz zur Folge hat, ist die Eintragung der Verlegung konstitutiv. Für das Opting-out wird es sich um eine ähnliche Eintragung wie bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft handeln. Der folgende Eintragungstext wird akzeptiert:

«Die Gesellschaft verzichtet ab der Eintragung der Sitzverlegung in die Schweiz auf eine eingeschränkte Revision.»

2 Umwandlung

Bei der Umwandlung einer Kollektivgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und eines Vereins in eine Kapitalgesellschaft stellt sich die gleiche Frage wie bei der Sitzverlegung aus dem Ausland. Die juristische Person hatte nämlich vor ihrer Umwandlung keine Revisionspflicht. Aufgrund der Umwandlung muss die Gesellschaft nun eine Revisionsstelle bestellen, wenn sie einer ordentlichen oder eingeschränkten Revision unterliegt, oder aber auf die eingeschränkte Revision verzichten. In Bezug auf das Opting-out wird es sich um eine ähnliche Eintragung handeln wie bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft. Der folgende Eintragungstext wird akzeptiert:

«Die Gesellschaft verzichtet ab der Eintragung der Umwandlung auf eine eingeschränkte Revision.»

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA)

Félix Reinmann
Vorsteher



Praxismitteilung EHRA 2/24

11. Oktober 2024

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Umsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

1 Übertragung von Aktien/Stammanteilen

1.1 Bedingungen und Verfahren

Gemäss Art. 684a OR ist die Übertragung von Aktien nichtig, wenn die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr hat und überschuldet ist.

Hat das Handelsregister im Rahmen einer Anmeldung einen begründeten Verdacht auf eine nichtige Aktienübertragung gemäss Art. 684a Abs. 1 OR, fordert es die Gesellschaft auf, die aktuelle unterzeichnete Jahresrechnung bzw. die letzte geprüfte Jahresrechnung einzureichen, falls sie über eine Revisionsstelle verfügt. Kommt die Gesellschaft dem nicht nach oder bestätigt die Jahresrechnung den Verdacht, wird die Eintragung ins Handelsregister verweigert.

In Art. 65a HRegV wird der Begriff des begründeten Verdachts erläutert und das Verfahren festgelegt.

Der Begriff des begründeten Verdachts wird nicht abschliessend definiert. Die Liste in Art. 65a Abs. 1 HRegV ist exemplarisch. Darunter fallen insbesondere die folgenden Fälle:

- mehrere eingetragene Tatsachen wie Zweck, Sitz, Firma oder Mitglieder des Verwaltungsrats werden gleichzeitig oder sukzessive geändert;
- das Domizil der Gesellschaft befindet sich an der gleichen Adresse wie das Domizil einer Gesellschaft, deren Eintragung wegen einer nichtigen Aktienübertragung verweigert wurde;

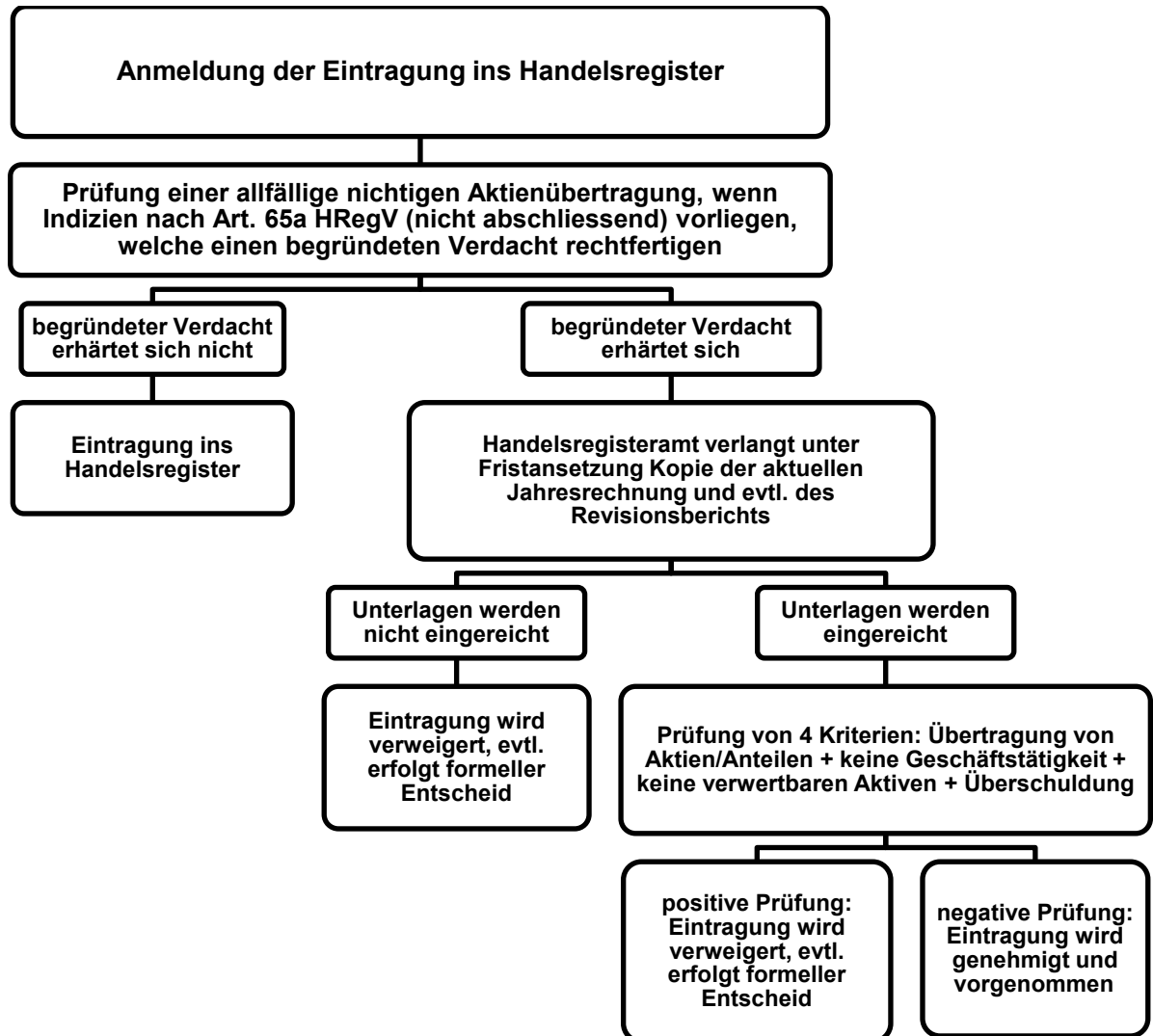
- die Personen, die die Aktien übertragen oder übernehmen, waren bereits an einer nichtigen Aktienübertragung beteiligt, deren Eintragung verweigert wurde.

Die Umstände des Einzelfalls sind wichtig, z. B. hinsichtlich der Frage, welche zeitliche Grenze für die Verwirklichung der oben genannten Tatbestände zu berücksichtigen ist. Diese Umstände spielen jedoch nur insofern eine Rolle, als es tatsächlich zu einer Übertragung der Rechte an der Gesellschaft kommt. Liegt keine Übertragung vor, kann das Verfahren nach Art. 65a HRegV nicht durchgeführt werden. Bei einer Übertragung von Stammanteilen einer GmbH wird dieser Sachverhalt leicht festzustellen sein, da die Gesellschafter der Stammanteile und deren Übertragung beim Handelsregister angemeldet und eingetragen werden müssen (vgl. Art. 82 Abs. 1 HRegV). Handelt es sich hingegen um Aktien einer AG, kann eine solche Übertragung komplizierter nachzuweisen sein. Die Formulierung „begründeter Verdacht“ beinhaltet auch die Übertragung an sich. Das Handelsregisteramt muss den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt der Glaubhaftmachung ermitteln¹. Die antragstellende Partei ist verpflichtet, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn die Anfrage an das Handelsregister in ihrem eigenen Interesse liegt².

¹ In Bezug auf die Glaubhaftmachung muss die Behörde nicht von der Wahrheit der behaupteten Tatsache überzeugt sein. Eine Tatsache gilt als glaubhaft, wenn sie aufgrund einer objektiven Beurteilung der Beweismittel nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich ist (BGE 144 II 65 E. 4.2.2).

² In diesem Sinne vgl. BGE 132 III 731 E. 3.5.

Das folgende Schema veranschaulicht die verschiedenen Schritte im Verfahren:



Bezüglich des Verfahrens gelten die Regeln nach Art. 152a HRegV.

Bezüglich des Begriffs der Überschuldung wird auf Art. 725b OR und die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

1.2 Rechtsprechung zum Mantelhandel

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Kauf eines Aktienmantels – d.h. die Übertragung einer de facto wirtschaftlich, aber nicht rechtlich liquidierten Gesellschaft – ein nichtiges Rechtsgeschäft. Ein Mantelhandel würde es nämlich ermöglichen, die Vorschriften über die Gründung und Liquidation der Gesellschaft zu umgehen³. Eine de facto liquidierte Gesellschaft muss aufgelöst werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein

³ Botschaft Konkursmissbrauch, BBl 2019 5205; Urteil 4C.19/2001 vom 25. Mai 2001, E. 2a; BGE 123 III 473 E. 5c; 80 I 60 E. 2a; 80 I 30 E. 1; 67 I 36; 65 I 139 E. 3; 64 II 361 E. 1; 55 I 134.

Widerruf des Auflösungsbeschlusses in diesem Stadium nicht mehr zulässig⁴ und es besteht die Pflicht, die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen⁵.

In diesem Zusammenhang wird an die folgende, im Rahmen der parlamentarischen Debatten dargelegte Position erinnert: *«Die Rechtsprechung zum Mantelhandel hat dann eben – das will die Kommission zuhänden des Amtlichen Bulletins klarstellen –, was auch immer der Inhalt und die Tragweite dieser Rechtsprechung ist, ihren unveränderten Bestand.»*⁶

2 Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out)

2.1 Verfahren

Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR gilt der Verzicht auf die eingeschränkte Revision nur für zukünftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden.

Der Anmeldung des Verzichts im Handelsregister muss künftig der Jahresabschluss des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres beigefügt werden (Art. 727a Abs. 2^{bis} OR).

Die Frage, ob bei der Gründung der Gesellschaft eine Opting-out-Erklärung zulässig ist, wurde zum Diskussionspunkt. Die Problematik besteht darin – sofern die Opting-out-Erklärung nur für zukünftige Geschäftsjahre gilt –, dass eine solche Erklärung für das erste Geschäftsjahr einer neu gegründeten juristischen Person de facto ausgeschlossen wäre, weil die Erklärung nur für das folgende Geschäftsjahr gelten würde. Die Botschaft des Bundesrates präzisiert dies jedoch: *«Ausserdem bleibt das Opting-out im Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft wie bis anhin zulässig.»*⁷. Auch das Parlament hat die Beibehaltung dieser Praxis ausdrücklich begrüsst⁸. In Art. 62 Abs. 3 HRegV ist die Zulassung ausdrücklich vorgesehen⁹.

Beim Verzicht auf die eingeschränkte Revision können verschiedene Situationen eintreten. So werden im Folgenden verschiedene Szenarien schematisch dargestellt und erläutert:

⁴ BGE 123 III 473 E. 5c.

⁵ BGE 64 II 361 E. 1; Urteil 4C.19/2001 vom 25. Mai 2001, E. 2a.

⁶ Vogt AB 2021 N 2011.

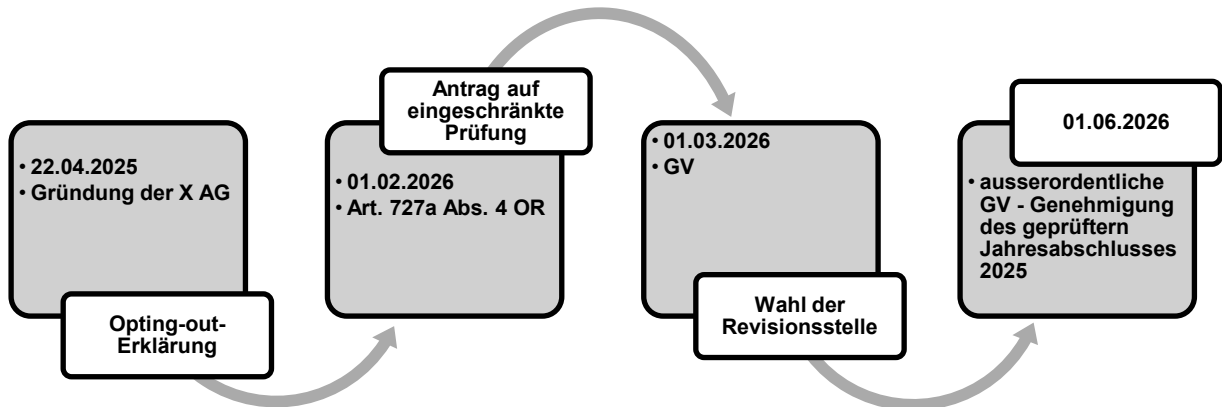
⁷ Botschaft Konkursmissbrauch, BBl 2019 5215.

⁸ Vogt AB 2021 N 2011.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 13.

Szenario 1:

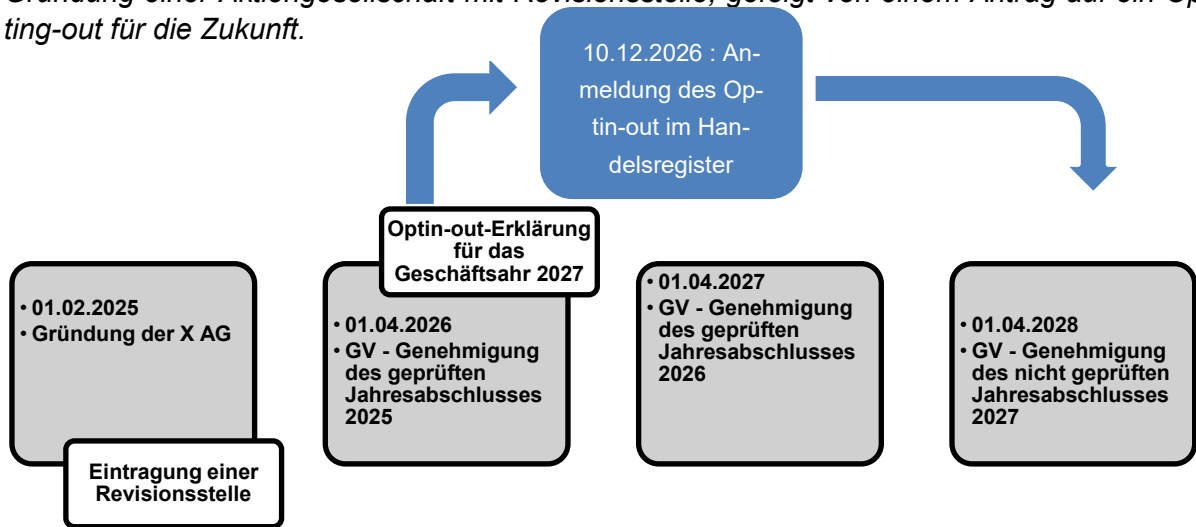
Gründung einer Aktiengesellschaft mit Opting-out, gefolgt von einem Antrag auf eingeschränkte Revision innerhalb der Frist für das abgelaufene Jahr.



1. Am 22.04.2025 wird die X AG mit einer Opting-out-Erklärung gegründet. Im Handelsregistereintrag wird das Opting-out vermerkt.
2. Der Jahresabschluss vom 22.04.2025 bis 31.12.2025 wird erstellt, ohne Revision.
3. Am 01.02.2026 verlangt ein Aktionär eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a Abs. 4 OR.
4. Am 01.03.2026 findet die Generalversammlung statt, an der eine Revisionsstelle gewählt werden muss. Die Revisionsstelle muss umgehend ins Handelsregister eingetragen werden. Es muss eine neue Generalversammlung einberufen werden: Die Revisionsstelle muss bis dahin die Revision durchführen können.
5. Die Revisionsstelle führt die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung 2025 durch. Eine neue ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen.
6. Am 01.06.2026 findet die ausserordentliche Generalversammlung statt, welche die Genehmigung des revidierten Jahresabschlusses 2025 zum Gegenstand haben wird.
7. Vorbehaltlich eines neuen Opting-out-Beschlusses unterliegt das Unternehmen in den Folgejahren weiterhin einer eingeschränkten Revision.

Szenario 2:

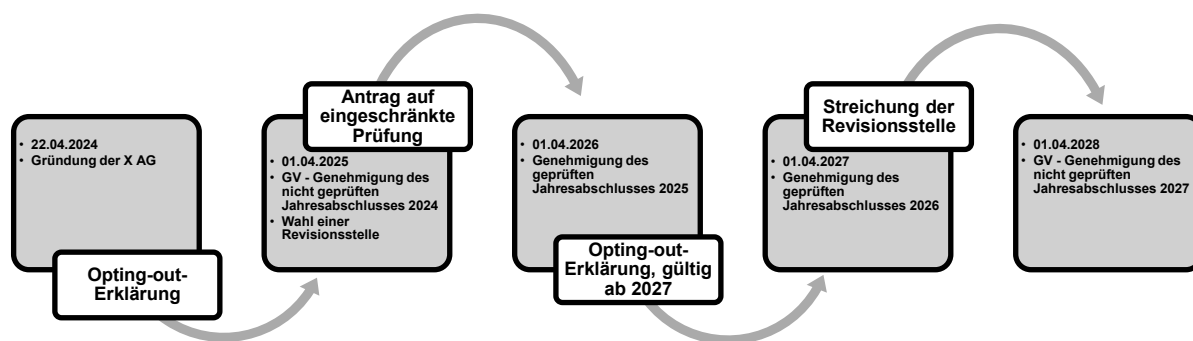
Gründung einer Aktiengesellschaft mit Revisionsstelle, gefolgt von einem Antrag auf ein Opting-out für die Zukunft.



1. Am 01.02.2025 wird die X AG gegründet, mit der Eintragung einer Revisionsstelle.
2. Am 01.04.2026 findet die Generalversammlung statt, welche die Genehmigung des revidierten Jahresabschlusses 2025 zum Gegenstand haben wird. Im Rahmen dieser Generalversammlung wird ein Opting-out-Beschluss gefasst, der ab dem Geschäftsjahr 2027 gültig ist. Dieser Opting-out-Beschluss muss bis spätestens 31.12.2026 ins Handelsregister angemeldet werden.
3. Die Anmeldung zur Eintragung des Opting-out-Beschlusses ins Handelsregister erfolgt am 10.12.2026. Die Eintragung wird im Handelsregister vorgenommen.
4. Die Jahresrechnung 2026 muss revidiert werden. Die Jahresrechnung 2027 wird hingegen aufgrund des Opting-out-Beschlusses nicht revidiert.

Szenario 3:

Gründung einer Aktiengesellschaft mit Opting-out, gefolgt von einem nicht fristgerechten Antrag auf eingeschränkte Revision für das abgelaufene Jahr.

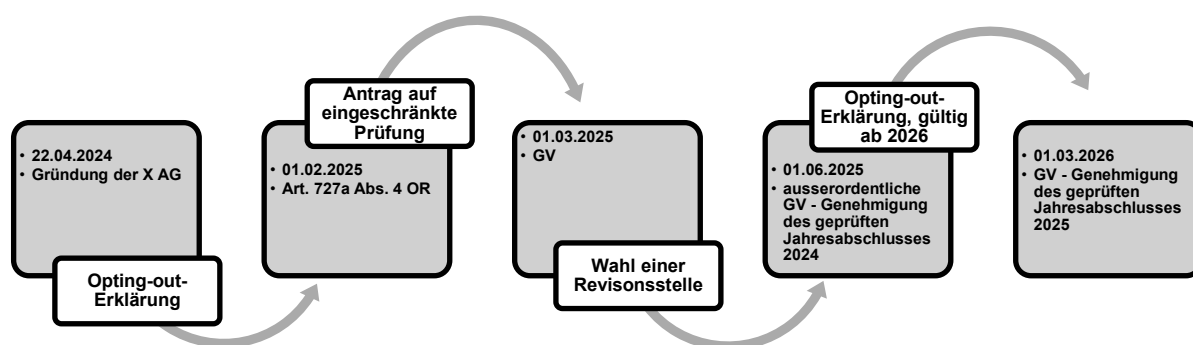


1. Am 22.04.2024 wird die X AG mit einer Opting-out-Erklärung gegründet. Im Handelsregistereintrag wird das Opting-out vermerkt.
2. Der Jahresabschluss vom 22.04.2024 bis 31.12.2024 wird erstellt, ohne Revision.
3. Am 01.04.2025 findet die Generalversammlung statt, bei der es um die Genehmigung des ungeprüften Jahresabschlusses 2024 geht.
4. Weniger als 10 Tage vor der GV oder während der GV beantragt ein Aktionär eine eingeschränkte Revision. Der Antrag bezieht sich auf das laufende Jahr, d. h. 2025. Für den Jahresabschluss 2024 ist der Antrag nicht fristgerecht. Die GV wählt eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle wird anschliessend ins Handelsregister eingetragen.
5. Die Jahresrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird erstellt, mit einer eingeschränkten Revision.
6. Am 01.04.2026 findet die Versammlung statt, welche die Genehmigung der revidierten Jahresrechnung 2025 zum Gegenstand hat.
7. Vorbehaltlich eines erneuten Opting-outs unterliegt das Unternehmen in den Folgejahren weiterhin einer eingeschränkten Revision.
8. Falls erneut ein Opting-out gewünscht wird, muss im Jahr 2026 ein neuer Beschluss gefasst werden. Das Opting-out ist somit ab dem Geschäftsjahr 2027 gültig. Seine Eintragung ins Handelsregister muss vor Ende des Jahres 2026 beantragt werden. Die Eintragung im Handelsregister gibt an, ab wann das Opting-out seine Wirkung entfaltet.
Für eine gewisse Zeit wird der Handelsregisterauszug der Gesellschaft auf die Existenz einer Revisionsstelle sowie auf das Opting-out hinweisen. Die Angabe des Datums, ab dem das Opting-out gültig ist, wird jedoch die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit gewährleisten.
9. Am 01.04.2027 findet die Generalversammlung statt, bei der es um die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses 2026 geht. Mit dem Ende ihres Mandats muss die Revisionsstelle im Handelsregister gelöscht werden. Die Anmeldung kann durch die Gesellschaft oder durch die Revisionsstelle erfolgen.

10. Am 01.04.2028 findet die Generalversammlung statt, welche die Genehmigung der ungeprüften Jahresrechnung 2027 zum Gegenstand hat.

Szenario 4:

Gründung einer Aktiengesellschaft mit Opting-out-Erklärung, gefolgt von einem Antrag auf eingeschränkte Revision innerhalb der Frist für das abgelaufene Jahr. Revision und anschliessend Abhaltung einer ausserordentlichen GV zur Genehmigung des revidierten Jahresabschlusses.

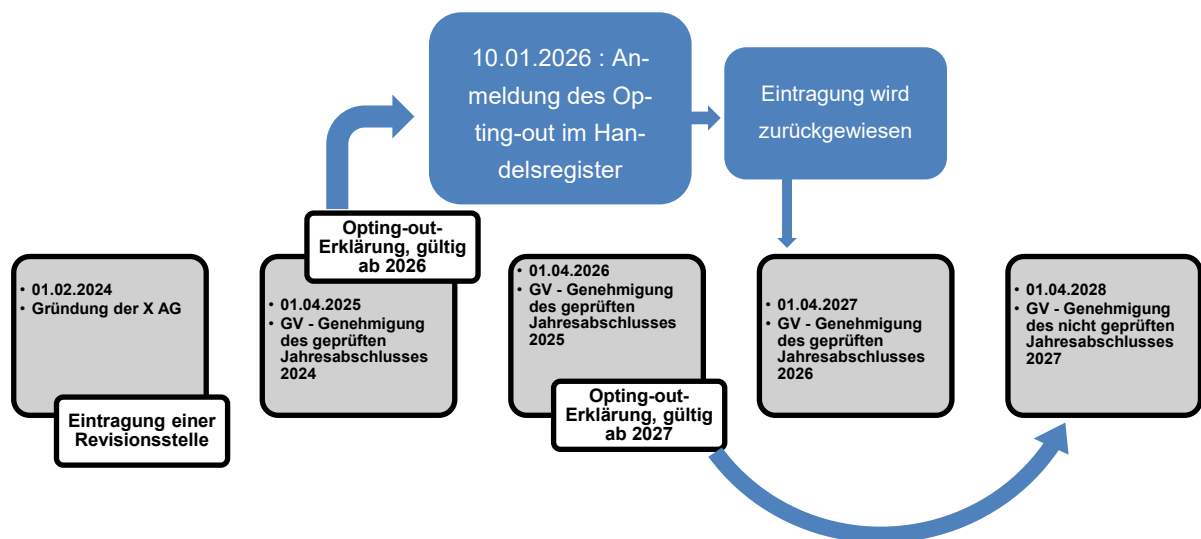


1. Am 22.04.2024 wird die X AG mit einer Opting-out-Erklärung gegründet. Im Handelsregistereintrag wird das Opting-out vermerkt.
2. Der Jahresabschluss vom 22.04.2024 bis 31.12.2024 wird erstellt, ohne Revision.
3. Am 01.02.2025 verlangt ein Aktionär eine eingeschränkte Revision, gemäss Art. 727a Abs. 4 OR.
4. Am 01.03.2025 findet die Generalversammlung statt, an der eine Revisionsstelle gewählt werden muss. Die Revisionsstelle muss umgehend ins Handelsregister eingetragen werden. Es muss eine neue Generalversammlung einberufen werden: Bis dahin muss die Revisionsstelle die Revision durchführen können.
5. Die Revisionsstelle führt die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung 2024 durch. Eine neue ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen.
6. Am 01.06.2025 findet die ausserordentliche Generalversammlung statt, die die Genehmigung des revidierten Jahresabschlusses 2024 zum Gegenstand haben wird.
7. Der Antrag eines Aktionärs auf eingeschränkte Revision (Ziff. 3 oben) hat zur Folge, dass auch das laufende Geschäftsjahr der eingeschränkten Revision unterstellt wird.
8. Falls ein neuer Opting-out-Beschluss gefasst wird, ist dieser erst ab dem Geschäftsjahr 2026 gültig (gemäss Art. 727a Abs. 2 OR). Die Eintragung des Opting-out-Beschlusses ins Handelsregister muss spätestens bis Ende 2025 angemeldet werden.
9. Am 01.03.2026 findet die Generalversammlung statt, die sich mit der Genehmigung des revidierten Jahresabschlusses 2025 befassen wird.

10. Mit dem Ende ihres Mandats muss die Revisionsstelle im Handelsregister gelöscht werden. Die Anmeldung kann durch die Gesellschaft oder durch die Revisionsstelle erfolgen.

Szenario 5:

Gründung einer Aktiengesellschaft mit Revisionsstelle, gefolgt von einem Antrag auf Opting-out. Verspätete Anmeldung des Opting-out.



1. Am 01.02.2024 wird die X AG gegründet, mit der Eintragung einer Revisionsstelle.
2. Am 01.04.2025 findet die Generalversammlung statt, welche die Genehmigung des revidierten Jahresabschlusses 2024 zum Gegenstand haben wird. Im Rahmen dieser Generalversammlung wird ein Opting-out-Beschluss gefasst, der ab dem Geschäftsjahr 2026 gültig ist. Dieser Opting-out-Beschluss muss bis spätestens 31.12.2025 ins Handelsregister angemeldet werden.
3. Die Anmeldung zur Eintragung des Opting-out-Beschlusses ins Handelsregister erfolgt am 10.01.2026. Damit ist es zu spät: Ein rückwirkender Opting-out-Beschluss ist nicht zulässig. Die Entscheidung kann daher nicht mehr eingetragen werden und wird vom Handelsregisteramt zurückgewiesen.
4. Der Jahresabschluss 2026 ist zu revidieren.
5. Wenn die X AG nichts unternommen hat, um die bestehende Revisionsstelle zu löschen, muss das Handelsregisteramt nichts unternehmen und kann davon ausgehen, dass das Mandat der bestehenden Revisionsstelle verlängert wurde. Hat die X AG jedoch bereits die Löschung ihrer Revisionsstelle veranlasst, liegt ein Organisationsmangel vor und das Handelsregisteramt kann somit das entsprechende Verfahren einleiten.

6. An der Generalversammlung vom 01.04.2027 muss eine revidierte Jahresrechnung 2026 zur Genehmigung vorgelegt werden.
7. Wenn die X AG ihren Fehler für die Zukunft korrigieren will, muss sie einen neuen Opting-out-Beschluss fassen. Dieser Beschluss ist erst ab dem Geschäftsjahr 2027 gültig und muss vor dem 31.12.2026 ins Handelsregister angemeldet werden.
8. Am 01.04.2028 findet die Generalversammlung statt, bei der es um die Genehmigung des ungeprüften Jahresabschlusses 2027 gehen wird.

2.2 Eintragungstext

Im Falle eines Opting-out bei der Gründung wird folgender Eintragungstext vorgeschlagen:

«Gemäss Erklärung bei der Gründung der Gesellschaft wird auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.».

Im Falle eines Opting-out während des Bestehens der Gesellschaft wird folgender Eintragungstext vorgeschlagen:

«Die Gesellschaft verzichtet ab dem Geschäftsjahr, das am DATUM beginnt, auf eine eingeschränkte Revision.».

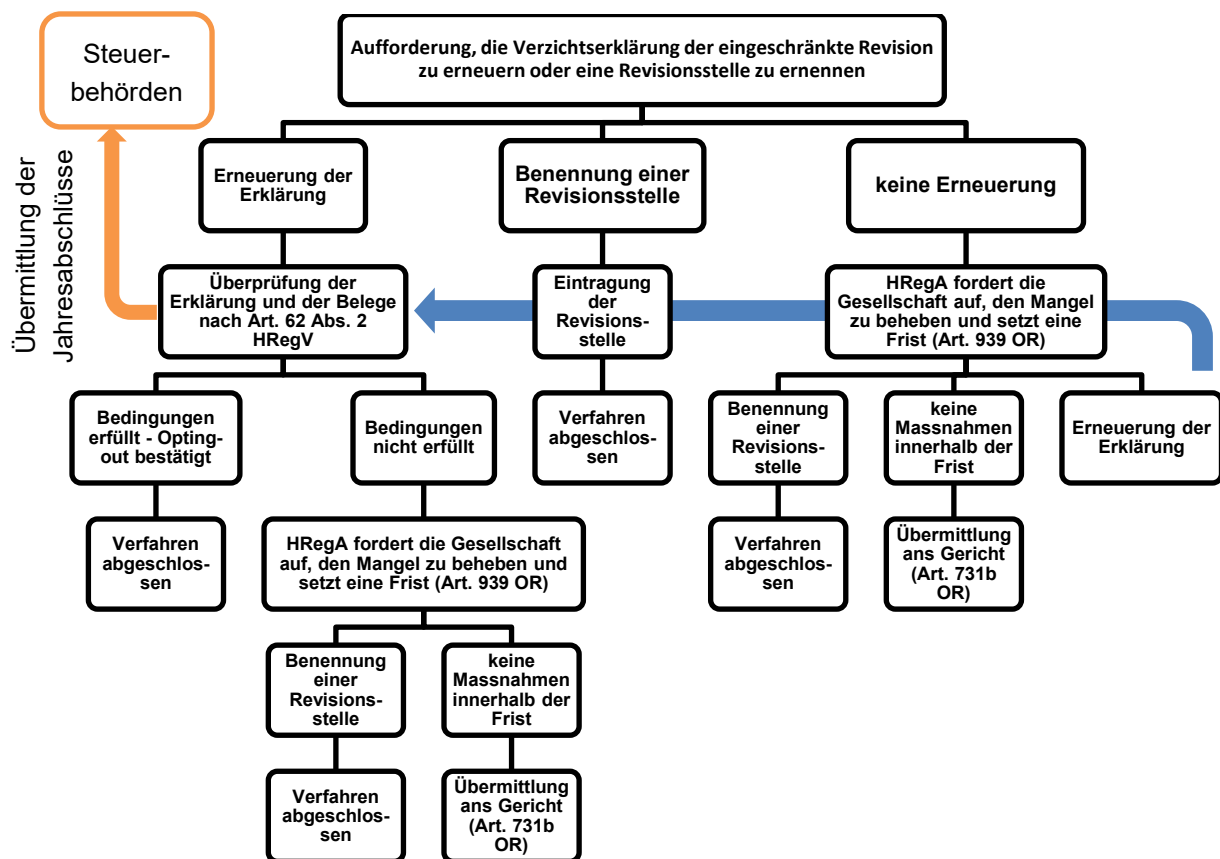
3 Erneuerung des Verzichts auf die eingeschränkte Revision

3.1 Voraussetzungen und Verfahren

Gemäss Art. 62 Abs. 5 HRegV fordert das Handelsregisteramt die Gesellschaft auf, die Verzichtserklärung zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen:

- wenn es von den kantonalen Steuerbehörden die Mitteilung erhält, dass eine Gesellschaft keine Jahresrechnung eingereicht hat (Art. 112 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG]), oder
- wenn Umstände vorliegen, die darauf hindeuten, dass die Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision nicht mehr erfüllt sind.

Die Vorgehensweise ist in der folgenden Abbildung dargestellt:



3.2 Mitteilung durch die Steuerbehörde und zeitliche Anwendung

Art. 112 Abs. 4 DBG besagt, dass die Steuerbehörden dem kantonalen Handelsregisteramt melden, wenn innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen keine Jahresrechnung eingereicht wird. Hierbei sollen alle offiziellen Fristen berücksichtigt werden.

Ablauf:

1. Die Gesellschaft muss 2026 ihre Steuererklärung zusammen mit ihrem unterschriebenen Jahresabschluss 2025 einreichen (Art. 125 Abs. 2 Bst. a DBG).
2. Die Gesellschaft reicht den Jahresabschluss schliesslich nicht ein. Die Steuerbehörde informiert das Handelsregisteramt innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen über diesen Umstand (Art. 112 Abs. 4 DBG).
3. Das Handelsregisteramt fordert die Gesellschaft auf, die Erklärung über den Verzicht auf die eingeschränkte Revision zu erneuern oder eine Revisionsstelle zu bezeichnen (Art. 62 Abs. 5 Bst. a HRegV).
4. Erhält das Handelsregisteramt die Jahresrechnung und sind die Voraussetzungen für den Verzicht erfüllt, endet das Erneuerungsverfahren.
 - Das Handelsregisteramt leitet den Jahresabschluss an die Steuerbehörde weiter (Art. 62 Abs. 7 HRegV).
 - Das im Handelsregister eingetragene Opting-out bleibt gültig.

5. Wenn das Handelsregisteramt den Jahresabschluss nicht erhält, liegt ein Organisationsmangel vor (Art. 939 OR).
- Das Handelsregisteramt fordert die Gesellschaft auf, den Mangel zu beheben, und setzt ihr dafür eine Frist.
 - Bestellt die Gesellschaft eine Revisionsstelle, so meldet sie deren Eintragung im Handelsregister an.
 - Bestellt die Gesellschaft keine Revisionsstelle, übergibt das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht (Art. 939 Abs. 2 OR).

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 1/24

20. Juni 2024

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts

1 Ausgangslage

Die Änderung des Obligationenrechts (OR)¹ vom 19. Juni 2020 und die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)² sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Zu (Auslegungs-)Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Recht hat das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) bereits im Rahmen der Praxismitteilungen EHRA 3/2022, 1/2023, 2/2023 und 3/2023 Stellung genommen. Weitere (Auslegungs-)Fragen zum neuen Aktienrecht wurden auch in der Publikation «Rückblick auf die Praxis 2023 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister» in der REPRAX 1/2/2024 diskutiert. Nachfolgend werden weitere (Auslegungs-)Fragen zum neuen Aktienrecht behandelt.

2 Protokollierung von Generalversammlungsbeschlüssen

Nach Rücksprache mit der Eidgenössischen Fachkommission für das Handelsregister (FAKO) werden Fragen um die Protokollierung von Generalversammlungsbeschlüssen wie folgt geklärt:

¹ SR 220.

² SR 221.411.

2.1 Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Art. 701 Abs. 3 OR)

2.1.1 Was versteht man unter der schriftlichen Beschlussfassung?

Neu ist aufgrund von Art. 701 Abs. 3 OR eine Beschlussfassung der Aktionäre auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form möglich, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt. Was die *Art* der Beschlussfassung angeht, ist somit Zustimmung aller erforderlich. Bei der Beschlussfassung selber ist hingegen ein **Mehrheitsentscheid resp. gegebenenfalls ein Entscheid mit qualifiziertem Mehr zulässig** (entgegen der etwas verwirrenden Marginalie «Zustimmung zu einem Antrag»).

Die Beschlussfassung der Aktionäre auf schriftlichem Weg ist vergleichbar mit der Urabstimmung der Genossenschaft gemäss Art. 880 OR (Achtung, im Unterschied zur Urabstimmung, welche nur mit entsprechender statutarischer Grundlage möglich ist, braucht es für die schriftliche Beschlussfassung in der AG **keine statutarische** Grundlage, stattdessen müssen **alle Aktionäre mit der Art der Beschlussfassung einverstanden** sein).

2.1.2 Protokollierung der Beschlussfassung

Die gültige Beschlussfassung ist für das Handelsregister mit einem geeigneten Beleg zu dokumentieren. Art. 23 HRegV verlangt – sofern der Beschluss nicht öffentlich beurkundet wird – ein Protokoll, ein Protokollauszug oder ein Zirkularbeschluss. Art. 702 OR enthält Vorgaben an das Protokoll der Generalversammlung.

Da bei einer schriftlichen Beschlussfassung keine Versammlung stattfindet, die protokolliert wird, sondern nur das Ergebnis einer schriftlichen Beschlussfassung (auf Papier oder in elektronischer Form) festgehalten wird, hat sich in der Praxis der Begriff **«Erwahrungsprotokoll»** durchgesetzt. **Art. 702 OR ist sinngemäss anwendbar.**

Zum Erwahrungsprotokoll im Detail:

- Im Unterschied zum «regulären GV-Protokoll», welches eine Versammlung protokolliert, wird im Erwahrungsprotokoll das Ergebnis der Beschlussfassung der Generalversammlung (als oberstes Organ der Aktiengesellschaft) festgehalten. In der Regel wird das entsprechende Protokoll daher nicht als «Protokoll der Generalversammlung vom ...» betitelt, sondern als «Erwahrungsprotokoll (des Verwaltungsrats) vom ... über die Beschlussfassung der Generalversammlung vom ...». **Sowohl ein «reguläres GV-Protokoll» wie auch ein Erwahrungsprotokoll des Verwaltungsrats werden von den Handelsregisterbehörden akzeptiert.**
- Das Datum der Beschlussfassung der Generalversammlung gehört zum Inhalt des Erwahrungsprotokolls (Art. 702 Abs. 2 Ziff. 1 OR). Gegebenenfalls ist dieses Datum massgeblich für die Handelsregistereintragung (etwa bei einer Statutenänderung; vgl. Art. 22 Abs. 1 Bst. b HRegV). Welches indessen bei einer schriftlichen Beschlussfassung das Datum der Beschlussfassung ist, ist in der Lehre umstritten (letzter Tag der Frist, Tag an dem die letzte Stimmabgabe eingegangen ist, Tag der Auszählung der Stimmen resp. der Protokollierung des Ergebnisses der Beschlussfassung). Diese Frage kann offenbleiben, da sie grundsätzlich nicht in die Kognition der Handelsregisterbehörden fällt. **Falls das Datum der Beschlussfassung für den Handelsregistereintrag relevant ist (insbesondere Statutenänderung), ist der Beschluss in jedem Fall öffentlich zu beurkunden und von den Handelsregisterbehörden wird als massgebliches Datum der Tag der öffentlichen Beurkundung übernommen, es sei denn es ergebe sich aus der öffentlichen Urkunde als Datum der Beschlussfassung explizit ein anderes Datum.**

- Da Art. 702 Abs. 2 OR sinngemäss anwendbar ist, ist statt «Beginn und Ende» der Versammlung anzugeben, wann die Dokumente zur schriftlichen Abstimmung verschickt worden sind und bis wann den Aktionären Frist für die Stimmabgabe eingeräumt wurde. Da dies Angaben für die Handelsregistereintragung in der Regel nicht relevant sind, werden diese Angaben vom Handelsregisteramt nicht überprüft und der Beleg wird nicht beanstandet, wenn die entsprechenden Angaben fehlen.
- Da bei der schriftlichen Beschlussfassung keine Versammlung durchgeführt wird, für welche ein Vorsitzender bezeichnet wird, kann die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Generalversammlung gemäss Art. 702 Abs. 3 OR nicht verlangt werden. In der Regel wird das Protokoll daher stattdessen vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats unterzeichnet werden (Art. 713 Abs. 2 OR).
- Anstelle des Erwahrungsprotokolls dürfen dem Handelsregisteramt nicht die einzelnen Rückmeldungen der Aktionäre eingereicht werden (es ist Aufgabe des VR und nicht des Handelsregisteramtes zu überprüfen, ob die Beschlussfassung gültig zustande gekommen ist). Zur Zulässigkeit des Zirkularbeschlusses vgl. allerdings Ziff 2.1.3. so gleich.

2.1.3 Sonderform Zirkularbeschluss

In der Literatur wird die schriftliche Beschlussfassung nach Art. 701 Abs. 3 OR oft mit einem **«Zirkularbeschluss»** gleichgesetzt. Der Begriff des Zirkularbeschlusses ist im aktuellen OR nicht zu finden; eine Definition des Begriffs des Zirkularbeschlusses gibt es im Gesetz nicht (verwendet wird der Begriff allerdings in Art. 23 HRegV). Gemeinhin wird unter Zirkularbeschluss die «schriftliche Zustimmung zu einem in der Regel ebenfalls schriftlich gestellten Antrag» verstanden (so auch Art. 713 Abs. 2 aOR oder Art. 66 ZGB). Wie es der Begriff sagt, zirkuliert bei dieser Art der Beschlussfassung ein Dokument und die an der Beschlussfassung teilnehmenden bekunden durch dessen Unterzeichnung ihr Einverständnis mit der Beschlussfassung. Die schriftliche Beschlussfassung im Sinne von Art. 701 Abs. 3 OR muss nicht zwingend auf dem Zirkularweg erfolgen (möglich ist das Versenden von Abstimmungsunterlagen an sämtliche Aktionäre, welche diese ausgefüllt retournieren). Selbstverständlich ist aber die **Beschlussfassung auf dem Zirkularweg eine mögliche Art der schriftlichen Beschlussfassung nach Art. 701 Abs. 3 OR** (so auch Botschaft Aktienrecht, S. 555).

Es stellt sich sodann die Frage, welcher Beleg dem Handelsregisteramt einzureichen ist, wenn der Beschluss auf dem Zirkularweg erfolgt ist (reicht der Zirkularbeschluss? Welchen besonderen Anforderungen hat der Zirkularbeschluss allenfalls zu genügen? Braucht es ein zusätzliches Protokoll?). Im Einzelnen ist das Folgende zu beachten:

- Beruhen einzutragende Tatsachen auf Beschlüssen oder Wahlen von Organen einer juristischen Person und bedarf der Beschluss nicht der öffentlichen Beurkundung, so muss das Protokoll bzw. ein Protokollauszug über die Beschlussfassung oder ein Zirkularbeschluss als Beleg eingereicht werden (Art. 23 HRegV). **Zirkularbeschlüsse müssen gemäss Art. 23 Abs. 2 HRegV von allen Personen unterzeichnet werden, die dem Organ angehören.** Im Unterschied zur Gesellschafterversammlung bei einer GmbH (und zum Verwaltungsrat und zur Geschäftsführung) sind dem Handelsregisteramt die Aktionäre nicht bekannt, und das Handelsregisteramt kann somit nicht überprüfen, ob der Zirkularbeschluss von allen Aktionären unterzeichnet wurde und ein gültiger Beschluss zustande gekommen ist. Die Unterzeichnung sämtlicher Aktionäre und das Zustandekommen des Beschlusses muss sich daher ausdrücklich aus dem Zirkularbeschluss ergeben oder durch einen zusätzlichen Beleg dargelegt werden. Denkbar wäre insbesondere

- eine explizite Erklärung des VR auf dem Zirkularbeschluss (die Unterschrift eines Mitglieds des VR soll genügen), wonach der Zirkularbeschluss von sämtlichen Aktionären unterzeichnet ist und die Beschlussfassung damit per [Datum] gültig zustande gekommen ist;
 - eine separate Erklärung des VR, wonach der Zirkularbeschluss von sämtlichen Aktionären unterzeichnet ist und die Beschlussfassung damit per [Datum] gültig zustande gekommen ist; oder
 - einem zusätzlichen Protokoll welches die erwähnten Tatsachen festhält («Erwahrungsprotokoll über die Beschlussfassung der GV auf dem Zirkularweg»; siehe dazu vorne).
- Es sei darauf hinzuweisen, dass Art. 701 Abs. 3 OR lediglich für die Art der Beschlussfassung Einstimmigkeit verlangt, nicht aber für die Beschlussfassung selbst. **Auch beim Zirkularbeschluss wird somit ein Mehrheitsbeschluss möglich sein.** Aufgrund von Art. 23 Abs. 2 HRegV ist der **Zirkularbeschluss aber in jedem Fall von sämtlichen Aktionären (auch von den die Beschlussfassung ablehnenden) zu unterzeichnen.**

2.2 Virtuelle Generalversammlung (Art. 701d OR)

2.2.1 Was versteht man unter der virtuellen Generalversammlung?

Neu kann aufgrund von Art. 701d OR eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet (vgl. zur statutarischen Grundlage Praxismitteilung EHRA 1/2023; **das Vorhandensein der entsprechenden statutarischen Grundlage wird vom Handelsregister mit voller Kognition geprüft; die Belege werden beanstandet, wenn diese fehlt³.**

2.2.2 Protokollierung der Beschlussfassung

Die gültige Beschlussfassung ist für das Handelsregister mit einem geeigneten Beleg zu dokumentieren. Art. 23 HRegV verlangt – sofern der Beschluss nicht öffentlich beurkundet wird – ein Protokoll, ein Protokollauszug oder ein Zirkularbeschluss. **Art. 702 OR macht Vorgaben für das Protokoll der Generalversammlung und gilt nach Ansicht des EHRA auch für die virtuelle GV.**

Art. 702 Abs. 1 OR macht Vorgaben zum **Inhalt des Protokolls**. Das Handelsregisteramt hat das Protokoll lediglich in Bezug auf die **für die Handelsregistereintragung relevanten Aspekte hin zu prüfen**. Für die Handelsregistereintragung nicht relevante Aspekte (Bsp. Beginn und Ende der Versammlung, sofern nicht für die Chronologie der einzutragenden Tatsachen massgeblich) sind vom Handelsregisteramt nicht zu prüfen.

Gemäss Abs. Art. 702 Abs. 3 OR und Art. 23. Abs. 2 HRegV ist das Protokoll vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der GV zu **unterzeichnen**. Der eigenhändigen Unterschrift gleichgesetzt ist eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des ZertES. Eine Pflicht zur

³ Dasselbe gilt indessen auch für die statutarischen Grundlage für eine **Generalversammlung im Ausland** (Art. 701b OR). Der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters benötigt bei der Generalversammlung in Ausland hingegen keine statutarische Grundlage. Vielmehr müssen sich die sich alle Aktionäre anlässlich einer jeder GV mit dem ausländischen Tagungsort einverstanden erklären; eine stillschweigende Zustimmung wird ebenfalls zulässig sein.

Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und den Protokollführer lässt sich daher mit den durch die virtuelle GV angestrebten Erleichterungen in Einklang bringen (auch zulässig wird sein, dass die Unterschriften von Protokollführer und Vorsitzendem der Versammlung auf separaten Blättern angebracht werden. Anders ist die Sachlage, wenn der entsprechende Beschluss öffentlich zu beurkunden ist; vgl. dazu aber die Ausführungen sogleich).

2.3 Protokollierung von öffentlich zu beurkundenden GV-Beschlüssen

Die verschiedenen Formen der Beschlussfassung in der GV sind grundsätzlich auch dann möglich, wenn der Beschluss öffentlich zu beurkunden ist (Botschaft Aktienrecht, S. 559). Die Vorschriften des kantonalen Beurkundungsrecht bleiben allerdings vorbehalten (Botschaft Aktienrecht, S. 559).⁴ **Es liegt primär in der Verantwortung des Notars, dass das kantonale Notariatsrecht eingehalten wird. Die Kognition des Handelsregisterbehörden ist in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt.**

Es stellt sich die Frage, mit welchen Belegen dem Handelsregister die Beschlussfassung zu dokumentieren ist resp. welche formellen Anforderungen an diese Belege gestellt werden, wenn der Beschluss öffentlich beurkundet wird. Nach Ansicht des EHRA gilt Art. 702 OR grundsätzlich auch dann, wenn der GV-Beschluss öffentlich zu beurkunden ist. Es ist in diesem Zusammenhang allerdings wie folgt zu präzisieren:

- Wenn **zusätzlich** zum Protokoll nach Art. 702 OR über (einzelne oder alle) Beschlüsse der GV eine öffentliche Urkunde errichtet wird, so hat die öffentliche Urkunde den Vorgaben des kt. Notariatsrechts zu genügen. **Die zusätzliche Einhaltung der Vorgaben von Art. 702 wird nicht verlangt, da das «reguläre Protokoll» diese Vorgaben erfüllt.** Es stellt sich die Frage, ob dem Handelsregister sowohl öffentliche Urkunde als auch das Protokoll i.S.v. Art. 702 OR eingereicht werden müssen. Dies kann nach Ansicht des EHRA verneint werden, da die einzutragenden Tatsachen aus der öffentlichen Urkunde hervorgehen und damit das Protokoll nicht eingereicht werden muss (Art. 23 HRegV e contrario).
- **Ersetzt die öffentliche Urkunde das Protokoll nach Art. 702 OR hat die öffentliche Urkunde nebst den Vorgaben des kt. Notariatsrechts den Anforderungen von Art. 702 OR zu genügen.** Die öffentliche Urkunde hat somit grundsätzlich den Inhalt gemäss Art. 702 Abs. 2 OR aufzuweisen (vgl. zur Kognition der Handelsregister in diesem Zusammenhang die Ausführungen zuvor in Ziff. 2.2.2.) und ist gemäss Art. 702 Abs. 3 OR vom Protokollführer (als welcher wohl der Notar auftritt) und vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen. Es ist jedoch zu beachten, dass dem Handelsregister in der Regel nicht bekannt ist, ob die öffentliche Urkunde das Protokoll nach Art. 702 OR ersetzt, oder ob die öffentliche Urkunde zusätzlich zum Protokoll nach Art. 702 OR erstellt wird. Das Handelsregister hat hier keine Kognition und darf annehmen, dass nebst der öffentlichen Urkunde ein zusätzliches Protokoll gemäss Art. 702 OR erstellt wird (vgl. dazu oben). Sollte aus der öffentlichen Urkunde ausdrücklich hervorgehen, dass diese das Protokoll nach Art. 702 OR ersetzt, so kann die öffentliche Urkunde nach der hier vertretenen Auffassung allerdings beanstandet werden, wenn die Vorgaben von Art. 702 OR nicht eingehalten werden (insbesondere nicht durch den

⁴ Massgeblich ist das kt. Notariatsrecht des Kantons der Urkundsperson. Was die örtliche Zuständigkeit des Notars bei der Protokollierung der Beschlussfassung einer GV angeht, ist darauf zu achten, dass sowohl der Ort der Feststellung als auch der Ort der Protokollierung auf dem Gebiet des entsprechenden Kantons stattfinden müssen, damit die örtliche Zuständigkeit bejaht werden kann. Bei der virtuellen GV finden sowohl die Feststellungen als auch die Protokollierung beim Notar statt.

Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnet ist; zur Kognition der Prüfung des Inhalts gemäss Art. 702 Abs. 2 OR vgl. hingegen die Ausführungen zuvor).

3 Kapitalveränderungen

3.1 Kapitalband / Partizipationskapital

Mit einem Kapitalband kann die Generalversammlung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktien- oder das Partizipationskapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu verändern (Art. 653s i.V.m. Art. 653t Abs. 1 Ziff. 4 OR). Gemäss Art. 653t Abs. 1 Ziff. 10 OR kann der Verwaltungsrat im Rahmen eines Kapitalbands auch zur *Schaffung* eines Partizipationskapitals ermächtigt werden (so auch Art. 656a Abs. 4 Ziff. 4 OR). Aus der Ermächtigungsklausel muss klar hervorgehen, ob das Aktien- und/oder das Partizipationskapital erhöht werden kann/können resp. ob es möglich ist ein Partizipationskapital zu schaffen.

Im Zusammenhang mit Art. 653v Abs. 1 OR (Wegfall des Kapitalbands im Falle des Beschlusses der Generalversammlung über eine Kapitalerhöhung oder Herabsetzung oder eines Währungswechsels) stellt sich die Frage wie das Verhältnis Aktienkapital/Partizipationskapital im Rahmen des Kapitalbands zu beurteilen ist. Fällt das Kapitalband auch dahin, wenn dieses auf die Erhöhung nur des Aktienkapitals beschränkt ist und die später beschlossene ordentliche Kapitalerhöhung nur das Partizipationskapital betrifft oder umgekehrt? Das Gesetz gibt auf diese Frage keine klare Antwort resp. in Art. 653v Abs. 1 OR wird keine Differenzierung gemacht. Streng grammatikalisch ausgelegt, würde das Kapitalband daher in jedem Fall wegfallen und müsste erneuert resp. bestätigt werden. Sinn und Zweck dieser Norm war allerdings, dass keine unübersichtlichen Verhältnisse entstehen, indem «eine Kapitalerhöhung von der nächster überrollt wird». Sofern die Kapitalerhöhung nur das Partizipationskapital betrifft und das Kapitalband nur das Aktienkapital oder umgekehrt liegt nach Ansicht des EHRA allerdings keine von Art. 653v Abs. 1 OR anvisierte Konstellation vor; der Wegfall des Kapitalbands scheint hier nicht zwingend zu sein. Selbstverständlich ist es aber möglich, das Kapitalband auch in einem solchen Fall aufzuheben resp. zu bestätigen, falls eine ordentliche Kapitalerhöhung durchgeführt wird.

3.2 Anwendbarkeit der «Verrechnungsbestimmungen» bei bedingter Kapitalerhöhung

Muss bei einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital eine «Verrechnungsbestimmung» in die Statuten aufgenommen resp. im Handelsregister publiziert werden?

Zumindest die Frage der Registerpublizität hat sich bereits nach altem Aktienrecht gestellt und steht nicht im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht. Aufgrund der neuen Statutenpublizität ist die Thematik womöglich lediglich etwas gewichtiger geworden. Unter dem bisherigen Recht wurde bei bedingten Kapitalerhöhungen nie eine «Verrechnungsliberierung» offengelegt. Mit der Aktienrechtsrevision soll sich daran nichts ändern. Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, hier eine Verschärfung vorzunehmen. Die Aufnahme einer «Verrechnungsbestimmung» in die Statuten oder in das Handelsregister macht keinen Sinn, da eine Verrechnung bei der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital per Definition stattfindet. Eine zusätzliche Offenlegung der Verrechnung ist daher weder notwendig noch sinnvoll.

3.3 Festlegung Liberierungsgrad beim Kapitalband

Bei der bisherigen genehmigten Kapitalerhöhung wurde im Zusammenhang mit der Ermächtigungsklausel auf die Bestimmung der ordentlichen Kapitalerhöhung verwiesen. Mit Ausnahme der Angaben über den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Sachübernahmen und den Beginn der Dividendenberechtigung hatten die Statuten diejenigen Angaben zu enthalten, die für die ordentliche Kapitalerhöhung verlangt wurden (Art. 652 Abs. 3 aOR). Die Statuten hatte daher insbesondere auch den Betrag der zu leistenden Einlagen anzugeben (Art. 650 Abs. 2 Ziff. 1 aOR).

Bei den Bestimmungen zum Kapitalband, welches unter anderem auch den Fall der bisherigen genehmigten Kapitalerhöhung abdecken soll, fehlt eine analoge Bestimmung, wonach die Ermächtigungsklausel Auskunft über den Betrag der zu leistenden Einlagen zu geben hat (Art. 653f Abs. 1 OR; so auch bereits im Entwurf 2007). Es wird allerdings kaum Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Festlegung des Liberierungsgrades dem Verwaltungsrat zu überlassen. Es wird daher empfohlen, den Liberierungsgrad ebenfalls durch die Generalversammlung festzulegen und in die Ermächtigungsklausel aufzunehmen.

Ermächtigungsklauseln, die sich nicht zum Liberierungsgrad äussern, sollen aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage allerdings von den Handelsregisterbehörden nicht beanstandet werden. Wie der Liberierungsgrad diesfalls festgesetzt wird (durch den Verwaltungsrat, neuer Liberierungsgrad entspricht dem bisherigen Liberierungsgrad etc.), kann von den Handelsregisterbehörden offengelassen werden. Im Streitfall würde sich ein Gericht mit der Frage befassen müssen.

4 Vor 1985 gegründeten Gesellschaften mit einem Aktienkapital unter CHF 100'000 / Übergangsrechtliche Fragen

Im Zusammenhang mit Art. 2 Schlussbestimmungen zum XXVI. Titel (SchlT) und Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Ueb.Best.) stellt sich die Frage, ob Gesellschaften, welche vor dem 1. Januar 1985 gegründet wurden, weiterhin von der Pflicht zur Anpassung ihrer Statuten an das Mindestkapital von CHF 100'000 ausgenommen sind (Grandfathering) oder ob sich daran mit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision am 1. Januar 2023 etwas geändert hat.

Eine Pflicht zur Erhöhung des bisherigen Kapitals auf mind. CHF 100'000 für vor dem 1. Januar 1985 gegründete Gesellschaften ist weder der Botschaft noch den weiteren Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Art. 2 SchlT gilt nach Auffassung des EHRA und nach Rücksprache mit der FAKO weiterhin. Art. 2 Ueb. Best. bezieht sich nicht auf die Anpassung an die Höhe des Mindestkapitals von CHF 100'000 gemäss Art. 621 Abs. 1 OR, zumal die Höhe des Mindestkapitals im Rahmen der Aktienrechtsrevision nicht verändert wurde (Art. 621 wurde lediglich in Bezug auf das Aktienkapital in einer ausländischen Währung angepasst). **Vor 1985 gegründete Aktiengesellschaften mit einem Kapital unter CHF 100'000 können daher weiterhin von einem Grandfathering profitieren.**

A.M. zu dieser Thematik MARKUS VISCHER, in Basler Kommentar zu Art. 2 Ueb.Best, insbesondere Rz. 7 und 11.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 3/23

30. November 2023

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Kapitaleinzahlungsbestätigung gemäss Art. 633 Abs. 1 OR durch Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Unternehmen)

Es stellt sich die Frage, ob als Kapitaleinzahlungskonto im Sinne von Art. 633 Abs. 1 OR auch ein Konto bei einer nach Art. 1b BankG bewilligten Person (Fintech-Unternehmen) in Frage kommt oder nicht. Der mit der Aktienrechtsrevision geänderte Wortlaut von Art. 633 Abs. 1 OR spricht von einer «Bank nach Artikel 1 Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934». Als Banken im Sinne des Bankgesetzes gelten nur Institute nach Art. 1a BankG. Die Fintech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG sind keine Banken und sind daher streng grammatikalisch ausgelegt nicht unter Art. 633 Abs. 1 OR zu subsumieren.

Der bisherige Wortlaut von Art. 633 Abs. 1 OR, welcher von «dem Bankengesetz vom 8. November 1934 unterstellten Instituten» sprach, erfasste hingegen nebst den Banken auch die Fintech-Unternehmen gemäss Art. 1b BankG (eingefügt durch Anhang Ziff. II 14 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018, in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 5247; BBl 2015 8901)). Bis zum 31. Dezember 2022 konnten damit Kapitaleinzahlungsbestätigungen auch von Fintech-Unternehmen ausgestellt werden.

Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, diese Praxis in Bezug auf die Kapitaleinzahlung bei Fintech-Unternehmen im Rahmen der Aktienrechtsrevision zu ändern. Mit der Anpassung von Art. 633 Abs. 1 OR war keine materielle Änderung bezweckt (Botschaft Aktienrechtsrevision, S. 489). **Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) teilt daher die Ansicht des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF), wonach auch bei Personen nach Art. 1b BankG Kapitaleinlagen nach Art. 633 Abs. 1 OR hinterlegt werden können.** Der Wortlaut von Art. 633 Abs. 1 OR muss weit ausgelegt werden, und nebst den Banken nach Art. 1a BankG auch die Fintech-Unternehmen, auf welche das BankG gemäss Art. 1b BankG sinngemäss Anwendung findet, umfassen.

Die Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes im Hinblick auf die Einführung einer staatlichen Liquiditätssicherung (Public Liquidity Back-stop, PLB, BBI 2023 2165) will in diesem Bereich mit einer Gesetzesänderung für mehr Rechtsicherheit sorgen und schlägt daher eine Änderung von Art. 633 Abs. 1 OR sowie Art. 653e Abs. 2 OR vor. Kapitaleinzahlungen sollen bei einer «Bank nach Artikel 1a des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG) oder bei einer Person nach Artikel 1b BankG» hinterlegt werden können. **Das EHRA und das SIF teilen die Ansicht, dass auch vor Inkrafttreten der erwähnten Gesetzesänderung Kapitaleinzahlungsbestätigungen von Fintech-Unternehmen durch die Handelsregisterbehörden akzeptiert werden müssen.**

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 2/23

6. Juni 2023

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts

1 Ausgangslage

Die Änderung des Obligationenrechts (OR)¹ vom 19. Juni 2020 und die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)² sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Zu ersten (Auslegungs-)Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Recht hat das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) bereits im Rahmen der Praxismitteilungen EHRA 3/2022 und 1/2023 Stellung genommen. Weitere (Auslegungs-)Fragen werden nachfolgend behandelt.

2 Kapitalveränderungen

2.1 Anpassung bedingtes/genehmigtes Kapital

Gemäss Art. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 kommt für genehmigte Kapitalerhöhungen und Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts beschlossen wurden, das bisherige Recht zur Anwendung. Die Beschlüsse der Generalversammlung können nicht mehr verlängert oder geändert werden.

Trotz der erwähnten Übergangsbestimmung sind Konstellationen denkbar, in denen eine Anpassung einer altrechtlichen Bestimmung zu einem **genehmigten resp. einem bedingten Kapital** zulässig resp. notwendig ist:

¹ SR 220.

² SR 221.411.

- Im Falle einer genehmigten Kapitalerhöhung resp. eine Kapitalerhöhung aus einem altrechtlich bedingten Kapital schreibt die Übergangsbestimmung nicht vor, dass eine volle Ausschöpfung und damit eine Löschung der altrechtlichen Statutenbestimmung notwendig ist. Teilausschöpfungen sind möglich und die altrechtlichen Statutenbestimmungen müssen folgerichtig entsprechend den bisherigen Regelungen angepasst werden.
- Sofern eine Nennwertänderung (Stückelung oder Kapitalerhöhung/-herabsetzung) oder ein Wechsel der Währung vorgenommen wird, ist eine Anpassung der altrechtlichen Bestimmung zu einem genehmigten resp. einem bedingten Kapital entsprechend den bisherigen Regelungen zwingend notwendig.
- Redaktionelle Anpassungen der Statutenbestimmung zu einem altrechtlichen genehmigten oder bedingten Kapital durch die GV können ebenfalls genehmigt werden (z.B. Aufnahme der weiblichen Form etc.).

Im Übrigen kann generell festgehalten werden, dass Art. 3 Ueb.Best. in Bezug auf das **bedingte Kapital** kaum von Relevanz ist, da das bedingte Kapital ein Institut ist, welches auch das neue Aktienrecht kennt und welches im Rahmen der Aktienrechtsrevision nur punktuelle Anpassungen und Präzisierungen erfahren hat. Die Änderung einer altrechtlichen Bestimmung zu einem bedingten Kapital durch die GV (z. B. Erhöhung des Betrags des bedingten Kapitals) kann daher – sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 653 ff. OR eingehalten sind – in der Regel als Überführung in ein bedingtes Kapital nach neuem Aktienrecht angesehen werden. Eine formelle Löschung des bisherigen bedingten Kapitals und Neueintragung eines bedingten Kapitals nach neuem Aktienrecht ist nicht nötig und in der Regel auch nicht möglich.

Hinweis zu Art. 653i OR: Art. 653i OR dient dem Schutz der Wandel- und Optionsberechtigten bei einem **bedingten Kapital** und findet Anwendung bei einer Aufhebung oder einer teilweisen Aufhebung (=Anpassung) des bedingten Kapitals (so auch die Marginalie zu Art. 653i OR). Bei sonstigen Änderungen der Statutenbestimmung zum bedingten Kapital (z.B. Erhöhung des Betrags des bedingten Kapitals oder sonstige Änderungen) ist Art. 653i OR hingegen nicht zu beachten und eine Bestätigung einer zugelassenen Revisionsexpertin ist somit nicht notwendig.

2.2 Statutenbestimmung Kapitalband (Ermächtigungsklausel)

Wird ein Kapitalband eingeführt, so muss eine statutarische Grundlage aufgenommen werden, welche den Umfang der Ermächtigung des Verwaltungsrats definiert («Ermächtigungsklausel»). Der Inhalt dieser Ermächtigungsklausel wird in Art. 653t Abs. 1 OR umschrieben. Es fragt sich in diesem Zusammenhang inwiefern die Ermächtigungsklausel vom Handelsregisteramt zu überprüfen ist und in welchen Fällen die Statutenbestimmung zu beanstanden ist.

Im Wesentlichen kann festgehalten werden:

- **Ober- und Untergrenze** müssen zwingend in die Ermächtigungsklausel aufgenommen werden (Art. 653t Abs. 1 Ziff. 1 OR). Nur den Erhöhungs-/Herabsetzungsbetrag zu erwähnen, würde nicht ausreichen. Ausnahme: Im Falle einer Ermächtigung nur zur Erhöhung (entsprechend dem altrechtlichen genehmigten Kapital) kann auf die Nennung der Untergrenze verzichtet werden, da es hier keine eigentliche fixe Untergrenze gibt, sondern die Untergrenze dem jeweils aktuellen Aktienkapital entspricht. Achtung:

Falls als Untergrenze das im Zeitpunkt der Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragene Aktienkapital aufgenommen wird, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine Herabsetzung des Kapitals nicht ausgeschlossen ist und diese nach einer Erhöhung des Kapitals möglich wird.

- **Anzahl und Nennwert:** Der Verwaltungsrat kann – in Anlehnung an die altrechtliche genehmigte Kapitalerhöhung – ermächtigt werden, dass Kapital durch Ausgabe einer bestimmten Anzahl von Aktien zu erhöhen. Im Sinne einer Einschränkung werden Anzahl und Nennwert der auszugebenden Aktien diesfalls in die Ermächtigungsklausel aufgenommen. Sofern die GV dem Verwaltungsrat aber die umfassende Kompetenz erteilen will, das Kapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite beliebig zu erhöhen oder herabzusetzen, ist die Angabe von Anzahl und Nennwert der auszugebenden Aktien nicht nur nicht sinnvoll, sondern kann zu unklaren Formulierungen resp. Folgefragen im Zusammenhang mit der Anpassung der Ermächtigungsklausel (vgl. dazu Ziff. 2.3. sogleich) führen. Anzahl und Nennwert der auszugebenden Aktien sollten nur dann in die Ermächtigungsklausel aufgenommen werden, wenn die Ermächtigung des Verwaltungsrats entsprechend eingeschränkt werden soll; andernfalls kann trotz des Wortlauts von Art. 653f Abs. 1 Ziff. 4 OR, welcher hier nicht differenziert, auf diese Angaben verzichtet werden.
- **Alternativen** Im Rahmen der Ermächtigungsklausel (Aktien oder Partizipations-scheine, Ausgabe von Aktien oder Nennwerterhöhung etc.) sind grundsätzlich möglich. Bei der Formulierung ist darauf zu achten, dass im Falle einer Ausschöpfung sämtlicher Alternativen die Obergrenze des Kapitalbands nicht überschritten würde.

2.3 Anpassung Ermächtigungsklausel Kapitalband

Wird das Kapital im Rahmen eines Kapitalbands erhöht oder herabgesetzt, so macht der Verwaltungsrat gemäss Art. 653u Abs. 4 OR die **notwendigen Feststellungen und ändert die Statuten**. Im Zusammenhang mit den «notwendigen Feststellungen» wird für eine Kapitalerhöhung auf Art. 652g OR resp. Art. 653g OR verwiesen und für die Kapitalherabsetzung auf Art. 653o OR. In den Statuten sind die Höhe des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien anzupassen.

Es stellt sich die Frage, ob im Rahmen der notwendigen Statutenänderung auch die Ermächtigungsklausel (Art. 653f Abs. 1 OR) anzupassen ist. Fest steht, dass zumindest die untere und die obere Grenze des Kapitalbands nicht angepasst werden können. **Die Grenzen des Kapitalbands sind starr³ und dürfen nur durch die Generalversammlung angepasst werden.** Auch die übrigen Inhalte der Ermächtigungsklausel dürfen grundsätzlich nur durch die Generalversammlung geändert werden. Die Ermächtigungsklausel stellt eine statische Momentaufnahme im Zeitpunkt der Einführung dar. **Nach durchgeführter Kapitalveränderung wird nur die «Kapitalbestimmung» in den Statuten angepasst (Kapital, Aktien, Nennwert) und nicht die Ermächtigungsklausel.**

Eine Ausnahme besteht einzig dann, wenn die Ermächtigungsklausel Angaben zu Anzahl und Nennwert der auszugebenden Aktien enthält (vgl. dazu Ziff. 2.2). Aus Transparenzgründen und in Anlehnung an die Praxis zum «genehmigten Kapital» müssen hier Anpassungen der

³ Eine Ausnahme liegt nur vor, wenn die Generalversammlung ein bedingtes Kapital beschliesst (Art. 653v Abs. 2 OR).

Ermächtigungsklausel durch den Verwaltungsrat nach durchgeführter Kapitalerhöhung/-herabsetzung zulässig sein. Anpassung bedeutet Aktualisierung der entsprechenden Angaben (wie dies unter bisherigem Recht bei der genehmigten Kapitalerhöhung der Fall war) oder – falls mit der Aufnahme von Anzahl und Nennwert der auszugebenden Aktien keine Einschränkung der Ermächtigung des VR bezweckt wurde – die Streichung der entsprechenden Angaben.

2.4 Zusammenspiel Kapitalband und bedingtes Kapital

Bedingtes Kapital ausserhalb des Kapitalbands

Neben dem Kapitalband kann ein vom Kapitalband unabhängiges **bedingtes Kapital ausserhalb des Kapitalbands** i.S.v. Art. 653 ff. OR bestehen. Dieses hat entweder bereits vor der Aufnahme des Kapitalbands bestanden oder es kann nachträglich eingeführt werden. Beschliesst die Generalversammlung nachträglich ein bedingtes Kapital aufzunehmen, so erhöhen sich gemäss Art. 653v Abs. 2 OR die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bedingtes Kapital innerhalb des Kapitalbands

Die Generalversammlung hat auch die Möglichkeit ein **bedingtes Kapital innerhalb des Kapitalbands** aufzunehmen. Dies kann entweder anlässlich der Einführung des Kapitalbands gemacht werden (Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9 OR) oder zu einem späteren Zeitpunkt (Art. 653v Abs. 2 zweiter Satz OR). In beiden Fällen hat die Ermächtigungsklausel die Angaben gemäss Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9 OR zu enthalten (dort wiederum wird auf die Angaben gemäss Art. 653b OR verwiesen). Aus Transparenzgründen und in Anlehnung an die Praxis zum bedingten Kapital ausserhalb des Kapitalbands wird im Handelsregister folgende Eintragung vorgenommen: «**Kapitalband gemäss näherer Umschreibung in den Statuten teilweise mit bedingtem Kapital**». Bei der Durchführung der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital im Rahmen des Kapitalbands wird folgende Eintragung vorgenommen: «**Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital innerhalb des Kapitalbands**.»

Bei einem frühzeitigen Wegfall des Kapitalbands (z. B. weil eine ordentliche Kapitalerhöhung oder ein Währungswechsel beschlossen wurde) müssen, falls im Zusammenhang mit einem bedingten Kapital innerhalb des Kapitalbands bereits Optionen oder Wandelanleihen ausgegeben worden sind, die Options- und Wandelberechtigten geschützt werden. Das bedingte Kapital muss daher, auch wenn diesbezüglich eine explizite gesetzliche Grundlage fehlt, im Hinblick auf die bereits ausgegebenen Options- und Wandelanleihen als «bedingtes Kapital ausserhalb des Kapitalbands» weiterleben. Die entsprechenden Angaben in den Statuten (Art. 653t Abs. 1 Ziff. 9 OR) dürfen aus Transparenzgründen nicht gestrichen werden (falls die Angaben in die Ermächtigungsklausel integriert worden sind, ist bei einer Streichung der Ermächtigungsklausel eine neue Bestimmung zum bedingten Kapital in die Statuten aufzunehmen).

2.5 Kapitalerhöhung durch Verrechnungsliberierung mit maximalem Nennbetrag

Gemäss Art. 650 Abs. 2 Ziff. 1 OR lässt das Gesetz neu auch die Kapitalerhöhung mit maximalem Nennbetrag explizit zu. Entsprechend beschliesst die Generalversammlung den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll und die maximale Anzahl von Aktien, die ausgegeben werden. Es fragt sich, ob in einem solchen Fall auch eine Verrechnungsliberierung möglich ist. Gemäss Art. 650 Abs. 2 Ziff. 5 OR legt die Generalversammlung bei der Verrechnungsliberierung den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen der Gläubiger und die ihm zukommenden Aktien fest. Diese Formulierung steht im Widerspruch zur Kapitalerhöhung mit maximalem Nennbetrag.

Es sind keine Gründe erkennbar, wieso eine Kapitalerhöhung mit maximalem Nennbetrag nicht auch bei einer Verrechnungsliberierung möglich sein sollte. Im Sinne einer **teleologischen Extension** kann Art. 650 Abs. 2 Ziff. 5 OR dahingehen verstanden werden, dass der **Maximalbetrag der zur Verrechnung gebrachten Forderungen und die maximal auszugebenden Aktien anzugeben sind**.

Auch wenn in der Praxis wohl nicht relevant, müsste theoretisch eine Kapitalerhöhung mit maximalem Nennbetrag auch möglich sein, wenn die Liberierung durch Sacheinlage erfolgt (Art. 650 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Die teleologische Extension wird auch hier angewendet werden müssen.

2.6 Erwähnung Sachübernahme in Art. 652f Abs. 2 OR

Es handelt sich bei der Erwähnung der Sachübernahme in Art. 652f Abs. 2 OR um ein **gesetzgeberisches Versehen**, welches bei Gelegenheit korrigiert werden muss.

Die Sachübernahme stellt keinen qualifizierten Tatbestand mehr dar und natürlich kann diese daher auch keine Pflicht zur Erstellung einer Prüfungsbestätigung auslösen.

3 Diverses

3.1 Verweis auf die Normen des Aktienrechts bei der Gesellschafterversammlung einer GmbH

In Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2^{bis} OR wird im Zusammenhang mit der Gesellschafterversammlung einer GmbH auf die Vorschriften des Aktienrechts für den Tagungsort und die Verwendung elektronischer Mittel verwiesen.

In Art. 808b Abs. 1 OR wiederum ist geregelt, welche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ein **qualifiziertes Mehr** bedürfen. Im Unterschied zum Recht der AG (Art. 704 Abs. 1 OR), fehlt in diesem Katalog die Einführung der statutarischen Grundlage für die Gesellschafterversammlung im Ausland resp. die statutarische Grundlage für den Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bei der virtuellen Gesellschafterversammlung. Es fragt sich daher, ob für die entsprechenden Beschlüsse ein einfaches Mehr genügt, oder ob die Verweisnorm in Art. 805 Abs. 5 Ziff. 2^{bis} OR ausreicht um auch im Recht der GmbH einen qualifizierten Mehrheitsbeschluss zu verlangen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, wieso im Recht der Aktiengesellschaft eine qualifizierte Beschlussfassung nötig sein sollte und im Recht der GmbH eine einfache Beschlussfassung ausreicht. Es wird daher empfohlen, die qualifizierte Beschlussfassung auch bei der GmbH zu verlangen. Mangels gesetzlicher Grundlage (Lücke im Gesetz) kann die Einhaltung des entsprechenden Quorums aber nicht verlangt werden.

3.2 Virtuelle VR-Sitzungen

In Art. 713 Abs. 2 Ziff. 2 OR wird für die Verwendung elektronischer Mittel im VR sinngemäss auf die Art. 701c-e verwiesen. **Der Verweis ist nicht dahingehend zu verstehen, dass auch für virtuelle VR-Beschlüsse eine statutarische Grundlage notwendig wäre und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet werden müsste** (Art. 701d OR). Da ein bloss sinngemässer Verweis vorliegt und gemäss Botschaft die bisher gelebte Praxis kodifiziert werden soll, scheint dies sachgerecht.

3.3 Protokollierung von VR-Sitzungen

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist gemäss Art. 713 Abs. 3 OR ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Ein Verweis auf die Bestimmungen zum GV-Protokoll fehlt, weshalb **für VR-Protokolle Art. 702 nicht anwendbar ist**.

3.4 Anpassung von Art. 6 FusG (Sanierungsfusion)

Mit der Aktienrechtsrevision wird die Bestimmung betreffend den Rangrücktritt von Gläubigerinnen und Gläubigern im Fall einer Sanierungsfusion an die Art. 725 OR und die neuen Bestimmungen zu den Reserven (Art. 671 f. OR) angeglichen (Art. 6 Abs. 1^{bis} FusG). Art. 6 Abs. 2 FusG wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision nicht geändert.

Mit der erwähnten Gesetzesänderung bezweckte der Gesetzgeber keine Änderung im Hinblick auf die Notwendigkeit der Bestätigung des zugelassenen Revisionsexperten. **Weiterhin ist also sowohl im Falle von genügend freiem Eigenkapital wie auch im Falle eines Rangrücktritts eine Bestätigung gemäss Art. 6 Abs. 2 FusG erforderlich**. Im Sinne einer teleologischen Auslegung bezieht sich der Verweis in Absatz 2 nicht nur auf Absatz 1 sondern auch auf Absatz 1^{bis}.

3.5 Kapitalerhöhung bei der GmbH

In der alten HRegV wurde im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung einer GmbH in Art. 75 der Inhalt der öffentlichen Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung sowie der Inhalt der öffentlichen Urkunde über die Feststellungen der Geschäftsführer und über die Statutenänderung festgehalten. Gemäss Art. 57 Abs. 1 Lit. I resp. Abs. 2 Lit. d HRegV musste auf die Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte hingewiesen werden.

Mit der Aktienrechtsrevision wurde Art. 75 HRegV aufgehoben, da der Inhalt einer öffentlichen Urkunde im Gesetz und nicht in der Verordnung zu regeln ist. Im Gesetz wird in Art. 781 Abs.

5 OR für die Erhöhung des Stammkapitals – bereits nach bisherigem Recht – auf die Vorschriften des Aktienrechts über die ordentliche Kapitalerhöhung verwiesen. Entsprechend fehlt mit dem Wegfall von Art. 75 HRegV die Grundlage um in den öffentlichen Urkunden ein Hinweis auf die Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte bei einer Erhöhung des Stammkapitals zu verlangen.

Gemäss Art. 781 Abs. 3 OR richtet sich allerdings die Zeichnung und die Einlage nach den Vorschriften über die Gründung. **Entsprechend muss in der Zeichnung auf die Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte hingewiesen werden.** Der Hinweis auf die statutarischen Rechte und Pflichten ist nicht erforderlich, wenn der Zeichner bereits Gesellschafter ist. Dieser allfällige Hinweis im Rahmen der Zeichnung ist ausreichend. **Ein zusätzlicher Hinweis auf die Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte im Rahmen der öffentlichen Urkunde ist nicht notwendig und kann nicht verlangt werden** – auch dann nicht, wenn die Zeichnungsscheine, welche nicht zwingend Handelsregisterbeleg sind, dem Handelsregisteramt nicht eingereicht werden.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 1/23

21. März 2023

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts

1 Ausgangslage

Die Änderung des Obligationenrechts (OR)¹ vom 19. Juni 2020 und die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)² sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

2 Kapitalveränderungen

2.1 Ordentliche Kapitalerhöhung und bedingtes Kapital

Das heutige Regelungskonzept der Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital wird grundsätzlich beibehalten. Es werden nur punktuelle Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen.

Art. 653a OR äussert sich zur Höhe des Nennbetrags, um den das Aktienkapitalbedingt erhöht werden darf. Gemäss bisherigem Recht, durfte «die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals» nicht überstiegen werden (dieselbe Formulierung wurde in Art. 651 Abs. 2 aOR im Zusammenhang mit der genehmigten Kapitalerhöhung verwendet). Nach neuem Recht ist «die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals» massgeblich. Diese Änderung **hat keine materielle Änderung zur Folge**.

¹ SR 220.

² SR 221.411.

Die neue Formulierung verdeutlicht das schon in der Praxis angewendete Stichtagsprinzip. Massgebend ist das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital. Spätere Kapitalveränderungen haben keinen Einfluss auf die Begrenzung. Auch eine hängige, aber noch nicht im Handelsregister eingetragene Kapitalerhöhung oder -herabsetzung bleibt unberücksichtigt. Gleich verhält es sich mit einem noch nicht verwendeten genehmigten Kapital resp. einem Kapitalbands. **Falls jedoch an derselben Generalversammlung vorgängig zur Einführung des bedingten Kapitals eine ordentliche Kapitalerhöhung beschlossen wird, darf vom erhöhten Betrag des Aktienkapitals ausgegangen werden**, sofern die ordentliche Kapitalerhöhung gleichzeitig mit der Statutenänderung über das bedingte Kapital zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird. Die entsprechende Praxis hat sich bei den Handelsregisterbehörden unter bisherigem Recht sowohl bei der genehmigten Kapitalerhöhung wie auch beim bedingten Kapital durchgesetzt.³ **Die neue Formulierung in Art. 653 OR bezweckt keine Änderung dieser bewährten bisherigen Praxis.**⁴

2.2 Ordentliche Kapitalerhöhung/Kapitalherabsetzung und Kapitalband

In Art. 653s Abs. 2 OR wird was die Grenze des Kapitalbands angeht dieselbe Formulierung wie beim bedingten Kapital verwendet: die obere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Die untere Grenze des Kapitalbands darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte unterschreiten.

Wie beim bedingten Kapital stellt sich die Frage, welcher Kapitalbetrag massgebend ist, wenn an derselben Generalversammlung vorgängig zur Einführung des Kapitalbands eine ordentliche Kapitalerhöhung oder Herabsetzung beschlossen wird. Da beim Kapitalband dasselbe Wording wie beim bedingten Kapital verwendet wird, und da mit dem Kapitalband die Praxis zur bisherigen genehmigten Kapitalerhöhung grundsätzlich nicht erschwert werden soll, kann auf die Ausführungen in Ziff. 2.1 verwiesen werden. **Für die Festsetzung der Grenze des Kapitalbands darf vom erhöhten resp. herabgesetzten Betrag des Aktienkapitals ausgegangen werden, sofern die ordentliche Kapitalerhöhung oder Herabsetzung gleichzeitig mit der Statutenänderung über das Kapitalband zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird.**⁵ Die entsprechende Praxis steht nicht im Widerspruch zur Formulierung in Art. 653s Abs. 2 OR, da sich im *Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister* die Bandbreite des Kapitals im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bewegt. Das gesetzlich verankerte Stichtagsprinzip⁶, welches besagt, dass *spätere* Kapitalveränderungen auf die statutarische Definition der Bandbreite keinen Einfluss mehr haben (unter Vorbehalt der «Anpassungsmassnahmen» von Art. 653g Abs. 2 und Art. 653v OR) wird damit nicht verletzt.

³ Vgl. Stellungnahme des EHRA vom 2. Juli 2002 zum Höchstbetrag einer genehmigten Kapitalerhöhung in REPRAX 2/2002, S. 49 f.

⁴ Botschaft Aktienrechtsrevision vom 23. November 2016, S. 502.

⁵ Zu den entsprechenden Rahmenbedingungen vgl. Stellungnahme des EHRA vom 2. Juli 2002 zum Höchstbetrag einer genehmigten Kapitalerhöhung in REPRAX 2/2002, S. 49 f.

⁶ Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 5. Auflage, §2 N 236.

2.3 Bestehende genehmigte Kapitalerhöhung und neues Kapitalband

Mit der Aktienrechtsrevision wird die genehmigte Kapitalerhöhung des bisherigen Recht ersetzt durch das Kapitalband, welches neu auch die «genehmigte Kapitalherabsetzung» ermöglicht. Die Bestimmungen des bisherigen Rechts zur genehmigten Kapitalerhöhung (Art. 651 und 651a aOR) werden aufgehoben.

Gemäss Art. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 kommt für genehmigte Kapitalerhöhung, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts beschlossen wurden, das bisherige Recht zur Anwendung („Grandfathering“-Klausel). Die Beschlüsse der Generalversammlung können allerdings nicht mehr verlängert oder materiell geändert werden.

Es stellt sich die Frage, ob eine Gesellschaft, deren Statuten ein «altrechtliches genehmigtes Kapital» enthalten, zusätzlich ein Kapitalband (mit der Möglichkeit zur Erhöhung des Kapitals) aufnehmen kann. Auf diese Weise würde der Verwaltungsrat im Extremfall (bei je voller Ausschöpfung) ermächtigt, dass Kapital im Rahmen des genehmigten Kapitals um die Hälfte des bisherigen Kapitals sowie im Rahmen des Kapitalbands *nochmals* um die Hälfte des bisherigen Kapitals zur erhöhen. Auf diese Weise könnte der Verwaltungsrat das aktuelle Kapital verdoppeln, was weder mit dem Institut der genehmigten Kapitalerhöhung noch mit dem Institut des Kapitalbands möglich wäre.

Auch wenn weder das Gesetz noch die Übergangsbestimmungen die Einführung eines Kapitalbands bei bestehendem genehmigtem Kapital ausdrücklich verbieten, muss in der Kumulation dieser beiden Instrumente eine **Rechtsumgehung** gesehen werden. Mit der Aktienrechtsrevision wird die genehmigte Kapitalerhöhung durch das Kapitalband abgelöst; ein Nebeneinander der beiden Institute war vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. **Die Einführung eines Kapitalbands mit der Ermächtigung (auch) zur Erhöhung ist nur möglich, wenn die Generalversammlung gleichzeitig Bestimmung zum genehmigten Kapital aufhebt.**

3 Generalversammlung

3.1 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter bei einer Generalversammlung im Ausland oder einer virtuellen Generalversammlung

3.1.1. Generalversammlung im Ausland

Die Generalversammlung kann gemäss Art. 701b OR im Ausland durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Die Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland wird mit qualifiziertem Mehr eingeführt (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 11 OR).⁷ Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind, kann der Verwaltungsrat auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, **sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind.**

Die unabhängige Stimmrechtsvertretung garantiert, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht ins Ausland reisen und somit nicht unmittelbar an der Diskussion in der GV teilnehmen

⁷ Im Entwurf 2016 wurde das qualifizierte Mehr noch nicht verlangt. Dieses wurde – aufgrund der Skepsis des Ständerats – erst im Rahmen der parlamentarischen Beratung aufgenommen.

können zumindest ihr Stimmrecht ausüben können. Bei börsenkotierten Gesellschaften ergibt sich dies bereits aus Art. 689c OR.

Aus dem Sinn und Zweck der Norm ergibt sich, dass **die Zustimmung zum Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter bei einer nicht an der Börse kotierten Gesellschaft anlässlich jeder Generalversammlung neu einzuholen ist**. Dies ist damit zu begründen, dass jede Änderung der Zusammensetzung des Aktionariats berücksichtigt werden muss, das heisst auch jeder neue Aktionär muss dem Verzicht auf die Einsetzung des Stimmrechtsvertreters zustimmen. Zum anderen ist die konkrete Situation zu berücksichtigen, der Bedarf nach einem unabhängigen Stimmrechtsvertreter ist womöglich nur im Einzelfall gegeben. Werden die Modalitäten betreffend das Einholen der Zustimmung nicht in den Statuten geregelt, so werden sie durch den VR festgelegt.⁸ Entgegen der etwas verwirlichen Formulierung in der Botschaft zur Aktienrechtsrevision **wäre ein genereller (statutarischer) Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für alle künftigen Generalversammlungen nicht zulässig**.

3.1.2. Virtuelle Generalversammlung

Die Generalversammlung kann gemäss Art. 701d OR mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (virtuell) durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Die entsprechende statutarische Grundlage wird mit einfachem Mehr eingeführt. Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, **können die Statuten vorsehen, dass auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden kann**.⁹ Die erforderliche statutarische Grundlage für den Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wird mit qualifiziertem Mehr eingeführt (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 15 OR).

Die unabhängige Stimmrechtsvertretung garantiert, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht über die nötigen technischen Mittel oder das entsprechende Knowhow verfügen und somit nicht unmittelbar an der Diskussion in der Generalversammlung teilnehmen können zumindest ihr Stimmrecht ausüben können. Bei börsenkotierten Gesellschaften ergibt sich dies bereits aus Art. 689c OR.

Wird eine entsprechende statutarische Grundlage aufgenommen, wird der Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen der Einberufung der Generalversammlung jeweils im Einzelfall zu entscheiden, ob auf die Einsetzung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden soll oder nicht. **Eine erneute Zustimmung der Generalversammlung zum Verzicht auf die Einsetzung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters ist nicht mehr notwendig. Ein genereller statutarischer Verzicht wiederum ist nicht möglich¹⁰**, da die Statuten gemäss Art.

⁸ Botschaft zur Aktienrechtsrevision vom 23. November 106, S. 556.

⁹ Im Entwurf 2016 war bezüglich Verzicht auf den unabhängigen Stimmrechtsvertreter noch dieselbe Formulierung verwendet worden, wie bei der Generalversammlung im Ausland («sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind»). **Im Rahmen der parlamentarischen Beratung hat man sich allerdings bei der virtuellen Generalversammlung für eine liberalere Handhabung entschieden** und statt der Zustimmung aller Aktionäre lediglich die Aufnahme einer statutarischen Grundlage verlangt, da durch die Durchführung der GV im Ausland die Teilnahmemöglichkeit an der GV im Vergleich zur Teilnahme an einer virtuellen GV deutlich stärker erschwert wird.

¹⁰ Die statutarische Formulierung «Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters wird verzichtet.» wäre unzulässig.

701d Abs. 2 OR lediglich die *Möglichkeit* des Verzichts und nicht der Verzicht selber vorgesehen können («...können die Statuten vorsehen... verzichtet werden *kann*.»).

Formulierungsvorschlag: *«Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne physischen Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.»*

3.2 Schriftliche Generalversammlung

Gemäss Art. 701 Abs. 3 OR kann die Beschlussfassung in der Generalversammlung auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, **sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt**.

Entgegen dem etwas verwirrenden Wortlaut der Marginalie («Zustimmung zu einem Antrag») wir nur für die *Art* der Beschlussfassung Einstimmigkeit verlangt. **Für die materielle Beschlussfassung selbst hingegen genügt ein Mehrheitsbeschluss**. Die schriftliche Beschlussfassung ist damit nicht gleichbedeutend mit einem sog. Zirkularbeschluss.

Als Beleg für die Beschlussfassung wird dem Handelsregisteramt das Protokoll im Sinne von Art. 702 Abs. 2 OR eingereicht. Das Protokoll wird wie üblich vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet (Art. 702 Abs. 3 OR). Die «schriftlichen Stimmabgaben» der Aktionäre oder ein von sämtlichen Aktionären unterzeichneter Zirkularbeschluss sind dem Handelsregisteramt nicht einzureichen. Die ordnungsgemässe Zusammensetzung der Generalversammlung, die Zustimmung der Aktionäre zur Art der Beschlussfassung und die Beschlussfassung selber werden vom Handelsregisteramt nicht überprüft.

4 Sacheinlage mit weiterer Gegenleistung

Die Vorschriften zur Sacheinlage (Art. 634 OR) bleiben grundsätzlich unverändert und werden nur leicht angepasst (vgl. Faktenblatt NR. 5 zum Thema «Sacheinlage»). Eine wesentliche Neuerung stellt die Tatsache dar, dass die (beabsichtigte) Sachübernahme neu keinen qualifizierten Tatbestand mehr darstellt. Weiterhin möglich ist die Sacheinlage mit «weiterer Gegenleistung» im Sinne der bisherigen «gemischten Sacheinlage/Sachübernahme».

Die allfällige «weitere Gegenleistung» muss gemäss Art. 634 Abs. 4 OR in den Statuten angegeben werden, unterliegt aber nicht der Handelsregisterpublizität. Eine freiwillige Eintragung der «weiteren Gegenleistung» wird auch gestützt auf Art. 30 HRegV abgelehnt. Auch Formulierungen «im Wert von...», «zum Preis von...» und «accepté pour ce prix», welche gegebenenfalls auf eine weitere Gegenleistung schliessen lassen, sind aus diesem Grund nicht in den Publikationstext aufzunehmen. Weiterhin zulässig im Rahmen der Umschreibung des Sacheinlagegegenstandes ist die Formulierung «Übernahme der Aktiven von ... und Passiven von ... [somit ein Aktivenüberschuss von ...] der Muster AG». Die Kognition des Handelsregisterführers in Bezug auf die *in den Statuten aufgeführte* weitere Gegenleistung ist sehr eingeschränkt.

Bestimmungen zur Vermögensübertragung werden im Rahmen der Aktienrechtsrevision grundsätzlich nicht geändert. Hier muss im Rahmen der Handelsregistereintragung nach wie

vor die *gesamte* Gegenleistung (bestehend aus Aktien und einer allfälligen Forderung) im Handelsregister eingetragen (Art. 139 Lit. d HRegV).

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 3/22

19. Dezember 2022

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts

1 Ausgangslage

Die Änderung des Obligationenrechts (OR)¹ vom 19. Juni 2020 und die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)² treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

2 Übergangsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen

2.1 Kapitalerhöhung

Im Bereich der Kapitalerhöhung gibt es mit dem neuen Aktienrecht diverse Änderungen. Es stellen sich übergangsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen, welche noch im Jahre 2022 durch die Generalversammlung beschlossen, aber erst im Jahre 2023 beim Handelsregisteramt angemeldet werden.

Da die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 keine spezielle Regelung für die ordentliche Kapitalerhöhung enthält, gilt die allgemeine Regel von Art. 1 der Übergangsbestimmungen sowie Art. 1-4 SchlT ZGB. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den

¹ SR 220.

² SR 221.411.

Bestimmungen des Rechtes beurteilt, das zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten hat. Nach dem Inkrafttreten eingetretene Tatsachen werden dagegen, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, nach dem neuen Recht beurteilt.

Beschliesst also die Generalversammlung im Jahre 2022 eine Kapitalerhöhung, **so richtet sich das Verfahren der gesamten Kapitalerhöhung (Generalversammlungsbeschluss, Verwaltungsratsbeschluss, Handelsregisteranmeldung) nach altem Recht** (unabhängig davon, ob der Verwaltungsratsbeschluss ebenfalls im Jahre 2022 oder bereits im Jahre 2023 erfolgt). Es gilt insbesondere die 3-Monatsfrist gemäss Art. 650 aOR, für Kapitalerhöhungen mit Verrechnungsliberierung oder Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital gilt keine Statutenpublizität und die (beabsichtigte) Sachübernahme stellt einen qualifizierten Tatbestand dar (Kapitalerhöhungsbericht und Prüfungsbestätigung, Statuten- und Handelsregisterpublizität). **Das neue Recht findet uneingeschränkt Anwendung auf sämtliche Kapitalerhöhungen, welche von der Generalversammlung nach dem 1.1.2023 beschlossen werden.**

2.2 Kapitalherabsetzung

Mit dem neuen Aktienrecht werden die Bestimmungen zur Kapitalherabsetzung revidiert und es gelten insbesondere neue Vorschriften in Hinblick auf den Schuldenruf (Art. 653k nOR). Es stellen sich übergangsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen, welche noch im Jahre 2022 durch die Generalversammlung beschlossen, aber erst im Jahre 2023 beim Handelsregisteramt angemeldet werden.

Da die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 keine spezielle Regelung für die Kapitalherabsetzung enthält, gilt die allgemeine Regel von Art. 1 der Übergangsbestimmungen sowie Art. 1-4 SchlT ZGB. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes eingetreten sind, werden auch nachher gemäss den Bestimmungen des Rechtes beurteilt, das zur Zeit des Eintrittes dieser Tatsachen gegolten hat. Nach dem Inkrafttreten eingetretene Tatsachen werden dagegen, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, nach dem neuen Recht beurteilt.

Beschliesst also die Generalversammlung im Jahre 2022 eine Kapitalherabsetzung, **so richtet sich das Verfahren der gesamten Kapitalherabsetzung (Generalversammlungsbeschluss, Schuldenruf, Verwaltungsratsbeschluss, Handelsregisteranmeldung) nach altem Recht** (unabhängig davon, wann der Schuldenruf publiziert wurde und unabhängig davon ob der Verwaltungsratsbeschluss ebenfalls im Jahre 2022 oder bereits im Jahre 2023 erfolgt). **Das neue Recht findet uneingeschränkt Anwendung auf sämtliche Kapitalherabsetzungen, welche von der Generalversammlung nach dem 1.1.2023 beschlossen werden.**

3 Übergangsrechtliche Fragen im Sanierungsrecht

Im Rahmen der Aktienrechtsrevision wird das Sanierungsrecht revidiert (Art. 725 ff. nOR). Es stellen sich diesbezüglich diverse übergangsrechtliche Fragen.

Die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 enthalten keine spezielle Bestimmung zu Art. 725a nOR. Es gilt die allgemeine Regel von Art. 1 der Übergangsbestimmungen sowie Art. 1-4 SchlTZGB.

Entsprechend gelangt das neue Sanierungsrecht ab dem 1.1.2023 vollumfänglich zur Anwendung. Somit müsste etwa, sofern die Jahresrechnung per 31.12.2022 einen Kapitalverlust im Sinne von Art. 725a nOR zeigt, der Verwaltungsrat die nötigen Massnahmen treffen und die *Jahresrechnung 2022* müsste einer eingeschränkten Revision unterzogen werden.

Ebenfalls ist zu beachten, dass ab dem 1.1.2023 die Bestimmung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (Art. 671 Abs. 2 nOR), die Reservebildung (Art. 6721 ff. nOR), die Verrechnung von Verlusten (Art. 674 nOR), die Festsetzung von Dividenden (Art. 675 Abs. 3 nOR) etc. uneingeschränkt gelten (**keine Sonderbehandlung im Hinblick auf den Jahresabschluss 2022**).

4 Feststellungen der Gründer/des Verwaltungsrats

Im Rahmen der Gründung (Art. 629 Abs. 2 Ziff. 3 nOR) resp. der Kapitalerhöhung (Art. 652g Abs. 1 Ziff. 3 nOR) haben die Gründer resp. der Verwaltungsrat festzustellen, dass die Anforderungen des Gesetzes, der Statuten und des Generalversammlungsbeschlusses an die Leistung der Einlagen im **Zeitpunkt der Unterzeichnung des Errichtungsaktes resp. im Zeitpunkt der Feststellungen** erfüllt sind. Damit wird insbesondere dann, wenn ein Bezug zu einer ausländischen Währung vorliegt (Aktienkapital in Fremdwährung oder Liberierung mittels einer Fremdwährung), Rechtssicherheit geschaffen, indem klargestellt wird, welches der massgebliche Zeitpunkt für die Umrechnung ist. Spätere Kursschwankungen sind nicht von Relevanz. **Die Feststellungen der Gründer resp. des Verwaltungsrats im Rahmen der Gründung resp. der Kapitalerhöhung sollten künftig entsprechend des neuen Gesetzes Wortlauts abgefasst werden.**

Werden dem Handelsregisteramt öffentliche Urkunden eingereicht, welche noch *alte* Formulierungen enthalten (Feststellung, «dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind»), **ist das Geschäft allerdings nicht zu beanstanden und die Eintragung ist gestützt auf die eingereichten Belege vorzunehmen (die Feststellungen sind nicht falsch sondern nur unpräzis und das neue Recht gilt unabhängig davon, ob in den Feststellungen der massgebliche Zeitpunkt erwähnt wird oder nicht).** Notare werden gebeten, ihre Urkundenmuster entsprechend zu präzisieren.

5 Festlegung des Liberierungsgrades im Rahmen der Kapitalerhöhung

Im Rahmen des Vorentwurfs zur Revision des Aktienrechts wollte man die Möglichkeit der Teilliberierung bei der Aktiengesellschaft streichen.³ Da sich im Rahmen der Abschaffung der Möglichkeit zur Teilliberierung kein klares Bild ergab, entschied man sich insbesondere im Hinblick auf die angespannte Wirtschaftslage und die nicht eindeutigen Ergebnisse der Regulierungsfolgenabschätzung die Möglichkeit zur Teilliberierung beizubehalten. Im Rahmen der Überarbeitung des Vorentwurfs scheint die Anpassung von Art. 650 Abs. 2 Ziff. 1 nOR untergegangen zu sein; der neue Wortlaut enthält die Pflicht zur Festlegung des Liberierungsgrades

³ Vgl. Art. 632 des Vorentwurfs zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 28. November 2014.

nicht mehr. **Selbstverständlich muss auch mit dem neuen Aktienrecht die Generalversammlung den gesamten Nennbetrag oder gegebenenfalls den maximalen Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen festlegen.** Der Liberierungsgrad muss (wie auch bei der Gründung) zwingend in die Statuten aufgenommen werden und eine Delegation an den Verwaltungsrat durch die Generalversammlung ist vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt; andernfalls hätte eine Delegationsnorm im Sinne von Art. 650 Abs. 2 Ziff. 3 nOR aufgenommen werden müssen.

6 Einzureichende Belege

An diverser Stelle wird in der Handelsregisterverordnung festgehalten, dass als Belege eine öffentliche Urkunde einzureichen ist (vgl. etwa Art. 43 Abs. 1 Lit. a nHRegV). Es stellt sich die Frage, ob zusammen mit der öffentlichen Urkunde auch sämtliche der öffentlichen Urkunde beigelegten Unterlagen einzureichen sind (vgl. etwa Art. 631 Abs. 2 nOR).

Sind die Beilagen zur öffentlichen Urkunde dem Handelsregister ebenfalls beizulegen, dann werden diese in der Handelsregisterverordnung explizit genannt (vgl. etwa im Rahmen der Gründung die Statuten, der Gründungsbericht, die Prüfungsbestätigung, ev. die Bescheinigung der Bank und allfällige Sacheinlageverträge). **In der Handelsregisterordnung nicht erwähnte Belege müssen dem Handelsregister nicht eingereicht werden, auch dann nicht, wenn diese Beilage der öffentlichen Urkunde sind** (vgl. etwa Vollmachten, Zeichnungsscheine etc.).

7 Unterzeichnung HR-Anmeldung

Seit dem 1. Januar 2021 gilt der neue Art. 17 HRegV, wonach die Handelsregisteranmeldung vorbehältlich einer anders lautenden gesetzlichen Regelung von einem oder mehreren Zeichnungsberechtigten entsprechend ihrer Zeichnungsberechtigung oder von einer bevollmächtigten Drittperson unterzeichnet wird.⁴

Der Einleitungssatz von Art. 17 HRegV macht den ausdrücklichen Vorbehalt, falls im Gesetz oder in einer Verordnung die Kompetenz zur Anmeldung abweichend geregelt wird.⁵ Mit der Aktienrechtsrevision wurden einige solcher Bestimmungen, welche etwa den Verwaltungsrat zur Anmeldung verpflichten, geändert oder aufgehoben.⁶ **In diesen Bereichen gilt somit neu die allgemeine Regel von Art. 17 HRegV.** Einige letzte Normen enthält das Gesetz nach wie vor, welche die Unterzeichnung der Anmeldung im Bereich der Aktiengesellschaft abweichend von Art. 17 HRegV regeln.⁷ **Hier geht die gesetzliche Regelung weiterhin vor.** Es wird beabsichtigt, im Rahmen nächster Revisionsprojekte auch diese Bestimmungen noch aufzuheben, damit Art. 17 HRegV uneingeschränkt zur Anwendung gelangt.

⁴ Vgl. Praxismitteilung EHRA 4/2020, S. 5.

⁵ Eine Auflistung siehe in Praxismitteilung EHRA 4/2020, S. 4.

⁶ Z.B. Art. 652h, Art. 653h und Art. 720 aOR.

⁷ Z.B. Art. 727a Abs. 5, Art. 740 Abs. 2 und Art. 746 OR sowie Art. 62 Abs. 5 HRegV sowie diverse Bestimmungen im Fusionsgesetz.

Abschliessend gilt es im Zusammenhang mit dem neuen Aktienrecht festzuhalten, dass das **Eidg. Amt für das Handelsregister zurzeit nicht gedenkt Musterstatuten zu veröffentlichen**. Es wird diesbezüglich auf das Material der kantonalen Handelsregisterämter verwiesen.

Mit Inkrafttreten des neuen Aktienrechts am 1.1.2023 werden sich noch diverse weitere Auslegungsfragen stellen. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister wird bei Bedarf zu gegebener Zeit erneute Praxismitteilungen erlassen, um eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung in den Kantonen zu garantieren.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

EHRA Praxismitteilung 2/22

22. Dezember 2022

Hinweise zur Praxis des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister

1	Hintergrund und Zweck der Praxismitteilung	1
2	Neue Pflichten für Vereine	2
3	Regeln für die Eintragung ins Handelsregister (Kapitel 7 HRegV).....	4
4	Übergangsfristen (Art. 6b ^{bis} SchlT ZGB und Art. 181b HRegV).....	5
5	Verfahren von Amtes wegen (Art. 938 und 939 OR)	5
6	Gebühren.....	6
	Anhänge	

Neue Pflichten zur Transparenz bei Vereinen

1 Hintergrund und Zweck der Praxismitteilung

Die letzte Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)¹, die am 19. März 2021 vom Parlament verabschiedet wurde, stärkt die Instrumente, mit denen die Schweiz Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bekämpfen kann und berücksichtigt die wichtigsten Empfehlungen des von der Financial Action Task Force (FATF) verfassten vierten Länderberichts zur Schweiz vom 7. Dezember 2016.² Sie sieht insbesondere eine Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB³) vor, mit der die Transparenz bei Vereinen verbessert werden soll. Künftig müssen sich Vereine, die sich hauptberuflich an der Sammlung und Verteilung von Geldern für wohltätige Zwecke im Ausland beteiligen, ins Handelsregister eintragen lassen. Alle eintragungspflichtigen Vereine sollen ein Mitgliederverzeichnis führen und durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können.

Die neuen Bestimmungen des ZGB wurden in der Handelsregisterverordnung (HRegV)⁴ umgesetzt. Basierend auf die im ZGB vorgesehene Delegationsnorm schränkt Art. 90 Abs. 2 Bst. a-c HRegV den Anwendungsbereich der neuen Handelsregistereintragungspflicht ein: Vereine, die weniger als CHF 100'000 pro Jahr sammeln oder verteilen, sind von der Pflicht befreit, sofern einer ihrer Vertreter in der Schweiz wohnhaft ist und die Fondsverteilungen über einen Finanzintermediär gemäss GwG erfolgen.

Die neuen Bestimmungen des ZGB und der HRegV werden am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die vorliegende Mitteilung erläutert die Auswirkungen der Revision auf die Handelsregisterbehörden sowie auf die betroffenen Vereine.

¹ Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, SR 955.0) (BBl 2021 668).

² <https://www.fatf-gafi.org/publications/mutualevaluations/documents/mer-switzerland-2016.html>.

³ SR 210.

⁴ Die Änderung der HRegV ist im Anhang zur Revision der [Verordnung über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung \(admin.ch\)](#) vorgesehen.

2 Neue Pflichten für Vereine

2.1 Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister (Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB und Art. 90 Abs. 2 HRegV)

Zuvor waren nur Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführte Gewerbe betreiben oder revisionspflichtig waren, verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Der neue Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB dehnt diese Eintragungspflicht auf Vereine aus, die hauptsächlich Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen.

Drei Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, damit ein Verein der neuen Eintragungspflicht unterliegt:

1. Kriterium der Sammlung oder Verteilung von Vermögenswerten für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke: Dieses Kriterium wird weit ausgelegt und deckt alle «sonstigen guten Zwecke»⁵ ab. Nicht unter dieses Kriterium fallen Sport- und Freizeitvereine, Selbsthilfevereine sowie Wirtschaftsvereine wie Berufs-, Arbeitgeber- oder Angestelltenvereine, die gemeinsame wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder vertreten.⁶ Unter die Sammlung von Vermögenswerten fallen alle Beiträge, die hauptsächlich zum Ziel haben, den Verein oder die von ihm begünstigten Werke zu unterstützen, unabhängig davon, ob um die Beiträge ersucht wurde oder nicht und unabhängig vom Kontext, der Identität oder Anzahl der Spender oder der Art der Sammlung (Spendensammlungen in der Öffentlichkeit, Spendenaufrufe per Post, Telefon, Mail, an der Haustür oder im Internet). Mitgliederbeiträge, staatliche Subventionen, Einkünfte aus den Aktivitäten, Sponsorenleistungen und generell alle Beiträge, die eine Gegenleistung des Vereins betreffen, fallen nicht unter die Definition der Sammlung von Vermögenswerten. Ebenso umfasst die Verteilung von Vermögenswerten nur Vermögenswerte, die der Empfängerin oder dem Empfänger ausschliesslich als Unterstützung, ohne eine Gegenleistung, zugedacht werden. Beiträge in Naturalien und Dienstleistungen können einer Verteilung von Vermögenswerten gleichkommen, wenn sie mit den Mitteln des Vereins finanziert werden.
2. Haupttätigkeit: Nur Vereine, die hauptsächlich direkt oder indirekt im Ausland Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke sammeln oder verteilen, fallen unter die Eintragungspflicht. Das ist der Fall, sobald die gesammelten Vermögenswerte einen wesentlichen Teil der Mittel des Vereins beziehungsweise die verteilten Vermögenswerte einen Grossteil seiner Mittel ausmachen. Umgekehrt führen Zuwendungen gelegentlicher Art oder in geringem Umfang nicht zu einer Eintragungspflicht.⁷
3. Im Ausland gesammelte oder verteilte Vermögenswerte: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die Vermögenswerte durch das Ausland fliessen. Rein lokale Vereine, deren Aktivitäten sich auf die Schweiz beschränken, mit Spenderinnen und Spendern sowie Empfängerinnen und Empfänger in der Schweiz sind daher nicht betroffen.

Aufgrund der Delegationsnorm in Art. 61 Abs. 2^{ter} ZGB kann der Bundesrat für die Vereine, die ein geringes Risiko aufweisen, für die Geldwäscherei oder die Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, Ausnahmen festlegen, namentlich aufgrund der Höhe der gesammelten oder verteilten Vermögenswerte, ihrer Herkunft, ihres Ziels oder ihres Zwecks. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis in Art. 90 Abs. 2 HRegV Gebrauch gemacht. Nach dieser Bestimmung

⁵ Vgl. hierzu die Definition betreffend «Non-profit organisations» im Glossar der FATF (<https://www.fatf-gafi.org/glossary/n-r/>) sowie in der «Interpretive note to recommendation 8 [non-profit organisations]», S. 58 ([www.fatf-gafi.org > Publications > FATF Recommendations](http://www.fatf-gafi.org/Publications/FATF_Recommendations)).

⁶ [BBJ 2019 5530](#).

⁷ [BBJ 2019 5531](#).

sind Vereine, die hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind, von der Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister befreit, sofern sie die kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- in den letzten zwei Geschäftsjahren dürfen die jährlich gesammelten Vermögenswerte den Wert von CHF 100'000.00 nicht übersteigen;
- in den letzten zwei Geschäftsjahren dürfen die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von CHF 100'000.00 nicht übersteigen;
- die Verteilung der Vermögenswerte müssen über einen Finanzintermediär im Sinne des GwG erfolgen; und
- mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechnigte Person muss ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

2.2 Pflicht zur Führung eines Mitgliederverzeichnisses (Art. 61a ZGB)

Der neue Art. 61a ZGB verpflichtet Vereine, die sich im Handelsregister eintragen lassen müssen, ein Verzeichnis ihrer Mitglieder mit Angabe des Vor- und Nachnamens oder der Firma und der Adresse so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Vereine müssen sich versichern, dass die Informationen auf der Liste stets dem neusten Wissensstand entsprechen. Das Gesetz sieht keine Verpflichtung zur Vorlage von Belegen vor und legt diesbezüglich auch keine Formvorschriften fest. Die Vereine können sie daher frei festlegen. Die Vereinsstatuten sehen in der Regel vor, dass der Ein- und Austritt schriftlich erfolgt, dies ist aber nicht immer der Fall. Der Beitritt kann auch durch eine einfache mündliche Erklärung erfolgen. Die Angaben zu jedem Mitglied und etwaige Belege für die Eintragung in das Verzeichnis müssen nach der Streichung des betreffenden Mitglieds mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Vereinigung muss ausserdem Kopien der verschiedenen Versionen der Mitgliederverzeichnisse aufbewahren.⁸

2.3 Pflicht einen Vertreter in der Schweiz zu haben (Art. 69 Abs. 2 ZGB)

Gemäss dem neuen Art. 69 Abs. 2 ZGB müssen nun alle eintragungspflichtigen Vereine durch eine in der Schweiz wohnhafte Person vertreten werden können, die Zugang zum Mitgliederverzeichnis hat. Verfügt keine der Personen mit Wohnsitz in der Schweiz über die Einzelunterschrift, so kann die Wohnsitzanforderung auch durch mehrere Personen erfüllt werden. Diese Pflicht ist zwingender Natur. Wird sie von einem Verein nicht erfüllt, so liegt ein Mangel in der Organisation im Sinne von Art. 69c ZGB mit den entsprechenden Folgen vor.⁹

2.4 Auswirkungen auf die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 OR)

Die neue Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister hat für die betroffenen Vereine Auswirkungen auf die Buchführung und Rechnungslegung, da sie aufgrund von Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 OR eine sog. «vollständige Buchführung» nach den die Regeln des Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts (Art. 957 ff. OR) erstellen müssen. Für Vereine, die nicht verpflichtet sind, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, gibt es gemäss Art. 957 Abs. 2 Ziff. 2 OR eine Erleichterung: Es reicht für sie die Erstellung einer vereinfachten Buchführung, die nur die Einnahmen, Ausgaben und das Vermögen umfasst (sog. «Milchbüchlein»). Zu beachten ist, dass diese Erleichterung auch Vereinen zugutekommt, die auf freiwilliger Basis im Handelsregister eingetragen sind.

⁸

[BBi 2019 5332.](#)

⁹

[BBi 2019 5333.](#)

2.5 Neuer Fall von Organisationsmängeln (Art. 69c Abs. 1 ZGB)

In Art. 69c Abs. 1 ZGB wurde ein neuer Fall von Organisationsmängeln eingeführt, der es einem Mitglied oder einem Gläubiger ermöglicht, das Gericht zu ersuchen, die erforderlichen Massnahmen auch dann zu ergreifen, wenn der Verein kein Mitgliederverzeichnis nach Art. 61a ZGB führt. Diese Bestimmung schafft auch die Möglichkeit, das Gericht anzurufen, wenn ein Verein nicht über eines der vorgeschriebenen Organe verfügt, insbesondere wenn er die Pflicht, einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter zu haben, nicht erfüllt. In diesem Fall kann das Handelsregisteramt von Amtes wegen ein Verfahren nach Art. 939 OR einleiten (siehe nachstehend Ziff. 5).

3 Regeln für die Eintragung ins Handelsregister (Kapitel 7 HRegV)

3.1 Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister (Art. 90 HRegV)

Der neue Art. 90 HRegV übernimmt in seinem Abs. 1 Bst. a-b die Liste der Fälle, in denen die Eintragung ins Handelsregister nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB obligatorisch ist. Darüber hinaus werden in Art. 90 Abs. 2 Bst. a-c HRegV die Voraussetzungen für die Befreiung bestimmter Vereine von der Eintragungspflicht festgelegt (vgl. oben Ziff. 2.1).

3.2 Anmeldung und Belege (Art. 90a HRegV)

Aus dem vormaligen Art. 90 HRegV wurde nun neu Art. 90a HRegV. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert und ein neuer Absatz 4 wurde eingefügt, um die Folgen der Pflicht, einen Vertreter in der Schweiz zu haben, zu verdeutlichen. Nach diesem Absatz kann ein Verein, der nicht durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten wird, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn er eine von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnete Erklärung vorlegt, die bestätigt, dass der Verein nicht der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister untersteht (siehe Erklärung im Anhang I).

3.3 Inhalt des Eintrags (Art. 92 Bst. j bis l HRegV)

Gemäss dem neuen Art. 92 Bst. j HRegV müssen Vereine, die keinen Vertreter in der Schweiz haben, künftig ins Handelsregister einen Hinweis eintragen, dass sie nicht der Eintragungspflicht unterstehen, wobei das Datum der in Art. 90a Abs. 4 HRegV vorgesehenen Nichtunterstellungserklärung anzugeben ist.

Eintragungstext:

«Laut Erklärung des Vorstands vom [...] unterliegt der Verein nicht der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister und muss keinen Vertreter in der Schweiz haben.»

In Art. 92 Bst. k und l HRegV wurde eine Änderung in Bezug auf die Eintragung der Mitglieder des Vorstands und der zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen vorgenommen. Der Inhalt dieser beiden Buchstaben wurde in Bst. k zusammengefasst und Bst. l wurde aufgehoben. Darüber hinaus ist eine eingeschränkte Öffentlichkeit im Handelsregister für Vereine vorgesehen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Spendensammler oder -verteiler eingetragen sind. Diese müssen nicht alle Mitglieder des Vorstands und der vertretungsberechtigten Personen eintragen. Es genügt, wenn ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands mit Wohnsitz in der Schweiz eingetragen ist. Dabei muss es sich nicht zwingend um den Präsidenten handeln. Wenn kein im Handelsregister eingetragene vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Verein eine andere Person mit Wohnsitz in der

Schweiz eintragen, die zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Diese Regel, die insbesondere darauf abzielt, die Kosten für Änderungen der eingetragenen Personen zu reduzieren, gilt auch für Vereine, die auf freiwilliger Basis im Handelsregister eingetragen sind. Die in der Verordnung vorgesehene Regel muss diesbezüglich präzisiert werden. Für Vereine, die Vermögenswerte sammeln und verteilen, ist das Vorhandensein eines Vertreters in der Schweiz eine der Voraussetzungen für die Befreiung von der Eintragungspflicht nach Art. 90 Abs. 2 Bst. c HRegV (siehe vorstehend Ziff. 2.1). Für diese Vereine, welche sich freiwillig ins Handelsregister eintragen, ist die Pflicht, einen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz einzutragen, daher gerechtfertigt. Anders verhält es sich bei anderen Vereinen, die nicht unter Art. 61 ZGB fallen und für die keine Pflicht zur Eintragung eines Vertreters mit Wohnsitz in der Schweiz besteht. Bei Letzteren reicht die Eintragung eines Vertreters aus, aber in Abweichung vom Wortlaut von Art. 92 Bst. k HRegV muss dieser nicht unbedingt sein Wohnsitz in der Schweiz haben.

3.4 Auflösung und Löschung (Art. 93 Abs. 2 HRegV)

Die Regeln für die Löschung ohne Auflösung von Vereinen, die auf freiwilliger Basis im Handelsregister eingetragen sind, sind nun in Art. 93 Abs. 2 HRegV enthalten. Diese Bestimmung gilt für alle Vereine, die nicht oder nicht mehr eintragungspflichtig sind. Diese können jederzeit die Löschung des Eintrags im Handelsregister anmelden. Sie werden dann nicht in Liquidation gesetzt und bestehen nach der Löschung unabhängig vom Handelsregistereintrag weiter. Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über die Löschung der Vereinsversammlung, aber die Statuten können diese Kompetenz dem Vorstand zuweisen. Der Anmeldung zur Löschung muss der Beschluss des zuständigen Organs sowie eine von mindestens einem Mitglied des Vorstands unterzeichnete Erklärung beigefügt werden (siehe Erklärung im Anhang II), dass der Verein nicht eintragungspflichtig ist. Ausserdem muss die Eintragung im Handelsregister die Tatsache, dass der Verein auf Antrag gelöscht wird, weil er nicht der Eintragungspflicht unterliegt, sowie das Datum der Nichtunterstellungserklärung des Vorstands enthalten.

Eintragungstext:

«Laut Erklärung des Vorstands vom [...] unterliegt der Verein nicht der Pflicht sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Er wird auf Antrag gelöscht. »

Zu beachten ist, dass Art. 93 Abs. 1 HRegV unverändert geblieben ist. Er gilt für Vereine, die der Eintragungspflicht unterliegen, sowie für Vereine, die freiwillig im Handelsregister eingetragen sind und aufgelöst werden.

4 Übergangsfristen (Art. 6b^{bis} SchIT ZGB und Art. 181b HRegV)

Gemäss Art. 6b^{bis} SchIT ZGB und Art. 181b HRegV haben bestehende Vereine ab dem 1. Januar 2023 eine Frist von 18 Monaten, die somit am 30. Juni 2024 abläuft, um sich an die Vorschriften des neuen Rechts anzupassen. Bis dahin müssen bestehende Vereine, die von der neuen Eintragungspflicht betroffen sind, ihre Eintragung ins Handelsregister anmelden. Wie die anderen eintragungspflichtigen Vereine müssen auch sie der Pflicht nachkommen, ein Mitgliederverzeichnis zu führen und einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter zu haben. Bereits eingetragene Vereine, die keinen Vertreter in der Schweiz haben, müssen einen solchen einsetzen oder die in Art. 92 Bst. j HRegV vorgesehene Nichtunterstellungserklärung vorlegen.

Vereine, die nach dem 31. Dezember 2022 gegründet werden, unterliegen dem neuen Recht.

5 Verfahren von Amtes wegen (Art. 938 und 939 OR)

Betroffene Vereine, die ihre Eintragung nicht innerhalb der Frist bis zum 30. Juni 2024 angemeldet haben, müssen mit einem Verfahren zur Eintragung von Amtes wegen nach Art. 938

OR rechnen. Die Handelsregisterbehörden müssen jedoch nicht aktiv nach eintragungspflichtigen Vereinen suchen.

Ab dem 1. Juli 2024 wird bei im Handelsregister eingetragenen Vereinen, die keinen Vertreter in der Schweiz haben und die Nichtunterstellungserklärung nicht zur Eintragung angemeldet haben, davon ausgegangen, dass ein Mangel in ihrer Organisation vorliegt. Gemäss Art. 939 OR muss das Handelsregisteramt sie unter Fristsetzung zur Behebung des Mangels auffordern, andernfalls wird es die Angelegenheit an das Gericht überweisen, damit dieses die erforderlichen Massnahmen ergreift.

Ein Verfahren wegen Mängel in der Organisation kann vor dem 1. Juli 2024 eingeleitet werden, wenn der einzige Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz ohne Ersatz gelöscht wird und der Verein nicht gleichzeitig eine Nichtunterstellungserklärung vorlegt.

6 Gebühren

Das Handelsregisteramt ist berechtigt, für die Eintragung des Hinweises über die Nichtunterstellungserklärung eine Gebühr zu erheben. Es kann jedoch darauf verzichten, wenn die Voraussetzungen für einen Gebührenverzicht gegeben sind (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 6. März 2020 über die Gebühren für das Handelsregister [GebV-HReg]¹⁰). Wird eine Gebühr erhoben, so ist diese, da keine spezifische Tarifposition im Anhang aufgeführt ist, gemäss Art. 3 Abs. 2 GebV-HReg zu berechnen.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

¹⁰ SR 221.411.1.

ANHANG I

NICHTUNTERSTELLUNGSERKLÄRUNG
(kein Vertreter in der Schweiz)

Der/die Unterzeichnete bestätigt, was folgt:

1. Der Verein erfüllt die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 ZGB nicht, was bedeutet, dass der Verein:
 - a. kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
 - b. nicht der Revisionspflicht nach Art. 69b ZGB unterliegt;
 - c. nicht hauptsächlich damit beschäftigt ist, im Ausland direkt oder indirekt Vermögenswerte für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke zu sammeln oder zu verteilen.
2. Der Vorstand verpflichtet sich, die zuständige Handelsregisterbehörde zu informieren, falls eine der Voraussetzungen für die Eintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB erfüllt sein sollte.

Unterschrift von mindestens einem Mitglied des Vorstands:

Ort und Datum:

ANHANG II

NICHTUNTERSTELLUNGSERKLÄRUNG
(Löschung der freiwilligen Eintragung im HR)

Der/die Unterzeichnete bestätigt, was folgt:

1. Der Verein erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Handelsregistereintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 Ziff. 1-3 ZGB, d.h. der Verein:
 - a. betreibt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe;
 - b. unterliegt nicht der Revisionspflicht nach Art. 69b ZGB;
 - c. ist nicht hauptsächlich damit beschäftigt, im Ausland direkt oder indirekt Vermögenswerten für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke zu sammeln oder zu verteilen;

oder falls gegeben:

die Voraussetzungen für Ausnahmen nach Art. 90 Abs. 2 Bst. a-c HRegV erfüllt, d.h. dass:

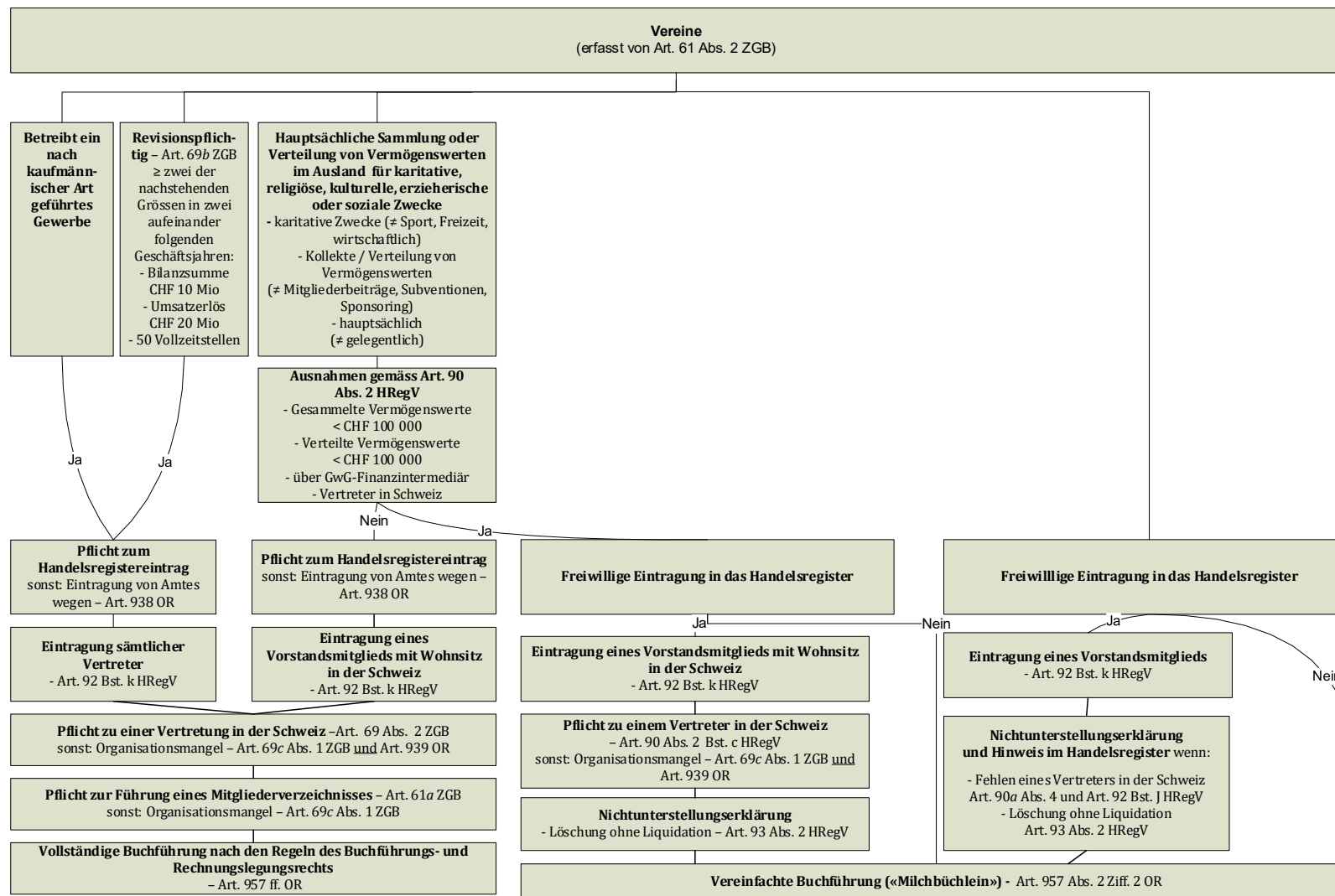
 - in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von 100 000 Franken überstiegen haben;
 - die Vermögenswerte von einem Finanzintermediär im Sinne des GwG verteilt werden; und
 - mindestens ein Vertreter des Vereins sein Wohnsitz in der Schweiz hat.

2. Der Vorstand verpflichtet sich, die zuständigen Handelsregisterbehörde zu informieren, wenn eine der Voraussetzungen für die Eintragungspflicht nach Art. 61 Abs. 2 ZGB erfüllt sein sollte oder eine der Voraussetzungen für die Befreiung nach Art. 90 Abs. 2 HRegV nicht mehr gegeben sein sollte.

Unterschrift von mindestens einem Mitglied des Vorstands:

Ort und Datum:

ANHANG III





Praxismitteilung EHRA 1/22

17. Januar 2022

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Statutenänderungen im Hinblick auf die Revision des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020

1 Ausgangslage

Die Änderung des Obligationenrechts (OR)¹ vom 19. Juni 2020 und die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)² treten voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Bundesrat entscheiden. Mit dem entsprechenden Bundesratsbeschluss wird Anfang 2022 gerechnet.

In der Praxis besteht teilweise das Bedürfnis, bereits jetzt Statutenänderungen im Hinblick auf die neue Aktienrechtsrevision zu beschliessen, primär damit bereits an der Generalversammlung 2023 von den Bestimmungen des geänderten Aktienrechts (z.B. virtuellen Generalversammlung) Gebrauch gemacht werden kann.

Statutenänderungen mit Blick auf künftiges Recht sind unter dem Aspekt des Verbots der Vorwirkung künftigen Rechts nicht unproblematisch. Dennoch gilt es, den Bedürfnissen der Praxis wo immer möglich Rechnung zu tragen. Nachfolgend wird aufgezeigt, welche Konstellationen denkbar sind und welche Möglichkeiten in der Praxis bestehen.

¹ SR 220.

² SR 221.411.

2 Umgang mit Statutenänderungsbeschlüssen im Hinblick auf das neue Aktienrecht

Es werden zwei Arten von Statutenänderungen unterschieden:

2.1 Terminierte Statutenänderungen

Neuerungen, welche erst mit Inkrafttreten des neuen Aktienrechts über die notwendige gesetzliche Grundlage verfügen, können wie nachfolgend beschrieben **«terminiert» beschlossen** werden, sofern es sich um **nicht-publikationspflichtige Tatsachen** handelt (bspw. virtuelle GV) (terminierte Statutenänderungen). Die Anmeldung solcher Statutenänderungen ist **jederzeit nach Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat möglich**.

Aus den Statuten muss zweifelsfrei hervorgehen, welche Regelung wann zum Tragen kommt. Denkbar sind dazu etwa folgende Formulierungen:

«Bis zum Inkrafttreten des neuen Aktienrechts vom 19. Juni 2020, voraussichtlich bis 31. Dezember 2022, gilt: [Bisherige Statutenbestimmung].

Ab Inkrafttreten des neuen Aktienrechts vom 19. Juni 2020, voraussichtlich ab 1. Januar 2023, gilt anstelle des [bisheriger Artikel]: [Neue Statutenbestimmung]»

Oder, falls es sich um die Einführung einer neuen Statutenbestimmung handelt:

«Ab Inkrafttreten des neuen Aktienrechts vom 19. Juni 2020, voraussichtlich ab 1. Januar 2023, gilt: [Neue Statutenbestimmung]»

Erläuterungen: Da sich die publikationspflichtigen Tatsachen aus den Ausführungsbestimmungen (geänderte Handelsregisterverordnung) ergeben, können "terminierte Statutenbestimmungen" erst nach Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat beim Handelsregister angemeldet werden.

2.2 Bedingte Statutenänderungen

Die **Anmeldung aller weiteren Statutenänderungen, die im Zusammenhang mit der Aktienrechtsrevision stehenden** (bspw. Aktienkapital in Fremdwährung, Kapitalband oder Schiedsklausel), ist **erst nach Inkrafttreten des neuen Aktienrechts möglich**.

Will man die Statuten dennoch bereits vor Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision an die neuen Gegebenheiten anpassen resp. sollen mit Blick auf die Aktienrechtsrevision neue Bestimmungen im Bereich von publikationspflichtigen Tatsachen in die Statuten aufgenommen werden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines **bedingten Statutenänderungsbeschlusses**. Die Statutenbestimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung beschlossen, dass die Revision des Aktienrechts in Kraft tritt. Beim Handelsregister angemeldet werden kann die entsprechende Statutenänderung sobald das neue Aktienrecht in Kraft tritt.

Erläuterungen: Es kann nicht Aufgabe der Handelsregisterbehörden sein, solche bedingten Statutenänderungsbeschlüsse "pendent zu halten" und zu gegebener Zeit einzutragen. Vor Inkrafttreten des neuen Aktienrechts eingereichte Anmeldungen werden vom Handelsregisteramt retourniert.

Sollte nach einer bedingten Statutenänderung eine (unbedingte) Statutenänderung beschlossen und im Handelsregister eingetragen werden, muss, die bedingte Statutenänderung nach der neuen (unbedingten) Statutenänderung wiederholt werden.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass als **Statutendatum** in jedem Fall der Tag eingetragen wird, an dem das zuständige Organ die Änderung beschlossen hat (Art. 22 Abs. 1 Lit. b HRegV), und nicht das Datum des Inkrafttretens der Aktienrechtsrevision oder der Tag der Anmeldung.

Selbstredend können Statutenänderungen, bei denen ein Vorgehen gemäss Ziffer 2.1 zulässig wäre (Statutenänderungen betreffend nicht-publikationspflichtige Tatsachen), ebenfalls gemäss dieser Ziff. 2.2. beschlossen und angemeldet werden.

3 Statutenänderung Genossenschaft

Mit Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision muss die Errichtung einer Genossenschaft neu zwingend **öffentlich beurkundet** werden (Art. 830 nOR). Ebenso muss jede Statutenänderung einer Genossenschaft öffentlich beurkundet werden (Art. 838a nOR). Eine Übergangsfrist ist nicht vorgesehen. Nicht erforderlich ist die öffentliche Beurkundung hingegen für den Auflösungsbeschluss der Genossenschaft (vgl. Art. 736 Ziff. 2 OR für die Aktiengesellschaft und Art. 911 Ziff. 2 OR für die Genossenschaft).

Dem Handelsregister muss bei jeder Statutenänderung eine **vollständige** neue Fassung der Statuten eingereicht werden (Art. 22 Abs. HRegV). Bei einer Teilrevision der Statuten wird nur der Beschluss über die Änderung einzelner Bestimmungen öffentlich beurkundet; es ist nicht notwendig, die gesamten Statuten im Rahmen der öffentlichen Beurkundung neu festzusetzen resp. zu bestätigen. Dem Handelsregister ist dennoch **eine konsolidierte Fassung der vollständigen Statuten** von einer Urkundsperson beglaubigt einzureichen.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 3/21

1. April 2021

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Umwandlung von unzulässigen Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien

1 Ausgangslage

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke¹ tritt am 1. November 2019 in Kraft. Inhaberaktien sind ab diesem Zeitpunkt nur noch zulässig, wenn die Aktiengesellschaft (AG) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 (BEG)² ausgestaltet hat (Art. 622 Abs. 1^{bis} Obligationenrecht [OR]³). Nach Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten von Art. 622 Abs. 1^{bis} OR, d. h. am 1. Mai 2021, werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt (Art. 4 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Juni 2019 [UeB]).⁴

¹ AS 2019 3161.

² SR 957.1.

³ SR 220.

⁴ Aufgrund von Art. 656a Abs. 2 OR sind Partizipationsscheine von dieser Gesetzesänderung mit umfasst. Somit sind Inhaber-Partizipationsscheine bei Gesellschaften ohne börsenkotierte Beteiligungspapiere nur zulässig, sofern sie als Bucheffekten nach dem BEG ausgestaltet sind (vgl. dazu Basler Kommentar Wertpapierrecht–Bärtschi, Art. 6 BEG N 92). Für Inhaber-Partizipationsscheine gelten damit Art. 4 ff. UeB gleichermassen. Vgl. auch Praxismitteilung EHRA 1/15 vom 24. Juni 2015 «Gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)», abrufbar unter: <https://ehra-fenceit.ch> > Praxismitteilungen.

Die Umwandlung wirkt gegenüber jeder Person, unabhängig von allfälligen anderslautenden Statutenbestimmungen oder Handelsregistereinträgen und unabhängig davon, ob Aktientitel ausgegeben worden sind oder nicht (Art. 4 Abs. 1 UeB). Die Umwandlung findet auch statt, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder ihre Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet hat, es jedoch versäumt hat, beim Handelsregisteramt einen entsprechenden Eintrag zu verlangen.

2 Änderung der Handelsregistereinträge von Amtes wegen

Das Handelsregisteramt nimmt gestützt auf Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 UeB die sich aus der Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien ergebenden Änderungen der Einträge von Amtes wegen für jede Rechtseinheit im ordentlichen Eintragungs- und Publikationsverfahren einzeln vor. Gruppierte Eintragungen in das Handelsregister sind unzulässig. Es wechselt unter der Rubrik Aktienkapital die Bezeichnung "Inhaberaktien" in "Namenaktien" um und trägt unter der Rubrik «Bemerkungen» ein, dass die Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden sind und dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten:

«Die Inhaberaktien sind am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt worden. Die Statuten der Gesellschaft sind noch nicht an die Umwandlung angepasst worden; die Anpassung muss anlässlich der nächsten Statutenänderung erfolgen.»

Das Handelsregisteramt nimmt diese Änderungen nicht vor, sofern die Generalversammlung die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien vor dem 1. Mai 2021 beschlossen sowie notariell beurkundet hat und eine entsprechende Handelsregisteranmeldung beim Amt eingegangen ist.

Die Handelsregisterämter weisen jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung in das Handelsregister zurück, solange die Rechtseinheit die Statuten nicht an die Umwandlung angepasst hat. Hiervon sind aber Eintragungen, welche nicht auf einer Statutenänderung beruhen (z.B. Verwaltungsratsmutationen) nicht betroffen.

Es löscht die Bemerkung, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten, nachdem die Gesellschaft die Statuten an die Umwandlung angepasst hat oder wenn die Anpassung nicht erforderlich ist, weil die Generalversammlung beschliesst, die umgewandelten Aktien wieder in Inhaberaktien umzuwandeln, und die Gesellschaft die Eintragung des Ausnahmefalls im Handelsregister verlangt.

3 Handlungsfrist

Das Gesetz sieht keine Frist vor, innerhalb deren das Handelsregisteramt die Einträge anpassen muss. Da es sich aber um Einträge von Amtes wegen handelt, muss es die Anpassungen zügig vornehmen.

4 Ablaufplanung/Koordination der Eintragungen

Ansichts des grossen Volumens von Eintragungen im Zusammenhang mit der gesetzlichen Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und um einen reibungslosen Betrieb des Handelsregisterverbundes zu gewährleisten, dürfen gesamtschweizerisch nicht mehr als 3000 Tagesregistereintragungen pro Tag erfolgen. Die kantonalen Handelsregisterämter werden daher darum gebeten, in Absprache mit dem EHRA sowie ihren kantonalen Informatikanbietern

eine Ablaufplanung/Koordination der Eintragungen zu erstellen. Hierbei müssen Zeitfenster und Reihenfolge der Ämter festgelegt werden. Diese Informationen sind zusammen mit den jeweiligen Journalnummern der Meldungen, welche ausschliesslich die Umwandlung der Aktien enthalten, dem EHRA mitzuteilen.

5 Gebühren

Das Handelsregisteramt ist berechtigt, für diese Eintragungen von Amtes wegen eine Gebühr zu erheben. Es kann jedoch auf die Erhebung einer Gebühr verzichten, wenn die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 6. März 2020 (GebV-HReg)⁵ erfüllt sind. Sofern eine Gebühr erhoben wird, so wird sie gemäss Art. 3 Abs. 2 GebV-HReg festgelegt, da im Anhang der Verordnung kein entsprechender Ansatz oder statt einer Pauschale ein Gebührenrahmen festgelegt ist.

6 Kein Vorliegen eines Organisationsmangels

Eine unterlassene Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien stellt keinen Organisationsmangel i.S.v. Art. 731b OR dar.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

⁵ SR 221.411.1.



Praxismitteilung EHRA 2/21

5. März 2021

Praxisänderung und Anpassung der Firmenrechtsweisungen

1 Hintergrund, Ziele der Praxismitteilung

- 1 Zweck der vorliegenden Mitteilung ist es, eine Praxisänderung einzuleiten, die einerseits die Identitätsprüfung von Geschäftsfirmen und andererseits die Namen und Sigel geschützter internationaler Organisationen betrifft. Sie zielt darauf ab, neue Versionen der Praxismitteilungen zum Firmenrecht¹ zu erlassen, welche die neue Praxis festschreiben und die bereits in den Praxismitteilungen des EHRA 1/16 und 1/19 erwähnten Änderungen miteinbeziehen.

2 Praxisänderung betreffend die Kontrolle von identischen Firmen

2.1 Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle

- 2 In ihrer Prüfung der Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters, publiziert im April 2018, hat die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) dem BJ/EHRA empfohlen, eine Risikoanalyse bei der Überprüfung der von den kantonalen Handelsregisterämtern übermittelten Daten zu integrieren, um so seine Arbeiten priorisieren und die Ressourcen effizient einsetzen zu können. Die EFK hat zudem empfohlen, die Möglichkeiten einer Vereinfachung der Informatikumgebung für das Handelsregister zu prüfen, um die Kosten zu optimieren und gleichzeitig eine gesicherte und vereinfachte Datenbearbeitung zu ermöglichen.²
- 3 Das EHRA hat im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen der EFK entschieden, seine Praxis hinsichtlich der Identitätsprüfung von Firmen zu überprüfen, um eine Automatisierung und Vereinfachung der Kontrollmassnahmen zu ermöglichen.

2.2 Zuständigkeit des EHRA im Bereich der Identitätskontrolle von Firmen

- 4 Die Zuständigkeit der Handelsregisterbehörden zur Prüfung der Identität von Firmen ergibt sich aus Art. 944 und 955 OR. Gemäss diesen Bestimmungen sind die Handelsregisterbehörden von Amtes wegen dazu verpflichtet, die Beteiligten zur Beachtung der Bestimmungen über

¹ Das EHRA hat im Bereich des Firmenrechts zwei Weisungen erlassen: Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 (www.zefix.ch > Publikationen EHRA > Firmenrecht).

² Eidgenössische Finanzkontrolle, Prüfung Datenzuverlässigkeit des Handelsregisters – Bundesamt für Justiz, April 2018, Empfehlungen 5 und 1 (www.efk.damin.ch > Publikationen > Justiz & Polizei).

die Firmenbildung anzuhalten, insbesondere des Täuschungsverbots und der Verletzung öffentlicher Interessen. Weil die Firma ein Unternehmen oder eine Gesellschaft identifizieren muss, liegt es im öffentlichen Interesse, dass keine identischen Firmen im Handelsregister eingetragen werden. Daher müssen die Handelsregisterbehörden prüfen, ob eine Identität zwischen einer neuen Firma und einer bereits eingetragenen besteht.³

- 5 Das Risiko, eine Täuschung hervorzurufen («Täuschungsgefahr») unterscheidet sich vom Risiko einer Verwechslung («Verwechslungsgefahr»). Ob sich eine neue Firma hinreichend von einer bereits eingetragenen unterscheidet (Art. 956 und 951 OR), ist eine Frage des Firmenschutzes (Art. 956 OR), die das zuständige Gericht gestützt auf eine Klage der betroffenen Personen beurteilen muss. Demzufolge ist es nicht Sache der Handelsregisterbehörden, eine Eintragung mit der Begründung abzulehnen, es bestehe eine – wie auch immer geartete – Ähnlichkeit zwischen zwei Firmen.⁴
- 6 Das EHRA ist die zuständige Behörde für die Durchführung der Identitätsprüfung von Firmen. Diese Zuständigkeit, welche ihm nicht ausdrücklich in der HRegV übertragen wird, ist aus praktischen Gründen gerechtfertigt, da das EHRA für die Führung des Zentralregisters der Rechtseinheiten verantwortlich ist (Art. 13 HRegV), was eine Identitätsprüfung für alle in der Schweiz eingetragenen Rechtseinheiten ermöglicht.⁵ Die Kontrolle des EHRA erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung und Genehmigung der von den kantonalen Registerämtern übermittelten Eintragungen (Art. 32 HRegV). Um eine objektive Kontrolle zu gewährleisten, hat das EHRA in einer internen Weisung an seine Mitarbeitenden die Kriterien festgelegt, die bei der Identitätsprüfung zu berücksichtigen sind («Interne Weisung 2016»)⁶.

2.3 Aktuelle Praxis

- 7 Nach der geltenden Praxis des EHRA beschränkt sich die Beurteilung der Firmenidentität nicht nur auf die absolute Identität der Zeichenfolge, sondern hat dem Gesamteindruck Rechnung zu tragen, den die verschiedenen Elemente hervorrufen.⁷ Damit wird das Identitätsverbot relativ weit ausgelegt. Diese Auslegung stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 944 OR, wonach das Täuschungsverbot anhand des Eindrucks beurteilt wird, den die Firma bei einem durchschnittlich aufmerksamen Schweizer Publikum erweckt, und anhand der Umstände des Einzelfalles und nicht abstrakt zu prüfen ist. Die Urteile, die zu dieser Rechtsprechung geführt haben, betreffen jedoch nicht Fälle der Identität von Firmen, sondern beispielsweise Täuschungen über die Tätigkeit des Unternehmens.⁸
- 8 Die interne Weisung 2016 enthält eine Liste von Bestandteilen und Merkmalen, die nicht ausreichen, um zwei Firmen voneinander zu unterscheiden, und die daher bei der Prüfung der Identität nicht berücksichtigt werden dürfen (nicht unterscheidungskräftige Bestandteile und Merkmale).
- 9 Die Mitarbeitenden des EHRA nehmen die Identitätskontrolle vor, indem sie das Zentralregister konsultieren. Eine automatische Suche erlaubt es, Firmen mit identischer Buchstabenfolge zu identifizieren, wobei Kleinbuchstaben, Leerzeichen, Interpunktionszeichen, diakritische Zeichen und verschiedene Zusätze unberücksichtigt bleiben. Die anderen, in der internen Weisung 2016 erwähnten Kriterien werden aber bei der automatischen Suche nicht berücksichtigt und müssen manuell überprüft werden. Daher müssen die Mitarbeitenden des EHRA bei jeder neuen Firma prüfen, ob eine Identität vorliegt, die sich aus der Umkehrung (Inversion) von Elementen oder der Erwähnung von Zahlen oder Begriffen ergibt, die verschieden geschrieben werden können.

³ BGE 55 I 189; IVAN CHERPILLOD, CR-CO II, Art. 955 N 2.

⁴ BGE 123 III 220, E. 4b.; FLORIAN ZIHLER, Verwechselbarkeit und Identität von Firmen im Handelsregisterwesen, in REPRAX 3/17, S. 116 ff., S. 119; MARTINA ALTENPOHL, BSK OR II, Art. 955 N 2.

⁵ RINO SIFFERT, BK, Die Geschäftsfirmen, Art. 955 N 3 m.w.H.

⁶ Siehe FN 1.

⁷ Interne Weisung 2016, N 10.

⁸ BGE 113 II 280, E. 3; CHERPILLOD, CR-CO II, Art. 944 N 16 m.w.H.

- 10 Gemäss Ziffer 20 der Internen Weisung 2016 kann die Inversion von identischen Elementen unter Umständen nicht ausreichen, um zwei Firmen zu unterscheiden, dies insbesondere, wenn der Zweck derselbe ist («Pochon Bau AG = «Bau Pochon AG»). Die Firmenidentität ist aber zu verneinen, falls die Fantasieelemente keinen Sinngehalt aufweisen («Flix Tix AG» ≠ «TIXFLIXI GmbH»). Die Anwendung dieser Regel erfordert eine Prüfung der Bedeutung der Firma und ihrer Bestandteile, die oft Interpretationsspielraum zulässt (hat zum Beispiel die Firma «one studio» dieselbe Bedeutung wie «studio 1»). In einigen Fällen kann ein Element mehrere Bedeutungen haben oder als reine Fantasiebezeichnung betrachtet werden («Pro», «Immo», «Pharm» etc.). Das Vorliegen einer Firmenidentität hängt also vom beizumessenden Sinn ab (was bedeuten die Elemente, aus denen sich die Firma «FOXBOX» zusammensetzt, ist die Firma identisch mit «Box Fox»?). Auch kann die Identifikation der inversierten Elemente zur Diskussion stehen (besteht «TRADECO» aus den Begriffen «TRAD» und «ECO» oder aus «TRADE» und «CO»?).

2.4 Neue Praxis

- 11 Die bestehenden Regeln über die Inversion von Elementen lassen viel Raum für Interpretationen zu. Das EHRA hat daher beschlossen, seine Praxis zu ändern und seine Weisung anzupassen, um die Wirksamkeit der Identitätskontrolle zu verbessern und eine grössere Vorhersehbarkeit seiner Entscheidungen zu gewährleisten.
- 12 Die Inversion von Elementen führt nun nicht mehr zu Fällen von Firmenidentität («Pochon Bau SA» ≠ «Bau Pochon SA»).
- 13 Diese neue Praxis, die auf einer restriktiveren Auslegung des Begriffs der Identität von Geschäftsfirmen beruht, steht im Einklang mit den oben genannten Rechtsnormen und der Rechtsprechung.

2.5 Anpassung der internen Weisung zur Prüfung der Firmenidentität

- 14 Die in Ziffer 20 festgelegte Identitätsregel wird aufgehoben und erscheint nicht mehr in der neuen Fassung der internen Weisung zur Prüfung der Firmenidentität.

3 Praxisänderung betreffend die gesperrten Namen und Sigel internationaler Organisationen

3.1 Aktuelle Praxis

- 15 Gemäss den Ziffern 45 bis 47 der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016⁹, dürfen die Namen und Sigel von internationalen Organisationen nur mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Organisation in die Firma aufgenommen werden oder wenn sie mehrdeutig sind und aus der Kombination mit anderen Firmenbestandteilen jegliche Andeutung an die internationale Organisation ausgeschlossen werden kann.
- 16 Bestimmte gesperrte Sigel entsprechen Begriffen, die üblicherweise zur Bezeichnung eines Tätigkeitsbereichs verwendet werden. Das ist beispielsweise der Fall beim Sigel «FIT » («International transport forum»), das für die Beschreibung von Aktivitäten im Zusammenhang mit Fitness oder Sport im Allgemeinen verwendet wird, oder auch beim Sigel «BIT» («Bureau international du travail») im Informatikbereich. Es ist wünschenswert, diese Begriffe in einer Firma nicht nur dann verwenden zu dürfen, sofern jedes Risiko einer Anspielung auf eine internationale Organisation ausgeschlossen werden kann, sondern auch, wenn aus dem Zweck klar hervorgeht, dass sie in dem von der Rechtseinheit gewollten Sinn verwendet werden. In

⁹ Siehe FN 1.

diesem Fall stellt eine schriftliche Genehmigung der betreffenden Organisation eine übertriebene Formalität dar. Eine Lockerung der diesbezüglichen Praxis ist daher gerechtfertigt.

3.2 Anpassung der Firmenrechtsweisung

17 Ziffer 47 der Weisung für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen lautet wie folgt:

- 47 Gesperrte Bezeichnungen dürfen ausnahmsweise ohne Genehmigung der betreffenden Organisation zugelassen werden, wenn sie mehrere Bedeutungen haben und wenn in Verbindung mit anderen Elementen, die in der Firma oder im Zweck vorkommen, jegliche Gefahr einer Anspielung auf eine internationale Organisation ausgeschlossen ist.

Beispiele:

*Zulässig: «International Christian Aid Fondation»; «Computop **bit** & byte GmbH»; «Petroplus Oil AG»; «Un autre monde AG»; «studio **uno** GmbH»; «Who knows whom AG»; «TOP **FIT** Fitnesscenter AG»; «SC Stefan Cachin GmbH».*

*Unzulässig, wenn in der Zweckumschreibung Elemente fehlen, die eine Anspielung auf die internationale Organisation auszuschliessen vermögen: «SC services AG»; «**bit** direct foundation».*

4 Übernahme früherer Änderungen der Weisung über die Bildung von Firmen

18 In Übereinstimmung mit der in der Praxismitteilung EHRA 1/16 angekündigten Anpassung wird Ziffer 48 der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen wie folgt formuliert:

2.2.3 Amtliche Bezeichnungen

- 48 Als amtliche Bezeichnungen gelten „Eidgenossenschaft“, „Bund“, „eidgenössisch“, „Kanton“, „kantonal“, „Gemeinde“, „kommunal“ sowie Ausdrücke, die auf eine Behörde der Schweiz oder auf eine behördliche oder behördennahe Tätigkeit schliessen lassen (Art. 6 WSchG). Amtliche Bezeichnungen und mit ihnen verwechselbare Ausdrücke dürfen nur von Rechtseinheiten, die eine behördliche oder behördennahe Tätigkeit ausüben in der Firma verwendet werden (Art. 9 Abs. 2 WSchG).

Beispiele:

Unzulässig für Rechtseinheiten ohne Behördenbezug: „Parlamentsdienst GmbH“, „Police SA“, „Konkurs- und Liquidationsamt AG“, „Eidgenössische Sparkasse AG“, „Swiss Federal Trust AG“.

Amtliche Bezeichnungen und mit ihnen verwechselbare Ausdrücke dürfen aber in Verbindung mit anderen Wortelementen in eine Firma aufgenommen werden, wenn die Firma nicht irreführend ist oder gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst (Art. 9 Abs. 3 WSchG).

Beispiele:

Zulässig: „Herberge zu den drei Eidgenossen GmbH“, „Hammer Kommunalfahrzeuge AG“.

- 19 Eine neue Ziffer 48a wurde durch die Praxismitteilung EHRA 1/19 hinzugefügt. Aus systematischen Gründen wurde die Regelung ins Kapitel 2.1.1.2 «Hinweis auf eine bewilligungspflichtige Tätigkeit» verschoben und erscheint nun in der neuen Ziffer 6a:

6a Die Bezeichnung des Finanzinstituts darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben. (Art. 13 Abs. 1 FINIG). Die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «Trustee», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Fondsleitung» oder «Wertpapierhaus» dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen (Art. 13 Abs. 2 FINIG).

Beispiele:

Unzulässig: «Stryk Wertpapierhaus», «Mercia Trustee AG».

5 Aufhebung der Weisungen vom 1. Juli 2016 und Inkrafttreten der neuen Weisungen

- 20 Die Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 und die interne Weisung zur Prüfung der Firmenidentität vom 1. Juli 2016 werden aufgehoben und durch neue Weisungen ersetzt.
- 21 Die neuen Weisungen werden im Internet publiziert und treten am 1. April 2021 in Kraft.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 1/21

10. Februar 2021

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Präzisierungen bezüglich Eintragungen in das Handelsregister

1 Ausgangslage

Die Änderung des Obligationenrechts (OR)¹ vom 17. März 2017, die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)² vom 6. März 2020 und die neue Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)³ vom 6. März 2020 sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Das neue Recht, insbesondere Art. 936a Abs. 1 OR und die Aufhebung von Art. 34 aHRegV, haben in der Praxis zu Unklarheiten und zahlreichen Anfragen geführt. Nachfolgend werden aus Sicht des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA) einzelne offene Fragen präzisiert.

2 Erfassung der Eintragungen in das Handelsregister

Nach altem Recht war für die Bestimmung des Zeitpunktes der Eintragung in das Handelsregister die Einschreibung der Anmeldung in das Tagebuch [entspricht heute dem Tagesregister] massgebend (Art. 932 Abs. 1 aOR). Diese Regelung wurde durch Art. 34 aHRegV ergänzt.

¹ SR 220.

² SR 221.411.

³ SR 221.411.1.

Der handelsregisterliche Eintragungsprozess war erst mit der Genehmigung des EHRA abgeschlossen, weil nach Letzterer sowohl das EHRA als auch das kantonale Handelsregisteramt nicht mehr auf die Eintragung zurückkommen konnten.

Auch nach geltendem Recht ist für eine Handelsregistereintragung das Datum der Eintragung in das Tagesregister (Art. 8 Abs. 3 Bst. b HRegV) ausschlaggebend. Die Eintragungen in das Tagesregister werden unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch das EHRA erfasst. Der Genehmigungsvorbehalt des EHRA findet sich insbesondere in Art. 5 Abs. 2 Bst. b, Art. 9 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 1 HRegV. Nach der Genehmigung des EHRA können die beteiligten Handelsregisterbehörden nicht mehr auf die Eintragung zurückkommen und sie dementsprechend inhaltlich nicht mehr verändern. Der handelsregisterliche Eintragungsprozess ist mit der Genehmigung des EHRA abgeschlossen (Art. 32 Abs. 1 zweiter Satz HRegV).

Nach der Genehmigung des EHRA wird der Publikationsprozess eingeleitet (Art. 32 Abs. 4 HRegV), der mit der elektronischen Veröffentlichung der Eintragung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) abgeschlossen wird (Art. 936a Abs. 1 OR und Art. 35 Abs. 1 HRegV).

3 Veröffentlichung der Eintragungen im SHAB und Wirksamkeit gegenüber Dritten

Nach altem Recht wurde eine Eintragung im Handelsregister gegenüber Dritten erst am nächsten Werktag nach der Veröffentlichung im SHAB wirksam (Art. 932 Abs. 2 aOR). Nach Art. 936a Abs. 1 OR tritt die Wirksamkeit bereits am Tag der elektronischen Veröffentlichung im SHAB ein. Art. 936a Abs. 1 OR entspricht inhaltlich Art. 932 Abs. 2 aOR. Somit werden die Eintragungen in das Handelsregister mit der Veröffentlichung im SHAB **Dritten gegenüber**⁴ wirksam. Auch Art. 34 HRegV und Ziff. 2.5 der Praxismitteilung EHRA 4/20 sind so zu verstehen.

Im Sinne einer Präzisierung von Ziff. 2.5 der Praxismitteilung EHRA 4/20 ist ein Handelsregisterauszug, der vor der Publikation der Tatsachen im SHAB ausgestellt wird, neu mit folgendem Text zu ergänzen:

«Dieser Auszug enthält Einträge, die bereits vom EHRA genehmigt aber noch nicht im SHAB publiziert wurden. Die Einträge werden Dritten gegenüber erst mit der Publikation im SHAB wirksam.»

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

⁴ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 15. April 2015, BBl 2015 3617, S. 3646.



Praxismitteilung EHRA 4/20

10. Dezember 2020

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Änderungen des Handelsregisterrechts per 1. Januar 2021

1 Ausgangslage

Am 6. März 2020 hat der Bundesrat beschlossen, die Änderung des Obligationenrechts (OR)¹ vom 17. März 2017², die Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)³ vom 6. März 2020⁴ und die neue Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg)⁵ vom 6. März 2020⁶ auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Im Hinblick auf das Inkrafttreten werden nachfolgend aus Sicht des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA) einige Fragen präzisiert.

¹ SR 220.
² AS 2020 957.
³ SR 221.411.
⁴ AS 2020 971.
⁵ SR 221.411.1.
⁶ AS 2020 993.

2 Obligationenrecht

2.1 Zusammenarbeit zwischen den Behörden

In Artikel 928a Absatz 1 OR wird die Zusammenarbeit zwischen den Handelsregisterbehörden ausdrücklich geregelt: Sie arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen, erteilen einander diejenigen Auskünfte und übermitteln einander diejenigen Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Zusammenarbeit der kantonalen Handelsregisterämter ist von besonderer Bedeutung, wenn zwei verschiedene Handelsregisterämter die Vornahme von Eintragungen koordinieren müssen. In der Praxis gibt es verschiedene Beispiele dafür:

- Einträge von Haupt- und Zweigniederlassungen (Art. 111 HRegV);
- Vermögensübertragungen und Neueintragungen mit qualifizierten Tatbeständen;
- Sitzverlegungen (Art. 125 HRegV); Artikel 123 Absatz 2 Buchstabe a HRegV wurde zwar gelöscht, solange die Statuten aber noch nicht im Internet verfügbar sind, müssen sie weiterhin übermittelt werden;
- Übermittlung der Belege bei Fusionen (Art. 130 Abs. 3 HRegV); Um die Löschung einzutragen, ist eine beglaubigte Kopie der Löschungsanmeldung an das Handelsregisteramt am Sitz der übertragenden Rechtseinheit zu senden (Art. 130 Abs. 2 HRegV);
- Bei Spaltungen sind beglaubigte Kopien der Anmeldung und der Belege an das Handelsregisteramt am Sitz der übernehmenden oder neugegründeten Rechtseinheit zu übermitteln (Art. 133 Abs. 2 HRegV).

2.2 Aufforderungen durch dreimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB)

In Artikel 934 Absatz 2 und 934a Absatz 1 OR wird eine *dreimalige* Publikation im SHAB verlangt. Der Wortlaut dieser Bestimmungen wurde bereits wieder geändert. Mit der Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020⁷ wurde beschlossen, dass es künftig genügt, die Aufforderung einmal im SHAB zu publizieren. Das Inkrafttreten dieser Änderung steht zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht fest.

Wird eine Aufforderung nach Artikel 152 HRegV durch Publikation im SHAB zugestellt (Art. 152a Abs. 3 HRegV), muss die Publikation im SHAB nur im Fall von Artikel 934a Absatz 1 OR vorerst noch dreimal erfolgen. In den übrigen Fällen genügt eine einmalige Publikation. Die Aufforderung von weiteren Betroffenen nach Artikel 934 Absatz 2 OR muss bis zum Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts vom 19. Juni 2020 dreimal im SHAB publiziert werden.

2.3 Wiedereintragung

Die Aufzählung der Wiedereintragungsgründe in Artikel 935 Absatz 2 OR ist nicht abschliessend. Die Wiedereintragung erfolgt ausschliesslich auf gerichtliche Anordnung hin (Art. 935 Abs. 1 OR, Art. 19 HRegV). Ohne andere Anordnung des Gerichts wird die Eintragung im Handelsregister wieder so erstellt, wie sie im Zeitpunkt der Löschung war (Art. 164 HRegV).

⁷ BBI 2020 5573, S. 5625; AS 2020 4005.

2.4 Veröffentlichung der Statuten und Stiftungsurkunden im Internet

Artikel 936 Absatz 2 OR verlangt, dass mindestens die Statuten und Stiftungsurkunden im Internet gebührenfrei zugänglich gemacht werden. Eine Beglaubigung dieser Unterlagen durch das Handelsregisteramt ist nicht erforderlich (Art. 12 HRegV).

Am 1. Januar 2021 wird es voraussichtlich noch nicht auf den Webseiten von allen kantonalen Handelsregisterämtern technisch möglich sein, Statuten und Stiftungsurkunden über den Handelsregistrauszug der betreffenden Rechtseinheit abzurufen. Wer ab dem 1. Januar 2021 die aktuellen Statuten oder die aktuelle Stiftungsurkunde einer Rechtseinheit einsehen will, kann sich an das kantonale Handelsregisteramt wenden und erhält von diesem unentgeltlich eine unbeglaubigte Kopie der aktuellen Statuten oder der aktuellen Stiftungsurkunde.

2.5 Rechtswirksamkeit und Genehmigung

Die kantonalen Handelsregisterämter übermitteln ihre Einträge dem EHRA (Art. 31 HRegV). Dieses prüft und genehmigt die Einträge (Art. 32 Abs. 1 HRegV) und leitet diese zur Publikation an das SHAB weiter (Art. 32 Abs. 4 HRegV). Die Einträge werden erst mit der Publikation im SHAB rechtswirksam (Art. 936a Abs. 1 OR).

Das EHRA informiert die kantonalen Handelsregisterämter einmal täglich gesamthaft über die Genehmigung der Einträge (Art. 32 Abs. 1 HRegV). In dringenden Einzelfällen, kann die Genehmigung des EHRA ausnahmsweise auch unmittelbar und ausser der Reihe erfolgen. Diese sogenannten «Hyperexpressgenehmigungen» werden in ständiger Praxis nur im Falle von Kapitalveränderungen von mindestens 20 Millionen Franken oder bei Einträgen von börsenkotierten Gesellschaften durchgeführt.⁸

Das kantonale Handelsregisteramt kann auf Verlangen die Personen, die die Anmeldung eingereicht haben, unmittelbar über die erfolgte Genehmigung des EHRA informieren. Stellt das kantonale Handelsregisteramt hierzu einen provisorischen Handelsregistrauszug aus, muss auf dem Auszug ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Eintragungen erst mit der Veröffentlichung im SHAB rechtswirksam werden (Art. 34 HRegV). Der Auszug muss daher mit folgendem Text ergänzt werden:

«Dieser Auszug enthält Einträge, die bereits vom EHRA genehmigt aber noch nicht im SHAB publiziert wurden. Die Einträge werden erst mit der Publikation im SHAB rechtswirksam.»

⁸ Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/08, Ziff. 3.

3 Handelsregisterverordnung

3.1 Anmeldende Personen

3.1.1 Vorbehalt von abweichenden gesetzlichen Regelungen

Der Einleitungssatz von Artikel 17 Absatz 1 HRegV macht ausdrücklich einen Vorbehalt, falls in einem Gesetz oder in einer Verordnung die Kompetenz zur Anmeldung abweichend zu Artikel 17 HRegV geregelt wird. Nachfolgend werden nicht abschliessend Personen aufgezählt, die gemäss dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes oder der Verordnung verpflichtet sind, bestimmte Tatsachen beim Handelsregisteramt anzumelden:

- Gesellschafter von Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften (Art. 556 Abs. 1, 574 Abs. 2, 597 Abs. 1 OR und Art. 100 Abs. 2 KAG);⁹
- Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften (Art. 652*h*, 653*h*, 720, 727*a* Abs. 5, 737 und 740 Abs. 2 OR;¹⁰ Art. 62 Abs. 5 HRegV);
- Liquidatoren (Art. 746 OR);
- Mitglieder der Verwaltung von Genossenschaften (Art. 877 Abs. 1, 901 und 912 OR);¹¹
- Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Art. 21 Abs. 1, 51 Abs. 1, 66, und 73 Abs. 1 FusG);¹²
- Aufsichtsbehörde (Art. 83 Abs. 3, 87 Abs. 3 und 95 Abs. 4 FusG).

3.1.2 Zeichnungsberechtigte

Die Anmeldungen können von einer oder mehreren im Handelsregister eingetragenen oder einzutragenden Personen mit Einzel- oder Kollektivunterschrift bzw. Einzel- oder Kollektivprokura unterzeichnet werden. Bei Kollektivzeichnungsberechtigten ist eine «Vollunterschrift» erforderlich (z.B. zwei Personen jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnen gemeinsam). Die Unterschriften dieser Personen sind bei deren persönlicher Eintragung im Handelsregister nach Massgabe von Artikel 21 HRegV zu beglaubigen. Daher kann das Handelsregisteramt aufgrund der vorhandenen Zeichnungsmuster prüfen, ob die Anmeldung gültig unterzeichnet wurde.

⁹ Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG, SR 951.31).

¹⁰ Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 werden Art. 652*h*, 653*h*, 720 und 737 OR aufgehoben bzw. der Wortlaut wird geändert (BBI 2020 5573; AS 2020 4005).

¹¹ Mit dem Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 19. Juni 2020 werden Art. 901 und 912 OR aufgehoben bzw. der Wortlaut wird geändert (BBI 2020 5573; AS 2020 4005).

¹² Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301).

3.1.3 Bevollmächtigte Dritte

Die Vollmacht ist eine Beilage zur Anmeldung (Art. 17 Abs. 3 HRegV) und ist mit dieser aufzubewahren. Sie unterliegt der Öffentlichkeit des Handelsregisters (Art. 10 HRegV). Die Vollmacht ist kein Beleg nach Artikel 20 HRegV und muss daher nicht zwingend im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht werden. Eine einfache Kopie der Vollmacht genügt. Sie ist ein separates Dokument und kann nicht beispielsweise in Statuten oder Protokollen enthalten sein. Mit jeder Anmeldung muss ein bevollmächtigter Dritter seine Vollmacht einreichen. Das gilt auch, wenn der Vollmachtnehmer bereits bei einem früheren Geschäft der gleichen Rechtseinheit eine Vollmacht eingereicht hat.

In der Vollmacht müssen der Vollmachtgeber und der Vollmachtnehmer bezeichnet werden. Inhaltlich muss aus der Vollmacht hervorgehen, dass sie auch für die Vertretung in Handelsregistersachen erteilt wurde. Die Vollmacht des Dritten muss von einem oder mehreren im Handelsregister eingetragenen zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betroffenen Rechtseinheit gemäss deren Zeichnungsberechtigung unterzeichnet sein (Art. 17 Abs. 3 HRegV). Die Unterschriften (Einzel- oder Kollektivunterschrift bzw. Einzel- oder Kollektivprokura) dieser Personen sind bei deren persönlicher Eintragung als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans nach Massgabe von Artikel 21 HRegV zu beglaubigen. Daher kann das Handelsregisteramt aufgrund der vorhandenen Zeichnungsmuster prüfen, ob die Vollmacht gültig unterzeichnet wurde.

Die Identität des Vollmachtnehmers muss nicht weiter abgeklärt werden. Er oder sie legitimiert sich durch Besitz und Vorlage der Vollmacht. Die Unterschrift des bevollmächtigten Dritten muss nicht beglaubigt werden (Art. 18 Abs. 2 HRegV).

3.1.4 Betroffene Personen

Gemäss Artikel 933 Absatz 2 OR können alle ausgeschiedenen Personen ihre Löschung selber anmelden. Das gilt auch für juristische Personen oder Rechtseinheiten, die bei einer anderen Rechtseinheit eine Funktion ausüben und dort im Handelsregister eingetragen sind (z.B. als Revisionsstelle). Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b HRegV lässt auch zu, dass juristische Personen oder Rechtseinheiten, die bei einer anderen Rechtseinheit eingetragen sind, Änderungen ihrer Personenangaben nach Artikel 119 Absatz 3 HRegV selber anmelden dürfen.

3.2 Ausweisdokumente zur Identifikation von natürlichen Personen

Die Identität der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen muss auf der Grundlage eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises oder auf der Grundlage einer Kopie eines gültigen Passes, einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises geprüft werden (Art. 24a Absatz 1 HRegV).

Die Identität von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit kann, auch wenn die Personen einen Pass oder eine Identitätskarte ihres Heimatstaates haben, auf der Grundlage eines gültigen schweizerischen Ausländerausweises geprüft werden. Diesbezüglich erfolgt eine Änderung der bisherigen Praxis.¹³

¹³ Vgl. Praxismitteilung EHRA 1/13, Ziff. 2.1.

3.3 Korrekturen im Handelsregister

3.3.1 Berichtigung

Nur Fehler, die dem kantonalen Handelsregisteramt unterlaufen sind, können gemäss Artikel 27 HRegV berichtigt werden. Die Anmeldung und die Belege wurden korrekt eingereicht. Dem Handelsregisteramt ist bei der Redaktion des Eintragungstextes ein Fehler (Tippfehler, männliche statt weibliche Form, etc.) unterlaufen. Fehler des Notars oder der Rechtseinheit in der Anmeldung oder in den Belegen führen nicht zu einer Berichtigung, sondern zu einer Änderung, sofern die Fehler nachträglich überhaupt noch geändert werden können.

3.3.2 Nachtrag

Ein Nachtrag gemäss Artikel 28 HRegV kann nur erfolgen, wenn das kantonale Handelsregisteramt nicht alle angemeldeten Tatsachen eingetragen hat. Die Anmeldung und die Belege waren vollständig. Das Handelsregisteramt hat bei der Eintragung jedoch vergessen, eine Tatsache zu erfassen. Versäumnisse des Notars oder der Rechtenheit führen nicht zu einem Nachtrag, sondern zu einer Mutation, sofern nachträglich überhaupt noch Ergänzungen möglich sind.

3.3.3 Typografische Korrekturen

Korrekturen nach Artikel 9 Absatz 4 HRegV sind ausschliesslich bei typographischen Anpassungen zulässig (z.B. Beseitigung von doppelten Leerschlägen, fehlende Satzzeichen, etc.). Wird in den materiellen Gehalt der Eintragung eingegriffen (Veränderung von Buchstaben oder Zahlen), muss dies als Berichtigung mit Publikation im SHAB erfolgen. Diesbezüglich erfolgt eine Änderung der Praxis bezüglich inhaltlich belangloser Tippfehler.¹⁴

3.4 Zeichensatz

Die Eintragungen in das Handelsregister werden gemäss Artikel 29a HRegV nach dem Zeichensatz der ISO-Norm 8859-15¹⁵ erfasst. Der gleiche Zeichensatz wird auch im Zivilstandsregister verwendet.¹⁶ Für die Eintragung von Firmen und Namen gilt weiterhin Ziffer 2.3 der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016.

¹⁴ Vgl. Praxismitteilung EHRA 1/12, Ziff. 5.

¹⁵ Vgl. z.B. https://de.wikipedia.org/wiki/ISO_8859-15.

¹⁶ Vgl. Artikel 80 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV; SR 211.112.2).

3.5 Angabe bestehender Unternehmens-Identifikationsnummern (UID)

Falls Rechtseinheiten bei der Anmeldung zur Eintragung bereits über eine UID verfügen, weil sie beispielsweise schon im Mehrwertsteuerregister erfasst sind, ist diese bei der Anmeldung anzugeben. Das gilt für Einzelunternehmen (Art. 37 Abs. 2 HRegV), Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (Art. 40 Abs. 2 HRegV), Vereine (Art. 90 Abs. 3 HRegV) und Institute des öffentlichen Rechts (Art. 106 Abs. 3 HRegV). Falls das kantonale Handelsregisteramt Anhaltspunkte hat, dass die Rechtseinheit die ihr bereits zugeteilte UID bei der Anmeldung nicht angegeben hat, muss das kantonale Handelsregisteramt nachfragen oder kann die UID nach Konsultation des UID-Registers selber ergänzen. Eine Ergänzung der UID durch das kantonale Handelsregisteramt bedingt aber, dass die Zuordnung der UID eindeutig und fehlerfrei möglich ist.

3.6 Inhaberaktien bei Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV)

Die Anlegeraktien einer SICAV können weiterhin und ohne die Einschränkungen von Artikel 622 Absatz 1^{bis} OR als Inhaberaktien ausgestaltet werden. Demnach sind die Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe g und 104 Buchstabe q HRegV nicht anwendbar. Diese Bestimmungen werden mit der nächsten Teilrevision der Handelsregisterverordnung wieder aufgehoben.

3.7 Rechtsdomizil und weitere Adressen

Das Rechtsdomizil ist die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann (Art. 2 Bst. b. HRegV). Es kann die eigene Adresse der Rechtseinheit oder die eines Domizilhalters (c/o-Adresse) sein. Sowohl für die eigene Adresse als auch für die Domizilhalterin oder den Domizilhalter gilt, dass ein administratives Leistungsangebot gewährleistet sein muss.¹⁷ Gibt es Anhaltspunkte, dass das angemeldete Rechtsdomizil keine eigene Adresse, sondern eine c/o-Adresse sein könnte, so muss das kantonale Handelsregisteramt zusätzliche Belege verlangen (Art. 117 Abs. 4 HRegV).

Ins Handelsregister werden nur noch zwei Kategorien von Adressen eingetragen: das Rechtsdomizil am Sitz der Rechtseinheit oder weitere Adressen, die auch am Sitz sein können aber nicht müssen. Die Bezeichnung «weitere Adresse» ist ein Sammelbegriff, unter den beispielsweise Liquidationsadressen oder Postfachadressen fallen.

3.8 Vollständige Zweckangabe

Der Zweck ist so einzutragen, wie er in den Statuten oder der Stiftungsurkunde enthalten ist (Art. 118 Abs. 2 HRegV). Das kantonale Handelsregisteramt darf den Zweck nicht kürzen und auf die Statuten oder die Stiftungsurkunde verweisen.

¹⁷ Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/2015, Ziff. II.

3.9 Personenangaben

3.9.1 Natürliche Personen

Es genügt, einen Vornamen anzugeben (Art. 119 Abs. 1 Bst. b HRegV). Gemäss Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe c HRegV werden Ruf-, Kose-, Künstler-, Allianz-, Ordens-, oder Partnerschaftsnamen nur auf ausdrückliches Verlangen der betreffenden Person eingetragen. Die Publikation erfolgt mit dem Hinweis: «X *genannt* Y». Die Angabe der nicht sprechenden Personennummer (Art. 119 Abs. 1 Bst. i HRegV) wird erst mit der Einführung der zentralen Datenbank Personen erforderlich.

3.9.2 Funktionsinhaber, die in der Schweiz nicht im Handelsregister eingetragen sind

Werden beispielsweise nicht eingetragene schweizerische Vereine, Institute des öffentlichen Rechts oder ausländische Gesellschaften als Inhaberinnen oder Inhaber einer Funktion bei einer anderen Rechtseinheit (z.B. als Gesellschafter einer GmbH) eingetragen, ist ein Hinweis erforderlich, dass der Funktionsinhaber oder die Funktionsinhaberin nicht in der Schweiz im Handelsregister eingetragen ist (Art. 119 Abs. 3 Bst. b Ziff. 3 HRegV). Bei ausländischen Gesellschaften genügt es, die Sitzangabe (Art. 119 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 HRegV) mit dem Land zu ergänzen:

«XY (nicht im Handelsregister eingetragener Verein, CHE-123.456.789), in Zürich, Gesellschafter, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.»

«XY Inc. (123456), in Wilmington Delaware (USA), Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von CHF 100.00.»

3.9.3 Rechtsgemeinschaften

Artikel 119 Absatz 4 HRegV entspricht der bisherigen Praxis bei einfachen Gesellschaften oder Erbgemeinschaften. Es genügt, die natürlichen Personen aus denen die Rechtsgemeinschaft besteht, zu erwähnen:

«Die Erbgemeinschaft des X, besteht aus: Y, von A, in B und Z, von C, in D».

«Eingetragene Personen neu oder mutierend: Erbgemeinschaft des X, in B, Gesellschafterin, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00.»

3.10 Aufforderungen des Handelsregisteramts

3.10.1 Anwendungsbereich

Das Verfahren nach Artikel 152 ff. HRegV kommt immer dann zur Anwendung, wenn im Gesetz eine Aufforderung durch das Handelsregisteramt erwähnt wird. Bei den Verweisen auf das OR in Artikel 152 Absatz 1 HRegV hat es allerdings einen redaktionellen Fehler: Die Aufforderung des Einzelunternehmens (Art. 934a Abs. 1 OR) erfolgt auch nach Artikel 152 ff. HRegV. Dieser Fehler wird mit der nächsten Teilrevision der Handelsregisterverordnung korrigiert.

3.10.2 Frist

Weder Artikel 938 OR noch Artikel 152 Absatz 1 HRegV regeln die Dauer der vom Handelsregisteramt zu setzenden Frist. Die Festlegung der Frist liegt somit im Ermessen des Handelsregisteramts. Dieses hat im Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu treffen. Wenn es nötig ist, kann das Handelsregisteramt die Frist auch nach eigenem Ermessen erstrecken.

3.10.3 Zustellung

Die Aufforderung muss zugestellt werden, damit das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV)¹⁸ nicht verletzt wird. Bei den verschiedenen Zustellungsarten handelt es sich um gleichwertige Alternativen. Es gibt keine Kaskade der Zustellungsarten. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, ist es möglich, die Aufforderung einzig im SHAB zu publizieren (Art. 152a Abs. 3 HRegV).

3.10.4 Verfügung und Beschwerde

Formelle Verfügungen des Handelsregisteramts (Art. 153 HRegV) und das Beschwerdeverfahren unterstehen dem anwendbaren kantonalen Verwaltungsverfahrenrecht. Das Bundesrecht derogiert das kantonale Recht nur bezüglich der Beschwerdefrist und dem kantonalen Instanzenzug (Art. 942 Abs. 1 und 2 OR).

¹⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

3.11 Weiterführung von Einzelunternehmen im Konkursfall

3.11.1 Nach der Einstellung mangels Aktiven

Ein Einzelunternehmen wird nur gelöscht, wenn der Geschäftsbetrieb aufgehört hat (Art. 159a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a HRegV). Wird der Geschäftsbetrieb weitergeführt, muss folgender Hinweis publiziert werden:

«X, in Y, CHE-123.456.789, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 00 vom TT.MM.JJJJ, Publ. 0000000000). Die Inhaberin führt den Geschäftsbetrieb weiter. Die Eintragung bleibt bestehen.»

3.11.2 Wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird

Auch wenn das Konkursverfahren durch das Gericht abgeschlossen wird, müssen Einzelunternehmen nicht zwingend gelöscht werden. Wenn der Geschäftsbetrieb weitergeführt wird, kann der Eintrag bestehen bleiben (Art. 159a Abs. 2 Bst. b HRegV). Es muss folgender Hinweis publiziert werden:

«X, in Y, CHE-123.456.789, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 00 vom TT.MM.JJJJ, Publ. 0000000000). Mit Entscheid des Gerichts vom TT.MM.JJJJ ist das Konkursverfahren geschlossen worden. Der Inhaber führt den Geschäftsbetrieb weiter. Die Eintragung bleibt bestehen.»

3.12 Registersperre

Die Registersperre der HRegV wurde aufgehoben. Das Gericht kann als vorsorgliche Massnahme gemäss Artikel 262 Buchstabe c ZPO¹⁹ unter anderem eine Handelsregisterbehörde anweisen, eine Eintragung ins Handelsregister nicht vorzunehmen. Bei besonderer Dringlichkeit, kann das Gericht die vorsorgliche Massnahme auch sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen (superprovisorische Massnahme).

Das Gericht kann im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme auch eine Eintragung ins Handelsregister anordnen. In diesem Fall kommt Artikel 19 HRegV zur Anwendung.

¹⁹ Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

4 Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister

4.1 Gebührenerhebung bei Stiftungen

Wenn eine Verwaltungsbehörde gemäss Artikel 19 Absatz 1 HRegV in einer Verfügung eine Eintragung anordnet, erhebt die Handelsregisterbehörde dafür keine Gebühr (Art. 2 Abs. 1 Bst. a GebV-HReg). Das gilt grundsätzlich auch für die Stiftungsaufsichtsbehörde, wenn sie gegenüber dem Handelsregisteramt im Dispositiv einer Verfügung eine Eintragung anordnet. Wenn die Stiftungsaufsichtsbehörde jedoch eine Eintragung anmeldet, gilt Ziffer 1.6 des Anhangs zur GebV-HReg.

4.2 Gebührenansätze

Artikel 3 Absatz 2 GebV-HReg ist ein Auffangtatbestand. Er gilt für alle Verfügungen und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz vorgesehen ist. In diesen Fällen kann der Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden. Innerhalb des Gebührenrahmens von Ziffer 4 und 5 des Anhangs zur GebV-HReg werden die Gebühren auch nach dem Zeitaufwand berechnet.

Beinhaltet eine Anmeldung mehrere Tatbestände, für die im Anhang je ein Ansatz vorgesehen ist, werden die einzelnen Ansätze kumuliert.

4.3 Zuständigkeit

Jedes Handelsregisteramt erhebt die Gebühr für die Verfügungen oder Dienstleistungen, die es vorgenommen hat, selber. Die Aufteilung in Artikel 8 Absatz 2 GebV-HReg gilt sinngemäss auch unter den kantonalen Handelsregisterämtern bei Zuständigkeitsfragen.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 3/20

29. April 2020

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

COVID-19-Stundung - Auswirkungen auf die Handelsregisterbehörden

1 Ausgangslage

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise (COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht)¹ verabschiedet. Diese ist am 20. April 2020 in Kraft getreten². Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

Gemäss Artikel 6 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht kann jede Schuldnerin und jeder Schuldner in der Rechtsform der Einzelunternehmung, der Personengesellschaft oder einer juristischen Person beim Nachlassgericht eine Stundung von höchstens drei Monaten beantragen (COVID-19-Stundung), wenn sie oder er am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war oder Rangrücktritte im Sinne von Artikel 725 Absatz 2 OR³ im vollen Umfang der Überschuldung vorliegen. Die COVID-19-Stundung kann um höchstens weitere drei Monate verlängert werden (Art. 7 Abs. 1 COVID-19 Verordnung Insolvenzrecht).

Die Bewilligung und die Verlängerung der COVID-19-Stundung müssen nach Artikel 10 Absatz 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht durch das Nachlassgericht öffentlich bekannt gemacht und dem Betreibungs-, dem Handelsregister- und dem Grundbuchamt unverzüglich mitgeteilt werden.

¹ SR 281.242

² AS 2020 1233

³ SR 220

2 Publikation der Mitteilungen des Nachlassgerichts

Artikel 10 Absatz 1 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht ist Artikel 296 SchKG⁴ nachempfunden. In den Erläuterungen⁵ zu Artikel 10 COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht wird auf Seite 6 folgendes erwähnt:

«Anders als in der Konsultation vorgeschlagen wird bei der COVID-19-Stundung vollständig auf die stille Stundung verzichtet. Es erscheint sachgerecht, die Stundung so transparent wie möglich auszugestalten. Dies insbesondere auch deswegen, weil der Schuldner die Stundung voraussetzungslos erhält und nicht durch einen Sachwalter überwacht wird.»

Die Mitteilung einer COVID-19-Stundung durch das Nachlassgericht ist demnach im Handelsregister zu publizieren. Die Publikation erfolgt in analoger Anwendung von Artikel 160 HRegV⁶. Im Publikationstext ist ausdrücklich zu erwähnen, dass es sich um eine COVID-19-Stundung handelt.

Bei der Eintragung von COVID-19-Stundungen werden folgende Publikationstexte verwendet:

«Mit Entscheid vom TT.MM.2020 des ... [Bezeichnung des Nachlassgerichts] wurde eine COVID-19-Stundung für ... Monate bis am TT.MM.2020 bewilligt.»
[Gegebenenfalls] «Als Sachwalter wird ... eingesetzt.»

«Mit Entscheid vom TT.MM.2020 hat das ... [Bezeichnung des Nachlassgerichts] die COVID-19-Stundung um ... Monate bis am TT.MM.2020 verlängert.»

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

⁴ SR 281.1

⁵ [www.bj.admin.ch](https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-04-16/erlaeuterungen-covid19-insolvenz-d.pdf) → Aktuell → News → 2020 → Coronavirus: Massnahmen gegen Konkurse
 (<https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2020/2020-04-16/erlaeuterungen-covid19-insolvenz-d.pdf>)

⁶ SR 221.411



Praxismitteilung EHRA 2/20

25. März 2020

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)¹

1 Ausgangslage

Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen sowie um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 13. März 2020 den Erlass der COVID-19-Verordnung 2 beschlossen. Angesichts der beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus hat der Bundesrat an seiner ausserordentlichen Sitzung vom 16. März 2020 die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung weiter verschärft und damit auch die COVID-19-Verordnung 2 ergänzt.

Es findet sich in der COVID-19-Verordnung 2 eine Bestimmung, welche es Gesellschaftern von Unternehmen, die ihre General-, Gesellschafter oder Mitgliederversammlung nicht verschieben können oder wollen, ermöglicht, sich am Anlass vertreten zu lassen. Dies trägt dazu bei, dass die Zahl der Teilnehmenden gesenkt und die Vorschriften des Bundes eingehalten werden können.

¹ COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24.

2 Gesellschaftsrechtliche Bestimmung der COVID

2.1 Wortlaut der Bestimmung

In der COVID-19-Verordnung 2 findet sich folgende gesellschaftsrechtliche Bestimmung:

Art. 6a Versammlungen von Gesellschaft

¹ Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter.

² Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 12 Absatz 6. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.

2.2 Erläuterungen zu dieser Bestimmung

Seitens des Bundesamtes für Gesundheit BAG wurden folgende Erläuterungen zu Art. 6a COVID-19-Verordnung 2, Fassung vom 16. März 2020, veröffentlicht:

Absatz 1

Diese Bestimmung gibt den Veranstaltern (in der Regel die zuständigen Organe einer juristischen Person) von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können. Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf.

Absatz 2

Der Veranstalter von General-, Gesellschafter oder Mitgliederversammlungen haben diesfalls die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 1 zu informieren, damit diese über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können. Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens), wobei auch diese Information mindestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

3 FAQ zur Thematik Coronavirus und General-, Gesellschafter oder Mitgliederversammlungen

Weitere Erläuterungen zu Art. 6a COVID-Verordnung 2 finden sich in den zu diesem Thema ausgearbeiteten [FAQs](#).² Diese FAQs werden dynamisch mit dieser Praxismitteilung verknüpft, da ihr Inhalt zur Zeit ständig weiter ergänzt wird.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

² <https://www.bj.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2020/2020-03-06/faq-gv-d.pdf>



Praxismitteilung EHRA 1/20

25. Februar 2020

Ergänzungen zur Praxismitteilung 1/19 vom 17. Dezember 2019 des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) - Auswirkungen auf die Handelsregisterbehörden

1 Ausgangslage

Am 15. Juni 2018 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) verabschiedet. Dieses ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.¹

Infolgedessen hat das EHRA die Praxismitteilung 1/19 verabschiedet, mit dem Zweck, die aus dem FINIG resultierenden Auswirkungen für die Handelsregisterbehörden aufzuzeigen.

Zur Zeit besteht noch keine Aufsichtsorganisation im Sinne von Art. 43a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007² (FINMAG). Für die Bewilligung als "Vermögensverwalter" oder "Trustee" wird jedoch insbesondere der Nachweis vorausgesetzt, dass eine Beaufsichtigung durch eine solche Aufsichtsorganisation besteht (vgl. Art. 7 Abs. 2 FINIG). Bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FINMA) sind mehrere Gesuche zur Errichtung einer Aufsichtsorganisation hängig. Diese wird allerdings erst im Laufe des Jahres über die Genehmigungen entscheiden.

¹ AS 2018 5247; SR 954.1.

² SR 956.1.

Für diesen Fall kennt das FINIG eine entsprechende übergangsrechtliche Bestimmung (vgl. Art. 74 Abs. 3 FINIG).

Aus diesem Grund wird die Praxismitteilung EHRA 1/2019 wie folgt ergänzt:

2 Übergangsrecht

Für die Verwendung der geschützten Bezeichnungen "Vermögensverwalter" und "Trustee" nach Art. 13 FINIG besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 (vgl. Art. 74 Abs. 3 FINIG). Bis zu diesem Zeitpunkt entfällt die Prüfung der Handelsregisterbehörden bezüglich das Vorliegen einer Bewilligung der FINMA.

Ab dem 1. Januar 2021 ist der Gebrauch der genannten Bezeichnungen bei einer Neueintragung oder die Neuaufnahme dieser Bezeichnungen in der Firma oder im Zweck nur noch mit entsprechender Bewilligung der FINMA möglich.

Für die geschützten Bezeichnungen "Verwalter von Kollektivvermögen", "Fondsleitung" und "Wertpapierhaus" besteht hingegen keine übergangsrechtliche Ausnahme. Sie dürfen erst nach Erteilung der entsprechenden Bewilligung der FINMA in das Handelsregister eintragen werden (vgl. Art. 5 Abs. 2 FINIG).

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 1/19

17. Dezember 2019

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Bundesgesetz vom 15. Juni 2018 über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) - Auswirkungen auf die Han- delsregisterbehörden

1 Ausgangslage und Zweck der Praxismitteilung

Am 15. Juni 2018 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) verabschiedet. Dieses tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.¹

Die vorliegende Praxismitteilung bezweckt, die aus dem FINIG resultierenden Auswirkungen für die Handelsregisterbehörden aufzuzeigen.

2 Schutz vor Verwechslung und Täuschung bei Finanzinstituten nach dem FINIG

Art. 13 FINIG betreffend den Schutz vor Verwechslung und Täuschung lautet wie folgt:

¹ Die Bezeichnung des Finanzinstituts darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben.

¹ AS 2018 5247; SR 954.1.

² Die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «Trustee», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Fondsleitung» oder «Wertpapierhaus» dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen. Vorbehalten bleiben die Artikel 52 Absatz 3 und 58 Absatz 3."

Voraussetzung für den Gebrauch dieser geschützten Bezeichnungen bei der Neueintragung oder bei der Änderung der Firma bzw. des Namens oder des Zwecks einer Rechtseinheit ist eine Bewilligung. Die Bewilligung wird durch die FINMA erteilt. Die Pflicht zur Einholung der Bewilligung vor der Anmeldung eines Eintrags in das Handelsregister obliegt der jeweiligen Rechtseinheit.²

Diese Ausgangslage bedingt die Einfügung einer Randziffer 48a in der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016, welche neu den Titel "2.2.4 Schutz vor Verwechslung und Täuschung bei Finanzinstituten nach dem FINIG" trägt:

Die Bezeichnung des Finanzinstituts darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben (Art. 13 Abs. 1 FINIG). Die Bezeichnungen «Vermögensverwalter», «Trustee», «Verwalter von Kollektivvermögen», «Fondsleitung» oder «Wertpapierhaus» dürfen Personen nur dann allein oder in Wortverbindungen in der Firma, in der Umschreibung des Geschäftszwecks oder in Geschäftsunterlagen verwenden, wenn sie über die entsprechende Bewilligung verfügen (Art. 13 Abs. 2 FINIG).

Beispiele:

Unzulässig: „Stryk Wertpapierhaus“, „Mercia Trustee AG“.

3 Bereits im Handelsregister eingetragene Rechtseinheiten

Bei bereits im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten gibt es gemäss Art. 13 FINIG keine aktive Überprüfungspflicht der Firma bzw. des Namens oder des Zwecks.

Sobald aber eine Rechtseinheit ihre Firma bzw. den Namen und/oder den Zweck dergestalt anpasst, dass eine Bewilligung i.S.v. Art. 13 FINIG vorliegen müsste, dann muss diese über eine entsprechende Bewilligung der FINMA verfügen.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

² Botschaft vom 4. November 2015 zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstituts-gesetz (FINIG), BBl 2015 9020.



Praxismitteilung EHRA 1/16

23. Dezember 2016

Ergänzungen in der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016

I.	Inkrafttreten des Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen	1
II.	Terminologische Unterschiede im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011	2
III.	Anpassung der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 sowie die Praxismitteilung EHRA 2/14 vom 22. Dezember 2014	2

I. Inkrafttreten des Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen

- 1 Am 1. Januar 2017 tritt das Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG)¹ in Kraft und ersetzt das bisherige Bundesgesetz vom 5. Juni 1931.
- 2 Dies bedingt folgende Anpassung der Randziffer 48 in der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 ("2.2.3 Amtliche Bezeichnungen"):

Als amtliche Bezeichnungen gelten „Eidgenossenschaft“, „Bund“, „eidgenössisch“, „Kanton“, „kantonal“, „Gemeinde“, „kommunal“ sowie Ausdrücke, die auf eine Behörde der Schweiz oder auf eine behördliche oder behördennahe Tätigkeit schliessen lassen (Art. 6 WSchG). Amtliche Bezeichnungen und mit ihnen verwechselbare Ausdrücke dürfen nur von Rechtseinheiten, die eine behördliche oder behördennahe Tätigkeit ausüben in der Firma verwendet werden (Art. 9 Abs. 2 WSchG).

Beispiele:

Unzulässig für Rechtseinheiten ohne Behördenbezug: „Parlamentsdienst GmbH“, „Police SA“, „Konkurs- und Liquidationsamt AG“, „Eidgenössische Sparkasse AG“, „Swiss Federal Trust AG“.

Amtliche Bezeichnungen und mit ihnen verwechselbare Ausdrücke dürfen aber in Verbindung mit anderen Wortelementen in eine Firma aufgenommen werden, wenn die Firma nicht irreführend ist oder gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst (Art. 9 Abs. 3 WSchG).

Beispiele:

Zulässig: „Herberge zu den drei Eidgenossen GmbH“, „Hammer Kommunalfahrzeuge AG“.

II. Terminologische Unterschiede im Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011

- 3 Im Entscheid 2C_297/2014 vom 9. Februar 2016, weist das Bundesgericht ausdrücklich darauf hin, dass nicht vernachlässigbare Unterschiede zwischen den im HFKG² verwendeten italienischen, französischen und deutschen Bezeichnungen bestehen. Für die Definition des Geltungsbereichs des Gesetzes verwendet Art. 2 Abs. 2 HFKG unter anderem die Bezeichnungen *scuole universitarie* – *hautes écoles* – *Hochschulen*. Diese terminologischen Unterschiede wirken sich zwangsläufig auch auf die “abgeleiteten Bezeichnungen” im Sinne des Art. 29 Abs. 1 HFKG aus, welche auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Gebrauch der Landessprachen zu definieren sind.³
- 4 Die Bezeichnung *scuola universitaria* bzw. der Bestandteil *universitaria* leitet sich (im Unterschied zu den Bezeichnungen *Hochschule* und *hautes écoles*) unmittelbar aus dem Wort *università* ab und hat damit einen klaren und direkten Bezug zum universitären Sektor. Demzufolge ist *scuola universitaria* als zusammengesetzte und abgeleitete Bezeichnung im Sinne der Art. 62 ff. HFKG geschützt. Hingegen dürfen die Bezeichnungen *Hochschule* und *hautes écoles* unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Gebrauch der jeweiligen Landessprache als andere gängige Bezeichnungen im Hochschulbereich frei verwendet werden.⁴
- 5 Unter Berücksichtigung des Entscheids 2C_297/2014 vom 9. Februar 2016 ist die im 3. Titel der Praxismitteilung EHRA 2/14 vom 22. Dezember 2014 (3 Denominazioni protette) sowie in der Randziffer 8 der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 enthaltene Bezeichnung *scuola universitaria* zu löschen. Diese Berichtigung betrifft nur die Praxismitteilung und Weisung in italienischer Sprache.

III. Anpassung der Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 sowie die Praxismitteilung EHRA 2/14 vom 22. Dezember 2014

- 6 Die Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1. Juli 2016 sowie die Praxismitteilung EHRA 2/14 vom 22. Dezember 2014 werden entsprechend angepasst und im Internet mit dem neuen Inhalt veröffentlicht.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

² Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20).

³ Bundesgerichtsentscheid 2C_297/2014 vom 9. Februar 2016, siehe E. 8.2.

⁴ Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 29. Mai 2009 (BBl 2009 4647, Kommentar zum Art. 29).



Praxismitteilung EHRA 3/15

23. Dezember 2015

Eintragung von kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen im Handelsregister

I. Ausgangslage

- ¹ Am 1. Januar 2016 treten die Änderungen des Zivilgesetzbuchs (ZGB)¹ nach dem Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014² zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (im Folgenden GAFI-Gesetz) in Kraft. Ab jenem Zeitpunkt sind alle privatrechtlichen Stiftungen verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Dies betrifft auch die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen, die davon bisher ausgenommen waren.
- ² Die im GAFI-Gesetz vorgesehenen Änderungen werden in der neuen, vom Bundesrat am 11. November 2015 verabschiedeten, Geldwäschereiverordnung (GwV)³ präzisiert. Darin⁴ werden die neuen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs durch eine Änderung der Handelsregisterverordnung (HRegV)⁵ umgesetzt, die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird.

II. Zweck der Praxismitteilung

- ³ Mit der vorliegenden Praxismitteilung sollen die Handelsregisterämter über die Änderungen der HRegV informiert und die Vorschriften bezüglich der Eintragung von kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen ins Handelsregister geklärt werden. Die vorliegende Mitteilung ergänzt die Praxismitteilung EHRA 1/15 vom 24. Juni 2015⁶, in der die gesellschaftsrechtliche Umsetzung des GAFI-Gesetzes erläutert wurde.
- ⁴ Gewisse Punkte im Zusammenhang mit den kirchlichen Stiftungen und den Familienstiftungen werden in der Verordnung nicht behandelt, namentlich jene bezüglich der Überprüfung des kirchlichen Charakters einer Stiftung durch die Handelsregisterbehörden, der Mitteilungen an die Stiftungsaufsichtsbehörden sowie der Eintragung spezifischer Bemerkungen im Handelsregister.
- ⁵ Einige kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen haben sich bereits freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen. Die Kantone haben diesbezüglich eine bisweilen unterschiedliche Praxis entwickelt. Zudem ist festzustellen, dass die Kriterien zur Bestimmung des kirchlichen Charakters einer Stiftung nicht einheitlich angewandt werden. Dieses Problem droht sich mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu verschärfen. Im Folgenden werden die Kriterien der Rechtsprechung in Erinnerung gerufen und es wird präzisiert, welche Abklärungen bei der Eintragung getroffen werden müssen. Damit soll die Praxis vereinheitlicht und verhindert werden, dass sich Stiftungen missbräuchlich der staatlichen Aufsicht entziehen, der die klassischen Stiftungen unterstehen.

¹ SR [210](#).

² [AS 2015 1389](#); zur gesellschaftsrechtlichen Umsetzung des BG GAFI, siehe die [Praxismitteilung EHRA 1/15](#) vom 24. Juni 2015.

³ SR [955.01](#).

⁴ Anhang 2 Ziff. 2 GwV.

⁵ SR [221.411](#).

⁶ Siehe Fussnote 2.

III. Änderungen der HRegV

6 Folgende Änderungen der HRegV treten am 1. Januar 2016 in Kraft:

Belege	<u>Art. 94 Abs. 1 Bst. c HRegV</u> Die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen sind nicht verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, und müssen demnach keinen Beleg für die Wahl dieses Organs einreichen.
Fehlen der Stiftungs- urkunde	<u>Art. 181a HRegV</u> Kirchliche Stiftungen, deren Errichtung nicht mehr mittels der ursprünglichen Stiftungsurkunde belegt werden kann, können gestützt auf ein Protokoll des obersten Stiftungsorgans eingetragen werden, in dem ihr Bestehen bestätigt wird. Diese Möglichkeit gemäss den Übergangsbestimmungen der Verordnung betrifft ausschliesslich die kirchlichen Stiftungen, die vor dem 1. Januar 2016 errichtet wurden. Das Protokoll muss folgende Informationen zur Stiftung enthalten: – Name; – Sitz und Rechtsdomizil; – aktenkundiges Datum der Errichtung oder, falls das Datum nicht aktenkundig ist, vermutetes Datum der Errichtung; – Zweck; – Hinweis auf die Dokumente, auf die sich die Angaben zum Errichtungsdatum und zum Zweck stützen; – Organe und Art der Verwaltung; – Mitglieder des obersten Stiftungsorgans; – die zur Vertretung berechtigten Personen.
Inhalt des Eintrags	<u>Art. 95 Abs. 1 Bst. e HRegV</u> Bei kirchlichen Stiftungen, die gestützt auf ein Protokoll des obersten Stiftungsorgans eingetragen werden, ist als Errichtungsdatum im Handelsregister das im Protokoll erklärte Datum einzutragen. In denjenigen Fällen, in welchen nur das Jahr der Errichtung erklärt wird, soll als Datum standardmässig der 1. Januar zusammen mit dem erklärten Errichtungsjahr eingetragen werden. ⁷

IV. Eintragung der kirchlichen Stiftungen und der Familienstiftungen

- 7 Aufgrund des GAFI-Gesetzes sind die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen nicht mehr von der Verpflichtung befreit, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Die bestehenden Stiftungen müssen sich innerhalb von fünf Jahren eintragen lassen.⁸ Für jene, die nach dem 31. Dezember 2015 errichtet werden, hat die Eintragung eine konstitutive Wirkung. Sie erlangen die Rechtspersönlichkeit erst mit dem Eintrag im Handelsregister. Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Sie werden weiterhin als Institute des öffentlichen Rechts⁹ ins Handelsregister eingetragen.
- 8 Im Gegensatz zu den klassischen Stiftungen und den Vorsorgestiftungen unterstehen die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen grundsätzlich nicht der staatlichen Aufsicht¹⁰ und sie sind nicht verpflichtet, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Für Stiftungen, die

⁷ Erläuterungsbericht vom 11. November 2015 zur Geldwäschereiverordnung (GwV) – Umsetzung der GAFI-Empfehlungen, S. 13, im Internet abrufbar unter: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=59396>.

⁸ Siehe Titel V. unten.

⁹ Art. 106 bis 108 HRegV.

¹⁰ Nach Art. 87 Abs. 1 ZGB bleibt es den Kantonen vorbehalten, nach Massgabe des kantonalen öffentlichen Rechts die kirchlichen Stiftungen einer Aufsicht zu unterstellen.

auch Merkmale einer klassischen Stiftung oder einer Vorsorgestiftung aufweisen (gemischte Stiftungen), gelten diese Ausnahmen nicht.

9 Beruft sich eine Stiftung des Privatrechts bei der Eintragung auf ihren besonderen Charakter, um von den Pflichten der klassischen Stiftungen (Bezeichnung einer Revisionsstelle und Mitteilung an die Stiftungsaufsichtsbehörde) ausgenommen zu werden, so muss das Handelsregisteramt von Amtes wegen überprüfen, ob die Kriterien für das Bestehen einer kirchlichen Stiftung oder einer Familienstiftung erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, kann die Stiftung nur eingetragen werden, wenn sie die Anforderungen an eine klassische Stiftung erfüllt. Falls Zweifel darüber bestehen, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Regelung für die klassischen Stiftungen erfüllt sind, entscheidet die Stiftungsaufsicht.¹¹

10 In den folgenden Tabellen ist zusammengefasst, welche Punkte bei der Eintragung einer kirchlichen Stiftung oder einer Familienstiftung hauptsächlich zu berücksichtigen sind.

a) Eintragung von kirchlichen Stiftungen

11	Stiftung des Privatrechts	Nur Stiftungen des Privatrechts gemäss Art. 80 ff. ZGB können als Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden. Das Bestehen einer Stiftung des Privatrechts muss grundsätzlich aus der Gründungsurkunde (oder dem Protokoll gemäss Art. 181a HRegV) hervorgehen. Findet sich kein Hinweis auf den privatrechtlichen Charakter der Stiftung in der Gründungsurkunde oder dem Protokoll, kann dies auch vom obersten Stiftungsorgan in der Anmeldung bestätigt werden. Juristische Personen des kantonalen öffentlichen Rechts mit kirchlichem Charakter ¹² (öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen) können als Institute des öffentlichen Rechts ins Handelsregister eingetragen werden, sofern die Rechtsgrundlagen dafür sowie gegebenenfalls die Beschlüsse des für die Errichtung zuständigen Organs des öffentlichen Rechts vorhanden sind. ¹³
	Definition der kirchlichen Stiftungen	Damit eine Stiftung des Privatrechts die Ausnahmen für eine kirchliche Stiftung für sich geltend machen kann, muss sie: ¹⁴ – einen kirchlichen Zweck verfolgen; ¹⁵ und – eine organische Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft aufweisen, die eng genug ist, dass eine mit der staatlichen Aufsicht vergleichbare interne Aufsicht gewährleistet ist. ¹⁶
	Anmeldung und Belege	Die Stiftungen müssen nachweisen, dass sie die oben genannten Kriterien erfüllen, und die erforderlichen Belege einreichen: – Der religiöse Zweck muss aus der Stiftungsurkunde (oder aus dem Protokoll nach Art. 181a HRegV) hervorgehen. – Die organische Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft kann mit jeder Urkunde belegt werden, die das Bestehen der betreffenden Gemeinschaft, deren Verbindung mit der Stiftung und die Wahrnehmung einer eigenständigen Aufsicht bestätigt.

¹¹ BGE 106 II 106, JdT 1982 I 220, E. 3; VEZ, Commentaire romand, CC I, Basel 2010, zu Art. 87 N 3.

¹² Art. 59 Abs. 1 ZGB.

¹³ Art. 106 Abs. 1 Bst. a und Art. 107 Bst. d HRegV.

¹⁴ Das Gesetz enthält keine Definition der kirchlichen Stiftung. Lehre und Rechtsprechung haben den Begriff erörtert. Siehe BGE 106 II 106, JdT 1982 I 220, E. 3; BGE 106 II 114, JdT 1981 I 105, E. 2. Siehe ebenfalls VEZ, Commentaire romand, CC I, Basel 2010, zu Art. 87 N 2; GRÜNINGER, Basler Kommentar, ZGB I, 5. Aufl., Basel 2010, zu Art. 87 N 4 ff.

¹⁵ Der kirchliche Zweck muss Ausdruck eines religiösen Ideals und eines geistlichen und religiösen Beistands oder einer seelsorgerischen Tätigkeit sein (VEZ, Commentaire romand, ZGB I, Basel 2010, zu Art. 87 N 2).

¹⁶ Als Religionsgemeinschaft gilt eine Gemeinschaft, die rechtlich organisiert ist und deren Zweck darin besteht, durch Doktrin, Lehre und Kultus einen gemeinsamen Glauben zu bewahren und zu verbreiten, sei dies eine Landeskirche oder ein Freikirche, d. h. eine nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannte Vereinigung (VEZ, Commentaire romand, ZGB I, Basel 2010, zu Art. 87 N 2). Eine kirchliche Stiftung existiert nur, wenn die Religionsgemeinschaft mit der sie verbunden ist, die Aufsicht übernimmt. Überdies müssen die Aufsichtskompetenzen der Religionsgemeinschaft mindestens gleich umfassend sein, wie diejenigen, die der Gesetzgeber der staatlichen Stiftungsaufsicht einräumt. Im Zweifelsfall muss die Qualifikation als kirchliche Stiftung abgelehnt werden und der Staat hat die Aufsicht zu übernehmen (RIEMER, Berner Kommentar, Die Stiftungen, Bern 1975, ST N 197 f.).

	<u>Ausnahme:</u> Das Handelsregister verlangt keine Belege: – wenn der kirchliche Charakter der Stiftung offenkundig ist; oder – wenn ein Verwaltungs- oder Gerichtsentscheid vorgelegt wird, in dem die Befreiung von der staatlichen Aufsicht festgehalten ist.
Vorgehen	Anmeldungen zur Eintragung kirchlicher Stiftungen werden wie folgt behandelt: – Geht der kirchliche Charakter aus der Anmeldung und den Belegen klar hervor oder ist dieser offenkundig, wird die Stiftung ohne Mitteilung an die Aufsichtsbehörde eingetragen. – Sind die Kriterien offensichtlich nicht erfüllt, wird die Eintragung verweigert, ausser die Stiftung erklärt sich bereit, sich der ordentlichen Regelung zu unterstellen (Bezeichnung einer Revisionsstelle, staatliche Aufsicht und Mitteilung an die Aufsichtsbehörde). – Bestehen Zweifel, wird das Eintragungsverfahren suspendiert und das Dossier an die nach den Umständen zuständig erscheinende Aufsichtsbehörde weitergeleitet, damit diese überprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Regelung für die klassischen Stiftungen erfüllt sind. Kommt die Aufsichtsbehörde zum Schluss, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, informiert sie das Handelsregisteramt, das daraufhin die Eintragung verweigert.
Inhalt des Eintrags	Der Handelsregistereintrag einer kirchlichen Stiftung enthält zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 95 HRegV: – in der Rubrik «Rechtsnatur» die Angabe, dass es sich um eine Stiftung handelt (ohne zusätzlichen Hinweis auf den kirchlichen Charakter); – in der Rubrik «Bemerkungen»: ▪ den Hinweis, dass die Stiftung nicht der staatlichen Aufsicht¹⁷ unterstellt ist und aufgrund des kirchlichen Charakters keine Revisionsstelle bezeichnen muss (gegebenenfalls mit Angabe des Datums des Entscheids über die Befreiung); ▪ der Name der kirchlichen Instanz, welche die Aufsicht wahrnimmt. <u>Publikationstext:</u> <i>Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung, die nicht der staatlichen Aufsicht unterstellt ist und keine Revisionsstelle bezeichnen muss. (Evtl. Gemäss [Urteil/Verfügung] vom [Datum] des [Gericht/Behörde] ist die Stiftung als kirchliche Stiftung nicht der staatlichen Aufsicht unterstellt und muss daher keine Revisionsstelle bezeichnen. Die kirchliche Aufsicht wird wahrgenommen durch [Bezeichnung der kirchlichen Stiftung, welche Aufsicht wahrnimmt].)</i> Kirchliche Stiftungen, die eine (ordentliche oder eingeschränkte) Revision durch eine Revisionsstelle durchführen lassen, können deren Eintragung im Handelsregister beantragen.
Änderungen	Für die Anmeldung der Eintragung von Tatsachen in Zusammenhang mit einer (wesentlichen oder unwesentlichen) Änderung des Zwecks oder der Organisation der kirchlichen Stiftung ist das oberste Stiftungsorgan zuständig. Der Anmeldung beizulegen ist der Entscheid über die Genehmigung der Änderung durch die mit der Stiftung verbundene Religionsgemeinschaft.
Auflösung	Die Auflösung einer kirchlichen Stiftung wird vom Gericht angeordnet (Art. 88 Abs. 2 ZGB).

¹⁷

Für kirchliche Stiftungen, die einer Aufsicht nach kantonalem öffentlichem Recht unterstehen vgl. Fn 10. Die Rechtsgrundlagen und die Aufsichtsbehörde sind im Eintrag zu erwähnen.

Mängel	Bei Mängeln in der gesetzlich zwingenden Organisation einer kirchlichen Stiftung (z. B. Fehlen eines obersten Stiftungsorgans) muss das Handelsregisteramt nach Artikel 154 HRegV von Amtes wegen vorgehen und gegebenenfalls dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. ¹⁸
--------	---

b) Eintragung von Familienstiftungen

12

Definition der Familienstiftung	Die Familienstiftungen unterscheiden sich von den klassischen Stiftungen in ihrem Zweck und im Destinatärkreis. Sie werden zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen errichtet.
Nichtigkeit von Unterhaltsstiftungen	Eine Familienstiftung, die den Familienangehörigen die Erträge oder gar die Substanz des Stiftungsvermögens oder andere durch das Stiftungsvermögen vermittelte Vorteile ohne besondere, an eine bestimmte Lebenslage anknüpfende Voraussetzungen einfach deswegen zukommen lässt, um ihnen eine höhere Lebenshaltung zu gestatten, ist nicht zulässig. Sie kann jedoch in eine klassische Stiftung umgewandelt werden. ¹⁹
Anmeldung und Belege	Die Merkmale der Familienstiftung (Zweck und Destinatärkreis) müssen aus der Stiftungsurkunde, die der Anmeldung beigelegt wird, hervorgehen. Die gesetzlichen Erleichterungen für kirchliche Stiftungen bei Verlust der ursprünglichen Stiftungsurkunde gelten für Familienstiftungen nicht.
Vorgehen	Kommt das Handelsregisteramt zum Schluss, dass es sich um eine Unterhaltsstiftung handelt, verweigert es deren Eintragung. Erachtet das Handelsregisteramt die Stiftung als gemischte Stiftung ²⁰ , die der Regelung für die klassischen Stiftungen unterliegt, trägt es sie ein und teilt dies der Aufsichtsbehörde mit, die als zuständig erachtet wird.
Inhalt des Eintrags	Der Handelsregistereintrag einer Familienstiftung enthält zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 95 HRegV: – in der Rubrik «Rechtsnatur» die Angabe, dass es sich um eine Stiftung handelt (ohne zusätzlichen Hinweis, dass es sich um eine Familienstiftung handelt); – in der Rubrik «Bemerkungen» den Hinweis, dass die Stiftung nicht der staatlichen Aufsicht unterstellt ist und als Familienstiftung keine Revisionsstelle bezeichnen muss (gegebenenfalls mit Angabe des Datums des Entscheids über die Befreiung); <u>Publikationstext:</u> <i>Die Stiftung ist eine Familienstiftung, die nicht der staatlichen Aufsicht unterstellt ist und keine Revisionsstelle bezeichnen muss. (Evtl. Gemäss [Urteil/Verfügung] vom [Datum] des [Gericht/Behörde] ist die Stiftung als Familienstiftung nicht der staatlichen Aufsicht unterstellt und muss daher keine Revisionsstelle bezeichnen.)</i> Familienstiftungen, die eine (ordentliche oder eingeschränkte) Revision durch eine Revisionsstelle durchführen lassen, können deren Eintragung im Handelsregister beantragen.
Änderungen	Für die Anmeldung der Eintragung von Tatsachen in Zusammenhang mit einer (wesentlichen oder unwesentlichen) Änderung des Zwecks oder der Organisation der Familienstiftung ist das oberste Stiftungsorgan zuständig.
Auflösung und Mängel	Die oben für die kirchlichen Stiftungen genannten Grundsätze gelten ebenfalls für die Familienstiftungen.

¹⁸ Dadurch wird die Lücke in Art. 941a Abs. 2 OR geschlossen, in dem ausschliesslich die der staatlichen Aufsicht unterstellten Stiftungen erfasst sind. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Gerichte für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen ergibt sich aus Art. 87 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 2 ZGB.

¹⁹ BGE 93 II 439, E. 5.

²⁰ Siehe Ziff. 8 oben.

V. Behandlung der nach der fünfjährigen Frist noch nicht eingetragenen Stiftungen

- 13 Vor dem 1. Januar 2016 errichtete kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen können sich innerhalb von fünf Jahren ins Handelsregister eintragen lassen. Stiftungen, die nach dieser Frist nicht eingetragen sind, verlieren ihre Rechtspersönlichkeit nicht,²¹ es drohen ihnen jedoch ein Verfahren zur Eintragung von Amtes wegen²² und eventuell strafrechtliche Sanktionen²³.

EIDGENÖSSISCHES AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

²¹ Siehe [Praxismitteilung EHRA 1/15](#) vom 24. Juni 2015, Titel III und Fn. 5.

²² Art. 152 HRegV.

²³ Art. 153 des Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, SR [311.0](#)), wonach es strafbar ist, der Handelsregisterbehörde eintragungspflichtige Tatsachen zu verschweigen.



Praxismitteilung EHRA 2/15

30. November 2015

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

I.	Kapitalherabsetzung durch Vernichtung eigener Kapitalanteile	1
II.	Rechtsdomizil oder Domizilhalterin/-halter	2

I. Kapitalherabsetzung durch Vernichtung eigener Kapitalanteile

- 1 Das neue Rechnungslegungsrecht (Art. 957 ff. OR¹) wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.² Ab dem Geschäftsjahr 2015 ist es auf den Einzelabschluss und ab dem Geschäftsjahr 2016 auch auf die Konzernrechnung anzuwenden.
- 2 Eigene Kapitalanteile dürfen nicht mehr aktiviert werden (gleichzeitig muss auch keine gesetzliche Zwangsreserve für eigene Kapitalanteile mehr gebildet werden³), sondern sie sind in der Bilanz als Minusposten vom Eigenkapital abzuziehen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR). Es ist folglich "die Realität – die Rückzahlung an die Eigenkapitalgeberinnen und Eigenkapitalgeber und somit die Reduktion des Eigenkapitals – abzubilden."⁴ Obschon das Aktienrecht noch immer die Aktivierung der eigenen Kapitalanteile unter gleichzeitiger Bildung der Zwangsreserve vorsieht (Art. 659a Abs. 2 OR), ist davon auszugehen, dass das neue Rechnungslegungsrecht dem älteren Aktienrecht vorgeht.⁵
- 3 Setzt eine AG ihr im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital herab, so muss im Handelsregistereintrag die Angabe gemacht werden, ob die Herabsetzung durch Reduktion des Nennwerts oder durch Vernichtung von Aktien erfolgt und wie der Herabsetzungsbetrag verwendet wird (Art. 55 Abs. 3 Bst. c und Bst. e HRegV⁶). Entsprechendes gilt für die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 Abs. 2 OR, Art. 70 HRegV) und die GmbH (Art. 783 OR, Art. 77 HRegV).
- 4 In Anwendung der dargestellten Vorgaben des neuen Rechnungslegungsrechts wird bei der Kapitalherabsetzung durch Vernichtung eigener Kapitalanteile folgender Publikationstext verwendet (bezogen auf die AG):

Bei der Kapitalherabsetzung vom XX.XX.XXXX werden X eigene Aktien zu X CHF⁷ vernichtet.

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR [220](#)).

² AS [2012 6679](#).

³ Die indirekt über eine kontrollierte Gesellschaft (Tochtergesellschaft) gehaltenen eigenen Kapitalanteile und die damit verbundene Reserve für eigene Kapitalanteile (vgl. Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Zürich 2014, S. 243) spielen im vorliegenden Fall keine Rolle.

⁴ Botschaft vom 21. Dezember 2007 (Aktienrecht und Rechnungslegungsrecht sowie Anpassung im Recht der Kollektiv- und der Kommanditgesellschaft, im GmbH-Recht, Genossenschafts-, Handelsregister- sowie Firmenrecht), BBl [2008 1589](#), 1706.

⁵ GUTSCHE, veb.ch Praxiskommentar, Art. 959a N 161; SUSANNE HAAS, Diskrepanzen zwischen neuem Rechnungslegungsrecht und bestehendem Aktienrecht, ST 2014/10, S. 869; Treuhand-Kammer, Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Zürich 2014, S. 243; FLORIAN ZIHLER, Überblick über das neue Rechnungslegungsrecht, ST 2012/11, S. 806 f.

⁶ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR [221.411](#)).

⁷ Nennwert der Aktien.

II. Rechtsdomizil oder Domizilhalterin/-halter

- 5 Jede im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit weist einen Sitz aus. Ins Handelsregister wird der Name der entsprechenden politischen Gemeinde eingetragen (Art. 117 Abs. 1 HRegV). Innerhalb der Sitzgemeinde muss die Rechtseinheit über ein Rechtsdomizil verfügen (Art. 117 Abs. 2 HRegV), also über eine Adresse, unter der sie an ihrem Sitz erreicht werden kann (Art. 2 Bst. c HRegV). Hat die Rechtseinheit kein eigenes Rechtsdomizil, muss im Handelsregister angegeben werden, wer als Domizilhalterin oder Domizilhalter in der Sitzgemeinde die c/o-Adresse garantiert (Art. 117 Abs. 3 HRegV).
- 6 Sowohl für das Rechtsdomizil als auch für die Domizilhalterin oder den Domizilhalter gilt, dass ein administratives Leistungsangebot gewährleistet sein muss. Die Rechtseinheit muss für Behörden (u. a. für die Zustellung amtlicher Dokumente, Aufbewahrung von Dokumenten) und Klientinnen und Kunden (u. a. für vertragliche Ansprüche, Konsumentenschutzaspekte, allgemeine Fragen) physisch erreichbar sein. Ein blosser Briefkasten bzw. ein physisches oder elektronisches Postfach genügen als Rechtsdomizil oder zur Domizilhalterschaft nicht.⁸
- 7 Ist für das administrative Leistungsangebot nicht primär das Personal der Rechtseinheit zuständig, sondern ein Unternehmen des eigenen Konzerns (z. B. eine Service-AG), ein Drittunternehmen (z. B. ein Treuhandbüro) oder eine Drittperson (z. B. eine Rechtsanwältin), so ist dieses Unternehmen oder diese Person als Domizilhalterin zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. In einem solchen Fall liegen keine eigenen Lokalitäten der Rechtseinheit mit eigenem Verwaltungspersonal und somit kein eigenes Rechtsdomizil vor.
- 8 Diese Unterscheidung ist für die anmeldungspflichtigen Personen wichtig. Würden sie anstelle einer Domizilhalterin oder -halters ein Rechtsdomizil beim Handelsregisteramt anmelden, so würden sie gegen das Täuschungsverbot (Art. 26 HRegV) verstossen. Es bestünden zudem bezüglich der Anmeldung die Gefahr einer Urkundenfälschung (Art. 251 StGB⁹) und bezüglich der Eintragung ins Handelsregisters die Gefahr der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB).
- 9 Stellt das Handelsregisteramt fest, dass anstelle einer Domizilhalterin oder eines Domizilhalters ein Rechtsdomizil ins Handelsregister eingetragen wurde, so steht ihm das Zwangsverfahren nach Art. 152 Abs. 1 Bst. b HRegV zur Verfügung, da der Eintrag den Tatsachen nicht (mehr) entspricht.¹⁰ Stellt das Handelsregisteramt den Mangel bereits bei der Prüfung der Anmeldung fest, so muss es diese zurückweisen.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Dr. Nicholas Turin

⁸ Vgl. ADRIAN TAGMANN/FLORIAN ZIHLER, Sitz, Rechtsdomizil und weitere Adresse – Kritik an einem Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 27. März 2012, REPRAX 2/2012, S. 53 ff. m. w. H.

⁹ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR [311.0](#)).

¹⁰ Vgl. ADRIAN TAGMANN, SHK-HRegV, Art. 152 N 16 f., in: Rino Siffert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Stämpfli Handkommentar, Bern 2013.



Praxismitteilung EHRA 1/15 24. Juni 2015

Gesellschaftsrechtliche Umsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI)

I.	Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014.....	1
II.	Zweck der Mitteilung	2
III.	Eintragungspflicht von Familien- und kirchlichen Stiftungen	2
IV.	Vorgaben an Wohnsitz und Zeichnungsberechtigung.....	2
V.	Meldepflichten bezüglich Inhaberaktien und der wirtschaftlichen Berechtigung.....	3
a)	Allgemeines	3
b)	Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Halten und Erwerben von Inhaberaktien.....	3
c)	Pflicht zur Meldung einer qualifizierten Beteiligung von Inhaber- und/oder Namenaktien.....	4
VI.	Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre sowie über die der AG gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen	5
VII.	Partizipationsscheine, GmbH-Stammanteile, Genossenschaftsmitgliedschaft	6
VIII.	Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter.....	7
IX.	Erleichterte Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien	7
X.	Anpassung von Statuten und Reglementen.....	8

I. Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014

- ¹ Mit der Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014¹ hat das Parlament u. a. das Zivilgesetzbuch² und das Obligationenrecht³ angepasst. Insbesondere die Transparenz bei den juristischen Personen und den Inhaberaktien soll verbessert werden. Diese Anpassungen sind Teil der Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), welche die international anerkannten Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorfinanzierung bilden. Sie erfüllen auch die Vorgaben des Global Forums über Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken.⁴
- ² Die Gesetzesänderung führt zu neuen Pflichten für das oberste Stiftungsorgan von Familien- und kirchlichen Stiftungen sowie für den Verwaltungsrat nicht börsenkotierter Aktiengesellschaften (AG), für die Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und für die Verwaltung von Genossenschaften. Hinzu kommen neue Meldepflichten für die Aktionärinnen und Aktionäre nicht börsenkotierter AG sowie für die Inhaberinnen und Inhaber von GmbH-Stammanteilen.

¹ BBl [2014 9689](#) ff.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR [210](#)).

³ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR [220](#)).

⁴ Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Group d'action financière (GAFI), BBl [2014 605](#) ff. (Curia-Vista-Nr. [13.106](#)).

II. Zweck der Mitteilung

- 3 Die Handelsregisterämter sollen über die Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014 informiert werden. Diese richtet sich zwar primär an die Unternehmen und die an ihnen beteiligten Personen. Trotzdem werden die Handelsregisterämter mit gewissen Aspekten der Gesetzesänderung konfrontiert sein.
- 4 Es besteht die Gefahr, dass einige der neuen Pflichten nicht rechtzeitig erkannt werden, da sie Stiftungen und Unternehmen betreffen, die oftmals nicht über einen eigenen Rechtsdienst bzw. regelmässige externe Rechtsberatung verfügen. Die Mitteilung ermöglicht es ihnen, sich einen Überblick über die neue Regelung zu verschaffen.

III. Eintragungspflicht von Familien- und kirchlichen Stiftungen

- 5 Ab dem 1. Januar 2016 müssen alle privatrechtlichen Stiftungen ins Handelsregister eingetragen werden, damit sie ihre Rechtspersönlichkeit erlangen.
- 6 *Bestehende* Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen bleiben als juristische Personen anerkannt. Innerhalb von fünf Jahren müssen sie sich aber ins Handelsregister eintragen lassen.⁵

Zuständiges Organ	Oberstes Stiftungsorgan ("Stiftungsrat")
Handlungspflicht	Das oberste Stiftungsorgan muss die Familienstiftung oder die kirchliche Stiftung an ihrem Sitz ins Handelsregister eintragen lassen. Es muss die Stiftung entsprechend den Vorgaben der Handelsregisterverordnung (HRegV) ⁶ beim Handelsregisteramt anmelden und die erforderlichen Belege einreichen, insbesondere die Stiftungsurkunde oder die Verfügung von Todes wegen.
Handlungsfrist	Ab dem 1. Januar 2016
Weitere Anmerkungen	- Die Liste der kantonalen Handelsregisterämter kann dem zentralen Firmenindex (Zefix) entnommen werden. - Für kirchliche Stiftungen, nicht jedoch für Familienstiftungen, bestehen Erleichterungen hinsichtlich der Belege. Diesbezüglich wird die Handelsregisterverordnung hinsichtlich der erforderlichen Belege für den Handelsregistereintrag angepasst. - Die neue Eintragungspflicht hat Auswirkungen auf die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht der Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen (vgl. Art. 957 Abs. 1 Ziff. 2 mit Abs. 2 Ziff. 2 OR).
Bestimmungen	Art. 52 Abs. 1 und 2 ZGB; Art. 6 Abs. 2 ^{bis} SchlT ZGB; Art. 94 f. HRegV

IV. Vorgaben an Wohnsitz und Zeichnungsberechtigung

- 7 Jede Schweizer AG muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese muss zudem Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre und über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen haben (s. Ziff. VI).

Zuständiges Organ	Verwaltungsrat der AG; Geschäftsführung der GmbH; Verwaltung der Genossenschaft
Handlungspflicht	Der Verwaltungsrat muss eines seiner Mitglieder mit Schweizer Wohnsitz und Einzelzeichnungsberechtigung oder eine Direktorin/einen Direktor mit Schweizer Wohnsitz und Einzelzeichnungsberechtigung ins Handelsregis-

⁵ Die Erläuterungen in der Botschaft zu Art. 6 Abs. 2^{bis} SchlT ZGB sind nur beschränkt anwendbar, da das Parlament die Bestimmung deutlich verändert hat. Deshalb verliert eine nicht im Handelsregister eingetragene Familienstiftung oder kirchliche Stiftung ihre Rechtspersönlichkeit auch nach Ablauf der fünf Jahre nicht (s. Amtliches Bulletin (AB) [2014 N 1967](#) f., AB [2014 S 1177](#) f. und AB [2014 N 2266](#)).

⁶ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR [221.411](#)).

	ter eintragen lassen. Eine Prokura⁷ oder Handlungsvollmacht⁸ reicht nicht aus. Der Begriff der Direktorin oder des Direktors ist im Sinne von Art. 718 Abs. 2 OR auszulegen. Es handelt sich um einen "Dritten", d. h., eine nicht dem Verwaltungsrat zugehörige Person, der die Zeichnungsberechtigung übertragen wurde. Es ist nicht erforderlich, dass diese Person im Handelsregister ausdrücklich als Direktor bezeichnet wird. Handelsregisterrechtlich ändert sich an der bestehenden Praxis nichts.⁹
Handlungsfrist	Die Handlungspflicht gilt ab dem 1. Juli 2015 (Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014).
Weitere Anmerkungen	• Neu ist die gesetzliche Vorgabe, dass die Person, welche die zwingenden Anforderungen an den Wohnsitz und die Zeichnungsberechtigung erfüllt, Zugang zum Aktienbuch sowie zum Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre und über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen haben muss. • Die Verletzung der Vorgaben von Art. 718 Abs. 4 OR (Wohnsitz/Zeichnungsberechtigung) bedeuten wie bis anhin einen Mangel in der Organisation des Unternehmens (Art. 731b, Art. 941a OR, Art. 154 HRegV).¹⁰ • Die erwähnte Zugangsmöglichkeit zu den Verzeichnissen kann vom Handelsregisteramt nicht geprüft werden. Deshalb liegt diesbezüglich auch kein Organisationsmangel vor, den das Handelsregisteramt nach Art. 154 HRegV beheben lassen muss.
Bestimmungen	Art. 718 Abs. 4 OR; Art. 1 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014; Art. 21 HRegV

- 8 Diese Ausführungen gelten sinngemäss für die GmbH (Art. 814 Abs. 3 OR) und die Genossenschaft (Art. 898 Abs. 2 OR).

V. Meldepflichten bezüglich Inhaberaktien und der wirtschaftlichen Beteiligung

a) Allgemeines

- 9 Die Halterin oder der Halter bzw. die Erwerberin oder der Erwerber von Inhaberaktien müssen sich bei der Gesellschaft melden und gewisse Angaben offen legen. Dasselbe gilt beim Erreichen einer qualifizierten Beteiligung von Inhaber- und/oder Namenaktien.

b) Meldepflichten im Zusammenhang mit dem Halten und Erwerben von Inhaberaktien

10

Verpflichtete Personen	Erwerberin oder Erwerber (bzw. die Halterin oder der Halter) einer oder mehrerer Inhaberaktien einer Schweizer AG, deren Aktien <i>nicht</i> an einer Börse kotiert sind.
Meldepflichten	Die Erwerberin oder der Erwerber (bzw. die Halterin oder der Halter bei Inkrafttreten der GAFI-Vorlage) haben gegenüber der AG ihren Besitz an den Inhaberaktien nachzuweisen ¹¹ und sich mit einem amtlichen Ausweis mit Fotografie zu identifizieren. Eine schweizerische juristische Person hat sich mit einem Handelsregisterauszug bzw. eine ausländische juristische Person mit einem aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen

⁷ Art. 458 ff. OR.

⁸ Art. 462 OR.

⁹ Vgl. zur geltenden Praxis die [Praxismitteilung EHRA 1/08](#) vom 17. Oktober 2008, N 29.

¹⁰ Siehe LUKAS BERGER/DAVID RÜETSCHI/FLORIAN ZIHLER, Die Behebung von Organisationsmängeln – handelsregisterrechtliche und zivilprozessuale Aspekte, REPRAX 1/2012, S. 8.

¹¹ Je nach Erwerbsart sind unterschiedliche Belege notwendig (Aktien/Aktienzertifikat, Hinterlegungsbescheinigung einer Bank, Urteil, Erbschein etc.). Gemäss Botschaft GAFI, S. 658, sind auch Kopien ausreichend, zumindest wenn der Besitz mit ihnen eindeutig nachgewiesen werden kann.

	Handelsregister oder durch eine gleichwertige Urkunde zu identifizieren. Obschon im Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten, muss wohl auch die <i>Anzahl</i> der erworbenen Inhaberaktien gemeldet werden.¹² Nur so können mit dem Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre die von der GAFI-Vorlage beabsichtigte Transparenz bei der AG erreicht und insbesondere auch die aktienrechtlichen Folgen bei Nichterfüllung durchgesetzt werden. Jede Änderung des Vor- und Nachnamens bzw. der Firma des Unternehmens und der Adresse ist der AG ebenfalls zu melden.
Meldefristen	- Werden Inhaberaktien nach dem 1. Juli 2015 erworben, so hat die Erwerberin oder der Erwerber die Meldung gegenüber der AG innert Monatsfrist seit dem Erwerb¹³ vorzunehmen. - Eine Person, die Inhaberaktien bereits vor dem 1. Juli 2015 hält, muss die Meldung vor Ende 2015 vorgenommen haben.
Aktienrechtliche Folgen bei Nichterfüllung	- Solange die Meldepflichten nicht erfüllt sind, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den nicht gemeldeten Inhaberaktien verbunden sind. - Wird den Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nachgekommen, so sind die Vermögensrechte verwirkt (z. B. Bezugsrechte und Dividendenforderungen). Wird die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt, so können die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend gemacht werden.
Ausnahmen	- Bei Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind,¹⁴ bestehen die Meldepflichten nicht. Hier sind die börsenrechtliche Melde-¹⁵ und die aktienrechtliche Offenlegungspflicht¹⁶ zu beachten. - Die Meldepflicht besteht nicht, wenn die Inhaberaktien nach dem Bucheffektengesetz¹⁷ als Bucheffekten ausgestaltet sind. Die Gesellschaft bezeichnet die Verwahrungsstelle, bei der die Inhaberaktien hinterlegt oder ins Hauptregister eingetragen werden. Die Verwahrungsstelle muss in der Schweiz sein. - Die Generalversammlung kann vorsehen, dass die Meldepflicht gegenüber einem vom Verwaltungsrat bezeichneten Finanzintermediär im Sinne des Geldwäschereigesetzes¹⁸ erfüllt werden kann. Gestützt auf Art. 30 HRegV darf der Finanzintermediär unter den Bemerkungen in den Handelsregistereintrag der AG aufgenommen werden.¹⁹
Bestimmungen	Art. 697i und Art. 697m OR; Art. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014

c) Pflicht zur Meldung einer qualifizierten Beteiligung von Inhaber- und/oder Namenaktien

11

Verpflichtete Personen	Erwerberin oder Erwerber (bzw. die Halterin oder Halter) einer qualifizierten Beteiligung von Inhaber- und/oder Namenaktien einer Schweizer AG,
------------------------	---

¹² Vgl. Philip Spoerlé, Die Inhaberaktie, Ausgewählte Aspekte unter Berücksichtigung der GAFI-Gesetzesrevision, Zürich/St. Gallen 2015, N 774 und 961 (wird im Herbst in den „Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht (SSHW)“ erscheinen) [recte: N 778 und 975].

¹³ Die Art des Erwerbs wird weder im Gesetzestext noch in der Botschaft präzisiert. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur durch einen Kauf oder aufgrund einer Kapitalerhöhung ein Erwerb erfolgt, sondern auch durch die Begründung fiktiziarischen Eigentums oder einer Nutzniessung (vgl. LUKAS GLANZMANN, Neue Transparenzvorschriften bei AG und GmbH, Ziff. II.2.d)aa), erscheint in nächster Zeit in der Zeitschrift RECHT bzw. unter <http://www.recht.ch>).

¹⁴ Es ist davon auszugehen, dass die Kotierung *eines Teils* der Aktien der Gesellschaft – dies müssen nicht zwingend die Inhaberaktien sein – ausreicht (s. ROLF H. WEBER, Art. 20 N 52, in: Rolf Watter/Nedim Peter Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar zum Börsengesetz und Finanzmarktaufsicht, Basel 2011).

¹⁵ Art. 20 BEHG.

¹⁶ Art. 663c Abs. 1 und 2 OR.

¹⁷ Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG, SR [957.1](#)).

¹⁸ Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG, SR [955.0](#)).

¹⁹ Vgl. zu den handelsregisterrechtlichen Aspekten: FLORIAN ZIHLER, SHK-HRegV, Art. 30 N 28 ff., in: Rino Siefert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Bern 2013.

	deren Aktien <i>nicht</i> an einer Börse kotiert sind. Die Meldepflicht betrifft also die an der AG <i>direkt</i> beteiligte Person und zwar unabhängig von ihrem in- oder ausländischen Wohnsitz/Sitz. ²⁰
Meldepflichten	Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Inhaber- oder Namenaktien an einer Schweizer AG erwirbt, deren Aktien <i>nicht</i> an einer Börse kotiert sind, und dadurch 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft melden. Dabei muss die natürliche Person gemeldet werden, für die letztendlich gehandelt wurde (wirtschaftliche berechnigte Person). Die Halterin oder der Halter bzw. die Erwerberin oder der Erwerber muss nach bestem Wissen melden, wer die Person am Ende der Kontrollkette ist. ²¹ Jede Änderung des Vor- und Nachnamens sowie der Adresse ist der AG ebenfalls zu melden.
Meldefristen	- Werden Inhaberaktien nach dem 1. Juli 2015 erworben, so hat die Erwerberin oder der Erwerber die Meldung gegenüber der AG innerhalb eines Monats seit Erwerb vorzunehmen. Bei den Namenaktien besteht keine Meldefrist, da die Erwerberin oder der Erwerber erst mit der Eintragung ins Aktienbuch im Verhältnis zur AG als Aktionärin oder Aktionär gilt (Art. 686 Abs. 4 OR). - Auch eine Person, die Inhaberaktien bereits vor dem 1. Juli 2015 hält, muss die Meldung innerhalb eines Monats vornehmen. Die Vermögensrechte verirken per Ende 2015 (Art. 3 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen). Diese nachträgliche Meldepflicht betrifft die Namenaktien nicht.²²
Aktienrechtliche Folgen bei Nichterfüllung	Siehe vorangehend Bst. b.
Ausnahmen	Siehe vorangehend Bst. b.
Weitere Anmerkungen	- Im Gegensatz zum Börsengesetz²³ ist im Aktienrecht keine ausdrückliche Meldepflicht vorgesehen, wenn der Schwellenwert von 25 Prozent <i>unterschritten</i> wird.²⁴ - Gibt es keinen wirtschaftlich Berechnigten, z. B. hinter einer gemeinnützigen Organisation oder einem Institut des öffentlichen Rechts (z. B. einer Körperschaft), so muss dies der AG ebenfalls gemeldet werden.²⁵
Bestimmungen	Art. 697j und Art. 697m OR; Art. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014

VI. Verzeichnis über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre sowie über die der AG gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen

12 Die AG hat sowohl über die Inhaberaktionärinnen und -aktionäre als auch über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen ein Verzeichnis zu führen.

Zuständiges Organ	Verwaltungsrat der AG und – sofern eine Übertragung gemäss Art. 716b OR vorliegt – die entsprechenden Mitglieder der Geschäftsführung
Handlungspflichten	Neben dem bisherigen Aktienbuch über die Namenaktionärinnen und -aktionäre ist ein Verzeichnis über die der AG <i>gemeldeten</i> ²⁶ Inhaberaktionärinnen und -aktionäre und wirtschaftlich berechtigten, natürlichen Personen zu führen.

²⁰ Vgl. GLANZMANN (Anm. 13), Ziff. II.2.a.

²¹ Botschaft GAFI, S. 659.

²² Botschaft GAFI, S. 667.

²³ Art. 20 BEHG.

²⁴ Vgl. SPOERLE (Anm. 12), N 923 [recte: N 934]; GLANZMANN (Anm. 13), Ziff. II.2.d)cc.

²⁵ Botschaft GAFI, S. 659.

²⁶ Nur sofern dem Verwaltungsrat sämtliche Angaben zur Verfügung stehen (z. B. bei der Gründung), darf er ohne formelle Meldung einen Eintrag ins Verzeichnis vornehmen oder abändern.

	Das Verzeichnis enthält den Vor- und Nachnamen/die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionärinnen und -aktionäre und der wirtschaftliche berechtigten Personen. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionärinnen und -aktionäre.
Handlungsfrist	Ab Beginn der Meldepflichten muss das Verzeichnis geführt werden können (s. oben Ziff. V.b und V.c).
Ausnahmen	Keine
Weitere Anmerkungen	• Das Aktienbuch und das Verzeichnis dürfen kombiniert werden, da grundsätzlich dieselben Voraussetzungen gelten. • Aktienbuch und Verzeichnis sind so aufzubewahren, dass in der Schweiz jederzeit²⁷ auf sie zugegriffen werden kann (Art. 747 Abs. 2 OR). • Die Belege, die einer Eintragung ins Aktienbuch oder Verzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach Streichung der Personen aus dem Verzeichnis aufbewahrt bleiben. • Aktienbuch und Verzeichnis dürfen elektronisch geführt werden. Art. 957a Abs. 3/Art. 958f Abs. 3 OR sowie Art. 2 Abs. 2 der Geschäftsbücherverordnung²⁸ liefern weiteren Angaben zur elektronischen Führung, die sinngemäss anwendbar sind.²⁹ • Das Verzeichnis wird weder offengelegt noch dem Handelsregisteramt eingereicht. Das Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen über sie betreffende Daten ist das gleiche wie bei den Namenaktionärinnen und -aktionäre betreffend das Aktienbuch.³⁰
Bestimmungen	Art. 686, Art. 697/ OR

VII. Partizipationsscheine, GmbH-Stammanteile, Genossenschaftsmitgliedschaft

- 13 Partizipationsscheine der AG sind ebenfalls Gegenstand der beiden Meldepflichten gemäss Ziff. V, da das Gesetz für diese nichts anders vorsieht (Art. 656a Abs. 2 OR).³¹
- 14 Bei einer GmbH müssen die Halterin oder der Halter bzw. die Erwerberin oder der Erwerber ihrer Gesellschaft die wirtschaftlich berechtigte Person melden, wenn die Beteiligung 25 Prozent des Stammkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet. Entsprechend hat die GmbH ein Verzeichnis über die an Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen (Art. 790 und Art. 790a OR). Es gelten sinngemäss die vorangehenden Ausführungen zur AG (Ziff. V und VI).
- 15 Bei der Genossenschaft gibt es aufgrund ihrer nicht kapitalgeprägten Mitgliedschaftsstruktur die beiden Meldepflichten gemäss Ziff. V nicht.³² Entsprechend muss kein Register gemäss Ziff. VI geführt werden. Siehe aber die nachfolgende Ziff. VIII zum neuen Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter.

²⁷ Das Verzeichnis bzw. die Belege sind innerhalb der schweizerischen Jurisdiktion aufzubewahren, da die Unterlagen im Ausland z. B. gerichtlich blockiert werden könnten und der Schweiz im Ausland hoheitliche Rechte auf direkten Zugriff auf die Unterlagen kaum eingeräumt werden. Siehe entsprechend zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 958f Abs. 3 OR): VON BHICKNAPAHARI, veb.ch Praxiskommentar, Art. 958f N 34 ff. in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Florian Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014.

²⁸ Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung, GeBüV, [SR 221.431](#)).

²⁹ Vgl. VON BHICKNAPAHARI (Anm. 27), Art. 958f N 13 ff.

³⁰ Botschaft GAFI, S. 661 f. Dies ergibt sich bereits aus Art. 8 des Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG, [SR 235.1](#)).

³¹ Vgl. LUKAS GLANZMANN/PHILIP SPOERLÉ, Die Inhaberaktie – leben Totgesagte wirklich länger?, GesKR 1/2014, S. 9.

³² Botschaft GAFI, S. 665 f.

VIII. Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter

- 16 Bisher musste die Verwaltung der Genossenschaft nur ein Verzeichnis über diejenigen Genossenschafterinnen und Genossenschafter führen, die für die Genossenschaftsschulden beschränkt oder unbeschränkt haftbar sind oder die Nachschusspflichten unterliegen (Art. 877 OR). Weiterhin ist dieses Verzeichnis zu führen und dem Handelsregisteramt einzureichen (Art. 88 HRegV).³³
- 17 Neu hat die Verwaltung zusätzlich ein Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter zu führen.

Zuständiges Organ	Verwaltung der Genossenschaft und – sofern eine Übertragung gemäss Art. 898 OR vorliegt – die entsprechenden Mitglieder der Geschäftsführung.
Handlungspflicht	Die Verwaltung führt ein Verzeichnis, in welchem die Vor- und Nachnamen bzw. die Firma der Genossenschafterin oder des Genossenschafters sowie die Adresse eingetragen werden. Die entsprechenden Informationen erhält die Verwaltung insbesondere aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung gemäss Art. 840 Abs. 1 OR. ³⁴
Handlungsfrist	Das Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter muss ab dem 1. Juli 2015 geführt werden.
Ausnahmen	Keine
Weitere Anmerkungen	• Die Verwaltung muss das Genossenschafterverzeichnis so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.³⁵ • Das Verzeichnis wird – im Gegensatz zum Verzeichnis nach Art. 877 OR/Art. 88 HRegV – weder offengelegt noch dem Handelsregisteramt eingereicht.³⁶ • Die beiden Verzeichnisse (Art. 837, Art. 877 OR) dürfen kombiniert und elektronisch³⁷ geführt werden. • Die Belege, die einer Eintragung ins Genossenschafterverzeichnis zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Genossenschafterin oder des Genossenschafters aus dem Verzeichnis aufbewahrt bleiben.
Bestimmungen	Art. 837, Art. 877 OR

IX. Erleichterte Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien

- 18 Der neue Art. 704a OR sieht vor, dass die GV die Umwandlung mit der Mehrheit der *abgegebenen* Stimmen fasst. Würden die Statuten dieses Quorum verschärfen, so müsste das Handelsregisteramt die Statutenbestimmung zurückweisen, da sie gegen zwingendes Recht verstösst.
- 19 Wird zusammen mit der Umwandlung eine Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien eingeführt (Vinkulierung), so ist für diesen Beschluss der GV mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 3 OR). Bei der Einführung einer Vinkulierung ist zudem der aktienrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.³⁸

³³ Vgl. SAMUEL KRÄHENBÜHL (Anm. 19), Art. 88 N 1 ff., in: Rino Siffert/Nicholas Turin (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Bern 2013.

³⁴ Botschaft GAFI, S. 666.

³⁵ Siehe Anm. 27.

³⁶ Botschaft GAFI, S. 666.

³⁷ Siehe Anm. 29.

³⁸ Vgl. PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009, § 6 N 25 f.

- 20 Art. 627 Ziff. 7 OR ist aufgehoben worden. Für die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien ist folglich keine statutarische Umwandlungsklausel mehr notwendig. Die Statuten und der Handelsregistereintrag müssen jedoch angepasst werden, da die Aktienkategorie (Inhaber-/Namenaktie) ändert. Enthalten die Statuten einer bestehenden oder neuen AG eine Umwandlungsklausel, welche die zwingenden gesetzlichen Vorgaben nicht verletzt, so muss das Handelsregisteramt die Statuten nicht zurückweisen.
- 21 Auch Inhaberpartizipationsscheine können entsprechend den Vorgaben zu den Aktien in Namenpartizipationsscheine umgewandelt werden (Art. 656a Abs. 2 OR).

X. Anpassung von Statuten und Reglementen

- 22 Statuten und Reglemente sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten (1. Juli 2015) an die Vorgaben der Gesetzesänderung vom 12. Dezember 2014 anzupassen. Nach Ablauf der zweijährigen Frist werden die nicht gesetzeskonformen Bestimmungen ungültig (Art. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Dezember 2014).

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Dr. Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 4/14

22. Dezember 2014

Anlässlich einer Sitzverlegung zu übermittelnde Dokumente

1. Ausgangslage

Rechtseinheiten können grundsätzlich ihren Sitz frei wählen. Falls eine Rechtseinheit ihren Sitz in einen anderen Registerbezirk verlegt, so muss sie sich beim Handelsregisteramt am neuen Sitz zur Eintragung anmelden (Art. 123 Abs. 1 HRegV¹). Sobald die Sitzverlegung in einen anderen Registerbezirk erfolgt, muss das Handelsregisteramt des bisherigen Sitzes dem Handelsregisteramt am neuen Sitz sämtliche Belege zu den Eintragungen übermitteln, die am bisherigen Sitz vorgenommen wurden (Art. 125 HRegV).

Aufgrund der Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs und der elektronischen Archivierung von Belegen muss sichergestellt werden, dass die Belege dergestalt formatiert sind und übermittelt werden, damit der Datenverkehr zwischen den Handelsregisterämtern und die weitere Aufbewahrung der Belege gewährleistet werden können.

2. Zu übermittelnde Belege

Entsprechend dem Grundsatz, wonach die Belege der Rechtseinheit folgen, werden von der Pflicht zur Übermittlung der Belege durch das Handelsregisteramt am alten Sitz an das neue Handelsregisteramt die Akten zu den bisherigen Tagesregistereintragungen erfasst. Dazu gehören neben allen öffentlichen Belegen auch die Genossenschafterverzeichnisse, welche gemäss Art. 877 Abs. 1 OR² dem Handelsregisteramt eingereicht werden müssen sowie jene Dokumente, die beim Handelsregisteramt nur zu hinterlegen sind, aber nicht der Öffentlichkeit des Registers unterstehen (z.B. die sog. Opting-Out Unterlagen).

Die Übermittlung der Belege an das neu zuständige Handelsregisteramt hat unverzüglich zu erfolgen, damit das Einsichts- und Konsultationsrecht Dritter in die Belege nicht eingeschränkt wird.

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

² Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

Grundsätzlich sind elektronische Dokumente in elektronischer Form und Papierdokumente in Papierform zu übermitteln. Das Handelsregisteramt am neuen Sitz bestimmt die Art der Aufbewahrung der übermittelten Akten. Es wurde den Kantonen der Entscheid darüber gelassen, ob die Handelsregisterämter die Handelsregisterdokumente in Papierform oder in elektronischer Form aufbewahren. Je nachdem wie die Archivierung des jeweiligen Handelsregisteramtes erfolgt, nimmt dieses erforderlichenfalls einen Trägerwandel vor.

3. Trägerwandel

Art. 12a HRegV regelt die Beglaubigungskompetenz der kantonalen Handelsregisterämter und damit verbunden den Trägerwandel. Damit ist die Möglichkeit gemeint, ein Dokument in ein gleichwertiges Dokument auf einem anderen Datenträger umzuwandeln. Da die Registerführerin und der Registerführer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Handelsregisterämter keine Urkundspersonen im Sinne der Verordnung vom 23. September 2011 über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV; SR 943.033) sind, wurden ihre Beglaubigungsbefugnisse in Art. 12a HRegV geregelt.

Die Handelsregisterämter sind somit ausdrücklich befugt:

- von Anmeldungen, Belegen oder sonstigen Handelsregisterdokumenten in Papierform beglaubigte Kopien auf Papier auszustellen (Art. 12a Abs. 1 HRegV);
- von Anmeldungen, Belegen oder sonstigen Handelsregisterdokumenten in elektronischer Form beglaubigte Papierausdrucke auszustellen (Art. 12a Abs. 1 HRegV);
- von Anmeldungen, Belegen oder sonstigen Handelsregisterdokumenten in Papierform beglaubigte elektronische Kopien zu erstellen (Art. 12a Abs. 2 Bst. a HRegV);
- von Anmeldungen, Belegen oder sonstigen Handelsregisterdokumenten in elektronischer Form elektronisch beglaubigte Kopien zu erstellen (Art. 12a Abs. 2 Bst. a HRegV); und
- von eigenhändigen Unterschriften auf Papier elektronisch beglaubigte Kopien zu erstellen (Art. 12a Abs. 2 Bst. b HRegV).

4. Aufbewahrung elektronischer Akten

Art. 166 Abs. 6 HRegV erlaubt das elektronische Einlesen von Anmeldungen, Belegen oder sonstigen Dokumenten in Papierform und deren elektronische Beglaubigung nach Art. 12a Abs. 2 Bst. a HRegV. Dadurch entstehen neben den Originaldokumenten auf Papier gleichwertige beglaubigte elektronische Kopien. Die Originale auf Papier dürfen somit grundsätzlich vernichtet werden, sofern das kantonale Recht nicht etwas anderes vorsieht. Nicht vernichtet werden dürfen jedoch Originale auf Papier von nicht elektronisch beglaubigten elektronischen Kopien. Insbesondere aufgrund der Gleichwertigkeit des Papiers und der elektronischen Dokumente besteht keine Pflicht zur (rückwirkenden) elektronischen Archivierung.

Unabhängig von der Form müssen Anmeldungen und Belege 30 Jahre und die mit Eintragungen zusammenhängende Korrespondenz 10 Jahre aufbewahrt werden (Art. 166 Abs. 1 und 4 HRegV).

5. Kennzeichnung elektronischer Akten

Art. 166 Abs. 3 HRegV verlangt, dass auf den Anmeldungen und Belegen das Datum und die Nummer der betreffenden Tagesregistereintragung vermerkt werden. Diese Bestimmung ist auf die Aktenführung in Papierform zugeschnitten und muss sinngemäss auf elektronisch eingereichte Belege und elektronisch beglaubigte gleichwertige Kopien von auf Papier eingereichten Belegen angewendet werden.

Die Verknüpfung der elektronischen Handelsregisterdokumente, die in den kantonalen Archivsystemen aufbewahrt werden mit den zugehörigen Tagesregistereintragungen in den kantonalen Fachapplikationen sowie dem Hauptregister, kann durch das jeweilige Handelsregisteramt auf verschiedene Arten sichergestellt werden. Bei der Übergabe der Belege anlässlich einer Sitzverlegung in einen neuen Registerbezirk kann es aber sein, dass diese lokalen Verbindungen der Belege mit Tagesregistereintragungen nicht dergestalt weiterverwendbar sind. Dementsprechend muss sichergestellt werden, dass für das Handelsregisteramt des Zuzugskantons klar ist, zu welchem Tagesregister die elektronischen Handelsregisterdokumente gehören. Dies kann durch den Zusammenzug der zu einer Tagesregistereintragung gehörenden Handelsregisterakten in eine so genannte "Containerdatei" erfolgen.

6. Übergabe von elektronischen Handelsregisterakten anlässlich einer Sitzverlegung

6.1. Dateiformat

Anerkannt werden die folgenden elektronischen Formate der zu übergebenden Handelsregisterakten:

Bezeichnung des Dateiformats	Zugrunde liegende technische Norm
PDF/A-1	ISO 19005-1:2005
PDF/A-2	ISO 19005-2:2011

6.2. Beglaubigte Kopien von Dokumenten in Papierform

Die vom Handelsregisteramt gemäss Art. 12a Abs. 2 Bst. a HRegV erstellten beglaubigten elektronischen Kopien von Anmeldungen, Belegen und sonstigen Dokumenten in Papierform bedürfen einer Unterzeichnung mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur einer nach dem ZertES³ anerkannten Anbieterin⁴ von Zertifizierungsdiensten. Die Signatur muss die erforderlichen Attribute aufweisen, aus denen der Vorname, Name („Common Name“ / CN des Zertifikats) sowie die offizielle Funktionsbezeichnung und die Bezeichnung der Organisation sowie der Kantonsname hervorgehen (Art. 12a Abs. 3 i.V.m. Art. 12d Abs. 2 Bst. a und b HRegV).⁵ Der Signatur ist zudem ab 1. Januar 2015 ein Zeitstempel einer nach dem ZertES anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beizufügen.

³ Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03).

⁴ Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) führt eine Liste der anerkannten Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten (vgl. <http://www.seco.admin.ch>). In diesem Verzeichnis sind die Unternehmen aufgeführt, die qualifizierte elektronische Zertifikate ausstellen und verwalten und gemäss dem ZertES, der Verordnung vom 3. Dezember 2004 über die elektronische Signatur (VZertES, SR 943.032) und den technischen und administrativen Vorschriften des BAKOM vom 6. Dezember 2004 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (SR 943.032.1) anerkannt sind.

⁵ Siehe Anhang 1: Beispiele der Aufführung von offiziellen Funktionsbezeichnungen und Bezeichnung der Organisation sowie den Kantonsnamen.

Des Weiteren muss der elektronischen Beglaubigung ein Hinweis in Form eines Verbals beigefügt werden, aus dem hervorgeht,

- dass es sich um eine mit dem Originaldokument übereinstimmende Kopie handelt (Art. 12a Abs. 4 Bst. a HRegV),
- ob das Originaldokument auf Papier oder in elektronischer Form vorlag (Art. 12a Abs. 4 Bst. b HRegV), und
- dass die qualifizierte elektronische Signatur gültig war, sofern das Dokument ursprünglich in elektronischer Form eingereicht wurde (Art. 12a Abs. 4 Bst. c HRegV).

6.3. Zusammenzug der zu einem Tagesregister gehörenden PDF-Dateien in eine "Containerdatei"

Die anlässlich der Sitzverlegung einer Rechtseinheit durch das Handelsregisteramt am bisherigen Sitz dem Handelsregisteramt am neuen Sitz zu übermittelnden elektronischen Belege müssen pro Tagesregistereintrag in eine so genannte "Containerdatei" verpackt und so dann im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs gemäss den Vorgaben Art. 12b und 12c HRegV übermittelt werden (z.B. mittels IncaMail, PrivaSphere oder Juspac). Hierbei sind die öffentlichen von den nichtöffentlichen Belegen zu trennen.

6.4. Deckblatt in der "Containerdatei"

Um die Verbindung der in einem "Container" abgelegten Akten zu einem bestimmten Tagesregister sicherzustellen, muss das Handelsregisteramt jeder "Containerdatei" ein separates Dokument (Deckblatt) beifügen, welches die folgenden Angaben enthält:⁶

Inhaltsbestätigung:

"Der Inhalt der Datei entspricht den beim Handelsregisteramt XY hinterlegten Belegen zu folgendem Eintragungsgeschäft:"

Firma / Name der Rechtseinheit,

Unternehmens-Identifikationsnummer der Rechtseinheit,

Tagesregisternummer,

Tagesregisterdatum,

Zeitpunkt der Erstellung der Containerdatei (Datum und Uhrzeit),

Liste der in der Containerdatei enthaltenen Belege (oder *alternativ*: Verweis auf die sich im „Container“ befindliche Verfügung, in welcher die Belege aufgeführt sind),

Verfügung; Eintragungstext."

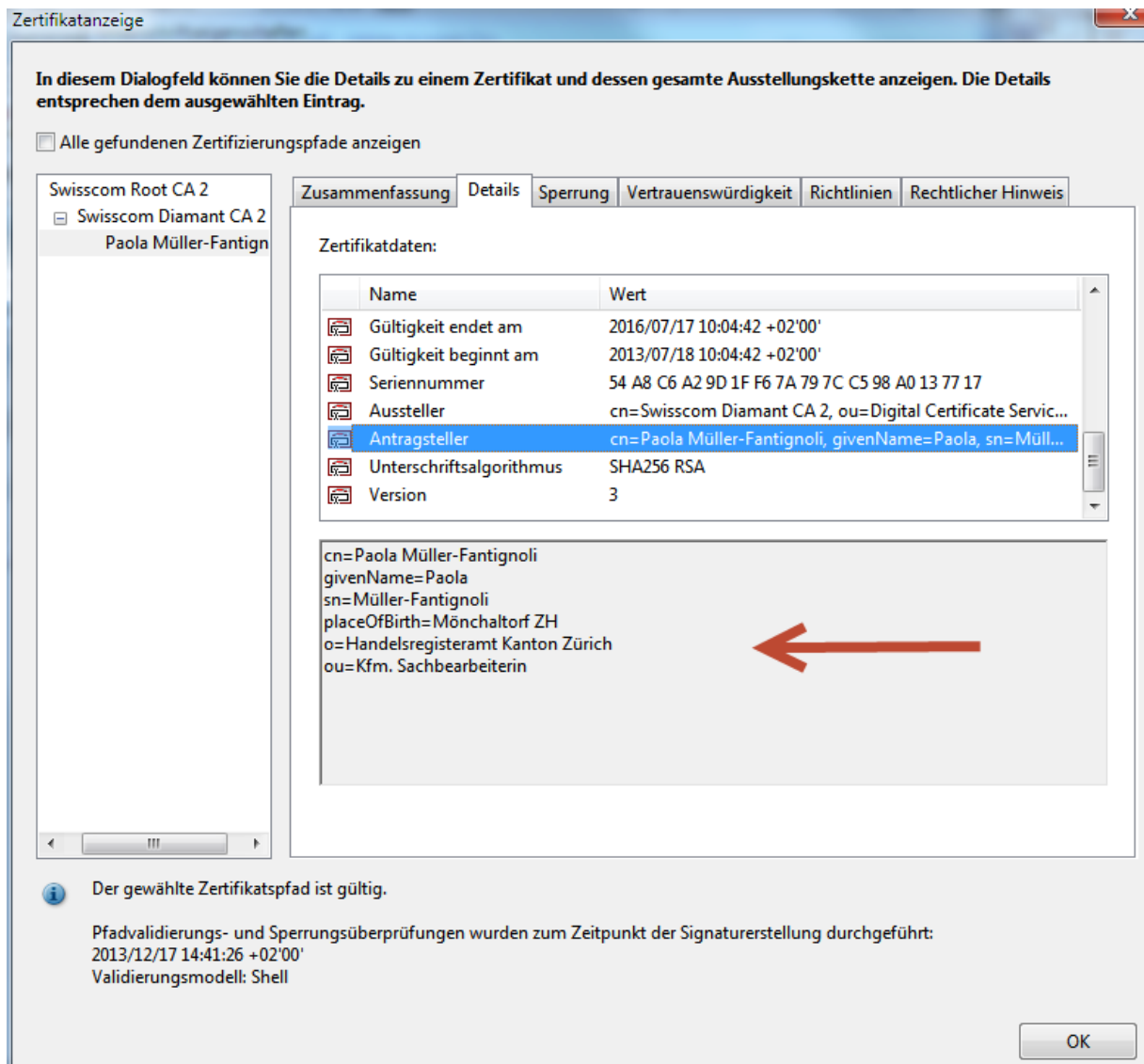
Das Handelsregisteramt bestimmt den Dateinamen der "Containerdatei".

⁶ Siehe Anhang 2: Beispiel eines Deckblatts.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

Anhang 1: Beispiel der Aufführung einer offiziellen Funktionsbezeichnung, der Bezeichnung der Organisation sowie des Kantonsnamens



Anhang 2: Beispiel eines Deckblattes

Die geöffnete Datei entspricht dem PDF/A-Standard. Sie wurde schreibgeschützt geöffnet, um Änderungen zu verhindern.

Handelsregister des Kantons Zuerich

Firma AT Bau GmbH
 Sitz Schlieren
 Firmennummer CH-020.4.052.559-6 / CHE-194.537.182
 TR-Nummer 013225
 TR-Jahr 2014

ContainerType BELEGE

Liste der 5 Belege in der Verfügung

1. Anmeldung
2. Stampa-Erklärung
3. Öffentliche Urkunde Errichtungsakt
4. Statuten
5. Bescheinigung Bank

Verfügung

AT Bau GmbH, in Schlieren, CHE-194.537.182, Parkallee 42, 8952 Schlieren, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.04.2014. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Ausführung verschiedener Arbeitsgattungen im Baubereich, insbesondere Elektro-, Planungs- und Elektroinstallationsarbeiten, Spitz- und Schlitzarbeiten; Handel mit Waren aller Art Import und Export. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 10.04.2014 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Tushi, Aljbnor, mazedonischer Staatsangehöriger, in Schlieren, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.



Praxismitteilung EHRA 3/14

22. Dezember 2014

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. Ausgangslage

Im beiliegenden Entscheid B-633/2014 vom 12. November 2014 hatte das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass bei Namen von Vereinen das Täuschungsverbot gemäss Art. 26 HRegV mit voller Kognition zu prüfen ist.¹ Soweit die Namensbildung von Vereinen durch das Täuschungsverbot eingeschränkt wird, sind die Grundsätze des Firmenrechts auf das Namensrecht von Vereinen bei der Eintragung ins Handelsregister anzuwenden.²

Weiter hielt das Bundesverwaltungsgericht jedoch fest, dass für Vereine im Gegensatz zu den Rechtseinheiten, welche dem Firmenrecht unterstehen, insbesondere keine Pflicht besteht, die Rechtsform im Namen zu führen.³

2. Korrigendum der Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen vom 1. April 2009

Unter Berücksichtigung des Entscheids B-633/2014 vom 12. November 2014 des Bundesverwaltungsgerichts müssen die Randziffern 252 und 253 aufgehoben werden und sind seitens der Handelsregisterbehörden nicht mehr anzuwenden.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

Beilage: erwähnt

¹ Entscheid BVerG B-633/2014 vom 12. November 2014, E. 2.2.

² BGE 116 II 605 E. 4a; ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 11. Aufl., Bern 2012, S. 179; HANS MICHAEL RIEMER, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Das Personenrecht, 3. Abteilung: Die juristischen Personen, Zweiter Teilband: Die Vereine, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 60-79 ZGB, Bern 1990, Systematischer Teil N 394.

³ Entscheid BVerG B-633/2014 vom 12. November 2014, E. 4.1 sowie BGE 117 II 513 E. 3a.



Praxismitteilung EHRA 2/14

22. Dezember 2014

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; Auswirkungen für die Handelsregisterbehörden

1 Ausgangslage und Zweck der Praxismitteilung

Am 30. September 2011 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich verabschiedet (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG). Per 1. Januar 2015 tritt das HFKG in Kraft.¹

Die vorliegende Praxismitteilung bezweckt, die aus dem HFKG resultierenden Auswirkungen für die Handelsregisterbehörden aufzuzeigen.

2 Bezeichnungs- und Titelschutz nach dem HFKG

Art. 62 Abs. 1 HFKG betreffend den Bezeichnungs- und Titelschutz lautet wie folgt:

¹ Die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule», «Pädagogische Hochschule» sowie davon abgeleitete Bezeichnungen (wie «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut»), sei es in einer Landessprache oder in einer anderen Sprache, dürfen nur Institutionen in ihrem Namen führen, die nach diesem Gesetz akkreditiert sind.

Widerrechtlicher Gebrauch der genannten Bezeichnungen unterliegt den strafrechtlichen Sanktionen gemäss Art. 63 HFKG.

¹ AS 2014 4103; SR 414.20

Voraussetzung für den Gebrauch der geschützten Bezeichnungen bei der Neueintragung oder bei der Änderung der Firma oder des Namens ist die institutionelle Akkreditierung. Diese erfolgt durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat (Art. 21 HFKG).

Art. 29 HFKG übernimmt zu einem wesentlichen Teil die Praxis der Handelsregisterbehörden, welche in den Randziffern 13 f. der Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen vom 1. April 2009² festgehalten wurde.

3 Geschützte Bezeichnungen

Die Bezeichnungen «**Universität**», «**Fachhochschule**» und «**Pädagogische Hochschule**» sind geschützt; dasselbe gilt für abgeleitete oder zusammengesetzte Bezeichnungen wie «universitäre Akademie», «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut» (Art. 29 Abs. 1 HFKG).

Der Bezeichnungsschutz ist gemäss Art. 29 Abs. 2 HFKG nicht auf die Landessprachen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Fassungen in anderen Sprachen. Beispielsweise würden auch die Bezeichnungen «university» und «universidad» erfasst.

Hingegen dürfen weitere Bezeichnungen im Hochschulbereich wie **Hochschule**, Akademie, Institut, etc. unter Vorbehalt des Täuschungsverbots, Wahrheitsgebots und dem Schutz öffentlicher Interessen *frei* verwendet werden (Art. 944 Abs. 1 OR).

4 Ausnahmen

Gemäss der Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2009³ gelten das Bezeichnungsrecht und der Bezeichnungsschutz nur für Institutionen, die im Hochschulbereich arbeitsmarktrelevante Ausbildungen anbieten. Somit umfasst der Bezeichnungsschutz insbesondere keine Institutionen wie z. B. Universitäten für Senioren oder Universitäten für Kinder.

Firmen und Namen, die sich nicht eindeutig auf ein Hochschulinstitut beziehen, wie z.B. «Parking de l'Université de Brimberg SA» oder «Association des universités francophones» sind ebenfalls zulässig, sofern sie wahr und nicht täuschend sind.

5 Übergangsrecht / Intertemporales Recht

Gemäss Art. 76 HFKG richten sich das Bezeichnungsrecht und die entsprechenden strafrechtlichen sowie verwaltungsrechtlichen Sanktionen für Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs, die nicht nach diesem Gesetz institutionell akkreditiert werden oder gemäss Artikel 75 Absatz 3 HFKG als institutionell akkreditiert gelten, **bis acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes** nach bisherigem Recht.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

² <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/handelsregister/weisung-firmenrecht-d.pdf>
³ Vgl. BBl 2009 4647.



Praxismitteilung EHRA 1/14

3. Oktober 2014

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. Präzisierung der Kognition durch das Bundesgericht

Im Urteil vom 28. April 2014 (4A_363/2013) bejahte das Bundesgericht in Fällen, die *fundamentale Fragen des Gesellschaftsrechts* betrafen, die *freie Prüfungsbefugnis des Registerführers*. Dies ist namentlich beim Antrag auf Eintragung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Rechtsform oder Umwandlung sei sowie bei der Frage der Zulässigkeit von Partizipations-scheinen bzw. mit diesen verwandten Beteiligungsscheinen bei Genossenschaften der Fall (E. 2.2).

2. Partizipationsscheine bzw. mit diesen verwandten Beteiligungsscheinen bei der Genossenschaft unzulässig

Genossenschaften ist die Ausgabe von Partizipationsscheinen bzw. mit diesen verwandten Beteiligungsscheinen verwehrt und dementsprechend sind diese im Handelsregister nicht eintragungsfähig. Das Bundesgericht kommt im Urteil vom 28. April 2014 (4A_363/2013) zum Schluss, dass das Gesetz diesbezüglich keine Lücke aufweist, die vom Richter zu schliessen wäre. Über eine allfällige Zulassung von Partizipationskapital für Genossenschaften hätte der Gesetzgeber zu entscheiden. Es kann angesichts der Bedeutung der Grundsatzfrage der Zulässigkeit einer Ausgabe von gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehenen Partizipationsscheinen bei der Genossenschaft nicht angehen, eine solche ohne Weiteres gestützt auf eine vertretbare Rechtsauffassung als eintragungsfähig zu erklären und es einem hypothetischen Dritten oder einem Genossenschafter zu überlassen, die entsprechenden Beschlüsse anzufechten. Die Frage, ob bei der Genossenschaft eine besondere Art des Grundkapitals in Form eines Partizipationskapitals geschaffen werden kann, betrifft die Grundstruktur dieser Rechtsform und damit auch das öffentliche Interesse der Verkehrssicherheit (Urteil 4A_363/2013 des Bundesgerichts vom 28. April 2014, E. 2.2).¹

¹ Zustimmend: Hans Caspar von der Crone/Adriano R. Huber, Zulässigkeit von Partizipationsscheinen bei Genossenschaften, Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 4A_363/2013 vom 28. April 2014 i.S. Eidgenössisches Amt für das Handelsregister gegen Genossenschaft X, in: SZW 86, 4/14, S. 451 sowie Herbert Wohlmann, Die Revision des Genossenschaftsrechts für Grossgenossenschaften ist überfällig, in: Jusletter

3. Internationale Sanktionen und ihre Bedeutung für Handelsregisterämter

Im Zusammenhang mit der Durchsetzung internationaler Sanktionen in der Schweiz wurde das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) angefragt, welche Pflichten sich aus solchen Sanktionsmassnahmen für Handelsregisterämter ergeben. Das beiliegende Papier gibt einen Überblick über die relevanten Punkte und hält fest, dass es keine eigentliche Untersuchungspflicht der Handelsregisterämter gibt.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

Beilage: erwähnt



Praxismitteilung EHRA 4/13

17. Dezember 2013

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Nachlassstundung, Art. 160 HRegV¹

1. Allgemeines

Am 1. Januar 2014 tritt das neue Sanierungsrecht in Kraft.² Die Änderungen im SchKG³ zur Nachlassstundung betreffen auch die Eintragungen im Handelsregister.

2. Provisorische oder definitive Nachlassstundung

Das positive Recht sieht neu ausdrücklich vor, dass das Gericht entweder eine *provisorische*⁴ oder eine *definitive*⁵ Nachlassstundung bewilligen kann. Im Eintragungstext ist auf diesen Unterschied hinzuweisen:

Publikationstext:

... Mit Entscheid vom (...) hat das Gericht die provisorische/definitive Nachlassstundung bis zum (...) bewilligt.

3. Art. 160 Abs. 4 HRegV

Mit dem Inkrafttreten des neuen Sanierungsrechts ist es nicht mehr erforderlich, die Tatsachen, dass der Nachlassvertrag abgelehnt oder die Nachlassstundung widerrufen wurde, in das Handelsregister einzutragen. Auch sind die Verweise in Art. 160 Abs. 4 HRegV auf die

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

² AS 2013 4111.

³ Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1).

⁴ Art. 293a SchKG.

⁵ Art. 294 Abs. 1 SchKG.

Artikel des SchKG nicht mehr aktuell, daher wird dieser Absatz bei einer künftigen Revision der Handelsregisterverordnung geändert bzw. aufgehoben.

Die Ablehnung des Nachlassvertrages⁶ und die Tatsache, dass keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht,⁷ führen zur Konkurseröffnung *von Amtes wegen* durch das Gericht. Die Eintragung der Konkurseröffnung im Handelsregister richtet sich auch in diesen Fällen nach Art. 159 HRegV.

Eidg. Amt für das Handelsregister

Nicholas Turin

⁶ Art. 309 SchKG.

⁷ Art. 294 Abs. 3 SchKG.



Praxismitteilung EHRA 3/13

20. November 2013

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften – Prüfungspflicht des Handelsregisteramts

1 Ausgangslage und Zweck der Praxismitteilung

Am 3. März 2013 haben Volk und Stände der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" zugestimmt. Spätestens ein Jahr nach der Abstimmung muss der Bundesrat zur vorläufigen Umsetzung des Art. 95 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV)¹ eine Verordnung erlassen (Art. 197 Ziff. 10 BV).

Am 20. November 2013 hat der Bundesrat beschlossen, die neue Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen ab Inkrafttreten der Verordnung. In mehreren Bereichen wird den Gesellschaften jedoch eine Übergangsfrist gewährt (Art. 26–32 VegüV).² Die VegüV findet Anwendung auf Aktiengesellschaften nach den Art. 620–762 OR³, deren Aktien an einer in- oder ausländischen Börse *kotiert* sind (Art. 1 Abs. 1 VegüV).

Die vorliegende Praxismitteilung soll aufzeigen, wie sich die VegüV auf die Prüfungspflicht des Handelsregisteramts auswirkt.

¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101).

² Medienmitteilung des Bundesrats vom 20. November 2013. Die SR-Nummer ist zurzeit noch nicht bekannt. Sämtliche veröffentlichten Dokumente (u.a. der erläuternde Bericht und der Zusatzbericht) sind auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz zu finden:
http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/themen/wirtschaft/ref_gesetzgebung/ref_aktienrechtsrevision.html

³ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220).

2 Prüfungspflicht des Handelsregisteramts

2.1 Keine Änderung der bundesgerichtlichen Kognitionsformel

Art. 95 Abs. 3 und Art. 197 Ziff. 10 BV bzw. die VegüV ändern die vom Bundesgericht umschriebene Prüfungspflicht des Handelsregisteramts *nicht*. Sowohl mit Bezug auf die Pflicht als auch die Befugnis des Handelsregisteramts, die Einhaltung der Vorschriften der VegüV zu prüfen, gilt die bundesgerichtliche Kognitionsformel⁴. Entscheidend für die Prüfungspflicht sind die dem Handelsregisteramt *im konkreten Fall* mittels der Anmeldung gemäss Art. 15 Abs. 1 HRegV⁵ und den Belegen vorgelegten Tatsachen. Das Handelsregisteramt muss daher nach erfolgter Eintragung nicht von Amtes wegen überprüfen, ob die Gesellschaft den Anforderungen der VegüV gerecht wird. Dies obliegt primär den Organen der Gesellschaft bzw. deren Aktionärinnen und Aktionäre.

Die sich allenfalls aus dem kantonalen Recht ergebende Pflicht des Handelsregisteramts, den zuständigen Behörden strafrechtlich relevantes Verhalten der Organe der Gesellschaft anzuzeigen, wird nicht verändert.

Nachfolgend werden diejenigen Aspekte der VegüV behandelt, die für das Handelsregisteramt teilweise oder vollständig neu sind.

2.2 In- oder ausländische Kotierung der Aktien

Es ist zwischen der inländischen und der ausländischen Kotierung der Aktien der Gesellschaften zu unterscheiden:

- Dem Handelsregisteramt ist die *schweizerische* Kotierung der Aktien der Gesellschaften mit Sitz in seinem Kanton⁶ bekannt. Die notwendigen Abklärungen sind über die Homepage der BX Berne eXchange⁷ und der SIX Swiss Exchange⁸ vorzunehmen.⁹
- Das Handelsregisteramt muss nicht von Amtes wegen abklären, ob eine Kotierung von Aktien an einer *ausländischen* Börse vorliegt. Es muss eine solche Kotierung jedoch berücksichtigen, wenn sie aus der Anmeldung, den Belegen oder der Korrespondenz offensichtlich und unzweideutig erkennbar oder von einem früheren Handelsregistergeschäft bekannt ist.

2.3 Statutarische Bestimmungen

2.3.1 Keine allgemeine Überprüfung der Statuten

Das Handelsregisteramt prüft diejenigen Änderungen der Statuten, die ihm mittels Anmeldung vorgelegt werden. Es muss nicht von Amtes wegen erneut überprüfen, ob auch

⁴ BGE 132 III 668 E. 3.1, S. 672 (D); BGE 125 III 18 E. 3b, S. 21 (F).

⁵ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411).

⁶ Für die drei regionalen Handelsregisterämter des Kantons Wallis: im entsprechenden Registerbezirk.

⁷ <https://www.berne-x.com/market>

⁸ http://www.six-swiss-exchange.com/shares/companies/issuer_list_de.html

⁹ Vgl. etwa zum geltenden Recht: Art. 685d OR.

die bisherigen Bestimmungen der Statuten den Vorgaben der VegüV entsprechen oder ob die Gesellschaft sämtliche weiteren Bestimmungen der VegüV umsetzt.¹⁰

Wird die Neueintragung einer Gesellschaft oder die Totalrevision der Statuten angemeldet, muss das Handelsregisteramt die Statuten vollständig auf ihre Konformität mit der VegüV überprüfen, allerdings stets nach Massgabe der bundesgerichtlichen Kognitionsformel. Die Anpassung der Statuten an die VegüV ist für sich allein keine Totalrevision.

Wird das Handelsregisteramt von Dritten auf Mängel in den Statuten aufmerksam gemacht, hat es diese an die Gerichte zu verweisen. Das Handelsregisteramt hat im Rahmen der amtlichen Verfahren (Art. 152 ff. HRegV) nicht die Möglichkeit, die Durchführung einer Generalversammlung anzuordnen oder sogar eine Änderung der Statuten direkt zu verfügen. Auch darf das Handelsregisteramt nicht jede weitere Anmeldung zur Eintragung einer Änderung der Statuten zurückweisen, wenn die Vorgaben der VegüV nach Ablauf der Übergangsfristen nicht vollständig umgesetzt sind.¹¹

2.3.2 Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt der Statuten

Für börsennotierte Gesellschaften wird der gesetzlich vorgeschriebene Inhalt der Statuten (Art. 626 OR) um vier Bestandteile erweitert (Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1–4 VegüV). Das Handelsregisteramt muss dabei folgende Aspekte prüfen:

- Ziffer 1: Die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten für die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Beirats und der Geschäftsleitung in in- und ausländischen Rechtseinheiten muss bestimmt oder bestimmbar sein;
- Ziffer 2: Die maximale Dauer/Kündigungsfrist für die Verträge der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats muss bestimmt sein und darf ein Jahr nicht überschreiten;
- Ziffer 3: Die Grundsätze für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses müssen in den Statuten enthalten sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Vergütungsausschuss in den Statuten anders benannt wird und weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zugeteilt bekommt, z.B. im Bereich der Ernennung des obersten Kaders. Das Handelsregisteramt prüft, ob zumindest allgemeine Ausführungen zu den Aufgaben und den Zuständigkeiten vorhanden sind. Es kontrolliert jedoch nicht, ob die Bestimmungen praxistauglich sind oder einer modernen Corporate Governance entsprechen;
- Ziffer 4: Die Einzelheiten zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen müssen statutarisch verankert sein. Die Prüfungspflicht des Handelsregisteramts geht weiter als bei Ziffer 3; die Praxistauglichkeit muss jedoch nicht kontrolliert werden. Das Handelsregisteramt muss prüfen, ob die Statuten die Voraussetzungen von Art. 18 Abs. 3 Ziff. 1–3 VegüV umsetzen: Die Generalversammlung stimmt [1] *jährlich* [2] *gesondert* über die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Beirats [sofern vorhanden] und der Geschäftsleitung ab. Die Abstimmungen müssen [3] *bindende* Wirkung haben. Die Statuten müssen diese Art der Wirkung nicht ausdrücklich festhalten. Die Erwähnung einer konsultativen

¹⁰ Vgl. auch Ziff. 2.1.

¹¹ Art. 176 HRegV bezieht sich auf das Firmenrecht und ist deshalb nicht verallgemeinerungsfähig.

Wirkung der Abstimmungen müsste jedoch vom Handelsregisteramt zurückgewiesen werden.

2.3.3 Bedingt notwendiger Inhalt der Statuten

Für börsenkotierte Gesellschaften wird der gesetzliche Katalog der bedingt notwendigen Statuteninhalte (Art. 627 OR) durch Art. 12 Abs. 2 Ziff. 1–8 VegüV erweitert. Werden dem Handelsregisteramt Aspekte des bedingt notwendigen Statuteninhalts angemeldet, muss es bei den im konkreten Fall anwendbaren Ziffern Folgendes prüfen:

- Ziffer 1: Zur Höhe der Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen siehe sinngemäss Ziff. 2.3.2 (zu Ziffer 1);
- Ziffer 2 und 3: Zu den Grundsätzen für die erfolgsabhängigen Vergütungen bzw. für die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten siehe sinngemäss Ziff. 2.3.2 (zu Ziffer 3);
- Ziffer 4: Die Kontrolle der statutarischen Bestimmung zur Übertragung der Geschäftsführung vom Verwaltungsrat an einzelne Mitglieder oder andere natürliche Personen Art. 627 Ziff. 12 OR ändert sich grundsätzlich nicht. Gemäss Art. 6 Abs. 1 VegüV darf jedoch die Geschäftsführung – unter Vorbehalt von Abs. 2 – nicht an juristische Personen übertragen werden;
- Ziffer 5: Vergleiche zum Zusatzbetrag für neue Mitglieder der Geschäftsleitung sinngemäss Ziff. 2.3.2 (zu Ziffer 1);
- Ziffer 6: Siehe zur Prüfung der statutarischen Bestimmungen über das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung sinngemäss Ziff. 2.3.2 (zu Ziffer 4);
- Ziffer 7: Das Handelsregisteramt prüft nicht, ob die statutarischen Bestimmungen zur Behebung von Organisationsmängeln der Gesellschaft praxistauglich sind oder einer modern Corporate Governance entsprechen. Die zwingenden Wählbarkeitsvoraussetzungen dürfen aber nicht verletzt werden (Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 VegüV);
- Ziffer 8: Aus den Statuten muss ersichtlich sein, dass Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats Vergütungen von anderen Unternehmen des Konzerns erhalten dürfen.

2.3.4 Weitere statutarische Bestimmungen

Das Handelsregisteramt muss – über den Bereich des gesetzlich vorgeschriebenen Inhalts der Statuten hinaus (s. Ziff. 2.3.2) – die Anmeldung zurückweisen, wenn die Statuten

- unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung für andere Organe der Gesellschaft, insbesondere den Verwaltungsrat, vorsehen (Art. 2 VegüV);
- gegen die Vorgabe der Einzelwahl¹² der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 VegüV), der Mitglieder des

¹² Vgl. hierzu auch die nachfolgende Ziff. 2.4.

Vergütungsausschusses (Art. 7 Abs. 1 VegüV) und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 8 Abs. 1 VegüV) verstossen;

- für die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 VegüV), die Mitglieder des Vergütungsausschusses (Art. 7 Abs. 3 VegüV) und den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 8 Abs. 4) eine längere Amtsdauer vorsehen;
- auch Personen, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, als Mitglieder des Vergütungsausschusses zulassen (Art. 7 Abs. 2 VegüV);
- die Vorschrift zur Unabhängigkeit der unabhängigen Stimmrechtsvertretung verletzen (Art. 8 Abs. 3 VegüV);
- die Vorschriften zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung verletzen (Art. 9 VegüV);
- die Pflicht zur Stimmenthaltung der unabhängigen Stimmrechtsvertretung modifizieren (Art. 10 Abs. 2 VegüV);
- gegen das Verbot des Organ- und Depotstimmrechts verstossen (Art. 11 VegüV);
- unzulässige Vergütungen gemäss Art. 20 Abs. 1–3 VegüV vorsehen.

2.4 Jährliche Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Die Generalversammlung muss die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats einzeln wählen (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 VegüV). Die Einzelwahl muss nicht explizit aus der Anmeldung oder den Belegen hervorgehen. Ergibt sich jedoch aus diesen Unterlagen, dass die Gesellschaft offensichtlich und unzweideutig gegen die Pflicht zur Einzelwahl verstossen hat, muss das Handelsregisteramt die Anmeldung zurückweisen.

Die Einzelwahl zum Mitglied und Präsidenten des Verwaltungsrats bzw. zum Mitglied des Verwaltungsrats und des Vergütungsausschusses darf in einem Schritt erfolgen.

Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats endet mit Ablauf der nächsten ordentlichen Generalversammlung; Wiederwahl ist möglich (Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 VegüV). Das Handelsregisteramt hat deshalb die Anmeldung zurückzuweisen, wenn aus dieser oder den Belegen offensichtlich und unzweideutig eine längere Amtsdauer ersichtlich ist.

Scheidet der Präsident während der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus, weist die Gesellschaft einen Mangel in der zwingenden Organisation der Gesellschaft auf (Art. 731b, Art. 941a OR). Dieser Mangel kann der Verwaltungsrat jedoch umgehend unter Anwendung von Art. 4 Abs. 4 VegüV beheben. Somit wird die Überweisung des Dossiers an das Gericht (Art. 154 Abs. 3 HRegV) kaum je zur Anwendung gelangen.

Das Handelsregisteramt prüft nicht von Amtes wegen, ob bereits im Handelsregister eingetragene Mitglieder oder der Präsident des Verwaltungsrats den Vorgaben der VegüV entsprechend gewählt wurden. Eine allfällige Wiederwahl muss dem Handelsregisteramt nicht jedes Jahr angemeldet werden.

2.5 Unabhängige Stimmrechtsvertretung, Mitglieder des Vergütungsausschusses und Suppleanten

Die Funktion der Mitglieder des Verwaltungsrats als Mitglieder des Vergütungsausschusses (Art. 7 VegüV), die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter (Art. 8 ff. VegüV) und allfällige Suppleanten werden nicht ins Handelsregister eingetragen (auch nicht gestützt auf Art. 30 HRegV). Diese gehören zur gesellschaftsinternen Organisation der Gesellschaft.

Das Handelsregisteramt muss – von der oben dargelegten Prüfung der Statuten abgesehen (Ziff. 2.3.4) – im Fall von Organisationsmängeln beim Vergütungsausschuss oder bei der unabhängigen Stimmrechtsvertretung nicht einschreiten, da keine handelsregisterrelevanten Mängel in der zwingenden Organisation der Gesellschaft gemäss Art. 941a OR vorliegen. Es obliegt insbesondere den Aktionärinnen und Aktionären solche Mängel in der zwingenden Organisation der Gesellschaft durch die Organe der Gesellschaft bzw. durch das Gericht beheben zu lassen (Art. 731b OR).

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 2/13

1. November 2013

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Information an die kantonalen Handelsregisterbehörden betreffend die Verwendung von Administrativnummern (ADM)

1. Allgemeines

Im Rahmen der Einführung der einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) wurde das UID-Register geschaffen, welches die eindeutige Identifikation der Unternehmen sicherstellen soll.

Die UID ersetzt die heutige Handelsregisternummer (CH-Nummer) als offiziellen Identifikator. Die kantonalen Handelsregisterämter schliessen die Einführung der UID bis zum 31. Dezember 2013 ab.¹ Alle aktiven Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind sowie jene, die nach dem 1. Januar 2003 aus dem Handelsregister gelöscht wurden, erhalten eine UID.² Als gelöscht gekennzeichnete UID-Daten werden noch während höchstens zehn Jahren im UID-Register publiziert.³ Für Rechtseinheiten, die vor dem 1. Januar 2003 gelöscht wurden, entscheidet das kantonale Handelsregisteramt, ob es als Identifikator neben der eventuell bereits bestehenden CH-Nummer zusätzlich eine Administrativnummer (ADM) verwenden will.

2. Administrativnummer (ADM)

Die ADM ist eine Nummer zur Identifikation von Administrativeinheiten, die **nicht** als UID-Einheiten gelten, die jedoch durch bestimmte UID-Stellen zur Aufgabenerfüllung identifiziert werden müssen.⁴ Das Bundesamt für Statistik (BFS) bestimmt die UID-Stellen, welche Administrativeinheiten für die Aufnahme in das UID-Register melden können. In Bezug auf die Verwendung der ADM müssen jedoch folgende Punkte berücksichtigt werden:

¹ Vgl. Art. 24 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV; SR 431.031).

² Informationsschreiben per E-Mail des Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) vom 10. September 2012.

³ Vgl. Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03).

⁴ Vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. e UIDG.

- ADM und ihre Merkmale werden weder im UID-Register noch zentralen Firmenindex (Zefix) publiziert und sind nur denjenigen UID-Stellen zugänglich, die sie zur Aufgabenerfüllung benötigen.⁵
- Rechtseinheiten, die vor dem 1. Januar 2003 gelöscht wurden, werden somit im Zentralregister des EHRA bzw. im Zefix weiterhin mit der allenfalls bereits vorhandenen CH-Nummer als offiziellem Identifikator geführt.⁶

3. Verwendung der Administrativnummer (ADM)

Das BFS weist auf Verlangen der kantonalen Handelsregisterämter zu handelsregisterinternen Zwecken den Rechtseinheiten, welche vor dem 1. Januar 2003 gelöscht wurden, je eine ADM zu.⁷ Allenfalls bestehende CH-Nummern werden in diesen Fällen als öffentlicher Identifikator beibehalten. Es ist zu beachten, dass laut Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03) die ADM nicht publiziert werden dürfen.⁸ Des Weiteren ist eine Suche nach ADM im Zefix bzw. UID-Register nicht möglich. Die Suche nach CH-Nummern bleibt im Zefix weiterhin sichergestellt.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

⁵ Vgl. Art. 10 Abs. 2 UIDG.

⁶ Informationsschreiben per E-Mail des Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA) vom 10. September 2012.

⁷ Vgl. Art. 10 Abs. 1 UIDG.

⁸ Vgl. Art. 10 Abs. 2 UIDG.



Praxismitteilung EHRA 1/13

30. Januar 2013

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Identifikation von natürlichen Personen

1. Rechtliche Ausgangslage

Am 1. Januar 2012 sind die neuen Art. 24a, 24b und 175a der Handelsregisterverordnung (HRegV) in Kraft getreten. Art. 24a und 24b HRegV regeln die Identifikation von natürlichen Personen. Art. 175a HRegV sieht vor, dass die Handelsregisterämter ab dem 1. Januar 2013 die für die Identifikation der natürlichen Personen erforderlichen Angaben nach Art. 24b HRegV erfassen müssen.

2. Identifikation von natürlichen Personen

Ziel der neuen Bestimmungen in Art. 24a und 24b HRegV ist es, die eindeutige Feststellung der Identität von natürlichen Personen zu garantieren.

2.1. Nachweis der Identität

Grundlagen für die Identifikation der natürlichen Personen

Die Identität der im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen wird grundsätzlich auf der Grundlage eines *gültigen Passes* oder einer *gültigen Identitätskarte* oder einer *Kopie* eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte geprüft (Art. 24a Abs. 1 HRegV).

Der Nachweis der Identität von eingetragenen natürlichen Personen kann jedoch auch in einer *öffentlichen Urkunde* oder in einer *Unterschriftsbeglaubigung* erbracht werden, sofern diese Dokumente die Angaben nach Art. 24b HRegV enthalten (Art. 24a Abs. 2 HRegV). Fehlen die identifikationsrelevanten Angaben oder sind sie unvollständig, sistiert das Handelsregisteramt die Eintragung bis die fehlenden Informationen nachgereicht werden.

Verfügt eine natürliche Person über kein gültiges Ausweisdokument, ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Person mit Schweizer oder ausländischer Staatsangehörigkeit handelt:

- Verfügt eine *Schweizer Bürgerin* bzw. ein Schweizer Bürger weder über einen Pass noch über eine Identitätskarte (es besteht keine Rechtspflicht in der Schweiz, einen Pass oder eine Identitätskarte zu haben), so ist die Identitätsprüfung auf der Grundlage von Art. 24a

Abs. 2 HRegV möglich. Die in Art. 24a Abs. 2 HRegV vorgesehene Identifikation durch eine Urkundsperson ist als Alternative zu Art. 24a Abs. 1 und 3 zu verstehen. Demgemäss muss sich eine Person ohne gültigen Pass und ohne gültige Identitätskarte auf andere Weise durch eine Urkundsperson identifizieren lassen. Die Urkundsperson trägt dabei die Verantwortung für die korrekte Identifikation seiner Klientin bzw. seines Klienten in der Urkunde oder der Beglaubigung. Die identifikationsrelevanten Angaben zu einer Person müssen somit aus einer öffentlichen Urkunde oder einer notariellen Beglaubigung hervorgehen. Die Angaben gemäss Art. 24b Art. 1 Bst. g HRegV sind in diesem Fall nur dann zu erfassen, wenn sie die Urkundsperson genannt hat.

- Verfügt eine *Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit* weder über einen Pass noch über eine Identitätskarte (z.B. weil ein Staat keine Ausweisdokumente erstellt), oder ist das Ausweisdokument nicht lesbar (weil es bspw. in fremdsprachigen Schriftzeichen verfasst ist), so kann die Identitätsprüfung auch auf der Grundlage des gültigen schweizerischen Ausländerausweises erfolgen (Art. 24a Abs. 3 HRegV). Die Unmöglichkeit, die zur Anwendung von Art. 24a Abs. 3 HRegV führt, muss auf *objektiven Gründen* beruhen.

Registerrechtliche Behandlung der Kopien von Ausweisdokumenten

Das Handelsregisteramt darf zur Erfassung der für die Identifikation der Person erforderlichen Angaben nach Art. 24b HRegV eine Kopie des vorgelegten Dokuments erstellen.

Eine allfällig erstellte Ausweiskopie untersteht allerdings nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters (Art. 10–12 HRegV) und wird bei den nicht öffentlichen Korrespondenzakten hinterlegt (Art. 24a Abs. 4 HRegV).

Eine solche Kopie des Passes, der Identitätskarte oder des schweizerischen Ausländerausweises kann vernichtet werden, sobald der Tagesregistereintrag über die auf der Grundlage dieser Dokumente identifizierten natürlichen Personen rechtswirksam geworden ist. Die Eintragungen ins Tagesregister werden mit der Genehmigung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister rechtswirksam (Art. 34 HRegV).

2.2. Angaben zur Identifikation

Identifikationsrelevante Angaben zu den natürlichen Personen

Art. 24b HRegV gibt eine *abschliessende Liste* der Angaben vor, die für die eindeutige Identifizierung einer im Handelsregister eingetragenen Person erforderlich sind.

- **Familienname**

Gemäss Art. 24b Abs. 1 Bst. a HRegV ist der Familienname der einzutragenden Person zu erfassen. Dabei ist grundsätzlich auf die im vorgelegten Ausweisdokument enthaltenen Namen abzustellen.

Entspricht der Familienname auf dem Ausweisdokument nicht den zivilstandsrechtlichen Tatsachen, so kann die zu identifizierende Person auf der Grundlage eines neueren amtlichen Dokuments (bspw. durch einen Personenstandsausweis, einen Heimatschein oder einen Namensnachweis) den aktuellen zivilstandsrechtlichen Familiennamen erfassen lassen.

Der Familienname einer Person ist vollständig und unverändert in den Datenbestand aufzunehmen (bspw. mehrteilige Namen oder Doppelnamen).

- **Ledigname**

Gemäss Art. 24b Abs. 1 Bst. b HRegV ist – falls im Ausweisdokument aufgeführt – auch der Ledigname der einzutragenden Person zu erfassen. Als Ledigname einer Person gilt der Familienname, den diese Person unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung geführt hat (vgl. Art. 24 Abs. 2 ZStV).

- **Vornamen**

Gemäss Art. 24b Abs. 1 Bst. c HRegV sind *alle im Ausweisdokument aufgeführten Vornamen* der einzutragenden Person in der *richtigen Reihenfolge* zu erfassen.

Wird der Nachweis der Identität in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Unterschriftsbeglaubigung nach Art. 24a Abs. 2 HRegV erbracht, so kann das Handelsregisteramt davon ausgehen, dass darin alle Vornamen enthalten sind.

- **Geburtsdatum**

Gemäss Art. 24b Abs. 1 Bst. d HRegV ist das Geburtsdatum der einzutragenden Person zu erfassen.

- **Geschlecht**

Gemäss Art. 24b Abs. 1 Bst. e HRegV ist das Geschlecht der einzutragenden Person zu erfassen. Die Ausweisdokumente enthalten in der Regel die ausdrückliche Bezeichnung des Geschlechts einer Person und sind entsprechend in den Datenbestand aufzunehmen (d.h. «weiblich» bzw. «männlich» und nicht «Frau» bzw. «Herr»).

- **Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit**

Gemäss Art. 24b Abs. 1 Bst. f HRegV ist bei Schweizerbürgern deren Heimatort und bei ausländischen Staatsbürgern deren Staatsangehörigkeit zu erfassen. Als Heimatort gilt die *politische Gemeinde*, in der die Person das Bürgerrecht besitzt (Art. 22 ZGB).

Erfasst wird grundsätzlich nur ein Heimatort, resp. bei Doppelbürgern entweder der Heimatort in der Schweiz oder die ausländische Staatsangehörigkeit. Enthält der Nachweis der Identität mehrere Heimatorte oder Staatsangehörigkeiten, so ist auf die erst genannte Angabe abzustellen.

- **Art, Nummer und Ausgabeland des Ausweisdokuments**

Gemäss Art. 24b Abs. 1 Bst. g HRegV sind zudem die Art, die Nummer und das Ausgabeland des Ausweisdokuments zu erfassen, auf dessen Grundlage das Handelsregisteramt oder ggf. die Urkundsperson die identifikationsrelevanten Angaben zu den natürlichen Personen erfasst hat.

Wenn der Nachweis der Identifikation in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Unterschriftsbeglaubigung nach Art. 24a Abs. 2 HRegV erbracht wird, so ist die Angabe der Art, der Nummer und des Ausgabelandes des Ausweisdokuments nur dann erforderlich, wenn sie die Urkundsperson genannt hat.

- **Ruf-, Kose- oder Künstlername**

Gemäss Art. 24b Abs. 2 Bst. a HRegV können zusätzlich zu den amtlichen Namen und Vornamen allfällige Ruf-, Kose- oder Künstlernamen erfasst:

Als Rufnamen gelten die gängigen Vornamen, die Personen mit mehreren Vornamen im Alltag verwenden (z.B. "Fabienne Lina Sophie, Rufname Lina").

Als Kosenamen eingetragen werden Diminutive oder Abwandlungen von Namen und Vornamen, unter denen Personen im Alltag bekannt sind (bspw. "Frederick, genannt Fred").

Ferner können nebst den offiziellen Namen und Vornamen auch Künstlernamen registriert werden (z.B. "Smet, Jean-Philippe, Künstlername Johnny Hallyday").

- **Wohnsitz**

Gemäss Art. 24b Abs. 2 Bst. b HRegV ist zudem der Wohnsitz der einzutragenden Personen zu erfassen. Für den Wohnsitz ist auf den zivilrechtlichen Begriff von Art. 23 Abs. 2 ZGB abzustellen. Als Wohnsitz gilt demnach die *politische Gemeinde*, in der sich der

Mittelpunkt der Lebensbeziehungen der zu registrierenden Person befindet. Bei ausländischem Wohnsitz sind der Ort und die Landesbezeichnung zu erfassen.

Publizität der identifikationsrelevanten Angaben

Die Publizität der identifikationsrelevanten Angaben richtet sich nach Art. 119 Abs. 1 HRegV. Die nicht zur Publikation vorgesehenen Angaben (Geburtsdatum, Geschlecht, Angaben zum Ausweisdokument) werden derart erfasst, dass diese nicht öffentlich zugänglich sind.

2.3. Zeitpunkt der Datenerfassung

Gemäss Art. 175a HRegV müssen die Handelsregisterämter ab dem *1. Januar 2013* die für die Identifikation der natürlichen Personen erforderlichen Angaben nach Art. 24b HRegV erfassen.

Damit die identifikationsrelevanten Angaben zu den eingetragenen natürlichen Personen innert nützlicher Frist zusammengetragen werden können, müssten diese Daten grundsätzlich bei jeder Handelsregistereintragung erfasst werden. Dies ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Art. 24a und Art. 24b HRegV jedoch aus praktischen Gründen nicht durchführbar, so dass die Erhebung der zur Identifizierung erforderlichen Informationen zumindest bei *Neueintragungen* und *Mutationen von Angaben zur Identifikation natürlicher Personen* (somit nicht bei blossen Änderungen der Funktion, der Zeichnungsberechtigung oder des Wohnsitzes) durchgeführt werden müssen.

2.4 Technische Voraussetzungen

Die technische Weisung "Blue Book - Swiss Commercial Registry Excerpt Specification " wurde bereits an die Anforderungen der Art. 24a und 24b HRegV angepasst und den IT-Anbietern der kantonalen Handelsregisterinformatik zur Verfügung gestellt.

Für die allenfalls notwendigen Anpassungen an den kantonalen Handelsregisterapplikationen sind die Handelsregisterämter verantwortlich.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 2/12

16. März 2012

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. **Art. 38 Bst. d HRegV¹**

In der Praxis wird oft versucht, bei der Zweckumschreibung von Einzelunternehmen den gleichen Inhalt wie bei Kapitalgesellschaften vorzusehen, was aber der Rechtsnatur von Einzelunternehmen widerspricht. Es ist zu beachten, dass der Zweck beispielsweise keine Hinweise enthalten darf über die Möglichkeit der Fusion oder Spaltung mit anderen Unternehmen. Demgegenüber ist es zulässig, dass Einzelunternehmen in ihrer Zweckumschreibung vorsehen, dass sie Zweigniederlassungen errichten und Beteiligungen erwerben können.

Der Begriff „Gesellschaft“ ist für ein Einzelunternehmen unzutreffend und dementsprechend sind Formulierungen wie „Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten...“ anzupassen.

2. **Art. 123 HRegV**

Verlegt eine Rechtseinheit ihren Sitz in einen anderen Registerbezirk, hat das Handelsregisteramt am bisherigen Sitz dem Handelsregisteramt am neuen Sitz sämtliche im Hauptregister vorhandenen elektronischen Daten zu übermitteln (Art. 123 Abs. 4 HRegV). Demzufolge werden alle Tatsachen, auch die gelöschten, beim Handelsregisteramt am neuen Sitz übernommen. Im Tagesregister einzutragen und im SHAB zu publizieren sind jedoch nur die in Art. 123 Abs. 5 HRegV aufgeführten Angaben:

- Firma bzw. Name sowie die Unternehmens-Identifikationsnummer (Bst. a);
- Tatsache der Sitzverlegung (Bst. b);
- Rechtsdomizil am neuen Sitz (Bst. c);
- gegebenenfalls das Datum der Statutenänderung (Bst. d).

Eine „Bereinigung“ des Registereintrags durch die Nicht-Übernahme gelöschter Daten ist nicht statthaft.

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

3. Art. 129 HRegV, Art. 69 ff. FusG²

Umstrukturierungen müssen bei allen beteiligten Rechtseinheiten am gleichen Tag ins Tagesregister eingetragen werden (Art. 129 Abs. 1 HRegV). Befinden sich nicht alle Rechtseinheiten im selben Registerbezirk, so müssen die Handelsregisterämter ihre Eintragungen aufeinander abstimmen (Art. 129 Abs. 2 HRegV). Dies gilt auch für Sacheinlagen oder Sachübernahmen, die mittels einer Vermögensübertragung durchgeführt werden (Art. 129 Abs. 3 HRegV).

Um die Lesbarkeit des Publikationstextes zu erhöhen, muss bei einer qualifizierten Gründung mittels Vermögensübertragung aus dem Eintragungstext hervorgehen, dass es sich um eine Vermögensübertragung handelt.

Publikationstext bei qualifizierter Gründung einer GmbH/AG

Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vermögensübertragungsvertrag [und ggf. Inventar] vom [...], [...], wofür [...] Stammanteile/Inhaberaktien/Namenaktien zu CHF [...] ausgegeben und CHF [...] als Forderung gutgeschrieben werden.

Nach Art. 71 Abs. 1 Bst. b FusG sind die zu übertragenden Gegenstände in einem Inventar aufzuführen. Da dieses Inventar integraler Bestandteil des Vertrages ist, muss es nicht zwingend im Eintragungstext erwähnt werden. Eine Bilanz genügt grundsätzlich den Anforderungen eines Inventars nicht (z.B. wenn Grundstücke nicht einzeln aufgeführt sind), ausser es werden die materiellen Vorgaben für das Inventar beachtet, d.h. insbesondere:

- die eindeutige Bezeichnung der übertragenden Gegenstände;
- keine unübertragbaren Bilanzpositionen (z.B. Reserven);
- die einzelne Benennung der Grundstücke, Wertpapiere und immateriellen Werte.

4. Art. 166 Abs. 3 HRegV

Auf den Anmeldungen und Belegen müssen das Datum und die Nummer der Eintragung ins Tagesregister vermerkt werden (Art. 166 Abs. 3 HRegV). Um diesen Anforderungen zu genügen, können bei elektronischen Akten das Datum und die Nummer im Dateinamen des betreffenden Dokumentes angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Name bzw. die Datei vor Änderungen geschützt wird.

5. Art. 628 Abs. 4 OR³

Sacheinlagen und Sachübernahmen müssen in den Statuten aufgenommen werden (Art. 628 Abs. 1 und 2 OR). Gemäss Art. 628 Abs. 4 OR kann die Generalversammlung solche Statutenbestimmungen nach zehn Jahren aufheben. Für Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen besteht keine entsprechende Regelung. Art. 628 Abs. 4 findet bei Umstrukturierungen keine analoge Anwendung. Hat die Gesellschaft dennoch eine Bestimmung über die Umstrukturierung in den Statuten aufgenommen, so darf sie diese jederzeit aufheben (die 10-jährige Frist ist nicht einzuhalten). Die Streichung aus den Statuten führt nicht zu einer Löschung der Umstrukturierung aus dem Handelsregister: Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen bleiben im Register eingetragen.

Der Anwendungsbereich von Art. 628 Abs. 4 OR ist abschliessend geregelt. Statutenbestimmungen über Sacheinlagen/Sachübernahmen dürfen insbesondere nicht im Zuge einer Umwandlung der Rechtsform der Gesellschaft gestrichen werden, es sei denn, die Voraussetzungen von Art. 628 Abs. 4 OR seien erfüllt. Sacheinlagen/Sachübernahmen bleiben bei der Umwandlung unverändert im Handelsregister eingetragen.

² Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301).

³ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220).

6. KMU-Umwandlung: Inhalt des "Gründungsberichts" (Art. 777c Abs. 2 OR i.V.m. Art. 634 Ziff. 3 und Art. 635 OR)

Bei der Umwandlung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in eine GmbH oder AG finden die Bestimmungen des OR über die Gründung der entsprechenden Gesellschaft Anwendung, jedoch nicht die Vorschriften über die Sacheinlagen (Art. 57 FusG).

Verzichten die KMU mit Zustimmung aller Gesellschafter auf den Umwandlungsbericht und auf die Prüfung der Umwandlung (Art. 61 Abs. 2 und Art 62 Abs. 2 FusG), sind die Sacheinlagevorschriften in Lückenfüllung anwendbar⁴. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan muss in diesem Fall einen "Gründungsbericht" erstellen (analog Art. 635 OR).

Dieser "Gründungsbericht" hat sinngemäss Folgendes zu enthalten:

- Angaben über Art, Zustand und Angemessenheit der Bewertung des Vermögens der sich umwandelnden Gesellschaft,
- Angaben über die freie Verwendbarkeit der Eigenmittel, die in Kapital umgewandelt werden, sowie über die Deckung des Kapitals der Gesellschaft nach der Umwandlung⁵.

In Ergänzung kann angefügt werden, dass keine Verrechnungen vorgenommen und keine besonderen Vorteile eingeräumt wurden. Der Bericht ist von einem zugelassenen Revisor zu prüfen und seine Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich zu bestätigen.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

⁴ Kurzkomentar zu den Bestimmungen der Handelsregisterverordnung zum Fusionsgesetz vom 11. Oktober 2004 in: REPRAX, Zeitschrift zur Rechtsetzung und Praxis im Gesellschafts- und Handelsregisterrecht, 2/3/2004, S. 18 f.

⁵ CHRISTIAN CHAMPEAUX, Fusionsgesetz – Aspekte der Handelsregisterpraxis (2) in: REPRAX, Zeitschrift zur Rechtsetzung und Praxis im Gesellschafts- und Handelsregisterrecht, 3/2011, S. 16 Fn. 14.



Praxismitteilung EHRA 1/12

5. März 2012

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Einführung der Unternehmensidentifikationsnummer (UID) im Handelsregister

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeines

Es bestehen inhaltliche Diskrepanzen zwischen den in den Kantonen geführten Hauptregistern, dem seitens des EHRA geführten Zentralregister und dem seitens des Bundesamtes für Statistik (BFS) betriebenen UID-Register. Gründe für diese Abweichungen sind namentlich die folgenden:

- Das UID-Register wurde aus den Daten des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR) gebildet, das nicht alle in den kantonalen Hauptregistern und im Zentralregister geführten Rechtseinheiten enthält (z.B. die seit langem im Handelsregister gelöschten Rechtseinheiten). Das BUR ist zudem ein statistisches Register und behandelt Eintragungen sowie Mutationen anders als das Handelsregister.
- Gewisse Änderungen von eingetragenen Tatsachen wurden ohne entsprechende Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) direkt im kantonalen Hauptregister vorgenommen, mit der Folge, dass weder das Zentralregister des EHRA noch die Register des BFS angepasst wurden.
- Bei der EDV-mässigen Rückerfassung der Daten aus den alten Registerkarten in die neu elektronisch geführten kantonalen Hauptregister wurde der Inhalt nicht systematisch mit dem Zentralregister abgeglichen.

Um eine eindeutige Identifikation von Rechtseinheiten sicherzustellen, die Rechtssicherheit zu gewährleisten und Dritte zu schützen, müssen die Daten in den kantonalen Hauptregistern, dem Zentralregister und dem UID-Register aufeinander abgestimmt werden.

Nach Art. 932 Abs. 2 OR¹ beginnen die Rechtswirkungen einer Eintragung ins Handelsregister gegenüber Dritten ab dem ersten Werktag, der auf die Veröffentlichung im SHAB folgt. Die vom EHRA genehmigten Tagesregistereintragungen müssen spätestens am Tag der (elektronischen) Veröffentlichung im SHAB unverändert in die kantonalen Hauptregister übernommen werden (Art. 9 Abs. 1 HRegV²). Die SHAB-Publikation ist somit einzig massgebend für die Nachführung der verschiedenen Handelsregister-Datenbanken.

1.2. Meldefluss einer Publikationsmeldung im Handelsregisterverbund

Das Zentralregister bildet die Datendrehscheibe innerhalb des Handelsregisterverbundes.

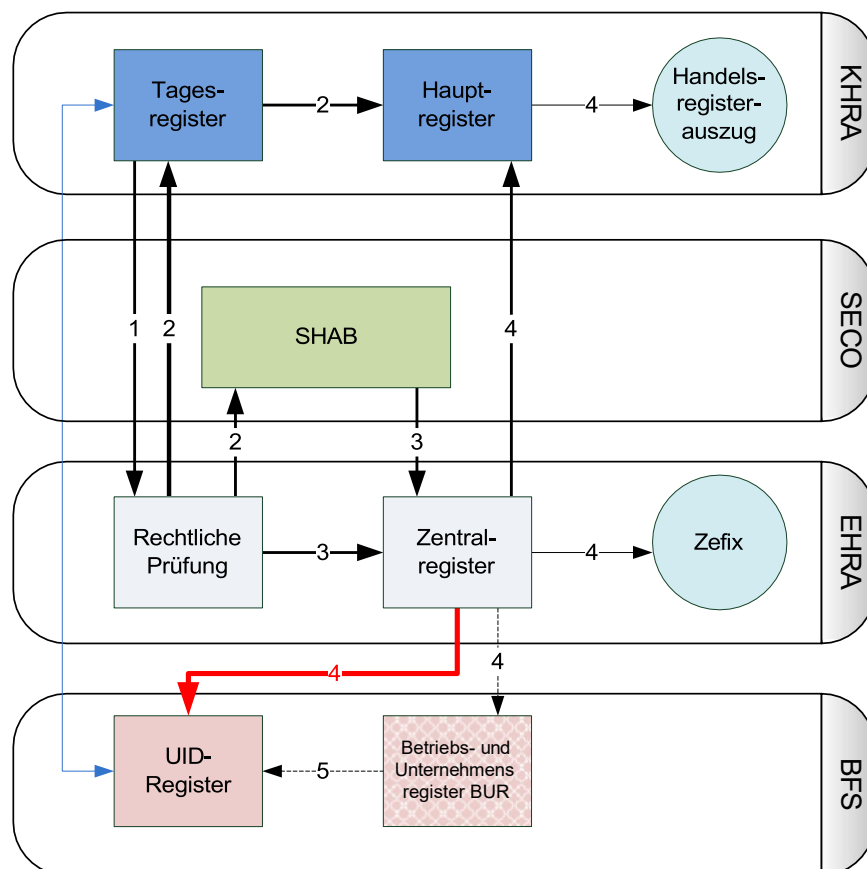


Abbildung 1: Informationsfluss im Handelsregisterverbund

1. Das kantonale Handelsregisteramt sendet den Publikationstext zur Prüfung an das EHRA.
2. Das EHRA übermittelt dem kantonalen Handelsregisteramt die Genehmigung, worauf dieses das kantonale Hauptregister nachführen kann. Das EHRA leitet zudem die Publikationstexte an das SHAB weiter.
3. Das SHAB übermittelt dem EHRA die Referenz zur Publikation, worauf das EHRA das Zentralregister aufgrund des Publikationstextes nachführt.
4. Das Zentralregister übermittelt dem kantonalen Handelsregisteramt die SHAB-Referenz zur Publikationsmeldung, damit dieses sein Hauptregister ergänzen kann. Es erstellt zusätzlich Ladedateien für die Onlinedatenbank Zefix und stellt diese dem BUR zur Verfügung.
5. Das BUR meldet dem UID-Register die Mutation.

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil : Obligationenrecht; SR 220).

² Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

2. Bereinigung der Register

Zur Sicherstellung einer effizienten Bereinigung der Handelsregisterdaten wird das EHRA im Rahmen der UID-Migration mit den kantonalen Handelsregisterämtern individuell Kontakt aufnehmen, um den Datenabgleich zu koordinieren.

Das EHRA wird die im Zentralregister enthaltenen Daten mit jenen der kantonalen Hauptregister abgleichen. Zu diesem Zweck werden die Kantone ersucht, das EHRA mit aktuellen Dateien der für das Zentralregister massgebenden Daten zu bedienen.

Nach Abschluss des Datenabgleichs wird das EHRA den Kantonen allfällige Änderungen, die im Hauptregister vorzunehmen sind, mitteilen.

Sobald der Datenabgleich zwischen Bund und Kantonen abgeschlossen ist, wird das UID-Register die Daten des Zentralregisters übernehmen.

3. Zukünftiger Datenaustausch

Künftig ist sicherzustellen, dass die Daten eingetragener Rechtseinheiten im UID-Register inhaltlich denjenigen der kantonalen Hauptregister sowie dem Zentralregister entsprechen. Das EHRA wird die Mutationen, die es aufgrund der Publikationen der kantonalen Handelsregisterämter im Zentralregister vornimmt, direkt über einen Webservice auch im UID-Register vornehmen (vgl. vorstehend Abbildung 1, roter Pfeil). Diese Anpassung des Meldeflusses im Handelsregisterverbund wird spätestens 2013 realisiert.

4. Ablauf der UID-Einführung im Handelsregisterverbund

4.1. Allgemeines

Die Einführung der UID im Handelsregister erfolgt kantonsweise. Die Umstellung wird durch eine sog. Sammelpublikation im SHAB wirksam (Art. 19 UIDG³). Voraussetzung für die Umstellung eines kantonalen Handelsregisters auf die UID ist das Vorliegen einer UID für jede aktive im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit. In verschiedenen Kantonen wird für den Übergang zur UID zudem vorausgesetzt, dass auch für sämtliche gelöschten Rechtseinheiten eine UID vorhanden ist.

Während der kantonsweisen Umstellungsphase stellen sich insbesondere die nachfolgenden Fragen betreffend Führung der UID in Handelsregistereintragungen.

³ Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; SR 431.03).

4.2. Vorgehen bei Sitzverlegungen

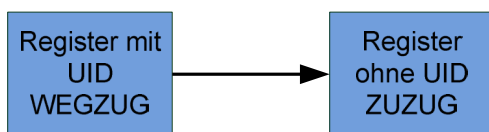


Abbildung 2: Zuzug in Register ohne UID

Bei der Sitzverlegung einer Rechtseinheit aus einem Register, welches die UID bereits eingeführt hat, in ein Register, welches die UID noch nicht eingeführt hat, kann das Handelsregisteramt am neuen Sitz entweder die (bisherige) 13-stellige Firmenidentifikationsnummer in den strukturierten Teil der Daten einfügen oder die UID übernehmen.

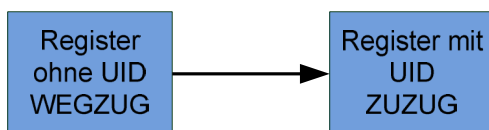


Abbildung 3, Zuzug in Register mit UID

Bei der Sitzverlegung einer Rechtseinheit aus einem Register, welches die UID noch nicht eingeführt hat, in ein Register, welches die UID bereits eingeführt hat, muss das Handelsregisteramt am neuen Sitz die UID in die strukturierten Daten sowie in die Zuzugspublikation einfügen. Die entsprechende UID ist dem UID-Register direkt zu entnehmen.

4.3. Vorgehen bei referenzierten Rechtseinheiten

Wird einer Rechtseinheit eine neue UID zugeteilt und ist diese Rechtseinheit samt Nummer in irgendeiner Form in Einträgen anderer Rechtseinheiten erwähnt (referenzierte Rechtseinheiten; z.B. Revisionsstelle, Gesellschafterin einer GmbH usw.), so müssen diese Einträge spätestens anlässlich der nächsten Mutation von Amtes wegen angepasst werden (Art. 19 Abs. 3 UIDG).

5. Unveränderbarkeit der Einträge im Hauptregister

Die Einträge in das Hauptregister dürfen nachträglich nicht verändert werden (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 HRegV), da die im SHAB publizierten Eintragungen gemäss Art. 932 Abs. 2 OR rechtlich massgebend sind und in diesem Zeitpunkt die vom Gesetz vorgesehenen Wirkungen entfalten (vgl. Art. 933 OR).

Im Sinne einer Ausnahme gestattet Art. 9 Abs. 4 Satz 2 HRegV lediglich die Vornahme von rein typografischen Korrekturen ohne Einfluss auf den materiellen Gehalt des Eintrags. Damit wird der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf Korrekturen von inhaltlich belanglosen Tippfehlern beschränkt (z.B. in der Zweckumschreibung "Betrieb" statt "Bertieb", bei Funktionen "Direktor" statt "Dierktor" oder Zeichnungsberechtigungen "mit Kollektivunterschrift" statt "mit Kllektivunterschrift").

Weitere Korrekturen des Hauptregisters sind hingegen nicht statthaft, so insbesondere bei fehlerhaft eingetragenen identifikationsrelevanten Angaben. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Drittschutzes müssen Richtigstellungen der Firma, des Sitzes, der Domiziladresse oder der Identifikationsnummer zwingend mit einer formellen Berichtigung erfolgen und im SHAB publiziert werden. Damit ist sichergestellt, dass diese Angaben im gesamten Handelsregisterverbund nachgeführt werden. Die Missachtung dieses Verfahrens hat zur Folge, dass Dritten diese Tatsachen nicht entgegengehalten werden können und das Hauptregister inhaltlich nicht mit den Publikationen im SHAB und den entsprechenden Angaben im Zentralregister (sowie Zefix, UID- und BUR-Register) übereinstimmt.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 2/11

19. Dezember 2011

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Handelsregistermässige Umsetzung der erhöhten Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR

1. Rechtliche Ausgangslage

Am 1. Januar 2012 treten die erhöhten Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR¹ in Kraft, welche die eingeschränkte von der ordentlichen Revision der Jahresrechnung abgrenzen.² Die einzige materielle Änderung ist die Erhöhung der Schwellenwerte von 10 Millionen Franken Bilanzsumme, 20 Millionen Franken Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen auf 20-40-250. Die Schwellenwerte des Vereinsrechts³ und des Konsolidierungsrechts⁴ werden nicht erhöht.

Für Geschäftsjahre, die vor dem Inkrafttreten der erhöhten Schwellenwerte begonnen haben, sind – gemäss expliziter Übergangsbestimmung – die bisherigen Schwellenwerte von 10-20-50 relevant.

Die Referenzgrössen – Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen – bleiben unverändert. Auch der Berechnungsmechanismus wurde nicht geändert: Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung ist durchzuführen, wenn zwei der drei Schwellenwerte in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden.

Damit eine Rechtseinheit auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung verzichten kann (Opting-out), darf sie weiterhin höchstens über 10 Vollzeitstellen verfügen (Art. 727a

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220).

² AS 2011 5863 f. Vgl. die Medienmitteilung des Bundesrats vom 31. August 2011: http://www.bj.admin.ch/content/bj/de/home/dokumentation/medieninformationen/2011/ref_2011-08-310.html

³ Im schwach normierten Vereinsrecht besteht keine allgemeine Revisionspflicht. Deshalb erhöhte das Parlament die Schwellenwerte 10-20-50 von Art. 69b Abs. 1 ZGB (SR 210) nicht.

⁴ Die Schwellenwerte 10-20-200 des Konsolidierungsrechts werden mit dem zukünftigen Rechnungslegungsrechts auf 20-40-250 erhöht. Deshalb verzichtete das Parlament auf die zeitlich befristete Anpassung von Art. 663e Abs. 2 OR.

Abs. 2 OR). Das Parlament erweiterte mit der Erhöhung der Schwellenwerte den Bereich der eingeschränkten Revision, nicht jedoch denjenigen des Opting-outs.

2. **Gegenstand der Praxismitteilung und Annahmen**

Diese Praxismitteilung äussert sich nicht darüber, ob insbesondere das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit seine Sorgfaltspflichten im Bereich des Opting-outs erfüllt.

Es geht vorliegend nur darum, wie die erhöhten Schwellenwerte handelsregistermässig umgesetzt werden.

In dieser Praxismitteilung wird davon ausgegangen, dass

- eine Rechtseinheit höchstens 10 Vollzeitstellen aufweist und
- die Geschäftsjahre dem jeweiligen Kalenderjahr entsprechen.

Die relevanten Handelsregisterbelege ergeben sich aus dem bisherigen Art. 62 HRegV⁵.

3. **Opting-out einer am 1. Januar 2012 oder später gegründeten Rechtseinheit**

Es ändert sich im Vergleich zur heutigen Handelsregisterpraxis nichts. Es sind jedoch die erhöhten Schwellenwerte 20/40 (Bilanzsumme/Umsatzerlös) anzuwenden.

4. **Opting-out einer vor dem 1. Januar 2012 gegründeten Rechtseinheit**

4.1. **Schwellenwerte 10/20 werden nicht oder nur teilweise überschritten**

Werden im 2012 die Jahresrechnungen 2011 und 2010 als Belege eingereicht, darf das Handelsregisteramt das Opting-out im Handelsregister eintragen, da selbst die bisherigen Schwellenwerte 10/20 nicht oder nur teilweise überschritten wurden.

Dasselbe gilt für den Fall, dass in der ersten Hälfte 2012 die Jahresrechnungen 2010 und 2009 als Belege eingereicht werden und die Schwellenwerte 10/20 nicht oder nur teilweise überschritten wurden. Zum Spezialfall, dass in der Jahresrechnung 2010 die Schwellenwerte 10/20 überschritten wurden, vergleiche nachfolgend die Ziffer 4.2, Absatz 2.

4.2. **Schwellenwerte 10/20 werden vollständig überschritten, nicht oder nur teilweise diejenigen von 20/40**

Werden im 2012 die Jahresrechnungen 2011 und 2010 als Belege eingereicht und in beiden Geschäftsjahren die Schwellenwerte 10/20 überschritten, nicht oder nur teilweise jedoch die Schwellenwerte 20/40, darf das Handelsregisteramt davon ausgehen, dass die Generalversammlung der Rechtseinheit die Jahresrechnung 2011 dem OR entsprechend genehmigt hat. Die Genehmigung einer nicht ordentlich revidierten Jahresrechnung wäre nichtig (Art. 731 Abs. 3 Satz 1 OR). Das Handelsregisteramt darf das Opting-out eintragen, da es davon ausgehen darf, dass es sich auf die Geschäftsjahre 2012 fortfolgende bezieht.

Werden in der ersten Hälfte 2012 die Jahresrechnungen 2010 und 2009 als Belege beim Handelsregisteramt eingereicht und zumindest im Geschäftsjahr 2010 die Schwellenwerte 10/20 überschritten, nicht oder nur teilweise jedoch die Schwellenwerte 20/40, darf das Handelsregisteramt nicht davon ausgehen, dass die Jahresrechnung 2011 von der Revisionsstelle ordentlich revidiert und vom obersten Organ genehmigt wurde. Das Handelsregisteramt darf das Opting-out nicht im Handelsregister eintragen bzw. die Revisionsstelle nicht aus

⁵ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

dem Handelsregister streichen (*e contrario* die Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Schwellenwerte).

4.3. Schwellenwerte 20/40 werden überschritten

Werden im 2012 die Jahresrechnungen 2011 und 2010 als Belege eingereicht und werden in beiden Geschäftsjahren die Schwellenwerte 20/40 überschritten, darf das Handelsregisteramt das Opting-out nicht im Handelsregister eintragen, da die Rechtseinheit sich im Bereich der ordentlichen Revision befindet.

Dasselbe gilt für den Fall, dass in der ersten Hälfte 2012 die Jahresrechnungen 2010 und 2009 als Belege eingereicht werden.

5. Weitere Ausführungen

Weitere Ausführungen zur handelsregistermässigen Umsetzung des Revisionsrechts sind der Praxismitteilung EHRA 2/09 vom 2. Juli 2009 zu entnehmen.⁶

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

⁶

<https://www.e-service.admin.ch/wiki/download/attachments/76287740/Praxismitteilung+2-09+D.pdf?version=1&modificationDate=1322469488000>



Praxismitteilung EHRA 1/11

25. Oktober 2011

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. Art. 110 HRegV¹

Mit der im Jahr 2008 revidierten Handelsregisterverordnung werden natürliche Personen mit einer Zeichnungsberechtigung, die am Hauptsitz der Rechtseinheit im Handelsregister eingetragen sind, nicht mehr ein zweites Mal bei der Zweigniederlassung eingetragen.

Der Wortlaut von Art. 110 Abs. 1 lit. e HRegV entspricht jenem der Art. 38 lit. f, Art. 41 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 lit. i, Art. 45 Abs. 1 lit. o, Art. 68 Abs. 1 lit. o, Art. 73 Abs. 1 lit. q, Art. 87 Abs. 1 lit. l, Art. 92 lit. l und Art. 95 Abs. 1 lit. j, Art. 99 lit. k, Art. 101 Abs. 1 lit. l, Art. 104 lit. l und Art. 107 lit. l., die ebenfalls nicht auf Funktionen der zeichnungsberechtigten Personen hinweisen. Der Eintrag einer Funktion ist unabhängig von der Rechtsform in Art. 119 Abs. 1 lit. g HRegV geregelt. Auf der Grundlage dieser Bestimmung können die nach Art. 110 Abs. 1 lit. e HRegV bei der Zweigniederlassung registrierten natürlichen Personen auch die Eintragung einer spezifischen Funktion für den Zweigbetrieb beantragen.

Weder das Gesetz noch die Verordnung enthält Vorgaben zu den zulässigen Funktionsbezeichnungen bei Zweigniederlassungen. Aus Gründen der Klarheit ist einer inflationären Verwendung verschiedenster Bezeichnungen Einhalt zu gebieten, weshalb *de lege lata* nur die Funktionen „Leiter der Zweigniederlassung“, „Direktor der Zweigniederlassung“ und „Geschäftsführer der Zweigniederlassung“ registriert werden dürfen.

2. Art. 114 HRegV

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. f HRegV werden bei der schweizerischen Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz im Ausland nur diejenigen Personen im Handelsregister eingetragen, die zur Vertretung der schweizerischen Zweigniederlassung berechtigt sind.

In der Praxismitteilung 1/10 vom 27. Oktober 2010 (Ziff. 5, S. 2 f.) wird präzisiert, dass die spezifisch für die Zweigniederlassung vorgesehenen Funktionen „Leiter der Zweigniederlassung“ oder „Geschäftsführer der Zweigniederlassung“ im Handelsregister eingetragen wer-

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

den dürfen. Die bei der ausländischen Hauptniederlassung eingetragenen Funktionen werden bei der schweizerischen Zweigniederlassung jedoch nicht registriert.

Wie bei der Zweigniederlassung einer Rechtseinheit mit Sitz in der Schweiz (vgl. vorangehend Ziffer 1) kann auch die Funktion „Direktor der Zweigniederlassung“ im Handelsregister eingetragen werden.

3. **Art. 628 Abs. 2 OR²**

Eine Sachübernahme im Sinne des Gesellschaftsrechts setzt definitionsgemäss immer einen positiven Vermögenswert voraus. Eine Übernahme mit Passivenüberschuss gilt somit nicht als Sachübernahme, und zwar auch dann nicht, wenn der zu übernehmende Vermögenskomplex stille Reserven enthält.

Stille Reserven dürfen nicht einfach über den Anschaffungswert hinaus "aktiviert" werden, ohne dass die Voraussetzungen für eine Aufwertung nach Art. 670 OR gegeben wären. Andernfalls wird das für die Rechnungslegung massgebliche Realisationsprinzip verletzt.

4. **Art. 653 Abs. 1 OR**

Obwohl ein legitimes Bedürfnis der Praxis besteht, zählt Art. 653 Abs. 1 OR die Aktionäre nicht zum Kreis der Begünstigten einer bedingten Kapitalerhöhung. Zahlreiche Gesellschaften haben indessen Aktionärsoptionen (sog. Gratisoptionen) ausgegeben, die den Aktionären das Recht gewähren, in Zukunft neue Aktien zu den im Voraus bestimmten Bedingungen erwerben zu können. Andere Gesellschaften geben ihren Aktionären das Recht, anstelle von Dividenden neue Aktien erwerben zu können (sog. Wahldividende). Trotz des engen Gesetzeswortlautes erachtet eine überwiegende Mehrheit der Lehre die Verwendung des bedingten Kapitals zugunsten der Aktionäre als zulässig.³

5. **Art. 735 OR**

Die Voraussetzungen für eine deklaratorische Kapitalherabsetzung nach Art. 735 OR sind nicht gegeben, wenn keine echte Unterbilanz vorliegt, d.h. wenn die Bilanz noch Reserven ausweist.

Eine echte Unterbilanz liegt erst vor, wenn der auf der Aktivseite der Bilanz aufgeführte Verlustvortrag nicht mehr durch offene Reserven gedeckt ist. Gemäss BGE 76 I 166 E. 3 muss der Revisionsbericht bestätigen, dass die Voraussetzungen für eine deklaratorische Kapitalherabsetzung nach Art. 735 OR gegeben sind, so insbesondere das Vorliegen einer materiellen Unterbilanz. Eine Gesellschaft weist demnach keine Unterdeckung auf, wenn die offenen Reserven den Verlustvortrag übersteigen. Dies schliesst eine Kapitalherabsetzung nach Massgabe von Art. 735 OR aus.⁴

6. **Art. 814 OR**

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muss mindestens ein Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein (Art. 814 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 718 Abs. 3 OR). Sinn dieser Regelung ist es sicherzustellen, dass das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan im Namen der Gesellschaft handlungsfähig ist.

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220).

³ Vgl. ISLER/ZINDEL, Basler Kommentar, OR II, 3. Auflage, Basel 2008, zu Art. 653 N 17 f.; FORSTMOSER/MEIER-HAYOZ/NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 52 N 330 f.; Botschaft Revision Aktienrecht vom 21. Dezember 2007, S. 1646 f.

⁴ Vgl. KÜNG, Basler Kommentar, OR II, 3. Auflage, Basel 2008, zu Art. 735 N 4 ff.; BÜRGI, Zürcher Kommentar, Zürich 1969, Bd. V5b/2; zu Art. 735 N 6.

Hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung lediglich einen einzigen Geschäftsführer, so muss dieser zwangsläufig einzelzeichnungsberechtigt sein. Die gesetzlichen Vorgaben sind nicht erfüllt, wenn der einzige Geschäftsführer bloss kollektiv zu zweien mit einem Direktor, einem Zeichnungsberechtigten oder einem Prokuristen zeichnen darf. Sollen die mit der Geschäftsführung betrauten Personen kollektiv zu zweien zeichnen, müssen somit mindestens zwei Geschäftsführer ernannt werden.

7. **Art. 70 Abs. 1 FusG⁵**

Gemäss Art. 70 Abs. 1 FusG müssen die obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane der an einer Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger den Übertragungsvertrag abschliessen. Diese Regelung ist zwingend, da diese Kompetenz zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans gehört.⁶

Der Abschluss des Vermögensübertragungsvertrages muss von der Unterzeichnung des Vertrages unterschieden werden: im Handelsregister eingetragene zeichnungsberechtigte Personen oder andere hierzu bevollmächtigte Personen dürfen den Vertrag im Namen der Gesellschaft unterzeichnen.⁷ Die unterzeichnenden Personen müssen nicht Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sein. Haben jedoch nicht sämtliche Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans den Übertragungsvertrag unterzeichnet, muss gegenüber dem Handelsregisteramt schriftlich belegt werden (bspw. durch ein Beschlussprotokoll), dass das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan die definitive Fassung des Vermögensübertragungsvertrages genehmigt hat.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

⁵ Bundesgesetz vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG, SR 221.301).

⁶ Botschaft vom 13. Juni 2000 zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, BBl 2000 4337, 4461 i. V. m. 4406 f.

⁷ Botschaft Fusionsgesetz, 4461 i. V. m. 4407. Vgl. auch LUKAS GLANZMANN, Umstrukturierungen, Eine systematische Darstellung des schweizerischen Fusionsgesetzes, 2. Auflage, Bern 2008, N 283 ff.



Praxismitteilung 1/10

27. Oktober 2010

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. Art. 41 HRegV¹

Der Zeitpunkt des Beginns einer Kollektivgesellschaft bildet gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. d HRegV Gegenstand des Handelsregistereintrags. In der Praxis bestehen z.T. Unklarheiten hinsichtlich der Angabe des massgebenden Zeitpunkts des Beginns der Gesellschaft.

Teilweise wird der Zeitpunkt des Beginns der Kollektivgesellschaft mit der Aufnahme der Geschäftstätigkeit gleichgesetzt. Eine derartige Vorgehensweise findet jedoch keine Grundlage im Gesetz. Die Art. 552 ff. OR² sehen nicht vor, dass der Zeitpunkt des Beginns einer Gesellschaft davon abhängt, ob die Gesellschaft eine Geschäftstätigkeit aufnimmt oder nicht.

In Art. 41 Abs. 1 lit. d HRegV wird vorgesehen, dass der "Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft" einzutragen ist. Dieser entspricht dem Zeitpunkt der Errichtung der Kollektivgesellschaft und nicht der Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Der "Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft" muss daher dem Datum des Handelsregistereintrags vorgehen (oder mit diesem übereinstimmen) und darf nicht auf ein in der Zukunft liegendes Datum hinweisen.³

Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck des Handelsregisters: Die allgemeine Kenntnisvermutung von eingetragenen Tatsachen (Art. 933 OR) darf nicht auf Tatsachen ausgeweitet werden, die im Zeitpunkt der Eintragung nach dem Willen der Betroffenen noch nicht gelten sollen. Andernfalls werden Dritten Tatsachen entgegengehalten, die im Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe noch keine Wirkungen entfalten.

Das Gleiche gilt auch für die Kommanditgesellschaft (Art. 41 Abs. 2 lit. d HRegV).

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220).

³ Vgl. MEISTERHANS Clemens, Prüfungspflicht und Kognitionsbefugnis der Handelsregisterbehörde, Diss. Zürich 1996, S. 220.

2. **Art. 45 Abs. 1 lit. p, Art. 68 Abs. 1 lit. q, Art. 73 Abs. 1 lit. r und Art. 87 Abs. 1 lit. m HRegV**

Beim Eintrag eines *Opting-out* wird in der Praxis oftmals das Organ erwähnt, welches die KMU-Erklärung unterzeichnet hat. Dies kann bei einem späteren Rechtsformwechsel jedoch zur unbefriedigenden Situation führen, dass der unverändert eingetragene Hinweis auf das *Opting-out* bezüglich den Organen nicht mehr mit der neuen Rechtsform übereinstimmt.

Aus diesem Grunde darf im Eintrag des *Opting-out* eine rechtsformneutrale Formulierung verwendet werden.

Publikationstext:

... Mit Erklärung vom (...) wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.

3. **Art. 56 HRegV**

Der Prüfungsbericht des zugelassenen Revisionsexperten muss im Falle einer Kapitalherabsetzung zur Beseitigung einer Unterbilanz (Art. 735 OR) unter anderem auch bestätigen, dass der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt (Art. 56 Abs. 2 lit. b HRegV). Bei der Prüfung der Belege für eine deklaratorische Kapitalherabsetzung ist deshalb darauf zu achten, dass der Prüfungsbericht folgenden Passus enthält:

„... Für die [Zwischenbilanz / Bilanz] sowie für den Antrag zur Durchführung der Kapitalherabsetzung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, zu prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger nach Durchführung der beantragten Kapitalherabsetzung voll gedeckt sind *und der Betrag der Kapitalherabsetzung den Betrag der durch Verluste entstandenen Unterbilanz nicht übersteigt*. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen. ...“⁴

4. **Art. 82 HRegV**

Für den Fall, dass der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein Ausscheiden aus der Gesellschaft gerichtlich erwirkt (vgl. Art. 822 OR), ist zu beachten, dass der Austritt im Innenverhältnis das Erlöschen der Mitgliedschaft und damit zusammenhängender Rechte und Pflichten des Gesellschafters bewirkt. Der Stammanteil des austretenden Gesellschafters kann hierbei nicht derelikiert, d.h. "herrenlos" werden.

Das Gesetz setzt zwingend voraus, dass der Stammanteil des austretenden (bzw. ausgeschlossenen) Gesellschafters an einen Gesellschafter, Dritten oder an die Gesellschaft übertragen wird oder die Gesellschaft ihr Stammkapital entsprechend herabsetzen muss.

Daraus folgt, dass der Stammanteil des Klägers im Rahmen des Austritts an einen Rechtsnachfolger übergehen muss. Ein richterliches Urteil, welches sich lediglich zum Austritt äussert und das Handelsregister zur Löschung des ausgetretenen Gesellschafters anweist, ist daher für das Handelsregister nicht umsetzbar. Das Handelsregisteramt muss gestützt auf Art. 19 Abs. 3 HRegV das Gericht um eine Erläuterung anfragen, damit der Austritt des Gesellschafters im Handelsregister eingetragen werden kann. Das Gericht wird klären müssen, an wen der Stammanteil des austretenden Gesellschafters übertragen wird. Erst auf der Grundlage einer rechtskonformen Anordnung darf der Austritt eingetragen werden.

5. **Art. 114 HRegV**

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. f HRegV sind die Personen einzutragen, die zur Vertretung der schweizerischen Zweigniederlassung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland berechtigt sind. Mit Ausnahme der für die Zweigniederlassung geltenden spezifischen Funktionen wie

⁴ Angepasster Wortlaut der Prüfungsbestätigung gemäss Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Ausgabe 2009, Änderung Bd. 3, S. 73 f. (März 2010).

beispielsweise „Leiter der Zweigniederlassung“ oder „Geschäftsführer der Zweigniederlassung“ werden nur die Zeichnungsberechtigungen erfasst. Sollen auch Personen eingetragen werden, die am Sitz im Ausland registriert sind, so hat sich deren Eintrag ebenfalls nur auf die Zeichnungsberechtigung (ohne Hinweis auf deren Funktion bei der Hauptniederlassung) zu beschränken.

6. Art. 628 Abs. 4 Satz 2 OR (Löschung einer beabsichtigten Sachübernahme)

Art. 628 Abs. 4 Satz 2 OR sieht vor, dass eine statutarische Bestimmung über eine beabsichtigte Sachübernahme gelöscht werden darf, wenn die Gesellschaft endgültig auf die Durchführung der Übernahme verzichtet. Die Löschung der Bestimmung über die beabsichtigte Sachübernahme darf im Falle eines definitiven Verzichts vor Ablauf der 10-jährigen Frist von Art. 628 Abs. 4 Satz 1 OR von der Generalversammlung beschlossen und im Handelsregister eingetragen werden.

Publikationstext:

... Die Bestimmung zur beabsichtigten Sachübernahme vom (...) ist aufgehoben, weil die Gesellschaft endgültig auf die Sachübernahme verzichtet hat. ...

Eidg. Amt für das Handelsregister

Dr. Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 4/09

17. Dezember 2009

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. Art. 176 HRegV¹

Gemäss Art. 2 Abs. 4 der Übergangsbestimmungen zu den Änderungen des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht) vom 16. Dezember 2005 (ÜBest OR)² müssen Aktiengesellschaften und Genossenschaften, deren Firma nicht den seit dem 1. Januar 2008 geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, ihre Firma innerhalb von zwei Jahren den neuen Bestimmungen anpassen. Firmen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die bisher noch keine Rechtsformangabe enthalten, müssen gemäss Art. 950 OR mit dem Rechtsformzusatz ergänzt werden. Aufgrund von Art. 2 Abs. 4 ÜBest OR hat das Handelsregisteramt ab 1. Januar 2010 die Firma von Aktiengesellschaften und Genossenschaften von Amtes wegen zu ergänzen. Hierbei sind seitens der Handelsregisterämter folgende Ergänzungen zu verwenden:

Aktiengesellschaft:

Die Angabe der Rechtsform wird als Abkürzung in Grossbuchstaben am Ende der Firma wie folgt aufgenommen:

Rechtsform	Deutsch	Français	Italiano	Rumantsch
Aktiengesellschaft	AG	SA	SA	SA

Ist die Firma in mehreren Landessprachen eingetragen, müssen die Übersetzungen, die noch keine Rechtsformangabe enthalten, mit dem entsprechenden Rechtsformzusatz in dieser Sprache ergänzt werden. Bei englischsprachigen Firmenfassungen, die noch keine Rechtsformangabe enthalten, muss der Rechtsformzusatz in der Amtssprache des Registers beigefügt werden, da die Registerämter nicht anstelle der Gesellschaft entscheiden können, ob die Abkürzung „Ltd.“, „Inc.“ oder „Corp.“ zu verwenden ist.

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220).

Publikationstext:

... *Firma neu: X AG [Ergänzung der Firma von Amtes wegen (Art. 176 HRegV)]. ...*

Genossenschaft:

Da keine Abkürzung für Genossenschaften vorgesehen ist, wird die Angabe der Rechtsform am Ende der Firma wie folgt ausgeschrieben:

Rechtsform	Deutsch	Français	Italiano	Rumantsch	English
Genossenschaft	Genossenschaft	(société) coopérative	(società) cooperativa	associaziun	cooperative

Publikationstext:

... *Firma neu: Y Genossenschaft [Ergänzung der Firma von Amtes wegen (Art. 176 HRegV)].*

...

Kann die Sprache einer Übersetzung nicht festgestellt werden (bspw. „XL Media Büro [XL Media Office]“; „Office“ kann die französische oder englische Übersetzung von „Büro“ sein), ist die entsprechende fremdsprachige Fassung der Firma mit dem Rechtsformzusatz in der Amtssprache des Registers zu ergänzen („XL Media Büro AG [XL Media Office AG]“).

Firmenfassungen in anderen als die in der Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Prüfung von Firmen und Namen vom 1. April 2009, Rz 109, aufgeführten Sprachen, die keine Rechtsformangabe enthalten, sind mit dem Rechtsformzusatz in der Amtssprache des Registers zu ergänzen.

Ergänzt das kantonale Handelsregisteramt die Firma einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft gestützt auf Art. 2 Abs. 4 ÜBest OR von Amtes wegen, ohne dass die Rechts Einheit ihre Statuten entsprechend angepasst hat, so weist es jede weitere Anmeldung zur Eintragung einer Änderung der Statuten ab, solange diese in Bezug auf die Firma nicht angepasst wurden (Art. 176 *in fine* HRegV).

Die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister³ enthält keine spezifische Bestimmung für die Erhebung einer Gebühr im Falle der Ergänzung der Firma von Amtes wegen durch die Handelsregisterämter. Art. 3 Abs. 2 der Gebührenverordnung bestimmt, dass die Gebühr beim Fehlen einer Grundlage nach ähnlichen Fällen festzusetzen ist. Demnach kann gestützt auf Art. 5 Bst. c Ziff. 2 der Gebührenverordnung eine Gebühr von CHF 80.- erhoben werden. Passt die Gesellschaft ihre Statuten nachträglich an, kann die Gebühr nach Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Gebührenverordnung (40% der Grundgebühr) erhoben werden.

2. **Art. 177 HRegV**

Gemäss Art. 177 HRegV sind im Handelsregister eingetragene Geschäftsbezeichnungen und Enseignes bis am 31. Dezember 2009 von Amtes wegen aus dem Hauptregister zu streichen.

Die Löschung der Geschäftsbezeichnungen und Enseignes wird direkt im Hauptregister vorgenommen. Die Genehmigung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister (EHRA) sowie eine Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind gemäss Art. 177 HRegV nicht erforderlich: Das EHRA wird Löschungen von Geschäftsbezeichnungen und Enseignes, die dennoch ins Tagesregister aufgenommen werden, nicht genehmigen.

³ Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1).

3. Funktion „CEO“

Die Bezeichnung „CEO“ (chief executive officer) darf nur in Kombination mit der Funktion „Vorsitzender der Geschäftsleitung“ in das Handelsregister eingetragen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft über eine entsprechende Organisation verfügt.

Publikationstext:

„Vorsitzender der Geschäftsleitung / CEO“ oder „Vorsitzender der Geschäftsleitung (CEO)“.

4. Keine Eintragung von juristischen Personen als Leitungsorgane

Gemäss Art. 120 HRegV dürfen juristische Personen nicht als Mitglied der Leitungs- oder Verwaltungsorgane oder als Zeichnungsberechtigte in das Handelsregister eingetragen werden. Das schweizerische Recht lässt die Übertragung von Geschäftsführungsfunktionen an juristische Personen nicht zu, was die Eintragung von „corporate directors“ ausschliesst.

Nur natürliche Personen können den Willen einer juristischen Person bilden und ausdrücken bzw. die Verantwortung dafür tragen. Dieser Grundsatz ergibt sich insbesondere aus den folgenden Bestimmungen:

- Eine juristische Person kann selber nicht Mitglied des Verwaltungsrates werden. An ihrer Stelle können jedoch ihre Vertreterinnen und Vertreter, d.h. natürliche Personen, gewählt werden (Art. 707 Abs. 3 OR).
- Bei der GmbH ist in Art. 809 Abs. 2 OR explizit geregelt, dass nur natürliche Personen als Geschäftsführer eingesetzt werden können. Ist eine juristische Person oder Handelsgesellschaft beteiligt, kann diese eine natürliche Person bezeichnen, die an ihrer Stelle diese Funktion ausübt.

Bei der Eintragung von juristischen Personen (bspw. als Gesellschafterin einer GmbH oder als Revisionsstelle) ist darauf zu achten, dass im Eintrag nicht anzugeben ist, dass die juristische Person über keine Zeichnungsberechtigung verfügt (Art. 119 Abs. 3 HRegV *a contrario*).

5. Vertretung von Zweigniederlassungen ausländischer Rechtseinheiten

Art. 935 Abs. 2 OR und Art. 160 Abs. 2 IPRG⁴ sehen für schweizerische Zweigniederlassungen von Rechtseinheiten mit Sitz im Ausland vor, dass ein „Bevollmächtigter mit Wohnsitz in der Schweiz und mit dem Rechte der geschäftlichen Vertretung bestellt“ und im Handelsregister eingetragen werden muss. Der Umfang der Vertretungsmacht bestimmt sich gemäss IPRG nach schweizerischem Recht.

Gemäss herrschender Lehre und Praxis muss die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigte Person mindestens mit einer *Einzelprokura* zeichnen (Art. 458 ff. OR)⁵. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des französischen Gesetzestextes von Art. 935 Abs. 2 OR („un fondé de procuration“). Eine Handlungsvollmacht (Art. 462 OR) genügt diesen Anforderungen nicht, zumal diese Vertretungsart nicht im Handelsregister eingetragen werden kann.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

⁴ Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291).

⁵ Vgl. Botschaft zum IPRG, Ziff. 295; GIRSBERGER/RODRIGUEZ, Basler Kommentar zum IPRG, 2. Auflage, Basel 2007, Art. 160 N 18.



Praxismitteilung EHRA 3/09

4. Dezember 2009

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Kantonale Rechtsmittelinstanzen gemäss Art. 165 HRegV

Gestützt auf die Delegationsnorm in Art. 929 OR¹ sieht Art. 165 HRegV² für die Anfechtung einer Verfügung eines kantonalen Handelsregisteramts neu die Beschwerde innert 30 Tagen an ein oberes kantonales Gericht (Verwaltungs- oder Zivilgericht) vor. Das kantonale Gerichtsurteil kann anschliessend als öffentlich-rechtlicher Entscheid, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht steht, mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 BGG³).

Aus der Übergangsbestimmung in Art. 181 HRegV ergibt sich, dass die Kantone die Vorgaben von Art. 165 HRegV spätestens per 1. Januar 2010 umzusetzen haben. Zum heutigen Zeitpunkt haben die allermeisten Kantone ihre Ausführungserlasse bereits an die Neuerungen der Handelsregisterverordnung angepasst bzw. eine Anpassung vorgesehen (vgl. Tabelle im Anhang).

Doch selbst wenn einige kantonale Gesetz- oder Ordnungsgeber am 1. Januar 2010 die Vorgaben von Art. 165 HRegV im kantonalen Recht noch nicht umgesetzt haben, sollten die kantonalen Handelsregisterämter bei der Redaktion ihrer Verfügungen dafür Sorge tragen, dass den Verfügungsadressaten in der Rechtsmittelbelehrung die zuständige, bundesrechtskonforme Rechtsmittelinstanz mitgeteilt wird.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Dr. Nicholas Turin

¹ Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Fünfter Teil: Obligationenrecht] (OR, SR 220).

² Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV, SR 221.411).

³ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, SR 173.110).

Anhang: Kantonale Rechtsmittelinstanzen gemäss Art. 165 HRegV ab 1. Januar 2010

Die Angaben in der Tabelle basieren auf Recherchen in den kantonalen Gesetzessammlungen und Auskünften der jeweiligen Staatskanzleien. Nachträgliche Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Falls aufgrund der Rechtsmittelbelehrung Unklarheiten bestehen, wird empfohlen, vor Ablauf der Rechtsmittelfrist die kantonalen Behörden zu kontaktieren.

Kanton	Rechtsmittelinstanz	Adresse	Kantonale Rechtsgrundlage
AG	Handelsgericht	Obere Vorstadt 37 5000 Aarau	§ 1 Abs. 1 der Übergangsverordnung über die Zuständigkeit des Handelsgerichts zur Beurteilung von Angelegenheiten und Beschwerden aus dem Bereich der Handelsregisterverordnung vom 3. Juni 2009 ¹ .
AI	Kantonsgericht	Unteres Ziel 20 9050 Appenzell	Art. 12 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 ² .
AR	Verwaltungsgericht	Fünfeckpalast Postfach 162 9043 Trogen	Art. 7 der Verordnung über das Handelsregister vom 27. April 1998 ³ , neue Fassung ab 1. Januar 2010 in Kraft.
BE	Obergericht Cour suprême	Hochschulstrasse 17 Postfach 7475 3001 Bern	Art. 2 Abs. 2 der Einführungsverordnung vom 10. Dezember 2008 zur Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005 ⁴ / Art. 2, al. 2, de l'Ordonnance du 10 décembre 2008 portant introduction de la modification du Code des obligations du 16 décembre 2005 ⁵ .
BL	Kantonsgericht	Postfach 635 4410 Liestal	§ 16 Abs. 3 lit. b des Gesetzes über die Einführung des Obligationenrechts vom 17. Oktober 2002 ⁶ .
BS ⁷	–	–	–

Kanton	Rechtsmittelinstanz	Adresse	Kantonale Rechtsgrundlage
FR	Kantonsgericht Tribunal cantonal	Place Hôtel-de-Ville 2a Case postale 56 1702 Fribourg	Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über das Handelsregisteramt vom 7. März 2001 (HRAG) ⁸ / Art. 9, al. 1, de la Loi sur le Service du registre du commerce du 7 mars 2001 (LSRC) ⁹ .
GE	Cour de justice civile	Pl. du Bourg-de-Four 1 case postale 3108 1211 Genève 3	Art. 19, al. 1, de la Loi d'application du code civil et du code des obligations du 7 mai 1981 ¹⁰ .
GL	Verwaltungsgericht	Spielhof 1 8750 Glarus	Das Einführungsgesetz zum Obligationenrecht vom 6. Mai 1923 ¹¹ wird entsprechend revidiert.
GR	Kantonsgericht	Altes Gebäude Poststrasse 14 7002 Chur	Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht vom 20. Oktober 2004 ¹² wird entsprechend revidiert.
JU	Tribunal cantonal	Le Château Case postale 24 2900 Porrentruy	Art. 113, al. 2, de la Loi d'introduction du Code civil suisse du 9 novembre 1978 ¹³ . L'article est modifié, mais pas encore entré en vigueur.
LU	Obergericht	Hirschengraben 16 6002 Luzern	§ 96 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 ¹⁴ .
NE	Tribunal administratif	Rue du Pommier 1 Case postale 3174 2000 Neuchâtel	Art. 7b de la Loi d'introduction des titres vingt-troisième à trente-quatrième de la loi fédérale complétant le code civil suisse (Livre cinquième: Droit des obligations) du 28 mars 2006 (LICO23-34) ¹⁵ . L'article est modifié, mais pas encore entré en vigueur.
NW	Verwaltungsgericht	Rathausplatz 1 6370 Stans	§ 44 der Einführungsverordnung zum Obligationenrecht vom 3. Juli 1976 ¹⁶ .

Kanton	Rechtsmittelinstanz	Adresse	Kantonale Rechtsgrundlage
OW	Verwaltungsgericht	Poststrasse 6 Postfach 1260 6061 Sarnen	Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Handelsregisterverordnung vom 11. August 2009 ¹⁷ .
SG	Kantonsgericht	Klosterhof 1 9000 St. Gallen	Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Führung des Handelsregisters vom 29. Dezember 1890 ¹⁸ in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. c der Gerichtsordnung vom 19. April 1991 ¹⁹ .
SH	Obergericht	Frauengasse 17 Postfach 568 8201 Schaffhausen	Art. 34 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 ²⁰ . Künftig Art. 44 des noch nicht in Kraft getretenen Justizgesetzes (JG).
SO	Obergericht	Amthaus 1 4502 Solothurn	§ 358 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 ²¹ .
SZ	Verwaltungsgericht	Kollegiumstrasse 28 Postfach 2266 6431 Schwyz	§ 20a der kantonalen Vollzugsverordnung zum Schweizerischen Obligationenrecht und zu den dazugehörigen Ergänzungs- und Ausführungserlassen vom 25. Oktober 1974 ²² , ab 1. Januar 2010 in Kraft.
TG	Verwaltungsgericht	Frauenfelderstrasse 16 Postfach 8570 Weinfelden	§ 54 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 ²³ .
TI	Tribunale di appello	Via Pretorio 16 6900 Lugano	Art. 6 della Legge cantonale sul registro di commercio del 12 marzo 1997 ²⁴ .
UR ²⁵	–	–	–

Kanton	Rechtsmittelinstanz	Adresse	Kantonale Rechtsgrundlage
VD	Tribunal cantonal	Palais de justice de l'Hermitage Route du Signal 8 1014 Lausanne	Art. 7 de la Loi sur le registre du commerce du 15 juin 1999 (LRC) ²⁶ .
VS	Kantonsgericht Tribunal cantonal	Palais de Justice rue Mathieu Schiner 1 case postale 1950 Sion 2 Nord	Art. 33a der Allgemeinen Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 4. Oktober 2000 ²⁷ / Art. 33a de l'Ordonnance générale d'exécution de la loi d'application du code civil suisse du 4 octobre 2000 ²⁸ .
ZG	Verwaltungsgericht	an der Aa 6 Postfach 760 6301 Zug	§ 61 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) ²⁹ .
ZH ³⁰	–	–	–

Endnoten

- 1 SAR 155.115 <<http://www.ag.ch/sar/output/155-115.pdf>> (4. Dezember 2009).
- 2 GS 211.000 <<http://www.ai.ch/dl.php/de/4921703457d90/211.000.pdf>> (4. Dezember 2009).
- 3 bGS 223.1 <http://www.bgs.ar.ch/pdf/files/223_1_270498.pdf> (4. Dezember 2009).
- 4 BSG 220.111 <http://www.sta.be.ch/belex/d/2/220_111.html> (4. Dezember 2009).
- 5 RSB 220.111 <http://www.sta.be.ch/belex/f/2/220_111.html> (4. Dezember 2009).
- 6 SGS 212 <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_2/212.0.pdf> (4. Dezember 2009).
- 7 Im Zeitpunkt der Publikation ist aus dem Kanton Basel-Stadt weder eine Rückmeldung der Staatskanzlei eingegangen noch wurde eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung im Internet publiziert.
- 8 BDLF 220.3 <http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/deu/2203v0005.pdf> (4. Dezember 2009).
- 9 BDLF 220.3 <http://www.fr.ch/v_ofl_bdlf_pdf/en_vigueur/fra/2203v0005.pdf>. (4. Dezember 2009).
- 10 RSG E 1 05 <http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg_e1_05.html> (4. Dezember 2009).
- 11 GS III B/2/1 <http://gs.gl.ch/pdf/iii/gs_iii_b_2_1.pdf> (4. Dezember 2009).
- 12 BR 210.200 <<http://www.navigator.ch/gr/lpext.dll/br/ofhauptkapitel200048/ofhauptkapitel300049/ofhauptkapitel400050/ofgesetz00053.htm?fn=document-frame.htm&f=templates&2.0>> (4. Dezember 2009).
- 13 RSJU 211.1 <http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_211.1.hcsp> (4. Dezember 2009).
- 14 SRL 200 <http://lu.lexspider.com/pdfcontent/200-www_107_1353.1.1.pdf> (4. Dezember 2009).
- 15 RSN 227.1 <<http://rsn.ne.ch/ajour/dati/f/pdf/2271.pdf>> (4. Dezember 2009).
- 16 NG 221.1 <<http://www.navigator.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200114/ofhauptkapitel300138/ofhauptkapitel400139/ofgesetz00140.htm?fn=document-frame.htm&f=templates&2.0>> (4. Dezember 2009).
- 17 GDB 220.111 <<http://ilz.ow.ch/gessamml/pdf/220111.pdf>> (4. Dezember 2009).
- 18 sGS 915.1 <<http://www.gallex.ch/gallex/9/fs915.1.html>> (4. Dezember 2009).
- 19 sGS 941.21 <<http://www.gallex.ch/gallex/9/fs941.21.html>> (4. Dezember 2009).
- 20 SHR 172.200 <http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/172.200.pdf> (4. Dezember 2009).
- 21 BGS 211.1 <<http://www.so.ch/appl/bgs/daten/211/1.pdf>> (4. Dezember 2009).
- 22 SRSZ 217.110 <http://www.sz.ch/documents/217_1101220015088878.pdf> (4. Dezember 2009).
- 23 RB 170.1 <http://www.rechtsbuch.tg.ch/pdf/100/170_1f1.pdf> (4. Dezember 2009).
- 24 RL 4.1.1.3 <http://www.ti.ch/CAN/argomenti/legislaz/rleggi/rl/dati_rl/f/f04_02.htm> (4. Dezember 2009).
- 25 Im Zeitpunkt der Publikation ist aus dem Kanton Uri weder eine Rückmeldung der Staatskanzlei eingegangen noch wurde eine Gesetzes- oder Verordnungsänderung im Internet publiziert.
- 26 RSV 221.41 <http://www.rsv.vd.ch/dire-cocoon/rsv_site/doc.pdf?docId=5785&Pvigueur=&Padoption=&Pcurrent_version=0&PetatDoc=vigueur&Pversion=&docType=loi&pageformat=A4_3&isRSV=true&isSJL=true&outformat=pdf&isModifiante=false> (4. Dezember 2009).

-
- ²⁷ SGS 211.100 <http://www.vs.ch/public/public_lois/de/Pdf/211.100.pdf> (4. Dezember 2009).
- ²⁸ RS/VS 211.100 <http://www.vs.ch/public/public_lois/fr/Pdf/211.100.pdf> (4. Dezember 2009).
- ²⁹ BGS 162.1 <http://www.zug.ch/behoerden/staatskanzlei/kanzlei/bgs/1-grundlagen-organisation-gemeinden/resolveUid/beb35ee827cbd93eebc15c40edb1afec/at_download/file> (4. Dezember 2009).
- ³⁰ Die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich hat in einer Weisung an das Handelsregisteramt vom 20. Oktober 2009 entschieden, Art. 165 HRegV auf kantonaler Ebene nicht umzusetzen. Folglich ist im Kanton Zürich entgegen dem klaren Wortlaut von Art. 165 Abs. 2 HRegV weiterhin ein zweistufiges Beschwerde verfahren vorgesehen mit der Direktion der Justiz und des Innern als erstinstanzliche Rekursbehörde. Die Zulässigkeit dieser Regelung werden richterliche Behörden beurteilen müssen.



Praxismitteilung EHRA 2/09

2. Juli 2009

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

Umsetzung des neuen Revisionsrechts

1. Allgemeine Revisionspflicht

Seit dem 1. Januar 2008 müssen alle Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und Genossenschaften ihre Jahresrechnungen von einer zugelassenen Revisionsstelle¹ prüfen lassen. Die neuen Bestimmungen zur Revision finden Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2007 begonnen haben (Art. 7 Ueb.Best. OR²).

Gesellschaften, die einer eingeschränkten Revision unterstehen, können auf die Durchführung einer Revision verzichten (Opting-out), wenn sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt³ haben und sämtliche Gesellschafter⁴ dem Verzicht zustimmen (Art. 727a Abs. 2 OR).

2. Zeitpunkt des Beschlusses über ein Opting-out

2.1 AG, Kommanditaktiengesellschaft und GmbH

Die ordentliche General- bzw. Gesellschafterversammlung (GV) muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden (Art. 699 Abs. 2 OR; Art. 764 Abs. 2 i. V. m. Art. 699 Abs. 2 OR; Art. 805 Abs. 2 OR). Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr und wollen die Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision verzichten, so muss das Opting-out bis zum 30. Juni 2009 **vor** der Genehmigung der Jahresrechnung 2008

¹ Vgl. <http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch> (Register).

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR; SR 220).

³ Wenn nach Abschluss des Geschäftsjahrs definitiv feststeht, dass die Schwelle der 10 Vollzeitstellen im betreffenden Geschäftsjahr überschritten wurde, so muss von der GV eine zugelassene Revisionsstelle gewählt werden, welche die Jahresrechnung prüft.

⁴ Bei der AG müssen auch sämtliche Partizipanten dem Opting-out zustimmen (Art. 727a Abs. 2 i. V. m. Art. 656a Abs. 2 OR).

beschlossen worden sein. Die Anmeldung zur Eintragung dieses Opting-outs darf auch nach dem 30. Juni 2009 beim Handelsregisteramt eingereicht werden.

Wird eine nicht geprüfte Jahresrechnung ohne vorangehendes Opting-out von der GV genehmigt, so ist der betreffende Beschluss nichtig, da der erforderliche Revisionsbericht fehlt (vgl. Art. 731 Abs. 3 OR). In diesem Fall muss die GV die Genehmigung der Jahresrechnung wiederholen. Damit die GV die Jahresrechnung 2008 rechtswirksam genehmigen kann, muss diese entweder von einer seitens der GV gewählten zugelassenen Revisionsstelle geprüft worden sein **oder** vorgängig ein Opting-out beschlossen werden.

2.2 Genossenschaft

Im Genossenschaftsrecht, das keine explizite sechsmonatige Frist für die Durchführung der ordentlichen GV im Sinne des Aktienrechts (Art. 699 Abs. 2 OR) vorsieht, ist die ordentliche Generalversammlung innerhalb von zwölf Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen, da jährlich über die Genehmigung der Bilanz und Betriebsrechnung („Jahresrechnung“) abzustimmen ist (Art. 879 Abs. 2 Ziff. 3 OR; Art. 856 Abs. 1 OR; Art. 957 f. OR)⁵. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, so müssen die Genossenschafter das Opting-out bis zum 31. Dezember 2009 **vor** der Genehmigung der Jahresrechnung 2008 beschliessen. Die Anmeldung zur Eintragung dieses Opting-out darf auch nach dem 31. Dezember 2009 beim Handelsregisteramt eingereicht werden.

3. Anpassung der Statuten

Wird durch das Opting-out eine Änderung der Statuten erforderlich,⁶ muss die Gesellschaft die Statuten anpassen. Der entsprechende Beschluss muss bei der AG, der Kommanditaktengesellschaft und der GmbH öffentlich beurkundet werden (Art. 647 OR; Art. 764 Abs. 2 i. V. m. Art. 647 OR; Art. 780 OR).

Es ist zulässig, dass das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft (Art. 727a Abs. 5 OR; Art. 764 Abs. 2, 818 und 906 Abs. 1 i. V. m. 727a Abs. 5 OR) eine offene Statutenbestimmung zur Revisionsstelle (vgl. Art. 30 f. der Musterstatuten zur GmbH⁷) einführt, mit welcher vermieden werden kann, dass die Statuten erneut geändert werden müssen, wenn die Voraussetzungen für das Opting-out nicht mehr erfüllt sind.

4. Organisationsmangel und Belege für ein nach dem 30. Juni 2009 beschlossenes Opting-out

Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr und hat die Gesellschaft bis am 30. Juni 2009 weder eine zugelassene Revisionsstelle noch ein Opting-out, inkl. den jeweils erforderlichen Belegen (Art. 62 Abs. 2 HRegV), zur Eintragung angemeldet, so darf das Handelsregisteramt davon ausgehen, dass der Gesellschaft ein gesetzlich vorgeschriebenes Organ fehlt und folglich ein Mangel in der Organisation vorliegt (Art. 731b OR; Art. 941a OR).

Das Handelsregisteramt hat die Gesellschaft aufzufordern, diesen Mangel innert 30 Tagen zu beheben (Art. 154 Abs. 1 und 2 HRegV⁸). Bleibt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gesellschaft untätig, beantragt das Handelsregisteramt dem Richter, die erforder-

⁵ BGE vom 17. September 1941, Pra 30, 1941, Nr. 127, S. 281.

⁶ Dies ist beispielsweise der Fall, wenn in den Statuten die Wahl einer Revisionsstelle vorgeschrieben oder auf altrechtliche Bestimmungen verwiesen wird.

⁷ Im Internet zu finden unter:

http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/wirtschaft/gesetzgebung/gmbh.Par.0043.File.tmp/gmbh_musterstatuten_ohne_komm-d.doc.

⁸ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

lichen Massnahmen zu ergreifen (vgl. Art. 731b OR; Art. 764 Abs. 2, 819 und 908 i.V.m. Art. 731b OR; Art. 941a OR; Art. 154 Abs. 3 HRegV).

Wird das Opting-out nach dem 30. Juni 2009 von den Gesellschaftern beschlossen, so sind zusammen mit der Handelsregisteranmeldung folgende Belege einzureichen (vgl. Art. 62 Abs. 2; Art. 22 Abs. 3 HRegV):

- Erklärungen sämtlicher Gesellschafter oder ein entsprechendes Protokoll der GV bezüglich Verzicht auf die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung;
- die Revisionsverzichtserklärung („KMU-Erklärung“), unterzeichnet von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft;
- die gemäss Art. 961 OR unterzeichnete Jahresrechnung **2008**⁹;
- eine öffentliche Urkunde betreffend die allfällige Statutenänderung, inkl. vollständiger neuer Fassung der Statuten.

Ist die Kapazität des Handelsregisteramts durch die anfallende Arbeitslast beschränkt und sind die Gründe hierzu nicht in der mangelhaften Organisation des Handelsregisteramts zu finden, darf eine Prioritätenliste zum Abarbeiten der Pendenzen erstellt werden. Die Festlegung der Prioritäten hat unter Beachtung der Rechtsgleichheit nach sachlichen Kriterien zu erfolgen, u. a. sind Anzeigen von Gläubigern und gesellschaftsexternen Personen hinsichtlich von Organisationsmängeln vorrangig zu berücksichtigen.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Nicholas Turin

⁹

Wenn aus der Jahresrechnung 2008 ersichtlich ist, dass die Schwellenwerte von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 überschritten sind, so muss die Jahresrechnung 2007 als zusätzlicher Beleg eingereicht werden, ausser die Vorjahreszahlen sind bereits aus der Jahresrechnung 2008 erkennbar.



Praxismitteilung 1/09

12. März 2009

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. **Art. 82 HRegV¹**

Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen sämtliche Übertragungen von Stammanteilen zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Der Beleg, auf dessen Grundlage die Eintragung der Abtretung erfolgt, hat folgenden Anforderungen zu genügen:

Formvorschriften

In Art. 785 Abs. 1 OR² wird aus Gründen der Verkehrssicherheit vorgeschrieben, dass einerseits die Verpflichtung zur Abtretung und andererseits die Abtretung des Stammanteils der schriftlichen Form bedürfen. Dies gilt unter dem Vorbehalt allfälliger weitergehender statutarischer Formvorschriften wie etwa dem Erfordernis einer öffentlichen Beurkundung. Das Handelsregisteramt muss daher unter Einsichtnahme in die Statuten prüfen, ob die für die Gesellschaft geltenden statutarischen Formvorschriften eingehalten wurden³. Der Beleg über die Abtretung des Stammanteils muss gegebenenfalls diesen qualifizierten Formvorschriften genügen.

Beleg i.S.v. Art. 82 Abs. 2 Bst. a HRegV

Der Gesetzeswortlaut von Art. 785 Abs. 1 OR unterscheidet zwischen dem Verpflichtungs- („Verpflichtung zur Abtretung“) und dem Verfügungsgeschäft („Abtretung von Stammanteilen“). Oft sind sowohl das Verpflichtungs- als auch das Verfügungsgeschäft im selben Ver-

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220).

³ Bei Gesellschaften, welche vor dem Inkrafttreten der GmbH-Revision gegründet wurden und in den Statuten noch immer entsprechend den altrechtlichen Bestimmungen des OR eine öffentliche Beurkundung von Stammanteilsabtretungen vorsehen (eventuell sogar unter Verweis auf die altrechtlichen Gesetzesbestimmungen), ist davon auszugehen, dass diese noch immer die öffentliche Beurkundung als die massgebende Formvorschrift für die Stammanteilsabtretung verlangen.

tragsdokument enthalten. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts und die Lehre ist die Abtretung eines Stammanteils aber auch dann gültig, wenn nur die Abtretung, nicht aber das Verpflichtungsgeschäft schriftlich festgehalten wurde, da der Formmangel des Verpflichtungsgeschäfts durch den formgültigen Abtretungsvertrag geheilt wird⁴. Der formgültig gefasste Abtretungsvertrag allein ist als handelsregisterrechtlich relevanter Beleg i.S.v. Art. 82 Abs. 2 Bst. a HRegV für die Übertragung eines Stammanteils somit ausreichend. Das vorangehende Verpflichtungsgeschäft muss nicht als Beleg eingereicht werden.

Wesentlicher Mindestinhalt des Abtretungsvertrags

Der schriftlich abgefasste Abtretungsvertrag (Verfügungsgeschäft) hat folgenden wesentlichen Mindestinhalt aufzuweisen:

- Bezeichnung der Parteien sowie des zu übertragenden Stammanteils (Firma der Gesellschaft, Nennwert etc.). Einer Angabe des Verpflichtungsgrundes („*causa*“), des Preises, der Zahlungsmodalitäten sowie allfälliger Sicherheiten bedarf es nicht;
- Eindeutiger Wille der Parteien, den abzutretenden Stammanteil von einer Partei auf die andere übergehen zu lassen;
- Hinweise auf allfällige statutarische Nachschuss- und Nebenleistungspflichten, Konkurrenzverbote für die Gesellschafter, Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte an Stammanteilen sowie Konventionalstrafen zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten (vgl. Art. 785 Abs. 2 i.V.m. Art. 777a Abs. 2 Ziff. 1 – 5 OR).

Sind die in Art. 785 Abs. 2 i.V.m. Art. 777a Abs. 2 Ziff. 1 – 5 OR umschriebenen statutarischen Rechte und Pflichten im Abtretungsvertrag (Verfügungsgeschäft) nicht aufgeführt⁵, so ist der Abtretungsvertrag ungültig und der Handelsregisterführer hat die Eintragung der Stammanteilsübertragung aus Gründen des Drittschutzes abzulehnen (Art. 940 Abs. 2 OR).

2. Art. 87 Abs. 1 Bst. i und j sowie Art. 92 Bst. i HRegV

Bei Genossenschaften wird im Eintrag nur auf Beitrags- oder Leistungspflichten, eine persönliche Haftung und Nachschusspflichten der Genossenschafter hingewiesen, wenn solche explizit in den Statuten vorgesehen sind (Art. 87 Abs. 1 Bst. i und j HRegV).

Publikationstext:

Beitrags- oder Leistungspflichten: Gemäss Statuten.

Persönliche Haftung oder Nachschusspflichten: Gemäss Statuten.

Dasselbe gilt auch bei Vereinen, bei denen im Eintrag ebenfalls nur auf eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder hingewiesen wird, wenn solche explizit in den Statuten vorgesehen sind (Art. 92 Bst. i HRegV).

Negative Umschreibungen, wonach keine zusätzlichen Nebenpflichten bestehen, oder wonach für die Verbindlichkeiten der juristischen Person nur deren Vermögen haftet, dürfen *nicht* ins Handelsregister eingetragen werden.

⁴ Vgl. statt vieler: Entscheid des BGer. 4C.175/2003 vom 28. Oktober 2003, E. 3.1; HANDSCHIN Lukas/TRUNGER Christof, Die neue GmbH, 2. Aufl., Zürich 2006, § 19 N 30; SIFFERT Rino/FISCHER Marc Pascal/PETRIN Martin, GmbH-Recht, Revidiertes Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Art. 772 – 827 OR, Bern 2008, Art. 785 N 5; KÄCH Hans-Jakob, Die Auswirkungen der neuen Handelsregisterverordnung, Teil 1, in: TREX 2008, S. 14 und BERTHEL Reto, Das neue GmbH-Recht, Die Änderungen von Bestimmungen weiterer Rechtserlasse und die Übergangsbestimmungen aus notarieller und registerrechtlicher Sicht, St. Gallen 2008, N 227.

⁵ Auf eine ausführliche Umschreibung der in Art. 785 Abs. 2 i.V.m. Art. 777a Abs. 2 Ziff. 1 – 5 OR umschriebenen statutarischen Rechte und Pflichten kann im Abtretungsvertrag verzichtet werden, wenn im Vertragstext auf diese zumindest summarisch hingewiesen wird (z.B. „Nachschusspflichten gemäss Art. 12 der Statuten“) und die Statuten der Gesellschaft integraler Bestandteil des Vertrages bilden.

3. **Art. 95 HRegV**

Die Hinterlegung von Organisationsreglementen oder von weiteren Dokumenten beim Handelsregisteramt wird bei Stiftungen *nicht* eingetragen.

Diese Dokumente dürfen vollständig oder auszugsweise beim Handelsregisteramt hinterlegt werden, wenn dies aufgrund der Umstände erforderlich ist. Oft sind Bestimmungen in Bezug auf einzutragende Tatsachen nicht in der Stiftungsurkunde selbst geregelt, so dass die entsprechenden Reglemente oder Auszüge aus Reglementen für die Feststellung dieser Tatsachen erforderlich sind (bspw. Zusammensetzung des Stiftungsrates; Zeichnungsberechtigungen usw.). Die zusätzlich eingereichten Unterlagen werden aber nur soweit auf ihre Rechtmässigkeit überprüft als sie einen Eintragungsbeleg für Tatsachen bilden, die nicht aus der Stiftungsurkunde hervorgehen.

4. **Art. 119 Abs. 3 HRegV**

Werden juristische Personen oder Personengesellschaften mit einer Funktion ins Handelsregister eingetragen, hat sich der Eintrag auf die von der HRegV vorgegebenen Tatsachen zu beschränken.

Es ist insbesondere *kein* Hinweis erforderlich, wonach die juristische Person oder die Personengesellschaft nicht zeichnungsberechtigt ist (Art. 120 HRegV). Auch Hinweise, wonach eine juristische Person oder eine Personengesellschaft durch ihre Zeichnungsberechtigten vertreten wird oder durch diese handelt, sind nicht einzutragen.

Publikationstext:

... XY AG, in Bern, Gesellschafterin, mit einem Stammanteil von CHF 20'000. ...

[nicht: XY AG, in Bern, Gesellschafterin ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem ...]

... ABC GmbH, in Frauenfeld, Liquidatorin. ...

[nicht: ABC GmbH, in Frauenfeld, Liquidatorin, vertreten durch ihre Zeichnungsberechtigten]

[nicht: ABC GmbH, in Frauenfeld, Liquidatorin, handelnd durch ihre Zeichnungsberechtigten]

5. **Art. 153 und 154 HRegV**

Fehlt es einer Rechtseinheit sowohl am Rechtsdomizil und an den gesetzlich vorgeschriebenen Organen, ist dem in Art. 154 HRegV vorgesehenen Verfahren bei Mängeln in der gesetzlich zwingenden Organisation der Vorzug zu geben. Ein gleichzeitiges Verfahren nach Art. 153 HRegV ist nicht erforderlich.

6. **Art. 154 HRegV (i.V.m. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR)**

Gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR kann der Richter die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen. Wird die Liquidation von der Konkursverwaltung durchgeführt, so ist es nicht erforderlich, diese als Liquidatorin ins Handelsregister einzutragen. Ordnet der Richter anstelle der für den Konkurs anwendbaren Vorschriften jedoch eine „ordentliche“ Liquidation nach Art. 739 ff. OR an, so muss der bezeichnete Liquidator im Handelsregister eingetragen werden.

Publikationstext:

... Mit Verfügung des Einzelrichters des Kantonsgerichts Z. vom xx.xx.xxxx wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation [nach Massgabe von Art. 739 ff. OR] angeordnet. Eingetragene Personen: XY, von ..., in ..., Liquidator mit Einzelunterschrift.

7. **Art. 152 und 155 HRegV**

Das Verfahren von Art. 155 HRegV findet seine formelle Grundlage in Art. 938a OR, dessen Anwendungsbereich jedoch nur auf „Gesellschaften“ beschränkt ist. Demnach kann die Löschung eines Einzelunternehmens, dessen InhaberIn unbekannt verzogen oder verstorben ist, nicht in diesem Verfahren vorgenommen werden. Die Löschung ist somit nach Massgabe von Art. 152 HRegV vorzunehmen.

Publikationstext:

... *Das Einzelunternehmen wird gemäss Art. 152 HRegV von Amtes wegen gelöscht.*

8. **Art. 165 HRegV**

Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 HRegV können alle Verfügungen der kantonalen Handelsregisterämter nach Art. 165 HRegV angefochten werden. Verfügungen der kantonalen Handelsregisterämter über Gebühren, Ordnungsbussen sowie Rückerstattungen von Auslagen und Kosten fallen somit auch in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung.

9. **Art. 628 Abs. 2 und 777c Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR („nahe stehende Person“)**

Art. 628 Abs. 2 OR sieht vor, dass wenn die Gesellschaft von Aktionären, einem Gesellschafter oder einer diesen nahe stehenden Person Vermögenswerte übernimmt oder beabsichtigt, die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft angeben müssen. Diese Vorschrift gilt gestützt auf den Verweis in Art. 777c Abs. 2 Ziff. 1 OR auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Der Begriff der „nahe stehenden Person“ ist dem schweizerischen Recht nicht unbekannt (s. bspw. Art. 663b^{bis} Abs. 1 Ziff. 5 OR, Art. 678 Abs. 1 OR oder Art. 20 Abs. 1 VStV⁶), wird aber im Gesetz nicht näher definiert. Dieser Begriff umfasst Personen, die in einer engen Beziehung zu jemand anderem stehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Beziehung persönlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher oder tatsächlicher Natur ist.

Als „nahe stehende Personen“ gelten etwa Verwandte, Ehe- und Lebenspartner, im Einzelfall aber auch Berater oder andere Vertrauenspersonen eines Aktionärs oder eines Gesellschafters⁷. Darüber hinaus kann auch eine Personen- oder Kapitalgesellschaft „nahe stehend“ sein, wenn der Aktionär oder Gesellschafter einen wesentlichen Einfluss auf sie hat (so namentlich aufgrund dessen Einsitz in der Unternehmensleitung oder das Halten einer wesentlichen Beteiligung).

10. **Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine**

Das Gesetz regelt weder die Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine noch den umgekehrten Vorgang ausdrücklich. Die *indirekte* Umwandlung von Aktien- in Partizipationskapital mittels der Herabsetzung des Aktienkapitals und der gleichzeitigen Ausgabe von (mit dem Herabsetzungsbetrag) voll liberierten Partizipationsscheinen ist klarerweise zulässig. Die *direkte* Umwandlung von Aktien- in Partizipationskapital ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) *Statutarische Grundlage*

Eine Statutenbestimmung muss die direkte Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine ausdrücklich vorsehen wie dies bei der Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien oder umgekehrt der Fall ist (vgl. Art. 622 Abs. 3 und 627 Ziff. 7 OR).

⁶ Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuerverordnung, VStV; SR 642.211).

⁷ S. auch Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Obligationenrechts vom 21. Dezember 2007, BBl 2007 1589 ff., insb. 1641 Fussnote 105.

- b) *Zustimmung aller betroffenen Aktionäre*
Alle betroffenen Aktionäre müssen der Umwandlung ihrer Aktien in Partizipationsscheine zustimmen. Diese erfolgt entweder im Rahmen eines einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung (an der sämtliche betroffenen Aktionäre anwesend oder rechtsgültig vertreten sind) oder mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Sind nicht alle betroffenen Aktionäre an der Generalversammlung anwesend, so untersteht der Umwandlungsbeschluss der (suspensiven) Bedingung, dass die nicht anwesenden Gesellschafter nachträglich ihre Zustimmung erteilen müssen.
- c) *Absolutes Mehr für den Umwandlungsbeschluss*
Der Umwandlungsbeschluss von Aktien- in Partizipationskapital muss von der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst werden (Art. 703 OR).

11. Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien

Voraussetzungen für die direkte Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien:

- a) *Statutarische Grundlage*
Wie bei der direkten Umwandlung von Aktien in Partizipationsscheine erfordert die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien eine statutarische Grundlage. Die statutarische Ermächtigungsklausel kann von der Generalversammlung eingeführt werden, die später auch die Umwandlung der Partizipationsscheine in Aktien beschliessen wird.
- b) *Einhaltung des qualifizierten Quorums*
Die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien hat den Ausschluss des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre zur Folge. Das qualifizierte Quorum von Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR ist daher einzuhalten.

Die Zustimmung aller betroffenen Partizipanten zur Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien ist nicht erforderlich, da ihnen keine Rechte entzogen werden. Aus der Tatsache, dass sie durch die Umwandlung zu Aktionären werden, erhalten sie zusätzliche Rechte.

Eidg. Amt für das Handelsregister

Dr. Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 2/08

28. November 2008

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. Frist für die Eintragung des *Opting-out*

Die Revision der Jahresrechnung dient insbesondere auch dem Schutz von Drittinteressen, weshalb ein *Opting-out* durch einen Eintrag im Handelsregister offen zu legen ist (Art. 45 Abs. 1 Bst. p, Art. 68 Abs. 1 Bst. q, Art. 73 Abs. 1 Bst. r und Art. 87 Abs. 1 Bst. m HRegV¹). Mit diesem Hinweis wird klargestellt, dass die Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Ordnung auf eine Revisionsstelle verzichtet.

Grundsätzlich gilt ein rechtsgültig erklärtes *Opting-out* sofort. Selbst wenn es spätestens vor der Genehmigung des Jahresabschlusses an der ordentlichen Generalversammlung zu Stande kommt, entfällt das Erfordernis die Jahresrechnung durch einen Revisionsexperten oder einen Revisor prüfen lassen zu müssen (s. auch Peter BÖCKLI, Revisionsstelle und Abschlussprüfung nach neuem Recht, Zürich 2007, S. 219 Rz 528). Demnach können die Aktionäre, Gesellschafter und Genossenschafter das *Opting-out* für das Geschäftsjahr 2008 anlässlich der ordentlichen General- oder Gesellschafterversammlung im Jahr 2009 vor der Genehmigung der Jahresrechnung 2008 beschliessen.

Die ordentliche General- oder Gesellschafterversammlung muss innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden (bei Aktiengesellschaften: Art. 699 Abs. 2 OR²; bei Kommanditaktiengesellschaften: Art. 764 Abs. 2 i.V.m. Art. 699 Abs. 2 OR; bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: Art. 805 Abs. 2 OR). Die Pflicht zur Abhaltung der ordentlichen General- oder Gesellschafterversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist zwingend (BGE 107 II 248 f. E. 1; s. Dieter DUBS/Roland TRUFFER, in: Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, Art. 530-1186 OR, 2. Aufl., Basel 2002, ad Art. 699 N 22).

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220).

Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr und wurde das *Opting-out* innerhalb der gesetzlichen Sechsmonatsfrist vor der Genehmigung der Jahresrechnung 2008 beschlossen, sind die Bilanzen und die Erfolgsrechnungen der zwei vorangehenden Geschäftsjahre 2006 und 2007 beim Handelsregisteramt als Beleg einzureichen.

Musste eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft ihre Jahresrechnung bisher nach Massgabe des Gesetzes prüfen lassen, so hat das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan schriftlich zu bestätigen, dass die bisherige Revisionsstelle die Jahresrechnungen für die Geschäftsjahre, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen haben, geprüft hat (Art. 174 HRegV).

Eine entsprechende Bestätigung entfällt bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da unter dem bisherigen Recht keine gesetzliche Revisionspflicht bestand. Eine allfällige statutarische Revisionspflicht ist diesfalls ohne Belang.

Die anlässlich der Generalversammlung 2009 zu genehmigende Bilanz 2008 muss also nicht geprüft sein, wenn das *Opting-out* für das Jahr 2008 vor der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen wurde.

Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr und ist nach dem 30. Juni 2009 weder eine Revisionsstelle noch ein *Opting-out* zur Eintragung angemeldet, fehlt es der Gesellschaft an einem gesetzlich vorgeschriebenen Organ. Das Handelsregisteramt muss die Gesellschaft alsdann auffordern, diesen Mangel zu beheben (Art. 154 Abs. 1 HRegV). Bleibt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan der Gesellschaft weiter untätig, muss das Handelsregisteramt dem Richter beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 731b, Art. 819 und 908 i.V.m. Art. 941a OR).

2. Art. 179 HRegV

Im Handelsregister eingetragene Hinweise auf die Hinterlegung von Unterlagen über die besondere Befähigung der Revisorinnen und Revisoren nach Art. 86a Abs. 2 aHRegV sind per 1. Januar 2009 von Amtes wegen aus dem Hauptregister zu streichen.

Die Streichung der entsprechenden Hinweise wird mit oder ohne vorgängigen Tagesregistereintrag im Hauptregister vorgenommen. Eine Genehmigung durch das EHRA sowie eine Publikation im SHAB sind in Anwendung von Art. 179 HRegV nicht erforderlich (das EHRA wird entsprechende Eintragungen ins Tagesregister nicht genehmigen).

Die Unterlagen über die besondere Befähigung der Revisorinnen und Revisoren sind aus verantwortlichkeitsrechtlichen Gründen noch bis zum 1. Januar 2018 aufzubewahren.

3. Art. 9 Abs. 1 Bst. g und i der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister³

Das EHRA genehmigt die von den kantonalen Handelsregisterämtern übermittelten Tagesregistereinträge jeweils am nächsten Tag mit der entsprechenden elektronischen Rückmeldung. Die Einträge werden dabei *gesamthaft* genehmigt. Dieses "ordentliche" Genehmigungsverfahren stellt somit keine vorzeitige Genehmigung einer Eintragung gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister dar.

Die Gebühr für die Ausstellung eines Auszuges vor Publikation im SHAB muss demnach auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 1 Bst. i der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister innerhalb der vorgegebenen Bandbreite festgelegt werden.

Die Gebühr für die Einholung einer vorzeitigen Genehmigung durch das EHRA nach Art. 9 Abs. 1 Bst. g der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister gilt nur noch bei sog. „Hyperexpressgenehmigungen“. Solche vorzeitigen Genehmigungen werden in ständiger Praxis nur im Falle von Kapitalveränderungen von mindestens CHF 20 Millionen oder bei Einträgen von börsenkotierten Gesellschaften durchgeführt. Das kantonale Handelsregister-

³ Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister vom 3. Dezember 1954 (SR 221.411.1).

amt übermittelt dem EHRA eine Kopie der Eintragung ins Tagesregister, die ausnahmsweise per Telefax genehmigt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass das Geschäft mit den Handelsregisterbehörden vorgängig abgesprochen und auch vorgeprüft wurde. Für die Publikation im SHAB ist der elektronisch übermittelte Eintrag ins Tagesregister massgebend.

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Dr. Nicholas Turin



Praxismitteilung EHRA 1/08

17. Oktober 2008

Hinweise zur Praxis des Eidg. Amtes für das Handelsregister

1. **Art. 17 Abs. 1 Bst. c HRegV¹**

Bei juristischen Personen muss die *Anmeldung* von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (d.h. der Verwaltungsrat bei der Aktiengesellschaft, die Geschäftsführer bei der GmbH und die Verwaltung bei der Genossenschaft) oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Dies ergibt sich aus Art. 931a Abs. 2 OR². Andere Arten der Unterzeichnung der Anmeldung (z.B. durch den Sekretär des Verwaltungsrates, der nicht Mitglied ist) sind nicht mehr zulässig.

2. **Art. 42 HRegV**

Die Auflösung und Löschung von Personengesellschaften erfordert gemäss Art. 574 Abs. 2 und 589 OR zwei getrennte Eintragungen. Vorerst muss die Auflösung der Gesellschaft (Art. 42 Abs. 1 HRegV) und nach Beendigung der Liquidation deren Löschung zur Eintragung (Art. 42 Abs. 4 HRegV) angemeldet werden.

Die simultane Eintragung der Auflösung und Löschung ist nur dann zulässig, wenn die Anmeldung zur Eintragung der Auflösung nicht rechtzeitig erfolgt ist und die Liquidation in der Zwischenzeit abgeschlossen wurde.

3. **Art. 45 Abs. 2 Bst. c HRegV**

Publikationstext bei einer Verrechnungsliberierung:

Aktienkapital neu: ... Liberierung neu: ... Aktien neu: ... Ordentliche Kapitalerhöhung durch Verrechnung einer Forderung von CHF ..., wofür ... Namenaktien zu CHF ... ausgegeben werden.

¹ Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV; SR 221.411).

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220).

4. Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 Abs. 5 und Art. 52 Abs. 3 HRegV

Bei Erhöhungen des Aktienkapitals muss im Eintrag explizit auf die Art der Kapitalerhöhung hingewiesen werden (ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung).

Publikationstext je für eine ordentliche, genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung:

Aktienkapital neu: CHF Liberierung neu: CHF ... Aktien neu: ... Ordentliche Kapitalerhöhung.

Aktienkapital neu: ... Liberierung neu: ... Aktien neu: ... Genehmigte Kapitalerhöhung [gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom xx.xx.xxxx].

Aktienkapital neu: ... Liberierung neu: ... Aktien neu: ... Bedingte Kapitalerhöhung [gestützt auf den Gewährungsbeschluss vom xx.xx.xxxx].

Publikationstext bei der Kombination verschiedener Kapitalerhöhungsarten:

Aktienkapital neu: ... Liberierung neu: ... Aktien neu: ... Ordentliche Kapitalerhöhung im Umfang von CHF ... und genehmigte Kapitalerhöhung gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom xx.xx.xxxx im Umfang von CHF

[Bei einer Kombination verschiedener Kapitalerhöhungsarten ist im Eintrag auf die verschiedenen Komponenten der Kapitalerhöhung hinzuweisen, indem diese betragsmässig separat ausgewiesen werden. Hinweise auf den Umfang der Erhöhung sowie auf die Art und den Nennwert der neu ausgegebenen Aktien sind nicht erforderlich, da sich diese Informationen aus der Rubrik "Aktienkapital" ergeben. Ferner ist zu beachten, dass die Chronologie der Vorgänge in der Publikation korrekt wiedergegeben wird.]

5. Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 2 Bst. c HRegV

Publikationstext bei einer Liberierung durch Umwandlung von Eigenmitteln:

Aktienkapital neu: ... Liberierung neu: ... Aktien neu: ... Ordentliche Kapitalerhöhung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital.

6. Art. 49 Abs. 3 und 51 Abs. 3 HRegV

Publikationstext bei der Einführung eines genehmigten oder bedingten Kapitals (Ermächtigungs- bzw. Gewährungsbeschluss der Generalversammlung):

Die Generalversammlung hat mit Beschluss vom xx.xx.xxxx eine genehmigte [oder: bedingte] Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten eingeführt.

7. Art. 50 Abs. 2 Bst. h in fine bzw. Art. 50 Abs. 6 HRegV

Publikationstext bei Ausschöpfung des Erhöhungsbetrages oder bei Ablauf der Frist für die genehmigte Kapitalerhöhung:

Streichung der Statutenbestimmung über die [mit Ermächtigungsbeschluss vom xx.xx.xxxx eingeführte] genehmigte Kapitalerhöhung infolge Ausschöpfung des Erhöhungsbetrages bzw. infolge Ablaufs der zeitlichen Befristung.

8. Art. 53 Abs. 4 HRegV

Publikationstext bei Ausübung oder Erlöschen der Wandel- oder Optionsrechte:

Streichung der Statutenbestimmung über die [mit Gewährungsbeschluss vom xx.xx.xxxx eingeführte] bedingte Kapitalerhöhung infolge Ausübung der Wandelrechte [oder Optionsrechte].

Streichung der Statutenbestimmung über die [mit Gewährungsbeschluss vom xx.xx.xxxx eingeführte] bedingte Kapitalerhöhung infolge Erlöschens der Wandelrechte [oder Optionsrechte].

9. Art. 73 Abs. 1 Bst. k HRegV

Nebenleistungspflichten einerseits und Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte andererseits sind getrennt in die Statuten aufzunehmen (Art. 776a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR).

Gemäss Art. 73 Abs. 1 Bst. k HRegV muss der Handelsregistereintrag jedoch lediglich einen allgemeinen Hinweis auf deren nähere Umschreibung in den Statuten enthalten:

Publikationstext:

Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechte: gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.

Konkurrenzverbote und Konventionalstrafen sind keine Nebenleistungspflichten im Sinne von Art. 73 Abs. 1 Bst. k HRegV und somit nicht eintragungsfähig.

10. Art. 73 Abs. 1 Bst. n HRegV

Publikationstext für statutarische Abtretungsmodalitäten von Stammanteilen:

Vom Gesetz abweichende Abtretungsmodalitäten der Stammanteile gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.

11. Art. 74 HRegV

Da das GmbH-Recht nur eine Art der Erhöhung des Stammkapitals kennt, ist im Gegensatz zur Aktiengesellschaft *kein* Hinweis auf die Art der Kapitalerhöhung angebracht.

12. Art. 76 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 2 Bst. a HRegV

Im Eintrag ist ausdrücklich anzugeben, wie viele Stammanteile anlässlich einer Sacheinlage ausgegeben werden (und nicht mehr die Anrechnung des Preises des eingebrachten Gegenstandes ans Stammkapital).

Publikationstext:

Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt gemäss Vertrag vom xx.xx.xxxx diverse Werkstatt-einrichtungsgegenstände [zum Preis von CHF ...], wofür ... Stammanteile zu CHF ... ausgegeben werden.

13. Art. 89 und 93 HRegV

Bei Aktiengesellschaften (Art. 739 ff. OR), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Art. 826 Abs. 2 i.V.m. Art. 739 ff. OR), Genossenschaften (Art. 913 Abs. 1 i.V.m. Art. 739 ff. OR) und Vereinen (Art. 58 ZGB i.V.m. Art. 913 Abs. 1 und 739 ff. OR) wird die Auflösung und die Liquidation handelsregisterrechtlich in zwei Schritten durchgeführt.

In den Art. 89 und 93 HRegV wird für die Eintragung der Auflösung zum Zwecke der Liquidation und die anschliessende Löschung einer Genossenschaft oder eines Vereins auf die für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen verwiesen (Art. 63 und 65 HRegV). Diese Regeln gelangen nur sinngemäss zur Anwendung, soweit sie mit dem Genossenschafts- und Vereinsrecht vereinbar sind. Das Gesetz sieht bei diesen Rechtsformen *keine* öffentliche Beurkundung des Auflösungsbeschlusses vor, so dass Art. 63 Abs. 2 Bst. a HRegV keine Geltung beansprucht. Anstelle der öffentlichen Urkunde ist bei Genossenschaften und Vereinen das Protokoll der General- oder Vereinsversammlung als Beleg einzureichen.

14. Art. 92 Bst. j und m HRegV

Ein Verein muss von Rechts wegen eine Revisionsstelle bezeichnen und im Handelsregister eintragen, wenn er die in Art. 69b Abs. 1 ZGB statuierten Grössenkriterien für eine ordentliche Revision erfüllt. Ein Verein muss seine Buchführung gemäss Art. 69b Abs. 2 ZGB durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. In den übrigen Fäl-

len sind die Statuten und die Vereinsversammlung in der Ordnung der Revision frei (Art. 69b Abs. 4 ZGB).

Muss der Verein eine ordentliche oder eingeschränkte Revision nach Massgabe des Gesetzes durchführen, so ist die gewählte Revisionsstelle ins Handelsregister einzutragen (Art. 61 Abs. 1 HRegV). Die Revisionsstelle muss diesfalls über die erforderliche Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde verfügen.

Bestimmen die Statuten oder die Generalversammlung, dass der Verein weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen muss, so dürfen die mit der Revision befassten Personen nicht als Revisionsstelle eingetragen werden. Die Statuten dürfen auch nicht ein solches Organ als Revisionsstelle bezeichnen, andernfalls Dritte getäuscht werden. Bezeichnungen wie "Kontrollstelle" oder "Rechnungsrevisor" sind unter der Rubrik Organisation im Sinne von Art. 92 Bst. j HRegV zulässig.

15. Art. 97 HRegV

Art. 97 HRegV verweist für die Eintragung der Auflösung zum Zwecke der Liquidation und die anschliessende Löschung einer Stiftung auf die für die Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen. Dieses Vorgehen gilt indessen nur, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich eine Liquidation angeordnet hat (Art. 97 Abs. 2 HRegV). Diesfalls wird die Auflösung gestützt auf die Verfügung der Aufsichtsbehörde eingetragen. In den übrigen Fällen kann die Stiftung gestützt auf die Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde gelöscht werden. Die Zustimmung zur Löschung durch die Steuerbehörden bleibt in jedem Fall vorbehalten.

16. Art. 110 HRegV

Bei der Eintragung von Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz hat sich der Eintrag auf die in der Verordnung genannten Angaben zu beschränken. Zusätzliche Informationen sind weder erforderlich noch vorgesehen.

Publikationstext:

XX AG, Zweigniederlassung Bern, in Bern, CH-036...., Neuengasse 6, 3011 Bern, Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-020..... Firma Hauptsitz: XX AG. Rechtsform Hauptsitz: Aktiengesellschaft. Hauptsitz: Zürich. [Evtl. Hinweis auf Personen, die nur für die Zweigniederlassung zeichnen.]

Gemäss Art. 110 Abs. 1 Bst. e HRegV enthält der Eintrag nur noch Personen, die zur Vertretung der Zweigniederlassung berechtigt sind, sofern ihre *Zeichnungsberechtigung* nicht aus dem Eintrag der Hauptniederlassung hervorgeht.

Folgende Konstellationen sind zu unterscheiden:

- A ist beim Hauptsitz mit einer „Unterschrift beschränkt auf den Hauptsitz“ eingetragen: Bei der Zweigniederlassung kann A als „Leiter der Zweigniederlassung mit einer Unterschrift beschränkt auf die Zweigniederlassung“ eingetragen werden;
- A ist beim Hauptsitz mit einer vollen Zeichnungsberechtigung eingetragen (die Vertretung umfasst somit sowohl den Hauptsitz als auch die Zweigniederlassungen): A kann bei der Zweigniederlassung *nicht* eingetragen werden, und zwar auch nicht mit einer vom Eintrag des Hauptsitzes abweichenden Funktion;
- A ist beim Hauptsitz nicht registriert: A kann bei der Zweigniederlassung mit einer spezifischen Funktion eingetragen werden (bspw. Leiter der Zweigniederlassung) und verfügt über eine auf die Zweigniederlassung beschränkte Zeichnungsberechtigung.

Bei bestehenden Zweigniederlassungen sind keine neuen Mutationen in Bezug auf nicht mehr zu publizierende Tatsachen anzunehmen. Wird bei einer Zweigniederlassung eine Mutation angemeldet, so ist die gesamte Eintragung an die Anforderungen des neuen Rechts anzupassen. Eine Vermischung von alt- und neurechtlichen Tatsachen ist abzulehnen, andernfalls Dritte den Eintrag nicht mehr verstehen.

17. Art. 114 HRegV

Publikationstext für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Hauptsitz im Ausland:

ABL B.V., Amsterdam, Zweigniederlassung Baar, in Baar, CH-170...., Blegistrasse 99, 6340 Baar, Ausländische Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: ABL B.V. Hauptsitz in: Amsterdam (NL). Rechtsform Hauptsitz: Besloten Vennootschap [nach niederländischem Recht]. Registrierung Hauptsitz: 01.04.1998. Kapital Hauptsitz: EUR 120'000; Liberierung: EUR 120'000. Zweck der Zweigniederlassung: Durchführung von Finanzierungsgeschäften jeglicher Art inklusive Leasing. Eingetragene Personen: Van Zok, Femke, niederländische Staatsangehörige, in Zandvoort (NL), Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift; Schweizer, Beat, von Zug, in Baar, Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift.

Die Zweckumschreibung der Zweigniederlassung muss den Vorgaben des schweizerischen Rechts entsprechen (Art. 118 HRegV), d.h. als Zweck der Zweigniederlassung ist entweder die Zweckumschreibung des ausländischen Hauptsitzes oder, falls diese mit den Vorgaben des schweizerischen Rechts unvereinbar ist, ein spezifischer Zweck der Zweigniederlassung einzutragen (dieser muss aber vom Zweck des Hauptsitzes gedeckt sein).

18. Art. 117 Abs. 4 HRegV

Die weiteren in der Schweiz gelegenen Adressen einer Rechtseinheit sind im Interesse einer einheitlichen Praxis abschliessend wie folgt zu umschreiben:

Weitere Adresse: Gartenweg 12, 5000 Aarau

Weitere Adresse: Postfach 780, 5400 Baden

(Ausdrücke wie bspw. „Geschäftslokal“, „Geschäftsräumlichkeiten“, „Geschäftsstellen“, „Büros“, „Verwaltungsadresse“ oder „Postzustelladresse“ sind nicht mehr zu verwenden).

19. Art. 152 Abs. 2, Art. 153 Abs. 1, Art. 154 Abs. 1 und Art. 155 Abs. 1 HRegV

Bei der vom Handelsregisteramt gesetzten 30-tägigen Frist, innert der die Betroffenen eine Anmeldung vorzunehmen haben, handelt es sich um eine *gesetzliche Verwirkungsfrist*. Ist sie unbenutzt abgelaufen, so greift die vorgesehene Sanktion. Es gibt *keine* Möglichkeiten, diese Fristen zu verlängern.

Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt gemäss Art. 156 HRegV auf der Grundlage der Verfügung des Handelsregisteramtes sobald sie rechtskräftig geworden ist.

20. Art. 153 HRegV

Publikationstext im Falle von Art. 153 HRegV (fehlendes Rechtsdomizil):

Einzelunternehmen: ... Das Einzelunternehmen wird in Anwendung von Art. 153 HRegV von Amtes wegen gelöscht, weil die dem Inhaber angesetzte Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes in Bezug auf das Rechtsdomizil am Sitz des Unternehmens unbenutzt abgelaufen ist.

Personengesellschaften und juristische Personen (gilt nicht für Stiftungen): ... Firma neu: XX AG in Liquidation. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 153 HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr angesetzte Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes in Bezug auf das Rechtsdomizil am Sitz der Gesellschaft unbenutzt abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: ... Liquidator, mit Einzelunterschrift.

21. Art. 154 HRegV

Publikationstext im Falle von Art. 154 HRegV (Mangel in der Organisation):

... Mit Verfügung des Einzelrichters des Kantonsgerichts Z. vom xx.xx.xxxx wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

22. Art. 155 HRegV

Publikationstext im Falle von Art. 155 Abs. 3 HRegV (keine Geschäftstätigkeit und keine Aktiven mehr):

... Die Gesellschaft wird in Anwendung von Art. 155 Abs. 3 HRegV von Amtes wegen gelöscht [nachdem kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend gemacht wurde].

23. Art. 159 Abs. 1 Bst. b HRegV

Nebst dem Datum muss auch der Zeitpunkt des Konkurserkennnisses angegeben werden. Gemäss langjähriger Praxis wird zudem das erkennende Gericht erwähnt.

Publikationstext für die Konkurseröffnung:

Einzelunternehmen: ... Mit Verfügung vom xx.xx.xxxx hat der Konkursrichter des Bezirksgerichts L. über den Inhaber dieses Einzelunternehmens mit Wirkung ab dem xx.xx.xxxx, xx.xx Uhr, den Konkurs eröffnet.

Personengesellschaften und juristische Personen: ... Firma neu: XX in Liquidation. Mit Verfügung vom xx.xx.xxxx hat das Konkursgericht Z über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem xx.xx.xxxx, xx.xx Uhr, den Konkurs eröffnet.

24. Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV

Gemäss Wortlaut dieser Bestimmung gilt die dreimonatige Wartefrist auch für Einzelunternehmen. Die Handelsregisterämter haben nach der Publikation der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven bei jeder Rechtseinheit mit der Löschung von Amtes wegen 3 Monate zuzuwarten.

Publikationstext:

... Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde [bei Einzelunternehmen zusätzlich: und der Geschäftsbetrieb aufgehört hat], wird die Rechtseinheit gemäss Art. 159 Abs. 5 Bst. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

25. Art. 160 Abs. 2 HRegV

Publikationstext bei der gerichtlichen Bewilligung einer Nachlassstundung:

... Mit Verfügung vom xx.xx.xxxx hat das Bezirksgericht Z. die Nachlassstundung bis zum zz.zz.zzzz bewilligt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: YY, von ..., in ..., Sachwalter [mit Einzelunterschrift].

26. Art. 164 Abs. 4 HRegV

Publikationstext bei einer vom Gericht angeordneten Wiedereintragung einer Rechtseinheit:

... Firma neu: XX AG in Liquidation. Die Gesellschaft wird gemäss Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts H. vom xx.xx.xxxx wieder in das Handelsregister eingetragen. Liquidationsdomizil: c/o XX Treuhand AG, ... Eingetragene Personen neu: ZZ, von ..., in ..., Liquidator, mit Einzelunterschrift.

Falls der Liquidator und das Liquidationsdomizil bereits eingetragen waren und anlässlich der Wiedereintragung wieder gelten, ist folgender Hinweis in den Eintrag aufzunehmen:

... Die in Bezug auf die Liquidatorin und die Liquidationsadresse bisher eingetragenen Tatsachen gelten weiterhin.

27. Art. 174 HRegV

Art. 174 HRegV ist nur auf *Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften* und *Genossenschaften* anwendbar. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung war vor dem 1.1.2008 nicht revisionspflichtig, weshalb kein „*Opting-out*“ im Hinblick auf die Prüfung der Jahresrechnung 2007 geschehen kann.

28. Art. 177 HRegV

Nach neuem Recht dürfen *keine* Geschäftsbezeichnungen und Enseignes mehr ins Handelsregister eingetragen werden. Entsprechende Kennzeichen dürfen in der Zweckumschreibung erwähnt werden, jedoch ohne die rechtliche Qualifikation als "Geschäftsbezeichnung" oder "Enseigne".

Publikationstext:

Zweck: Betrieb des Restaurants "Goldner Löffel"

29. Art. 718 Abs. 4, 814 Abs. 3 und 898 Abs. 2 OR

Eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Dieses Erfordernis kann gemäss Wortlaut des Gesetzes durch ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder einen Direktor erfüllt werden.

Der Begriff des Direktors ist im Sinne von Art. 718 Abs. 2 OR auszulegen: Es handelt sich dabei um einen "Dritten" (d.h. eine nicht dem Verwaltungsrat zugehörige Person), dem die Vertretungsberechtigung übertragen wurde. Es ist daher nicht erforderlich, dass diese Person als Direktor im Handelsregister eingetragen wird.

Eine Prokura oder eine Handlungsvollmacht genügt hingegen den Anforderungen der Art. 718 Abs. 4, 814 Abs. 3 und 898 Abs. 2 OR nicht.

30. Keine Eintragung von natürlichen Personen als Revisionsstellen

Wird eine natürliche Person, die über die erforderliche Zulassung als Revisor verfügt, als solche zur Revisionsstelle gewählt, so darf nur deren im Handelsregister eingetragenes und von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenes Einzelunternehmen als Revisionsstelle eingetragen werden (s. Art. 8 der Revisionsaufsichtsverordnung³). Eine natürliche Person als solche ist nicht als Revisionsstelle eintragungsfähig.

Publikationstext:

..., H. Müller Revisionen (CH-...), in Z, Revisionsstelle
(nicht: ... Harald Müller, von M, in Z, Revisionsstelle.)

31. Zitierung von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen des Bundes

Werden in einem Eintrag Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen des Bundes angegeben, müssen die Zitierweise der Bundeskanzlei und die offiziellen Abkürzungen der Erlasse verwendet werden (z.B. Art. 938a Abs. 1 OR, Art. 62 Abs. 2 HRegV).

Wird in einem Eintrag auf altrechtliche Bestimmungen verwiesen, so ist der offiziellen Abkürzung des Erlasses der Buchstabe „a“ oder der Präfix „alt“ voranzustellen (bspw. aOR oder altOR bzw. aHRegV oder altHRegV).

EIDG. AMT FÜR DAS HANDELSREGISTER

Dr. Nicholas Turin

³ Verordnung vom 22. August 2007 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsverordnung, RAV; SR 221.302.3)